Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1845.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

Amts-Blatt.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

№ 1.

Stettin, den 3. Januar 1845.

Das Amtsblatts-Register pro 1844 wird mit einer der ersten Nummern des Amtsblatts erscheinen und nehmen die Wohllöblichen Postämter die Bestellungen an.

Patente.

Dem Gelbgießer F. W. Dorneth zu Elbing ist unterm 27. Dezember 1844 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Gustav und Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Dezember 1844 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Umlegen der Kardeneisen an Rauhmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

1) I. No. 849. Dezember 1844.

Das von dem Herrn Finanz-Minister unterm 6ten d. M. erlassene Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend, so wie die Bestimmungen der in No. 37 der Gesetzsammlung abgedruckten Additional-Acte vom 13ten April d. J. in den §§. 6 bis 17 incl. bringen wir nachstehend Hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober d. J. in

Digitized by Google

No. 37 der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, enthält in den §§. 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikel IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5ten November 1836 und 13ten November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additional-Acte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13 der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10 der Addit.-Acte) ausgestellten Schiffs-Patente, und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster B. (§. 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1sten Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Addit.-Acte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. No. 1) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

§. 4.

Digitized by Google

Flößerei ausgestellt werden. In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. No. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug, unter Vorlegung der im §. 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23sten Oktober 1837 Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waaren-Transport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat, daß das dem N. gehörende Schiff, bezeichnet . . . . brauchbar zum Waaren-Transport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1 No. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges. Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1 No. 3, §. 3 No. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3 No. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

Digitized by Google

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1 No. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können,

b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche,

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders,

d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1sten Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schifffahrts-Patenten befinden, die vom 1sten Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Aus-

Digitized by Google

stellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§. 5. 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungs-Protokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5. 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente, und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5. 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Rekurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13ten April d. J. §§. 10, 11, 13 sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §§. 14—16 der Additional-Akte vom 13ten April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im §. 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6ten Dezember 1844.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Auszug
aus der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, d. d. den 13ten April 1844.

§. 6. zum Art. IV.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

Digitized by Google

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei Behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen, und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimations-Papiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses

Digitized by Google

bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schiffer-Patent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elb-Zolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Digitized by Google

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10—20 „ „ „ Segelschiff,
5—10 „ „ „ Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15

Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patents fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17.

Die in den §§. 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patents.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff, / Dampfschiff,} {ohne besonderen Namen / N. N.}

mit der Nummer ..... versehen, und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre ..... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkund-

Digitized by Google

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. .....

aus ..... in .....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit { Segelschiffen / Dampfschiffen } dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden { Segel- / Dampf- } Schiffes, unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist. Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. .....

aus ..... in .....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Per-

Digitized by Google

sonen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Stettin, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

2) Publicandum. Die Aushebung der schifffahrttreibenden Militairpflichtigen wird im diesseitigen Kreise:

a) am 23sten Januar k. J., Morgens 8 Uhr, in Wollin für die Insel Wollin,

b) am 27sten Januar k. J., Morgens 8 Uhr, in Swinemünde für die Insel Usedom, stattfinden.

Demgemäß werden alle schifffahrttreibenden jungen Leute, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1820 bis ultimo Dezember 1824 im diesseitigen Kreise geboren sind, und durch Geburt oder zeitweisen Aufenthalt demselben angehören, hierdurch aufgefordert, sich an den genannten Tagen und Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen, und ihre Militairpapiere, sowie ihre Taufscheine mit zur Stelle zu bringen.

Die von den Seefahrern nach ihrem vollendeten 20sten Lebensjahre auf Preußischen Schiffen außerhalb der Ostsee gemachten Seereisen werden ihnen auf ihre Militairdienstzeit angerechnet, und werden dieselben daher aufgefordert, die gemachten derartigen Seereisen durch Atteste Preußischer Hafenbehörden, oder der in auswärtigen Häfen angestellten Preußischen Consuls nachzuweisen, widrigenfalls dieselben ohne Anrechnung der gemachten Seereisen zum stehenden Heere ausgehoben werden müssen.

Swinemünde, den 23sten Dezember 1844.

Der Königl. Landrath des Usedom-Wolliner Kreises. Ferno.

(Hierbei ein Anzeiger und der Titel zum Amtsblatt und Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 10. Januar 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2515. Verordnung über die Ermittelung des Handelgewichtes beim Handel mit roher Seide in den Handelsgerichts-Bezirken Elberfeld und Crefeld. Vom 14ten Oktober 1844.

No. 2516. Statut für die Handelskammer der Stadt Erfurt in der Provinz Sachsen. Vom 18ten Oktober 1844.

No. 2517. Statut für die Handelskammer des Kreises Hagen im Regierungs-Bezirk Arnsberg. Vom 18ten Oktober 1844.

No. 2518. Statut für die Handelskammer der Stadt Halle und der Saal-Oerter im Regierungs-Bezirk Merseburg. Vom 18ten Oktober 1844.

No. 2519. Bekanntmachung über die am 14ten Oktober 1844 erfolgte Bestätigung der Statuten der zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Seidentrocknungs-Anstalten in Elberfeld und in Crefeld zusammengetretenen Aktien-Gesellschaften. Vom 31sten Oktober 1844.

No. 2520. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten November 1844, wegen Aufhebung des Einstands- oder Vorkaufsrechts des in dem Markgrafthume Oberlausitz ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter.

No. 2521. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Nieder-Schlesische Zweigbahn-Gesellschaft, vom 3ten November 1844, nebst dem Gesellschafts-Statute.

No. 2522. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten November 1844, betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel.

No. 2523. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Novbr. 1844, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen.

No. 2524. Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11ten November 1844.

No. 2525. Bekanntmachung über die unterm 15ten November 1844 erfolgte Bestä-

Digitized by Google

tigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 13ten Dezember 1844.

No. 2526. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benennung: „Rauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14ten Dezember 1844.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

3) Bekanntmachung. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27sten Dezember pr. die Eröffnung des 9ten Provinzial-Landtags für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen auf den 9ten (neunten) Februar d. J. festzusetzen und für denselben mich zum Landtags-Commissarius, den Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg zum Landtagsmarschall und den Geheimen Regierungs-Rath, Landrath v. Schöning, zum Stellvertreter des Landtagsmarschalls zu ernennen geruht, was ich hierdurch zur Kenntniß der Einsassen des ständischen Provinzial-Verbandes bringe.

Stettin, den 3ten Januar 1845.

Der Königl. Commissarius für den 9ten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

4) I. No. 812. Dezember 1844.

Die Bestrafung der Chaussee-Contraventionen betreffend.

In Gemäßheit des Regulativs vom 7ten Juni d. J., das Verfahren bei Chaussee-Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend, nach dessen §. 12 statt der landräthlichen Behörde, wenn deren Sitz über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, andere Verwaltungs- und Justizbeamte mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in den Fällen, wo eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist, beauftragt werden können, haben wir für die Contraventionen

a) im Naugardschen Kreise:
auf der Strecke vom Ende der Gollnower Stadt-Forst bis Hornskrug dem Bürgermeister Genz zu Gollnow,

b) im Randowschen Kreise:
auf der Strecke vom Chausseewärter-Hause bei Geesow bis zur Kreis-Gränze hinter Garz dem Bürgermeister Weiß zu Garz,

c) im Anclamschen Kreise:
auf der Strecke von Rathebur bis zur Ueckermünder Kreis-Gränze dem Domainen-Beamten, Oberamtmann Lombard zu Ferdinandshoff, und

d) im Regenwalder Kreise:
auf der Strecke innerhalb der Feldmarken von Pinnow, Witzmitz, Muddelmow mit Sternkrug, Bandekow, Vorwerk Plathe, Liezow und Piepenburg dem Bürgermeister Gebhard zu Plathe,

Digitized by Google

die vorgedachten Geschäfte, welche in den übrigen Theilen der Kreise von den Landräthen zu besorgen sind, übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 24sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

5) I. No. 1625. Dezember 1844.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten August 1844 der Kolonie Kotzen, Naugardter Kreises, Corporationsrechte beizulegen geruhet, und ist auf den Grund dieser Allerhöchsten Verleihung die Constituirung der Kolonie zu einer förmlichen Dorfs-Gemeine erfolgt. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

6) I. No. 849. Dezember 1844.

Das von dem Herrn Finanz-Minister unterm 6ten d. M. erlassene Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend, so wie die Bestimmungen der in No. 37 der Gesetzsammlung abgedruckten Additional-Acte vom 13ten April d. J. in den §§. 6 bis 17 incl., bringen wir nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober d. J. in No. 37 der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, enthält in den §§. 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikel IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen, zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5ten November 1836 und 13ten November 1837 erlassenen Verfügungen Nachstehendes angeordnet wird:

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additional-Acte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13 der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10 der Addit.-Acte) ausgestellten Schiffs-Patente, und

Digitized by Google

3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster B (§. 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1sten Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Addit.-Acte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. No. 1) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden. In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. No. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug, unter Vorlegung der im §. 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23sten Oktober 1837 Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waaren-Transport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat, daß das dem N. gehörende Schiff, bezeichnet . . . . brauchbar zum Waaren-Transport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist,

Google

unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1 No. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges. Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1 No. 3, §. 3 No. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3 No. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1 No. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können,

b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche,

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders,

d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

Digitized by Google

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1sten Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schifffahrts-Patenten befinden, die vom 1sten Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§. 5. 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungs-Protokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5. 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente, und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5. 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu

Digitized by Google

vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Rekurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13ten April d. J. §§. 10, 11, 13 sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §§. 14—16 der Additional-Akte vom 13ten April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im §. 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6ten Dezember 1844.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Auszug
aus der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, d. d. den 13ten April 1844.

§. 6. zum Art. IV.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei Behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Digitized by Google

§. 9.

Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen, und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimations-Papiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schiffer-Patent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten

mächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elb-Zolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10—20 „ „ „ Segelschiff,
5—10 „ „ „ Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15

Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patents fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

Digitized by Google

§. 17.

Die in den §§. 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patents.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff, / Dampfschiff,} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer ..... versehen, und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre ..... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. .....

aus ..... in .....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit {Segelschiffen / Dampfschiffen} dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden {Segel- / Dampf-} Schiffes, unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist. Nach vorgängiger Angelobung von seiner

Digitized by Google

Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, sowie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses,

N. N. .....

aus ..... in .....

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Stettin, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

7) I. No. 1969. Dezember 1844.

Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Stargard zum Bürgermeister auf zwölf Jahre gewählte Gymnasial-Oberlehrer Dr. Gottlieb Teske ist auf den Grund höherer Genehmigung von der unterzeichneten Königlichen Regierung bestätigt und am 29sten Dezember v. J. in sein Amt eingeführt worden. Stettin, den 2ten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Digitized by Google

8) I. No. 1035. Dezember 1844.

In dem Königlichen Grammentiner Forst-Reviere ist in der Nähe des Dorfes Wildberg, Demminer Kreises, und zwar ½ Meile westlich von demselben und 1½ Meile südwestlich von der Stadt Treptow a. Toll., ein neues Königliches Försterei-Etablissement angelegt, welches den Namen:

„Försterei Wildberg"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

9) II. No. 593. Dezember 1844.

Dem jüdischen Rabbiner Dr. Meisel ist die Erlaubniß ertheilt, die hier bereits bestehende Privatschule für Söhne jüdischer Eltern nach dem Lehrplane der Bürgerschule einzurichten und zu leiten, auch außerdem den Söhnen und Töchtern jüdischer Eltern Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu ertheilen. Mit der Beaufsichtigung dieses Unterrichts ist die Stadt-Schul-Deputation beauftragt.

Stettin, den 19ten Dezember 1844.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

10) II. No. 865. Dezember 1844.

Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bringen wir über die Aufnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin folgende Bestimmungen zu allgemeiner Kenntniß:

Das Königl. Musik-Institut in Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien, Schullehrer-Seminaren und andern höhern Lehranstalten vorzubereiten. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Belehrung über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik und zwar
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge,
5) Gesangunterricht,
6) Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Der Lehrcurs währt in der Regel ein Jahr und beginnt um Ostern und um Michael, es kann aber auch nach Umständen eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in dem Institute gestattet werden.

Zur Aufnahme in das Institut ist erforderlich:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht hat,

Digitized by Google

hat, oder von einem Schullehrer-Seminar mit dem Zeugnisse der Wahlfähigkeit entlassen ist,

3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Clavierspiel nachweiset,

4) daß er die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreite, wobei zu bemerken ist, daß der Unterricht in dem Institute unentgeltlich ertheilt wird.

Diejenigen, welche die Aufnahme in das Königl. Musik-Institut wünschen, haben sich nicht mehr, wie es bisher gestattet worden, mit ihrem Antrage unmittelbar an das Königl. Ministerium, sondern an die Königl Regierung, in deren Bezirk sie wohnen, zu wenden und dem Antrage nicht nur die zum Nachweise über die Erfordernisse der Aufnahme nöthigen Zeugnisse, sondern auch das Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über ihr Wohlverhalten und einen von ihnen selbst abzufassenden Lebenslauf, in welchem auch über ihre Ausbildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht das Erforderliche kurz anzugeben ist, beizufügen. Die Anträge sind der Königl. Regierung, je nachdem die Aufnahme zu Ostern oder zu Michael gewünscht wird, vor dem 15ten Januar, oder vor dem 15ten Juli einzureichen. Die Bestimmung über die Aufnahme erfolgt von dem Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Vor der Aufnahme hat sich der Aspirant noch der Prüfung des Directors des Königl. Musik-Instituts zu unterwerfen.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts ist auf zwanzig festgesetzt; außerdem darf mit Genehmigung des Königl. Ministeriums noch sechs angehenden Musikern, welche sich nicht zu Organisten und Cantoren ausbilden wollen, die Theilnahme an dem theoretischen Unterrichte des Instituts gestattet werden. Stettin, den 24sten Dezember 1844.

Königl. Regierung Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

11) **Bekanntmachung.** Das Militair-Oekonomie-Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii hat unterm 10ten d. M. angeordnet, daß bei Natural-Quartier-Leistungen über 3 Tagen an solche Offiziere, welche Rationen beziehen, den Quartiergebern die in dem Personal-Servis und Zuschuß enthaltene Vergütung für den Stall nur für die wirklich einquartirt gewesene Zahl der Pferde,

in den Städten 1ster Klasse mit 15 sgr.,
2ter und 3ter Klasse mit 11 sgr. 3 pf.
} pro Pferd u. Monat,

und außerdem der ortsübliche Stall-Servis-Zuschuß gewährt werde.

Demzufolge werden die Wohllöblichen Kommunal-Behörden ersucht, darauf zu halten, daß in den Quartier-Attesten zugleich die Zahl der einquartirt gewesenen Pferde bestimmt ausgedrückt werde, widrigenfalls unsererseits bei Feststellung der Servis-Liquidationen angenommen werden muß, daß der betreffende Offizier gar keine Pferde mitgeführt habe. Etwanige Zweifel über die in dem

Digitized by Google

Servis und Zuschuß enthaltene Pferdezahl, werden wir auf desfallsige Anfragen beseitigen. Stettin, den 24sten Dezember 1844.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

11) Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1sten Januar 1845 ab die Verkaufspreise für Exemplare auf Druck-Papier in folgender Weise festgesetzt worden sind:

A. Komplette Exemplare.

Ein Exemplar der Jahrgänge 1810 bis 1825 einschließlich 6 Thlr., und von 1826 ab bis zum Jahre 1841 für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 sgr. mehr, so daß

Ein Exemplar von 1810 ab bis 1841 einschließlich 12 Thlr. kostet; für jeden der beiden Jahrgänge 1842 und 1843 kommt 1 Thlr. in Zusatz, so daß

Ein Exemplar von 1810 bis 1843 mit 14 Thlr. zu bezahlen ist; vom Jahre 1844 ab tritt jedoch wieder der gewöhnliche Pränumerations-Betrag ad 2 Thlr. jährlich ein.

B. Für einzelne Jahrgänge.

Ein Jahrgang aus der Zeit von	1810	bis	1825	7½	sgr.
" " " " " "	1826	"	1837	15	"
" " " " " "	1838	"	1842	1	Thlr.
" " " " " "	1843 und		1844	2	"

Der nur noch in Folio-Format vorhandene Nachtrag pro 1806 bis 1810 kostet für sich 1 Thlr. und in Verbindung mit einem kompletten Exemplar 15 sgr.; das noch vorhandene große Sach-Register pro 1806 bis 1830 aber 10 sgr.

Bei Schreib-Papier-Exemplaren wird der Preis um 50 pCt. höher berechnet. Berlin, den 31sten Dezember 1844.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaft Altwarp, Ueckermünder Kreises, ist in die Stelle des verstorbenen Schulzen Sprenger der jetzige Schulze Cornelius daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der bisherige Diakonus und Rector Reinhold Obenaus zu Daber ist als Pastor adj. in Sinzlow, Synode Colbatz, angestellt worden.

In Speck, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Zühlke angestellt.

In dem ersten Plane der Colonie Neu-Schönwalde, Synode Labes, ist der Schullehrer Ninnemann angestellt.

In Wegezin, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Wangelin angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 17. Januar 1845.

Patente.

Dem Kaufmann August Constant Fauvelle zu Berlin ist unter dem 2ten Januar 1845 ein Patent

auf eine Einrichtung der Kutschwagen, wodurch dieselben gegen das Umwerfen gesichert werden sollen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu demselben Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Instrumentenmachern J. und A. Lampferhoff zu Essen ist unter dem 9ten Januar 1845 ein Patent

auf ein Contrahorn, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Samuel Dobbs zu Köln unter dem 28. April 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

12) Bekanntmachung. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3ten d. Mts., die Eröffnung des diesjährigen Provinzial-Landtags für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gleich nach dem Schlusse des Provinzial-Landtags der 16te Communal-Landtag von Altpommern seine Berathungen hierselbst beginnen wird.

Die an denselben zu stellenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden

Digitized by Google

Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath von Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Communal-Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 8ten Januar 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

13) Bekanntmachung, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 9ten Februar d. J. festzusetzen und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27sten v. Mts. und Jahrs mich zu Allerhöchstihrem Commissarius, den Herrn Hofmarschall v. Rochow auf Stülpe zum Landtagsmarschall und den Herrn Grafen zu Solms-Baruth zu Baruth zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Potsdam, den 4ten Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Meding.

---

2) der Königlichen Regierung.

14) I. No. 849. Dezember 1844.

Das von dem Herrn Finanz-Minister unterm 6ten d. M. erlassene Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend, so wie die Bestimmungen der in No. 37 der Gesetzsammlung abgedruckten Additional-Acte vom 13ten April d. J. in den §§. 6 bis 17 incl., bringen wir nachstehend hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 17ten Oktober d. J. in No. 37 der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additional-Acte vom 13ten April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23sten Juni 1821, enthält in den §§. 6—17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg an Stelle des Artikel IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen

Digitized by Google

§. 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Additional-Acte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben sein, welcher für die Befolgung der in den §§. 9—13 der Additional-Acte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A. (§. 10 der Addit.-Acte) ausgestellten Schiffs-Patente, und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster B. (§. 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedürfen.

§. 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 ertheilten Elbschiffer-Patente sind vom 1sten Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen sein werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§. 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§. 8 der Addit.-Acte), muß vom 1sten Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§. 1. No. 1) stehen, welcher
2) mit einem Schiffer-Patente nach dem Muster C. (Beilage zu §. 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

§. 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schiffer-Patente dürfen nur auf den Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustandes des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden. In der Regel steht die Prüfung dem Wasser-Bau-Beamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§. 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffs-Patents (§. 1. No. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug, unter Vorlegung der im §. 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23sten Oktober 1837 Anlagen D. und E. bezeichneten Atteste, unbeladen

Digitized by Google

dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waaren-Transport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat, daß das dem N. gehörende Schiff, bezeichnet . . . . brauchbar zum Waaren-Transport befunden sei.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Dokumenten und dem Bau-Atteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5ten November 1836 und 13ten November 1837 mit einem Schiffer-Patente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das §. 1 No. 2 bezeichnete Schiffs-Patent genau nach dem vorgeschriebenen Muster ausstellt. Beim Mangel des Bau-Attestes genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeuges. Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen, resp. zu erstatten.

§. 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffs-Patents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§. 4), so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§. 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffer-Patents bewirbt (§. 1 No. 3, §. 3 No. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbau-Beamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster C. (§. 3 No. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der unter dem 13ten April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schiffer-Patent nach dem Muster B. (§. 1 No. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Fluß-Segelfahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können,
b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche,
c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders,
d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

Digitized by Google

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schiffer-Patent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschinen nachzuweisen.

§. 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschifffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die in dem Texte des Musters zum neuen Schiffer-Patente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einem Stempelbogen von 15 sgr., genau nach dem vorgeschriebenen Muster B. oder C. aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§. 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1sten Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§. 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbau-Beamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirks-Baubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schiffer-Patente auf den Grund derselben ausstellen.

§. 10.

Innerhalb des im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elb-Schifffahrts-Patenten befinden, die vom 1sten Januar 1845 ab außer Gültigkeit treten, gestattet sein, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schiffer-Patente bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungs-Bescheinigungen des Baubeamten (§§. 5. 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeuges feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungs-Protokollen und den eingezogenen alten Patenten (§§. 5. 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungs-Verhandlungen und alten Patente, und sind demnächst die Kreis-Register hiernach zu berichtigen.

§. 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§. 5. 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protokoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Rekurses zu entscheiden hat.

§. 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Akte vom 13ten April d. J. §§. 10, 11, 13 sein Bewenden.

§. 13.

Wird auf den Grund der in den §§. 14—16 der Additional-Akte vom 13ten April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strom-Bezirks-Polizei-Behörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungs-Verfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den im §. 17 der Additional-Akte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6ten Dezember 1844.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Auszug
aus der Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, d. d. den 13ten April 1844.

§. 6. zum Art. IV.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7—17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maßgabe dieser Akte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei Behufs derjenigen Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken

Digitized by Google

soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9—13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den in den §§. 10—13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen, und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimations-Papiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffs-Patent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug

Digitized by Google

zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen. — Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem anderen Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffs-Patente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit anderen Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schiffer-Patent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schiffer-Patent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schiffer-Patents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elb-Zolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20—25 Thlr. für ein Dampfschiff,
10—20 „ „ „ Segelschiff,
5—10 „ „ „ Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

Digitized by Google

§. 15

§. 15

Wer sich des für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patents fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17.

Die in den §§. 14, 15, 16 angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen, und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patents.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. zugehörige {Segelschiff, / Dampfschiff,} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer ..... versehen, und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre ..... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Anlage B.

Muſter eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten im Betriebe der Elbſchifffahrt mit { Segelſchiffen / Dampfſchiffen } dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden { Segel- / Dampf- } Schiffes, unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt. Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Waaren und Perſonen gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und der Additional-Acte, ſowie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgeſtellt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterſchrift.)

Anlage C.

Muſter eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes,

N. N. . . . . .

aus . . . . . in . . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Perſonen und Gegenſtänden gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchifffahrts- und der Additional-Acte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchifffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt

Digitized by Google

ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

.....den .....

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Stettin, den 21sten Dezember 1844.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

15) II. No. 203. Januar 1845.

Für die Entwickelung des städtischen Schulwesens in der Stadt Stargard ist im Jahre 1844 durch gemeinsames Wirken der städtischen Behörden und der großen Mehrzahl der Mitglieder des Schulstandes Erfreuliches geleistet. Die Real-, die Grund- und die höhere Mädchen-Schule sind jede durch eine Schulklasse erweitert worden; funfzehn Schullehrer haben Gehaltszulagen erhalten. Für den Schulunterricht armer Kinder wird durch eine aus vier Klassen bestehende Freischule gesorgt.

Wir bringen diesen Beweis zweckmäßiger Fürsorge für die Förderung des Schulwesens gern zu allgemeiner Kenntniß.

Stettin, den 6ten Januar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

16) II. No 165. Januar 1845. Dem jüdischen Privatlehrer Simon Backhaus ist von uns die Erlaubniß zur Einrichtung einer jüdischen Privatschule in der Stadt Pyritz ertheilt. Mit der Beaufsichtigung derselben ist die dortige Stadt-Schul-Deputation beauftragt. Stettin, den 6ten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

17) Berichtigung. In dem Amtsblatt No. 44 des Jahrgangs 1844 pag. 321 ad No. 2 befindet sich ein Druckfehler. Statt 924 Thlr. muß gelesen werden 24 Thlr. Stettin, den 6ten Januar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Der Referendarius Sartorius ist zum Assessor und der Auscultator Lenz zum Referendarius bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Der bisherige Kreis-Steuer-Einnehmer Schwebes zu Naugard ist vom 1sten Januar d. J. ab in den Ruhestand versetzt und in dessen Stelle von demselben Zeitpunkte ab der bisherige Forst-Kassen-Rendant, Lieutenant Schade, definitiv angestellt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Weymann in Pasewalk ist als zweiter Prediger an der dortigen St. Marien-Kirche eingeführt worden.

Digitized by Google

In Borntin, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Schacht angestellt.

In der allgemeinen Stadtschule in Stargard ist der Schullehrer Steinbrück angestellt.

In Grandeshagen, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Lawerenz angestellt.

In Schützendorf, Synode Wollin, ist der Schullehrer Sydow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 4.

Stettin, den 24. Januar 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

18) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Herr Wittchow auf Mellenthin ist als Hülfs-Deputirter für den Usedom-Wolliner Kreis bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Anklam gewählt worden und hat die Wahl angenommen. Stettin, den 11ten Januar 1845.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: v. Westphalen.

---

19) Bekanntmachung. Der nach der Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 27sten Dezember 1838 zum zweiten Direktor der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählte und bestätigte Bürgermeister Steinhausen zu Cüstrin, und der zum dritten Direktor dieser Societät ernannte jetzige Landarmen-Direktor Thiede zu Berlin sind nach Ablauf ihrer sechsjährigen Dienstperiode mit dem Schlusse des vergangenen Jahres aus jenen Aemtern ausgeschieden.

Bei der in Gemäßheit des §. 85 des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 19ten September 1838 und des §. 85 des revidirten Reglements vom 23sten Juli 1844 von den Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in ihrer Versammlung am 13ten November pr. veranlaßten anderweiten Wahl ist:

der Bürgermeister Neumann zu Lübben zum zweiten Direktor, und
der Bürgermeister Stoepel zu Potsdam zum dritten Direktor

der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählt worden, und haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20sten Dezember 1844 diese Wahl zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 13ten Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Meding.

---

2) der Königlichen Regierung.

20) I. No. 1706. Dezember 1844.

Publicandum. Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch das zu schnelle Fahren der Dampfschiffe in dem Swine-Strom längs der Stadt Swinemünde veranlaßt werden könnten, setzen wir hierdurch fest, daß

1) die Dampfschiffe vom Eingange in den sogenannten Winterhafen bei Westswine ab bis zur Fährbrücke nur mit einer Fahrt von einer Meile in der

Digitized by Google

Stunde, mithin diese Strecke, $\frac{1}{10}$ Meile lang, nicht unter sechs Minuten Zeit zurücklegen dürfen,

2) auf dem übrigen Theil des Stroms längs der Stadt aber, von der Fährbrücke bis zum Thomsenschen Schuppen, mit einer Fahrt von ein und einer halben Meile in der Stunde, mithin diese Strecke, $\frac{1}{8}$ Meile lang, nicht unter 5 Minuten Zeit gefahren werden darf, und

3) wenn Dampfschiffe Moderprähme oder kleine Böte passiren, die Fahrt so zu hemmen ist, daß durch den Wellenschlag kein Vollschlagen derselben stattfinden kann.

Diejenigen, welche diese Vorschrift übertreten, werden mit der im §. 48 der Hafen-Polizei-Ordnung vom 22sten August 1833 angedrohten Geldstrafe von einem bis funfzig Thalern belegt und bleiben außerdem für jeden durch Uebertretung dieser Vorschrift verursachten Schaden verantwortlich.

Stettin, den 3ten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

21) Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1844.

No.	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	12	10	1	4	9	1	1	7	—	—	—	—	21	3	1	12	9	—	16	3	—	15	6
2	Anclam	1	9	10	1	1	7	—	28	—	—	28	—	—	18	11	1	9	9	—	20	—	—	16	6
3	Cammin	1	19	—	1	5	10	1	2	6	—	27	10	—	20	—	—	—	—	—	15	—	—	10	6
4	Demmin	1	7	4	1	—	4	—	27	5	—	27	5	—	17	11	1	4	4	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	10	—	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	20	—	1	10	—	—	15	—	—	15	—
6	Garz	1	12	—	1	2	11	1	2	6	—	—	—	—	21	3	1	10	—	—	15	—	—	13	3
7	Gollnow	—	—	—	1	4	1	—	—	—	—	25	11	—	18	1	1	11	10	—	—	—	—	—	—
8	Görenberg	—	—	—	1	8	3	—	—	—	—	25	—	—	18	7	1	9	2	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	20	—	1	7	9	—	—	—	—	26	3	—	19	9	1	9	—	—	26	8	—	19	3
10	Greifenhagen	1	10	5	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	21	5	1	10	—	—	17	6	—	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	7	9	—	—	—	1	—	—	—	22	6	1	11	2	—	20	—	—	18	—
12	Pasewalk	1	10	—	1	—	4	—	28	9	—	—	—	—	20	1	1	7	6	—	18	1	—	12	4
13	Pyritz	1	6	8	—	29	2	—	26	3	—	—	—	—	17	10	1	7	1	—	17	6	—	16	6
14	Naugardt	—	—	—	1	4	—	—	—	—	—	26	3	—	16	9	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	11	—	1	1	—	1	—	3	—	23	7	—	19	11	1	9	7	—	24	3	—	19	3
16	Swinemünde	1	14	8	1	6	7	—	—	—	—	29	8	—	22	6	1	14	3	—	29	7	—	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	7	9	—	—	—	—	29	5	—	25	—	1	14	2	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	22	6	1	9	3	1	2	6	—	—	—	—	21	—	1	12	6	—	22	—	—	16	3
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	14	1	1	3	9	1	—	—	—	—	—	—	20	—	1	14	5	—	20	—	—	16	4
21	Usedom	1	12	6	1	2	6	1	3	6	1	—	—	—	20	—	1	16	—	—	22	6	—	16	6
22	Wollin	1	15	10	1	6	2	—	—	—	—	28	6	—	19	3	1	13	9	—	25	—	—	19	4
23	Alt-Damm	1	11	3	1	3	9	1	—	—	—	27	6	—	26	6	1	11	4	—	—	—	—	—	—
	Summa	24	9	11	25	3	7	13	7	3	13	25	4	14	21	6	28	13	7	10	21	4	—	271	6
	Fraction	1	12	10	1	4	3	1	—	7	—	27	8	—	20	1	1	10	8	—	20	1	—	17	—

Stettin, den 14. Januar 1845. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

Verordnung. Zur Prüfung der Schulamtsbewerber für das Elementar-Schulamt, der interimistischen Schullehrer und der Privatlehrer, welche wie jene ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachzuweisen haben, ist von uns für das Jahr 1845 der Prüfungs-Termin

auf den 11ten, 12ten und 13ten September

angesetzt. Die zu Prüfenden haben sich am 10ten September, Nachmittags um 4 Uhr, in dem Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche von uns unmittelbar oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren oder Pastoren hiezu angewiesen sind. Es können sich zu dieser Prüfung auch alle diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Elementar-Schulstande widmen, oder ihre Befähigung zur Ertheilung des Privat-Unterrichts nachweisen, so wie auch diejenigen schon früher geprüften Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königlichen Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie sich vor dem 15ten Juni d. J. bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privat-Unterrichts,
4) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Herrn Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, das sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schullehrer, Schulamtsbewerber und Privatlehrer, welche bereits früher ein Prüfungs-Zeugniß von einer Königl. Prüfungs-Kommission erhalten haben, reichen dieses im Original ein, dürfen dagegen die Zeugnisse 1, 2 und 3 nicht beibringen. Juden dürfen das Zeugniß des Pastors nicht vorlegen, haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

In sofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, so sind sie nicht stempelpflichtig. Dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Kommission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 sgr. verwandt.

Digitized by Google

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen in der Circular-Verfügung vom 20sten September 1828, No. 478–79. II, ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungs-Zeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterziehen. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem oben angegebenen Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu weiterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königl. Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig anerkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 9ten Januar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

23) II. No. 113. Januar 1845.

Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamtes, der Theologie und des Schulamtes, welche nach vollendeten Universitätsstudien dem Reskripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29sten März 1827 gemäß ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rector- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen oder zur Ertheilung des Privat-Unterrichts nachweisen wollen, sind für das Jahr 1845 die beiden vorschriftsmäßigen Prüfungstermine vor der hiesigen Königlichen Prüfungs-Commission,

der erste auf den 20sten, 21sten und 22sten Februar,
der zweite auf den 21sten, 22sten und 23sten August,

festgesetzt.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Candidaten auf diese Anordnung aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden näheren Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt S. 118, zu verweisen.

Stettin, den 10ten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) anderer Behörden.

24) Der nachstehend beschriebene Vagabonde Juhlcke ist von Greifenberg hergewiesen, aber nicht eingetroffen. Wenn er wieder angehalten wird, bitten wir, ihn per Transport hierher oder in die nächste Landarmen-Anstalt zu befördern.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde.

Signalement: Familienname, Juhlcke; Vornamen, Johann Simon August; Geburts- und Aufenthaltsort, Treptow a. R.; Religion, evangelisch; Alter, 44 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich; Haare, blond; Stirn, rund; Augenbraunen, blond; Augen, hellblau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, blond; Zähne, gut; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 31. Januar 1845.

Patente.

Dem Riethmacher J. C. Krah und dem Gelbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld ist unter dem 23. Januar 1845 ein Patent

auf einen Webestuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin unterm 31. Mai 1842 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpropfen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

25) Bekanntmachung. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3ten d. Mts., die Eröffnung des diesjährigen Provinzial-Landtags für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Rügen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gleich nach dem Schlusse des Provinzial-Landtags der 16te Communal-Landtag von Altpommern seine Berathungen hierselbst beginnen wird.

Die an denselben zu stellenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath von Schoening in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Communal-Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 8ten Januar 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

26) Bekanntmachung. Zur Unterstützung der im verflossenen Jahre durch Ueberschwemmung heimgesuchten Bewohner der Niederungen Ost- und Westpreußens sind in der Provinz Pommern, soweit es diesseits bekannt geworden, 11,952 Thlr. 25 sgr. 7 pf. zusammen gebracht worden, welches ich in dank-

Digitized by Google

barer Anerkennung des wohlthätigen Sinnes der Bewohner hiesiger Provinz hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 24sten Januar 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

27) Der Kaufmann und Rathmann Thiel zu Neuwarp ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 15ten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

28) I. No. 361. Januar 1845. Der Bürgermeister Dr. Teske zu Stargard ist zum Vorsitzenden der Bauhandwerker-Prüfungs-Commission daselbst von uns ernannt worden. Stettin, den 18ten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

29) I. No. 1157. Januar 1845.

Bekanntmachung, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

Es ist in der letzten Zeit immer mehr üblich geworden, daß die öffentlichen Feilbietungen der zum hiesigen Wollmarkt gebrachten Wolle längst vor Anfang der durch die Kalender zur Kenntniß des Publikums gebrachten Marktzeit stattfinden. Hierdurch werden sowohl die eigentlichen, für die Producenten wie für die Käufer gleich erheblichen Zwecke des Marktes wesentlich beeinträchtigt, als auch den Ersteren durch die nöthig werdende frühere Schur ein ansehnlicher Theil des Wollgewächses entgeht.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände wird deshalb in Folge höherer Anordnung bestimmt, daß künftig die Verwiegung der Wolle und Ausstellung der Waagescheine, so wie das Auslegen der Wolle auf den zum Wollmarkt bestimmten Plätzen nicht vor den drei letzten, der kalendermäßigen Eröffnung des Wollmarkts vorausgehenden Tagen stattfinden darf.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des hierbei interessirten Publikums gebracht. Stettin, den 20sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

30) Der Kaufmann C. F. Kandler zu Ueckermünde ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 21sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

31) II. No. 739. Januar 1845. Dem jüdischen Schächter und Vorsänger Jacob Abrahamsohn ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt

Digitized by Google

Swinemünde in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten. Stettin, den 22sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

32) II. No. 112. Januar 1845.

Verordnung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts haben wir für das Jahr 1845 den Termin auf

den 5ten, 6ten und 7ten Juni

hier in Stettin angesetzt.

Zu dieser Prüfung haben sich die weiblichen Personen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen angestellt zu werden, oder eine Privatschule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt Privat-Unterricht, sei es in Familien oder in ihrer eigenen Wohnung, zu ertheilen wünschen. — Die Prüfungs-Commission besteht aus unseren Schulräthen Graßmann und Ulrich, dem Provinzial-Schulrathe Giesebrecht und dem Oberlehrer Schulz. — Die, welche sich zu dieser Prüfung gestellen, haben sich am Tage vorher, Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Regierungs- und Schulrath Ulrich in seiner Wohnung, große Dom- und Pelzerstraßen-Ecke, persönlich zu melden und demselben

1) den Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburts-Jahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für das Lehrfach ausgebildet hat; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen ist; die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen
2) das Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über unbescholtenes Verhalten, und
3) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten

vorzulegen. Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder an einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. — Ueber das Nähere der Prüfung werden sie von dem Schulrath in Kenntniß gesetzt werden. — Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, insofern sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig. Stettin, den 11ten Januar 1845.

Königl. Regierung Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

33) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Raths, Herrn Provinzial-Steuerdirectors von Pommern, wird das unterzeichnete Haupt-Zoll-Amt in dessen Amts-Lokale

am 12ten Februar, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Moekow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1sten Juni d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher für die vorgenannten Hebestellen mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmbaren Staats-Papieren bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Wolgast, am 20sten Januar 1845.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

34) Bekanntmachung. Im Auftrage des Königl. Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Raths, Herrn Provinzial-Steuer-Directors von Pommern, wird das unterzeichnete Haupt-Zoll-Amt in dessen Amts-Lokale

am 12ten Februar, Vormittags 10 Uhr,

die Chausseegeld-Erhebung zu Salchow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, an den Meistbietenden, mit Vorbehalt des höhern Zuschlages, vom 1sten Juni d. J. ab zur Pacht ausstellen. Nur die als dispositionsfähig sich ausweisenden Personen, welche vorher für die vorgenannten Hebestellen mindestens 250 Thlr. baar oder in annehmbaren Staats-Papieren bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zur Sicherheit niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Wolgast, am 20sten Januar 1845.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

---

4) anderer Behörden.

35) Bekanntmachung. Auf den nachstehend verzeichneten Stations-Orten werden in der ersten Hälfte des Monats Februar d. J. Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das Allerhöchsten Orts festgestellte Sprunggeld von 1 und resp. 2 Thlr. pro Stute ihren Anfang nehmen:

1) Zu Warsin, im Pyritzer Kreise,
2) „ Liebenow, im Greiffenhagener Kreise,
3) „ Jacobsdorf, im Naugardter Kreise,
4) „ Fritzow, im Camminer Kreise,
5) 2te Station, „ „ noch unbestimmt,
6) „ Rützenow, im Greiffenberger Kreise,
7) „ Neuhof-Treptow, Greiffenberger Kreises,
8) „ Stargord, im Regenwalder Kreise.

Zirke, den 9. Januar 1845. Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

Digitized by Google

36) Publicandum. Die Aushebung der schiffahrttreibenden Militairpflichtigen wird im diesseitigen Kreise am 8ten Februar c., Morgens 8 Uhr, in dem Hause Rödenberg No. 328 stattfinden.

Demgemäß werden alle schiffahrttreibenden jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1820 bis ult. Dezember 1824 im diesseitigen Kreise, einschließlich der Stadt Stettin, geboren sind und durch Geburt oder zeitweisen Aufenthalt demselben angehören, hierdurch aufgefordert, sich an dem genannten Tage und Orte, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen und ihre Militairpapiere, sowie ihre Taufscheine mit zur Stelle zu bringen.

Die von den Seefahrern nach ihrem vollendeten 20sten Jahre auf Preußischen Schiffen außerhalb der Ostsee gemachten Seereisen werden ihnen auf ihre Militair-Dienstzeit angerechnet, und werden dieselben daher aufgefordert, die gemachten derartigen Seereisen durch Atteste Preußischer Hafenbehörden, oder der in auswärtigen Häfen angestellten Preußischen Consuln nachzuweisen, widrigenfalls dieselben ohne Anrechnung der gemachten Seereisen zum stehenden Heere ausgehoben werden müssen. Stettin, den 17ten Januar 1845

Der Landrath Randower Kreises. von Puttkammer.

---

37) Bekanntmachung. Zur Bekleidung und zum sonstigen Bedarf für die Gefangenen in der hiesigen Anstalt pro 1845 sind nachstehende Gegenstände erforderlich, als:

1114 Ellen ⅞ breites braunes Tuch,
12 Centner Wolle,
114 Stück wollene Schlafdecken,
340 Pfund Sohlleder,
400 Pfund Fahlleder,
200 Pfund Rindleder,
97 Pfund braunes Kalbleder,
40 Pfund schwarz glattgestoßenes Kalbleder,

und soll im Wege der Submission deren Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 19ten Februar c., Vormittags 10 Uhr, im Büreau der hiesigen Anstalt angesetzt, wozu ich geeignete Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß im Termine die Lieferungs-Bedingungen bekannt gemacht und die Proben der zu liefernden Gegenstände werden vorgelegt werden.

Naugard, den 24sten Januar 1845.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

In Strelowhagen, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Dümmel angestellt.

Digitized by Google

Für die Stadt Demmin sind der Landrichter Geisler und der Kaufmann und Rathsherr Brunner daselbst zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An der Stadtschule zu Demmin ist der Lehrer Karpp, bisher Küster und Schullehrer in Ganserin, angestellt.

In Schnittriege, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Walter angestellt.

Digitized by Google

(Hierbei ein Anzeiger

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 7. Februar 1845.

Das Amtsblatt-Register pro 1844 ist nunmehr erschienen und bei allen Postämtern für den Preis von 3 Sgr. zu haben. Die Herren Geistlichen werden solches in Verfolg der Regierungs-Verfügung vom 20. Januar v. J. (S. 14 des vorjähr. Amtsblatts) mit der nächsten Nummer des diesjährigen Amtsblatts, gegen Bezahlung des obigen Preises, zugesandt erhalten.

Gesetzsammlung.

No. 2529. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1844, wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefschuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von 4½ Prozent auf 4 Prozent.

No. 2530. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten Dezember 1844, vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schiffahrtsabgaben in den Städten Königsberg in Pr. und Elbing genehmigt werden.

No. 2531. Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäftswirksamkeit der Landkastenbevollmächtigten von Neu-Vorpommern, vom 20. November 1843. D. d. den 14ten September 1844.

No. 2532. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten November 1844, in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutzmaaßregeln.

No. 2533. Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 22sten November 1844.

No. 2534. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Januar 1845, bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, von demselben Tage betreffend.

No. 2535. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3ten Januar 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

38) Bekanntmachung. Für diejenigen Provinzen der Monarchie, in denen die ungewöhnliche Nässe des vergangenen Jahres und die zahlreichen Ueberschwemmungen einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das Viehfutter geübt haben und deren Viehstand außerdem durch den Ausbruch der Rinderpest in benach-

Digitized by Google

barten Ländern bedroht wird, ist bis zur Beendigung der nächsten Erndte eine Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz bewilligt worden.

Demzufolge wird das Viehsalz in der Provinz Pommern bis zu dem gedachten Zeitpunkte zu nachstehenden Preisen, die nach den örtlichen Selbstkosten mit Berücksichtigung der größtentheils jedoch unter dem wirklichen Betrage in Anrechnung gebrachten Anfuhrkosten normirt sind, verkauft werden:

auf der Saline Colberg die Tonne unverpackt zu 2 Thlr. 20 sgr.,
" " " " die Tonne verpackt zu 3 Thlr. 7 sgr. 6 pf.,
in Stettin die Tonne unverpackt zu 2 Thlr. 7 sgr. 6 pf.,
" " die Tonne verpackt zu 2 Thlr. 25 sgr.,
in Greifswald die Tonne unverpackt zu 2 Thlr. 20 sgr.,
" " die Tonne verpackt zu 3 Thlr. 10 sgr.,
in den übrigen Factoreien (wo kein loses Salz gehalten wird) die Tonne zu 3 Thlr. 20 sgr.

Ich beeile mich, das hiebei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß zu setzen. Stettin, den 29sten Januar 1845.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: von Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

39) I. No. 893. Januar 1845.

Bekanntmachung. Nachdem die Eisenbahnen von Magdeburg nach Braunschweig und von Braunschweig nach Hanover vollendet sind, ist mit dem Königl. Hanöverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gouvernement eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß nunmehr die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6ten Oktober 1843 (pag. 257) zur Erleichterung der Reise-Legitimation eingeführten Paßkarten auch innerhalb der durch den Eisenbahn-Verkehr verbundenen Gebietstheile der gedachten Staaten Gültigkeit haben.

Gleichzeitig ist es mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Vollendung der Oberschlesischen Eisenbahn, sowie der Niederschlesischen von Breslau nach Liegnitz als angemessen erachtet worden, die Vortheile des erleichterten Verkehrs durch diese Paßkarten auch auf die Provinz Schlesien auszudehnen, so daß gegenwärtig der im §. 2 der vorgedachten Verordnung beschriebene Eisenbahn- und Paßkarten-Rayon eine noch weit größere Ausdehnung erhalten hat.

Demgemäß ist in Stelle des eben gedachten Publicandums mit Aufhebung der in demselben enthaltenen Bestimmungen von dem Königlichen Ministerio des Innern nun eine Verordnung erlassen worden, welche nachstehend abgedruckt ist, und mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten, so wie der Eingesessenen unseres Departements gebracht wird, daß auch ferner zur Ausfertigung von Paßkarten ermächtigt bleiben:

1) die Herren Landräthe für die Bewohner des platten Landes und der Städte,

Digitized by Google

mit Ausschluß von Stargard, Anklam, Swinemünde, Gollnow, Garz, Greiffenhagen, Pasewalk und Treptow a. T., woselbst hiermit die Magistrate beauftragt worden sind, und

2) die hiesige Polizei-Direktion.

Stettin, den 23sten Januar 1845. Königliche Regierung.

Verordnung,

die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königlich Preußischen und benachbarten deutschen Staaten betreffend, vom 23sten Dezember 1844.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817 hinsichtlich der Legitimationsführung den auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden erwachsen müßten, haben sich die Königl. Sächsische und Königl. Hannoversche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche, die Herzoglich Braunschweigische und die Herzoglich Anhaltinischen Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei ihren Reisen auf den in den Staatsgebieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen, und wird darüber, unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs, Folgendes bekannt gemacht.

§. 1.

Die Einwohner des im §. 2 näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2 gedachten Landestheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im §. 2 gedachten Landestheile der Nachbarstaaten, unter denselben Voraussetzungen, die Paßkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangs-Passes.

§. 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt:

1) innerhalb der Preußischen Monarchie:
   die Provinz Brandenburg,
   die Provinz Schlesien, und
   die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;
2) innerhalb des Königreichs Hanover:
   die Landdrosteien Hanover, Lüneburg, Hildesheim, mit der Universitätsstadt Göttingen und die Berghauptmannschaft Clausthal;
3) das gesammte Königreich Sachsen,
4) das Herzogthum Braunschweig,

Digitized by Google

5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
6) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

§. 3.

Die den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe Paßkarten. Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizei-Behörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inland paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dergleichen,
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungs-Commis nur auf den Antrag ihres Principals, Studirende nur auf Grund eines Attestes der Regierungs-Bevollmächtigten Paßkarten. Die Ertheilung der Paßkarten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämme bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militair-Vorgesetzten, die Paßkarten-Ertheilung an Subaltern-Beamten von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde abhängig.

§. 5.

Die Paßkarten, welche für alle im §. 2 gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangs-Pässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen; Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2 gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden verfügt wird.

Digitized by Google

§. 7.

Wer die Paßkarte verfälscht oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen kriminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Berlin, den 23sten Dezember 1844.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf v. Arnim.

---

40) I. No. 1359. Januar 1844.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem invaliden Unteroffizier Winckelmann zu Stargard für die von ihm mit eigener Gefahr bewirkte Rettung des Schulpräparanden Schramm aus Wassersgefahr die Erinnerungs-Medaille bewilligt.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

41) Der Kaufmann C. Schulz zu Swinemünde ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

42) Der Kaufmann Heinrich Braun sen. zu Wollin ist als Agent der Direktion der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 30sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

43) II. No. 412. Januar 1845.

Der Johanne Therese Emilie Rusch hieselbst ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule auf der Lastadie hierselbst für Mädchen bis zum Alter von 9 Jahren ertheilt.

Die Beaufsichtigung dieser Schule ist der Stadt-Schul-Deputation hierselbst übertragen. Stettin, den 24sten Januar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

44) Bekanntmachung. Die Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 30sten November v. J., wegen Ermäßigung des Bestellgeldes für Landbriefe, bezieht sich lediglich auf diejenigen Briefbestellungen nach dem platten Lande, welche für Königliche Rechnung durch eigens dazu angestellte Landbriefträger regelmäßig Statt finden. Wo dergleichen Einrichtungen nicht bestehen, werden

Digitized by Google

die für das platte Land bestimmten Briefe, wenn solche von den Empfängern nicht selbst von der Post abgeholt, oder in den betreffenden Ortschaften von durchgehenden Posten abgegeben werden, von 8 zu 8 Tagen gesammelt, und dann sämmtlich durch einen expressen Privatboten bestellt. Dieser Bote erhält nach wie vor pro Meile 5 Sgr., welcher Betrag für den ganzen von ihm zu machenden Weg berechnet, verhältnißmäßig auf sämmtliche, ihm zur Bestellung übergebenen Briefe repartirt und auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes der Theil des Botenlohnes, der auf denselben fällt, bemerkt wird.

Berlin, den 27sten Januar 1845. General-Post-Amt.

---

45) Bekanntmachung. Zur Bekleidung und zum sonstigen Bedarf für die Gefangenen in der hiesigen Anstalt pro 1845 sind nachstehende Gegenstände erforderlich, als:

1114 Ellen ⅞ breites braunes Tuch,
12 Centner Wolle,
114 Stück wollene Schlafdecken,
340 Pfund Sohlleder,
400 Pfund Fahlleder,
200 Pfund Rindleder,
97 Pfund braunes Kalbleder,
40 Pfund schwarz glattgestoßenes Kalbleder,

und soll im Wege der Submission deren Lieferung dem Mindestfordernden überlassen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 19ten Februar c., Vormittags 10 Uhr, im Büreau der hiesigen Anstalt angesetzt, wozu ich geeignete Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß im Termine die Lieferungs-Bedingungen bekannt gemacht und die Proben der zu liefernden Gegenstände werden vorgelegt werden.

Naugard, den 24sten Januar 1845.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

46) Bekanntmachung. Mit Bezug auf meine unterm 24sten v. Mts. erlassene Bekanntmachung (No. 5 d. Amtsbl.) bemerke ich noch nachträglich, daß die gestellten Lieferungsbedingungen und Proben nicht blos im Büreau der hiesigen Anstalt, sondern auch in der Polizei-Registratur der Königlichen Hochlöblichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Stettin zur Ein- resp. Ansicht bereit liegen. Naugard, den 2ten Februar 1845.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Hanow zu Stallupönen ist zum Justiz-Commissarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt, und ist ihm gestattet, den Titel Justiz-Rath zu führen.

Digitized by Google

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Römer bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Görlitz ernannt.

Dem Kammergerichts-Assessor von François ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Demmin verliehen.

Der Referendarius Schirmeister ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Die Auskultatoren Johann Ernst Franz Ulrich von Mittelstädt und Schalt sind in gleicher Eigenschaft, ersterer zum Ober-Landesgericht in Naumburg und letzterer zum Kammergericht in Berlin versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius Falke zu Gollnow ist zum Sekretair bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt.

Der Registrator Wöhlermann bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der bisherige Diätarius Stanislawsky in seine Stelle zum Registrator bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ernannt worden.

Der Hülfsbote Biermann ist zum Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Jacobshagen ernannt.

Der reitende Grenzaufseher Hövel ist in gleicher Eigenschaft nach Ost-Swine und

der Steuer-Aufseher Wetzel als solcher nach Damm versetzt.

Dem Ober-Steuer-Kontrolleur Wedelstädt ist die Verwaltung der Steuer-Einnehmer-Stelle zu Wollin übertragen;

der Ober-Grenz-Kontrolleur von Berg nach Wietstock — im Hauptamts-Bezirk von Wolgast — versetzt, und

der Grenz-Aufseher Ristow zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Ferdinandshof befördert.

Noch wurden in gleicher Eigenschaft versetzt: der Haupt-Amts-Assistent Kühl nach Swinemünde und der Haupt-Amts-Assistent von Falkenberg nach Stettin;

dagegen der Steuer-Aufseher Kypke zum Haupt-Amts-Assistenten in Demmin befördert.

Dem Grenz-Aufseher Weiglin ist die Verwaltung der Zoll-Erheber-Stelle zu Roepnack übertragen;

der Grenz-Aufseher Harnack als Steuer-Aufseher nach Demmin versetzt, und

der bisherige Diätar, Feldwebel Wißmann, als Grenz-Aufseher angestellt.

In Ost-Deep, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Heyse angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 14. Februar 1845.

Patente.

Den Glasfabrikanten Gebrüdern Müllensiefen zu Krengeldanz in Westphalen ist unter dem 7ten Februar 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fensterglas, soweit solche für patentfähig erachtet worden,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

47) Der Apotheker Block zu Stepnitz ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Colonia) heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 4ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

48) III. No. 240. Februar 1845.

Bekanntmachung über Torf-Verkauf.

Zur schnelleren Aufräumung der in der Königl. Torfgräberei bei Swinemünde aus dem Jahre 1843 noch vorhandenen Torfbestände haben wir den Verkaufspreis für dieselben von jetzt an auf 22 sgr. 6 pf. pro Klafter ermäßigt. Der Torf ist trocken, von guter Beschaffenheit und besonders zur Feuerung in Kalk- und Ziegelbrennereien geeignet. Vorgenommene Probesetzungen haben ergeben, daß das Maaß des Torfes durch den längeren Ueberstand um 18¾ Procent geschwunden ist. Es werden daher bei demjenigen Torfe, welcher so nahe am Verschiffungs-Kanal steht, daß er gleich in die Fahrzeuge gekarrt werden kann, 18¾ Procent Material vergütigt, dergestalt, daß 118¾ Klafter ursprünglichen Maaßes für 100 Klafter verabreicht werden. Bei dem vom Kanal entfernter stehenden Torfe dagegen, welcher angefahren und wieder aufgesetzt werden muß, was auf fiskalische Kosten geschieht, erfolgt die Verabreichung nach der bei der jetzigen Umsetzung sich ergebenden Klafterzahl. Die Abfuhr des Torfes kann entweder von den Käufern selbst oder durch den fiskalischen Fuhr-Unternehmer bewirkt werden, welcher letztere contractlich verpflichtet ist, die Klafter Torf für 12 sgr. über Haff nach den auf der Insel

Usedom und in der Umgegend von Neuwarp und Ueckermünde gelegenen Ziegeleien zu transportiren. In diesem Falle kommt daher der Kaufpreis mit Einschluß der Transportkosten auf 1 Thlr. 4 sgr. 6 pf. pro Klafter zu stehen. Der Wassertransport nach den an der Oder unterhalb Stettin gelegenen Ziegeleien wird nicht über 15 sgr. pro Klafter betragen, und der Torf daher für 1 Thlr. 7 sgr. 6 pf. pro Klafter bis zur Verbrauchsstelle zu schaffen sein. Ob die Annahme, daß zwei Klafter von diesem Torfe einer Klafter kiefern Holz in der Wirkung gleich sind, richtig ist, werden die Ziegelei-Besitzer bei dem Verbrauche bald ermitteln können. Nähere Auskunft ertheilt der Torf-Faktor Krüger bei Swinemünde. Stettin, den 2ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

49) Landbeschälung im Jahre 1845. Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt, sowie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten statt findet. Die Hengste selbst treffen drei Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, daß auf den Beschäl-Stationen: Clempenow, Schwichtenberg, Jarmen, Spantekow und Kagendorf, an jedem Orte einer der werthvollsten Landbeschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Erlegung von Zwei Thalern Sprunggeld decken werden.

№	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung daselbst.	Termin zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1.	Stadt Treptow a. T.,	Demminer Kreis,	d. 4. März.	Montag d. 3. März, Vm. 9 U.
2.	Amt Clempenow,		d. 4. „	Dienstag d. 4. „ „ 9 U.
3.	Dorf Schwichtenberg,		d. 5. „	Donnerstag 6. „ „ 9 U.
4.	Stadt Jarmen,		d. 5. „	Mittwoch 12. „ „ 9 U.
5.	Spantekow, im Anklamer Kreise,		d. 5. „	Mittwoch 5. „ „ 9 U.
6.	Kagendorf, „ „ „		d. 5. „	Donnerstag 13. „ „ 9 U.
7.	Torgelow, im Ueckermünder Kreise,		d. 5. „	
8.	Curow, im Randower Kreise,		d. 5. „	
9.	Blumberg, „ „		d. 4. „	

Friedrich Wilhelms Gestüt bei Neustadt a. d. Dosse, den 6ten Februar 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 21. Februar 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2527. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten September 1844, betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei der nach der Verordnung vom 7ten März 1843 stattfindenden Jagdtheilungen.

No. 2528. Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der, zur Ausübung städtischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29sten November 1844.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

50) Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1845.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 14 2	1 5 5	1 2 6	— — —	— 21 11	1 13 9	— 15 4	— 15 2
2	Anclam	1 9 5	1 1 5	— 28 11	— 28 11	— 19 —	1 9 —	— 20 —	— 16 6
3	Cammin	1 20 —	1 5 7	1 2 6	— 27 4	— 18 9	1 7 6	— 15 —	— 19 3
4	Demmin	1 10 —	1 1 3	— 27 7	— 27 7	— 18 10	1 5 —	— — —	— —
5	Jiddichow	1 11 3	1 2 6	1 1 3	1 — —	— 20 —	1 12 6	— 20 —	— 12 4
6	Garz	1 14 3	1 3 1	1 2 6	— — —	— 21 3	1 15 —	— 16 3	— 13 9
7	Gollnow	— — —	1 3 4	— — —	— 25 —	— 18 8	1 9 11	— — —	— —
8	Körenberg	— — —	1 6 3	— — —	— 25 —	— 18 9	1 8 4	— — —	— —
9	Greiffenberg	1 16 1	1 7 5	— — —	— 28 2	— 19 4	1 7 8	— 26 3	— 19 3
10	Greifenhagen	1 13 —	1 1 9	— — —	1 1 8	— 21 3	1 10 5	— 22 6	— 15 —
11	Pladbe	— — —	1 8 2	— — —	1 — —	— 24 5	1 15 —	— 25 —	— 21 9
12	Pasewalk	1 11 3	1 1 4	— 28 9	— — —	— 19 2	1 10 —	— 18 6	— 14 2
13	Pyritz	1 7 7	— 29 5	— 27 5	— — —	— 18 6	1 6 7	— 17 6	— 16 4
14	Naugardt	— — —	1 3 3	— — —	— 26 3	— 16 9	1 8 9	— — —	— —
15	Stargardt	1 11 7	1 2 2	— 29 10	— 23 —	— 20 1	1 10 —	— 20 —	— 19 3
16	Swinemünde	1 13 10	1 6 4	— — —	— 29 9	— 23 10	1 15 7	— 27 6	— 20 3
17	Regenwalde	1 11 3	1 7 1	— — —	— 28 9	— 19 5	1 10 6	— — —	— 18 —
18	Treptow a. R.	1 20 —	1 9 —	1 — —	— — —	— 23 —	1 10 —	— 22 —	— 16 11
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— —
20	Neckermünde	1 12 6	1 3 9	— 29 —	— — —	— 22 6	1 12 6	— 16 3	— 14 11
21	Usedom	1 10 —	1 3 —	1 — —	— 27 6	— 20 —	1 10 —	— 20 —	— 16 6
22	Wollin	1 15 —	1 5 6	— 28 9	— — —	— 20 —	1 12 6	— 28 —	— 22 —
23	Alt-Damm	1 13 9	1 4 9	1 1 3	— 28 3	— 21 3	1 12 3	— — —	— —
	Summa	25 24 11	25 1 9	14 — 3	13 27 2	14 22 8	29 22 9	11 — 1	— 297 4
	Facit	1 13 —	1 4 2	1 — —	— 27 10	— 20 1	1 10 7	— 20 8	— 17 6

Stettin, den 10. Februar 1845. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

Digitized by Google

51) Bekanntmachung. Der Kaufmann Pastorff zu Fiddichow, welcher von uns unterm 28sten Februar v. J. als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr. bestätigt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

52) Consist. No. 92. Februar 1845.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio sind folgende Kandidaten:

1) Theodor Friedrich Lebrecht Dannenberg,
2) Emil Hermann Friedrich Theodor Harnisch,
3) Carl Heinrich Friedrich Kerckow,
4) Carl Gustav Ferdinand Lehmann,
5) Ernst Moritz Poethko,
6) Franz Heinrich Joachim Strecker,
7) Carl Friedrich Philipp Trantow,
8) August Wilhelm Carl Wiehle,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 11ten Februar 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgericht.

53) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 7ten Februar 1845, die Publikation der Erkenntnisse in den wegen Zoll- und Steuer-Vergehen geführten fiskalischen Untersuchungen betreffend.

Nach der Verordnung vom 11ten Juni 1838 (Gesetzsammlung S. 377) finden gegen Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen wegen Vergehen wider die Vorschriften über die Entrichtung und Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, als: Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben u. s. w., nur die Rechtsmittel der Appellation, resp. der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, wie in Civilprozessen, Statt. Insbesondere ist durch den § 3 dieser Verordnung bestimmt, daß die Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel sich nach den für den ordentlichen Civilprozeß bestehenden Vorschriften richten.

Nach der Verordnung vom 5ten Mai 1838 §. 5 (Gesetzsammlung Seite 275) beginnt der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Insinuation des Erkenntnisses an die Parthei, und nach der Verordnung vom 21sten Juli 1843 §. 1 (Gesetzsammlung Seite 294) ist die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der gesetzlich dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß erster Instanz abgefaßt hat.

Auf Grund der gesetzlichen Vorschriften werden sämmtliche Untergerichte des Departements angewiesen:

Digitized by Google

1) die in den wegen obengedachter Vergehen geführten Untersuchungen von ihnen abgefaßten Erkenntnisse nicht dem Steueruntersuchungs-Richter, sonstigen Beamten oder anderem Gerichte, welches die Untersuchung geführt hat, zur Publikation zuzufertigen, sondern sowohl der betheiligten fiskalischen Behörde, als dem Angeschuldigten unmittelbar zu insinuiren,
2) bei der Zufertigung des Erkenntnisses an den Angeschuldigten, denselben zugleich nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten September 1833 (Gesetzsammlung Seite 118) auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat.

cf. Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 §. 94 (Gesetzsammlung Seite 117), Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer vom 30sten Mai 1820. §. 17. lit. c. (Gesetzsammlung Seite 147.)

Zollstrafgesetz vom 23sten Januar 1838 §. 45 (Gesetzsammlung Seite 87.)

Verordnung wegen des Runkelrübenzuckers vom 21sten März 1840 §. 16. lit c (Gesetzsammlung Seite 115.),

3) bei der Einlegung des Rechtsmittels Seitens der Behörde oder des Angeschuldigten, dieses nach den für den ordentlichen Civilprozeß gegebenen Vorschriften zu instruiren, resp. die Acten zur Instruktion des Rechtsmittels an das Königliche Ober-Landesgericht einzureichen,
4) sobald rechtskräftig erkannt ist, sofern das Untergericht selbst die Untersuchung geführt hat, die Strafvollstreckung zu veranlassen, sofern aber die Untersuchung von dem Steuer-Untersuchungs-Richter, oder einem andern Gerichte geführt worden, diesem die Acten erster Instanz unter Mittheilung der Erkenntnisse, Behufs der Strafvollstreckung, zu remittiren.

Die beim Königl. Ober-Landesgerichte eingehenden Erkenntnisse zweiter Instanz in den oben gedachten Untersuchungssachen werden, im Falle ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat, diesem zur Insinuation an die Behörde und den Angeschuldigten zugefertigt werden.

Stettin, den 7ten Februar 1845.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts.

---

54) Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 7ten Febr. 1845, betreffend die Sektion der Leichname der auf unnatürliche Weise ums Leben gekommenen Personen.

Bei der Prüfung der von den Untergerichten zur Reposition eingereichten Akten, betreffend die Ausmittelung und Feststellung der Todesursache eines Menschen, dessen Tod durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder eine bis dahin unbekannte Ursache bewirkt ist, hat der unterzeichnete Kriminal-Senat mehrfach Gelegenheit gehabt, zu bemerken, daß die Untergerichte in Fällen, wo gesetzlich die Sektion des Leichnams hätte erfolgen sollen, mit einer bloßen äußeren Besichtigung sich begnügt haben.

Digitized by Google

Nach der Kriminal-Ordnung §. 156 und der Allerh. Kab.-Ordre vom 24sten Dezember 1824 No. 1 (Gesetzsamml. S. 221) darf die Sektion nur dann unterbleiben,

wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, oder aus den Umständen klar erhellt, daß der Tod durch Selbstmord oder durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt.

Sämmtlichen Untergerichten werden diese gesetzlichen Vorschriften, unter Verweisung auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Septbr. 1836 (Amtsblatt 1836. S. 190) in Erinnerung gebracht. Stettin, den 7ten Februar 1845.

Königliches Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

55) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den im 38sten Stücke der vorjährigen Gesetz-Sammlung publicirten Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1sten September pr. wird das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtiget, daß die sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz veranlaßt und im Stande sind, über die bei dem vertragsmäßig erleichterten Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten und Belgien zu beobachtenden Förmlichkeiten und Control-Vorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen. Stettin, den 8ten Februar 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Boehlendorff.

---

5) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

56) Bekanntmachung. Nach einer Bestimmung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 30sten Dezember v. J. sollen die Servis-Liquidationen der Communen vom 1sten Januar c. ab nach dem folgenden Schema angefertigt werden.

Den Magistraten derjenigen Städte, welche mit Truppen belegt sind, ist dieses Schema besonders mitgetheilt worden, und dient daher die gegenwärtige Bekanntmachung nur für die übrigen, nicht mit Truppen belegten Ortschaften zur Nachricht und Beachtung. Stettin, den 10ten Februar 1845.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

Schema C.

Servis-Liquidation

der

Kommune N. N. pro Monat 18

Stadt (I. oder II.—III.) Klasse.

Bemerkungen:

1) Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartirte grundsätzlich direkt oder durch die

Digitized by Google

landräthlichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden Königl. Kassen angewiesen wird.

2) Bei der Liquidirung des Servises resp. Offizier-Servis-Zuschusses für Einquartirte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1sten eines Monats eintrifft und am 15ten wieder abgeht nur die Kompetenz vom 1sten bis incl. 14ten, also auf 14 Tagen zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises ꝛc. außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies Beispielsweise umstehend in Colonne 9 angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis ꝛc. wirklich nur für die Dauer der Einquartirung exclusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3) Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst wenn die Dauer der Einquartirung den 4ten Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartirung einen vollen Kalendermonat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen tarifmäßig mit $\frac{1}{30}$tel berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

4) Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen erhalten die Kommunen die vollständige etatsmäßige Servis-Kompetenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stallservis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartirt sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten { I. Klasse monatlich 15 sgr. / II.-III. „ „ 11 sgr. 3 pf. } Stallservis und der hiernach sich ergebende ortsübliche Stallservis-Zuschuß.

5) Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen sowohl als der Corps, insoweit Feldmanöver dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorposten-Dienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so passirt für ein solches gleichfalls der Stallservis und Zuschuß nach den zu 4 erwähnten Sätzen, jedoch nur auf 1 Monat.

6) Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der zwischen Kolonne 9 und 10 freigelassene und für seine Bestimmung bezeichnete Raum unbeschrieben bleibt.

Digitized by Google

№ der Beläge	Anzahl der Offiziere und Mannschaften.			Truppentheil und Charge.	Anzahl der Pferde	Monatlicher Betrag des						Die Servis- und Offizier-Servis-Zuschuß-Kompetenz ist zu liquidiren.		
	Selbsteingemiethete.	Einquartirt.	Mit Dienstwohnung versehen			regulativmäßigen Personal- und Stall-Servises.			Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschusses.			vom	bis (zum Abgangstage)	mithin auf Monate, excl. Abgangstag.
						Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.			
1	2	3	4	5.	6	7.			8.			9		
1	—	1	—	Bataillon des . . . Inf.-Regts. Sec.-Lieut. N. N. ꝛc.	—	0	0	0	0	0	0	1	15	14/30

6) anderer Behörden.

57) **Bekanntmachung.** Das Publikum ist durch die unterm 22sten August 1835 erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt. Berlin, den 13ten Februar 1845.

General-Post-Amt.

58) **Bekanntmachung.** Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf

Sonnabend den 8ten März dieses Jahres,

Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftslokal der Königl. Regierung hieselbst angesetzt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

Es ist zu empfangen an									Erläuterungen.
regulativmäßigen Personal- und Stall-Servis.			Offizier-Personal- und Stall-Servis-Zuschuß.			Ueberhaupt.			
Etats-Abschnitt									
I.			II.						
Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	
10			11.			12			13
0	0	0	0	0	0	0	0	0	

daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich an demselben Tage, Vormittags 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath (gr. Paradeplatz No. 539 wohnhaft) Behufs weiterer Bestimmung vorzustellen haben.

Stettin, den 3ten Februar 1845.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits:
v. Hagen,
Major.

Von Seiten des Civils:
Bar. v. Hoheneck,
Landrath und Militair-Departements-Rath ad interim.

II. Personal-Chronik.

In die Stelle des nach einer andern Provinz berufenen Regierungs-Raths Kaddatz ist der als Stempel-Fiskal hierher versetzte Regierungs-Assessor Frick eingetreten; und es werden nun in Folge dieser Personal-Veränderung die Revisionen der Registraturen sowohl bei den Gerichts- als allen übrigen Staats- und Kommunal-Verwaltungs-Behörden, in Bezug auf Stempel-Verwaltung,

a) in dem Theil der Provinz Pommern, welcher die links der Oder belegen und die Alt- und Neu-Pommern umfassenden Ortschaften enthält,

durch den Regierungs-Rath Bon, und

Digitized by Google

b) in dem Theil der Provinz, welcher rechts der Oder liegt und ganz Hinterpommern umfasset, außerdem auch auf den Inseln Wollin und Usedom,

durch den Regierungs-Assessor Frick

bewirkt werden.

Bei der Königl. General-Kommission für Pommern ist der 3te Sekretair, Registrator Romberg verstorben und der bisherige 1ste Büreau-Assistent Regen zum 6ten Sekretair ernannt.

Der Auscultator Fabriz ist von des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz unterm 29sten v. M. nach bestandener Prüfung zum Intendantur-Referendarius befördert worden.

Die durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Boekh erledigte Physikat-Stelle des Greifenhagenschen Kreises ist dem Kreis-Physikus Dr. Butzke verliehen worden.

Der Kandidat Ernst Friedrich Bull ist als Archidiakonus-Adjunctus in Treptow a. d. R. angestellt worden.

Der Hülfsarbeiter, Unteroffizier Braack, ist zum Regierungs-Büreau-Assistenten befördert.

In Langendorf, Synode Naugard, ist der Schullehrer Fredrich angestellt.

An der Stadtschule in Naugard ist der Schullehrer Schultz angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 28. Februar 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2536. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Dezember 1844, betreffend die Stellung der Landtags-Kommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtags-Kommissarien.

No. 2537. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. D. d. den 9ten Januar 1845.

No. 2538. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1845, betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide.

No. 2539. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1845, betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16ten November 1839 wegen der Jagdgerechtigkeiten in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen.

No. 2540. Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern. Vom 24sten Januar 1845.

No. 2541. Allgemeine Gewerbe-Ordnung. Vom 17ten Januar 1845.

No. 2542. Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 17ten Januar 1845.

No. 2543. Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben. Vom 31sten Januar 1845.

No. 2544. Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28sten Juli 1838 wegen Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. Februar 1845.

Patente.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld ist unter dem 19ten Februar 1845 ein Patent

auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Das dem G. L. Rudolph Treudler unter dem 31sten Dezember 1842 für den Zeitraum von 6 Jahren ertheilte Patent

auf einen Nacht-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion,

ist auf zehn Jahre, also bis zum 31sten Dezember 1852, verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

59) I. No. 325. Februar 1845.

Bekanntmachung. Da im Demminer Kreise wiederholt Beschädigungen an den Bepflanzungen der im Bau begriffenen Chausseen vorgekommen, ohne daß die Baumfrevler entdeckt worden sind, so wird hiermit Jedem, welcher einen Baumfrevel der gedachten Art so zur Anzeige bringt, daß der Frevler zur Bestrafung gezogen wird, eine Belohnung von 10 Thlr. zugesichert.

Stettin, den 13ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

60) I. No. 2253. Januar 1845.

Bekanntmachung. Der Artikel 15 des mit Belgien abgeschlossenen Handels- nnd Schiffahrts-Vertrages vom 1sten September 1844 bestimmt:

„Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Nationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgefertigt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind."

Um dieser Bestimmung des Vertrages zu entsprechen und von der diesseitigen Rhederei und den Gewerbetreibenden die Nachtheile abzuwenden, welche aus dem Mangel gehöriger Legitimation der Schiffe entstehen würden, müssen diejenigen Preußischen Schiffe, welche nach Belgischen Häfen abgefertigt werden, in Berücksichtigung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum Ausweise der Nationalität mit nachstehenden Papieren versehen sein, nämlich:

1) dem Beibriefe, welcher den Nachweis enthalten muß, wie und wo das Schiff gebaut ist, ferner den Namen des Schiffes und des Eigenthümers und, wenn dasselbe mehreren Eigenthümern zugehört, die Namen sämmtlicher Eigenthümer, den Erwerbtitel und die Bescheinigung, daß der Eigenthümer, oder wenn deren mehrere sind, sämmtliche Eigenthümer Preuß. Unterthanen sind,
2) dem Meßbriefe über die Tragfähigkeit des Schiffs, und

Digitized by Google

3) der Musterrolle, welche die Anzahl, die Namen und die Nationalität der auf dem Schiffe befindlichen Personen nachweisen muß.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß insbesondere des Handelsstandes, der Rheder und der Hafenpolizei-Behörden unsers Departements bringen, damit ausgehende Schiffe, welche nach Belgien bestimmt sind, oder dahin bestimmt werden möchten, nicht allein mit den vorbezeichneten Papieren, sondern mit diesen auch dergestalt vollständig versehen werden, daß die Letzteren die vorstehend angegebenen Thatsachen bekunden, — machen wir noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wenn die Beilbriefe jener Schiffe nicht vollständige Auskunft über die zu 1. bezeichneten Punkte geben sollten, dieselben durch nachträgliche gerichtliche Vermerke zu vervollständigen sind.

Bei der Erheblichkeit des Gegenstandes für das diesseitige Handels- und Rhederei-Interesse dürfen wir annehmen, daß dieser Andeutung eine sorgfältige Beachtung zugewendet werden wird, um den Nachtheilen zu entgehen, welche eine nothwendige Folge unzulänglicher oder mangelnder Legitimation Preußischer Schiffe als solche in Belgischen Häfen sein würden.

Stettin, den 15ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

61) Der Apotheker Ferdinand Wolff zu Massow ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 13ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

62) Der Kaufmann A. H. Schulz zu Garz hat die Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist in dessen Stelle der Kirchen-Administrator Johann Friedrich Voigt daselbst als Agent jener Gesellschaft von uns bestätigt worden. Stettin, den 18ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

63) I. No. 1029. Februar 1845.

Betrifft die Veränderung der Arzenei-Taxe.

Die eingetretene abermalige Steigerung des Preises des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue und der Präparate derselben nothwendig gemacht.

Es sind demgemäß folgende Abänderungen der Arzenei-Taxe beschlossen worden.

1) Jodum, 1 Scrupel 1 sgr. 10 pf.
2) Kali hydroiodicum, 1 Drachma 6 sgr. 8 pf.
3) Tinctura Jodi, 1 Drachma 1 sgr. 4 pf.
4) Unguentum Kali hydroiodici, 1 Unze 10 sgr. 2 pf.

Diese Abänderungen werden mit dem 1sten März d. J. in Anwendung

Digitized by Google

kommen, was in Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12ten d. Monats hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 20sten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

64) I. No. 1382. Februar 1845. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Landstallmeisters Strubberg vom 6ten d. Mts. (Amtsblatt No. 7) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort unter No. 8 angezeigte Aufstellung eines Landbeschälers am 5ten März c. nicht in Curow, sondern in Köslin statt finden wird. Stettin, den 25sten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

65) II. No. 90. Februar 1845.

Bekanntmachung. In Beachtung der Verordnung über das Privatschulwesen vom 5ten August 1843, Amtsblatt No. 34, haben während des 4ten Quartals des Jahres 1844 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

der Schulamtsbewerber Friedrich Wilhelm Haack aus Clausbagen, jetzt in Tarnow.

II. Als Erzieherinnen:

Ottilie Friederike Auguste Regen aus Anklam, jetzt in Clausburg,
Florentine Helene Caroline Friederike Emma Dietrich aus Berlinchen, jetzt in Klein-Schönfeld,
Auguste Louise Höfer aus Greifswald, jetzt in Hohenmocker,
Louise Johanne Albertine Voß aus Wollin, jetzt in Jassow.

Stettin, den 12ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

66) III. No. 240. Februar 1845.

Bekanntmachung über Torf-Verkauf.

Zur schnelleren Aufräumung der in der Königl. Torfgräberei bei Swinemünde aus dem Jahre 1843 noch vorhandenen Torfbestände haben wir den Verkaufspreis für dieselben von jetzt an auf 22 sgr. 6 pf. pro Klafter ermäßigt. Der Torf ist trocken, von guter Beschaffenheit und besonders zur Feuerung in Kalk- und Ziegelbrennereien geeignet. Vorgenommene Probesetzungen haben ergeben, daß das Maaß des Torfes durch den längeren Uebersland um 18¾ Procent geschwunden ist. Es werden daher bei demjenigen Torfe, welcher so nahe am Verschiffungs-Kanal steht, daß er gleich in die Fahrzeuge gekarrt werden kann, 18¾ Procent Material vergütigt, dergestalt, daß 118¾ Klafter ursprünglichen Maaßes für 100 Klafter verabreicht werden. Bei dem vom Kanal entfernter stehenden Torfe dagegen, welcher angefahren und wieder auf-

Digitized by Google

gesetzt werden muß, was auf fiskalische Kosten geschieht, erfolgt die Verabreichung nach der bei der jetzigen Umsetzung sich ergebenden Klafterzahl. Die Abfuhr des Torfes kann entweder von den Käufern selbst oder durch den fiskalischen Fuhr-Unternehmer bewirkt werden, welcher letztere contractlich verpflichtet ist, die Klafter Torf für 12 sgr. über Haff nach den auf der Insel Usedom und in der Umgegend von Neuwarp und Ueckermünde gelegenen Ziegeleien zu transportiren. In diesem Falle kommt daher der Kaufpreis mit Einschluß der Transportkosten auf 1 Thlr. 4 sgr. 6 pf. pro Klafter zu stehen. Der Wassertransport nach den an der Oder unterhalb Stettin gelegenen Ziegeleien wird nicht über 15 sgr. pro Klafter betragen, und der Torf daher für 1 Thlr. 7 sgr. 6 pf. pro Klafter bis zur Verbrauchsstelle zu schaffen sein. Ob die Annahme, daß zwei Klafter von diesem Torfe einer Klafter kiefern Holz in der Wirkung gleich sind, richtig ist, werden die Ziegelei-Besitzer bei dem Verbrauche bald ermitteln können. Nähere Auskunft ertheilt der Torf-Faktor Krüger bei Swinemünde. Stettin, den 2ten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgericht.

67) I. No. 3580. Februar 1845.

Publicandum, bezüglich auf das Gesetz vom 3ten Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken.

I.

Durch das Gesetz vom 3ten Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 25) ist bestimmt, daß, wenn durch Kauf-, Erbzins-, Erbpacht- oder andere Veräußerungs-Verträge Grundstücke zertheilt, von einem Grundstücke einzelne Theile abgezweigt, oder Grundstücke, welche Zubehör eines anderen Grundstücks sind, von diesem abgetrennt werden sollen, sofern nicht die unter III. gedachten Ausnahmen eintreten, der Vertrag vor demjenigen Gericht, welches das Hypothekenbuch des Hauptgrundstücks zu führen hat, oder vor einem Kommissarius dieses Gerichts geschlossen werden muß, und daß, wenn diese Vorschriften nicht beobachtet worden sind, der Vertrag nichtig ist, und demnach auch unter den Contrahenten keine rechtliche Wirkung hat.

Zur Aufnahme von Verträgen dieser Art über Grundstücke, deren Hypothekenbuch von dem Ober-Landesgerichte geführt wird, ist, außer dem Ober-Landesgerichte, als dessen Kommissarius der Ober-Landesgerichts-Rath Koßmann ernannt worden ist, auch der betreffende Kreis-Justizrath ermächtigt. Für den Randowschen Kreis wird zur Aufnahme solcher Verträge der Land- und Stadtrichter, Justiz-Rath Starke zu Garz hierdurch ein- für allemal bestellt.

II.

Die Aufnahme des Vertrages darf erst dann erfolgen, wenn der Veräußernde

1) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder

Digitized by Google

2) schon ein Jahr lang sich im Besitze des Grundstückes befindet und bei Aufnahme des Vertrages gleichzeitig die Berichtigung seines Besitztitels beantragt.

III.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung

1) bei Grundstücken, welche sich im landesherrlichen oder fiscalischen Besitze, oder unter unmittelbarer Verwaltung der Staatsbehörden, ingleichen bei solchen Grundstücken, welche sich im Besitze einer Kirche, Pfarre, oder einer andern geistlichen Stiftung, so wie einer Schule oder Armenanstalt befinden;
2) bei den Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt und bei den außerhalb einer Stadt oder Vorstadt auf der städtischen Feldmark gelegenen Grundstücken;
3) bei Theilung von Grundstücken zwischen Miterben oder solchen Miteigenthümern, deren Gemeinschaft sich nicht auf Vertrag gründet;
4) bei Ueberlassung einzelner Theile von Grundstücken, Seitens der Eltern an ihre Kinder oder weitere Abkömmlinge;
5) bei Grundstücken, welche einer Expropriation zum Zweck der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird;
6) bei Theilungen von Grundstücken, welche durch eine gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, eine Ablösung von Diensten, Natural- und Geldleistungen, oder eine Gemeinheitstheilung veranlaßt werden, oder bei Gelegenheit solcher Geschäfte (§. 8 der Verordnung vom 30sten Juni 1834) vorkommen.

IV.

Nach der Verordnung vom 28sten März 1811, und der Deklaration vom 14ten Januar 1813 (Gesetzsammlung von 1811 Seite 165 und von 1813 Seite 2) ist ein Gesetz mit dem Anfange des achten Tages, nachdem solches in dem Amtsblatte der Regierung als vorhanden angezeigt ist, als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und Niemand kann sich nach Ablauf dieses Zeitraums damit entschuldigen, daß ihm das Gesetz unbekannt geblieben sei.

Das vorstehend gedachte Gesetz vom 3ten Januar d. J. ist in dem Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung vom 7ten Februar d. J. angezeigt worden, und hat demnach mit dem Ablaufe des 14ten Februar seine vollständige Wirksamkeit erlangt.

V.

Sämmtliche Gerichts-Eingesessene unseres Bezirks werden auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht, und sämmtliche uns untergeordnete Gerichtsbehörden und Notarien zu deren Befolgung angewiesen.

Stettin, den 14ten Februar 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

68) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf

Sonnabend den 8ten März dieses Jahres,

Nachmittags 3 Uhr, im Geschäftslokal der Königl. Regierung hieselbst angesetzt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich an demselben Tage, Vormittags 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath (gr. Paradeplatz No. 539 wohnhaft) Behufs weiterer Bestimmung vorzustellen haben.

Stettin, den 3ten Februar 1845.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits:
vom Hagen,
Major.

Von Seiten des Civils:
v. Hoheneck,
Landrath und Militair-Departements-Rath ad interim.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Fiddichow ist an die Stelle des von dort verzogenen Kaufmanns Schneefuß der Bürgermeister Pick daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Bernsdorf, Synode Labes, ist der Schullehrer Ewald angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 7. März 1845.

Patente.

Dem Kandidaten der Feldmeß-Kunst Gustav Winkler zu Halberstadt ist unter dem 24sten Februar 1845 ein Patent

auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin am 6ten August 1844 ertheilte Patent für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang des preußischen Staats

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

ist auch auf die Anwendung dieses Verfahrens auf animalische Substanzen ausgedehnt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

69) I. No. 1229. Februar 1845.

Der hinter den Kanonier Eduard Oswald Ritter von der 1sten Fuß-Compagnie der 2ten Artillerie-Brigade hieselbst unterm 15ten d. M. erlassene Steckbrief wird, da derselbe sich freiwillig wieder gestellt hat, hiermit aufgehoben. Stettin, den 24sten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

70) II. No. 936. Februar 1845.

Der Kandidat des Predigt- und des Schulamts F. A. F. Potratz, jetzt in Gr. Justin bei Cammin, und der Kandidat der Theologie und des Schulamts J. W. A. Jaenicke, jetzt in Treptow a. R., sind nach vorschriftsmäßig abgelegtem examen pro schola als wahlfähig für das Schulamt anerkannt.

Stettin, den 27sten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

K

Digitized by Google

71) General-Ueberſicht der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anſtalt

Am 31ſten Dezember 1843 waren Beſtand			Im Jahre 1844 ſind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1844 ſind aus der Anſtalt entlaſſen worden			Am letzten Dezember 1844 befanden ſich in der Anſtalt			Es ſind im J. 1844, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anſtalt geweſen			Beträgt die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt geweſenen Perſonen		
mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	mnl.	wbl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
552	95	647	333	100	433	303	94	397	582	101	683	208783	39358	247141	570	105	675
32	13	45	3	2	5	4	2	6	31	13	44	Darunter ſind verurtheilt: zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe.					
3	—	3	—	—	—	1	—	1	2	—	2	über 30 Jahre.					
17	2	19	1	1	2	3	—	3	15	3	18	von 20 bis 30 Jahren.					
89	14	103	11	—	11	8	1	9	92	13	105	« 10 « 20 «					
92	19	111	22	3	25	18	4	22	96	18	114	« 5 « 10 «					
95	10	105	25	2	27	20	3	23	100	9	109	« 3 « 5 «					
170	18	188	153	25	178	129	14	143	194	29	223	« 1 « 3 «					
53	7	60	102	23	125	106	18	124	49	12	61	unter 1 Jahr.					
1	12	13	14	43	57	14	52	66	1	3	4	unter 6 Monate.					
—	—	—	2	1	3	—	—	—	2	1	3	vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeliefert.					
												Darunter wurden:					
35	—	35	—	—	—	17	—	17	18	—	18	aus dem Soldatenſtande ausgeſtoßene Verbrecher von der Kommandantur zu Stettin, Colberg u. Stralſund eingeliefert.					
3	2	5	—	—	—	1	1	2	2	1	3	aus anderen Zuchthäuſern wieder verſetzt.					
514	93	607	333	100	433	285	93	378	562	100	662	von den verſchiedenen Inquiſitoriaten und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

II. Die in der Anſtalt vorhanden geweſenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
Es ſind überhaupt in der Anſtalt geweſen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Perſonen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Perſonen gehen noch ab: zum Hausdienſt u. Arreſtanten, welche in Feſſeln liegen u. nicht arbeiten,	Es bleiben alſo arbeitsfähige Perſonen		Summa der arbeitsfähigen Perſonen	Oder zum vollen Penſum
		zum vollen Penſum	wegen Schwächlichkeit, oder da ſie angelernt werden müſſen zum halben Penſum			zum vollen Penſum	zum halben Penſum		
675	14	591	60	661	41	540	80	620	580

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard auf das Jahr 1844.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind																	
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
8	2	—	—	2	—	281	88	—	—	12	4	303	94

Personen haben verdient.

9.	10.			11.			12.			13.			14.			15.		
Diese haben verdient:																		
a. Wirklich baar			b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiten			c. Durch die in vorräthigen Fabrikaten u. ausgearbeiteten Materialien steckenden Arbeitslöhne ꝛc.			Summa des Verdienstes			Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Mehrwerths der Materialien-Bestände gegen 1843			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
19324	17	5	2350	17	10	—	—	—	22675	5	3	—	—	—	22675	5	3	39	2	10

Digitized by Google

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 675 Personen in der Anstalt gewesen und zwar 656 Gesunde und 19 Kranke. Die Speisung hat gekostet:												B. Bekleidungs-								
für Gesunde						für Kranke						Betrag überhaupt			Davon sind zu rechnen					
überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich			überhaupt			beträgt auf den Kopf jährlich			beträgt auf den Kopf täglich				für männliche Gefangene			für weibliche Gefangene		
rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl. sg. pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
11618	22	7	17	21	4	—	1	5	604	18	3	31	24	8	—	2	7	4803 23 6	4100	8	6	703	15	—

IV. Ver

Personenzahl.	Kos								
	Beköstigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs-Kosten.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Männliche { 556 Gesunde . . .	9847	18	1	3999	16	10	17133	17	7
Männliche { 14 Kranke . . .	445	15	—	100	21	8	431	12	8
Weibliche { 100 Gesunde . . .	1771	4	6	670	—	—	3091	17	5
Weibliche { 5 Kranke . . .	159	3	3	33	15	—	154	2	4
Summa . 675 Personen . .	12223	10	10	4803	23	6	20900	20	—
Mithin durchschnittlich auf 1 Person	18	3	3	7	3	6	30	24	6

Stettin, den 17ten Februar 1845.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten						C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten, wie zufällige Ausgaben, betragen												Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						inclusive									überhaupt			auf den Kopf					
für einen männlichen Gefangenen			für eine weibliche Gefangene			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten und für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung											
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
7	5	10	6	21	—	3922	10	7	945	12	5	—	—	—	20800	20	—	30	24	6	37927	24	4

gleichung.

sten.

Brutto-Summa.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summe.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.
30980	22	6	19218	17	10	11762	4	8	21	4	8	—	1	9
977	19	4	—	—	—	977	19	4	69	24	11	—	5	9
5522	21	11	3456	17	5	2066	4	6	20	19	10	—	1	8
346	20	7	—	—	—	346	20	7	69	10	1	—	5	6
37927	24	4	22675	5	3	15152	19	1	—	—	—	—	—	—
66	1	3	33	17	9	22	13	6	22	13	6	—	1	10

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

72) II. No. 769. Februar 1845.

Die in der Stadt Treptow a. d. R. verstorbene Wittwe Seeger, geborne Schulz, hat der Armen-Schule daselbst durch ihr Testament ein Legat von Vierzig Thalern überwiesen. Stettin, den 22sten Februar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

73) III. No. 1345. Dezember 1844.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat angeordnet, daß eben so, wie wir es durch unser Publicandum vom 23sten Januar 1844 (Amtsblatt pro 1844 No. 5) rücksichtlich der Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamationen bereits vorgeschrieben haben, auch die etwaigen Recurs-Gesuche gegen die auf solche Reclamationen diesseits erlassenen Entscheidungen nicht unmittelbar bei der höhern Behörde, sondern

a) wegen der Klassensteuer bei den Kreis-Landräthen, und
b) wegen der Gewerbesteuer bei den betreffenden Veranlagungsbehörden, mithin in den drei ersten Abtheilungen bei den Magistraten und in der vierten Abtheilung ebenfalls bei den Landräthen

anzubringen sind. Jedem Recurs-Gesuch muß der ablehnende Bescheid, gegen welchen dasselbe gerichtet ist, im Original beigefügt werden.

Im Fall die Recurrenten die im §. 3 des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 (über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben) vorgeschriebene sechswöchentliche Präklusiv-Frist nicht inne halten, sind die unter a. und b. vorstehend genannten Behörden autorisirt, das betreffende Gesuch mit voller Wirkung sogleich zurückzuweisen.

Ist die Recursfrist noch nicht verstrichen, so werden die gedachten Behörden die etwa noch erforderlichen Erörterungen über das Sachverhältniß sofort veranlassen und sodann die Verhandlungen zur Erwirkung der höhern Entscheidung uns einreichen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die betreffenden Steuerpflichtigen genau zu achten, und machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Vorschrift des Anfangs allegirten Publicandums, wonach Reclamationen, die bei uns unmittelbar eingehen, den Bittstellern ohne Bescheid portopflichtig zurückgesandt werden, auf die Recurs-Gesuche gegen unsere Entscheidungen ebenfalls Anwendung findet. Stettin, den 23sten Februar 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

74) Die bei der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Greifswald im Sommer-Semester 1845 zu haltenden Vorlesungen werden mit dem 7ten April ihren Anfang nehmen. Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden wollen und ihre Aufnahme bei der Anstalt wünschen, haben sich vor diesem Termine bei dem unterzeichneten Direktor zu melden und zur

Digitized by Google

Begründung ihrer Qualification ein Schulzeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Secunda und Tertia eines Gymnasiums besitzen, oder sich hier einer Prüfung zu unterwerfen.

Zur Benachrichtigung für dieselben dient noch, daß der ganze Studien-Cursus sich auf drei Jahre erstreckt, daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen getheilt sind, wovon die erste ganz auf eigene Kosten studirt, der zweiten freie Vorlesungen zugestanden, der dritten aber außer den freien Vorlesungen noch anderweitige Unterstützungen verabreicht werden, und daß das Anrecht auf die beiden letzten Klassen erst durch Fleiß und gute Führung erworben, auch durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden muß.

Greifswald, den 1sten März 1845.

Der Direktor der medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt. Dr. Berndt.

---

75) Bekantmachung. Die Straf- und Besserungs-Anstalt hierselbst gebraucht für das laufende Jahr nachstehende Gegenstände, als:

1) An Oel: Lein-Oel 2 Centner,
Baum-Oel 55 Pfund,
Rüb-Oel 19 Centner 55 Pfund;
2) an Schmiedekohlen: 353 Tonnen, und
3) an Eisen: gezogenes Bandeisen 1 Centner 80 Pfd.,
geschmiedetes Eisen 1 Centner 20 Pfund,
schwedisches Bandeisen 88 Pfund,
Knippeisen 55 Pfund,
Schlossereisen 55 Pfund,
schwedisch Reifeisen 1 Centner 12 Pfund,
englisch Bandeisen 3 Centner 14 Pfund,
Schnitteisen 3 Centner 82 Pfund,
Chablooneisen 41 Pfund,
Eisenblech 2 Centner 62 Pfund.

Da deren Lieferung im Wege der Submission dem Mindestfordernden überlassen werden soll, so habe ich hierzu einen Termin auf den 26sten März c., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Anstalts-Büreau angesetzt, wozu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Submissions-Bedingungen nicht sowohl im Büreau der Anstalt, als auch in der Polizei-Registratur der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin eingesehen werden können, und daß vor Eröffnung des Submissions-Termins die etwa zu machenden Gebote von den Concurrenten oder durch gehörig legitimirte Stellvertreter schriftlich angemeldet, wohingegen mündliche Offerten im Termine selbst unbeachtet bleiben müssen. Naugard, den 28sten Februar 1845.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

76) Zuvörderst statten wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unsern von Jahr zu Jahr sich verkleinernden Fonds zu

Digitized by Google

unterstützen, unsern ergebensten Dank ab, und lassen demnächst unsere jährliche öffentliche Rechenschaft folgen:

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1843 war 4753 Thlr. 6 sgr. 11 pf.
Der jetzige ist . . . . . 4282 Thlr. 15 sgr. 1 pf.

mithin weniger . . . 470 Thlr. 21 sgr. 10 pf.

wie sich dies aus Folgendem näher ergiebt.

Unsere Einnahmen waren:

	Thlr.	sgr.	pf.
1) laufende Beiträge aus der hiesigen Stadt (4tes Quartal 1843 und die 3 ersten Quartale 1844)	60	15	—
2) Pfandbriefszinsen zweier Semester	159	7	6
3) von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse eingesendete Kollektengelder bei der Feier der Schlachttage (Abschlagszahlung)	100	—	—
4) eingesandte Beiträge des Schlawer Kreises	9	13	8
5) für verkaufte 600 Thlr. Pfandbriefe nebst Aufgeld und Rückzinsen	607	24	6
6) zurückgezahlte Pensionen	4	—	—
	941	—	8
Hiezu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses .	28	6	11
	969	7	7

Die Ausgaben betrugen:

1) an laufenden Pensionen für die 4 Quartale, 203½ Thlr. 201½ Thlr., 202 Thlr. u. 202 Thlr.				809 Thl.	— sg.	— pf.
2) für Drucksachen	2	22	6			
3) bei der Bank sind einstweilen belegt	100	—	—			
				911	22	6
Mithin baarer Bestand				57	15	1
Hiezu der vojährige Bestand an Dokumenten, nach Abzug der verkauften 600 Thlr. Pfandbriefe und nach Hinzurechnung einer Bank-Obligation über 100 Thlr.				4225	—	—
ergiebt sich der jetzige von				4282	15	1

Stettin, den 17ten Januar 1845.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

v. Bonin. Masche. Zitelmann. Brüggemann.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Zachan ist der Bürgermeister Hirsekorn daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Für die Stadt Massow ist der dortige Kämmerer Koch anderweit auf drei Jahre zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 14. März 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

77) I. No. 274. Februar 1845.

Betrifft die Hinweisung der Landstreicher und Bettler in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde.

Damit einerseits die Ueberführung der Landstreicher und Bettler nach deren Ablieferung in die Landarmen-Anstalt in Ueckermünde erleichtert werde, andererseits aber die Herren Landräthe, Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter nicht mit einer zeitraubenden Untersuchung belästigt werden, verordnen wir hiermit Folgendes:

Sobald ein Individuum auf Landstreicherei oder Bettelei betroffen wird, muß von Seiten der dasselbe auf der That betreffenden Lokalbehörde, des Schulzen, Polizeidiener, Gensdarmen, Nachtwächter oder anderen Person, die eine amtliche Stellung bekleidet, eine Verhandlung nach folgendem Schema sofort aufgesetzt und dem Transportschein beigefügt werden:

„Ich unterzeichneter (Titel, Name), wohnhaft zu N. N., zeige hierdurch „auf meinen geleisteten Diensteid an, daß ich am (Datum), Vormittags, „(Nachmittags, Nachts) um — Uhr, in (Ort, Straße, Hausnummer) den „[die] (Name, Vorname, Stand und Gewerbe des Betroffenen), wohnhaft „(sich aufhaltend) zu N. N., bettelnd [ohne Legitimation sich umhertreibend] „angetroffen habe. Zeugen sind (Name, Vorname, Stand, Gewerbe, Wohnort).

„[Datum.] (Unterschrift.)"

Hiernach haben die Herren Landräthe, die Magistrate, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter die ihnen untergebenen Ortsbehörden, Schulzen, Polizeidiener, Gensdarmen, Nachtwächter ꝛc. mit Anweisung, sowie mit einer angemessenen Anzahl von Formularen der gedachten Verhandlung zu versehen, respective die Beschaffung der letzteren ihnen selbst aufzugeben. Erstgedachte Behörden haben ferner, falls die Ueberweisung der Inculpaten nach Ueckermünde mittelst Transports erfolgt, jene Verhandlung, sowie die andern zur Sache gehörigen Schriftstücke den Transporteurs zu übergeben, andern Falls aber der Inspektion der Landarmen-Anstalt durch die Post zuzusenden.

Stettin, den 25sten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

78) I. No. 1437. Februar 1845.

Auf den Antrag des Vorstands des Vereins zur Besserung verwahrloseter Kinder im hiesigen Regierungs Bezirk bringen wir folgende Bekanntmachung, welche über die bisherige Wirksamkeit des genannten Vereins Mittheilung macht, hiemit zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 28sten Februar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung. Indem wir uns abermals an den so oft bewährten Wohlthätigkeitssein unserer geehrten Mitbürger, — der unentbehrlichen Hülfsquelle, ohne welche wir fallen lassen müßten, was mit so günstigem Erfolge gegründet und bisher erhalten worden, — vertrauungsvoll wenden, um die freundlichen Gaben, welche ihre Liebe uns bisher gespendet hat, auch für dies Jahr für unsere Anstalt in Anspruch zu nehmen, halten wir uns verpflichtet, über die Wirksamkeit derselben, seit ihrem Bestehen vom August 1831 bis zum Schlusse des Jahres 1844, folgende kurze Mittheilung zu machen.

Es sind während des gedachten Zeitraums im Ganzen aufgenommen 97 Kinder, nämlich 90 Knaben und 7 Mädchen, davon sind entlassen 70 Kinder, nämlich 69 Knaben und 1 Mädchen.

Von diesen sind aus der Anstalt geschieden:

I. 34 mit der gegründeten Hoffnung eines guten Erfolgs der Erziehung,
II. 14 mit zweifelhaftem Erfolge,
III. 6 ohne alle gegründete Hoffnung,
IV. 10 als unbildsam wegen physischer oder psychischer Unfähigkeit,
V. 6 als gestorben, nämlich 3 in der Anstalt und 3 nach ihrer Entlassung aus derselben.

Gegenwärtig befinden sich also noch 27 Kinder in der Anstalt, nämlich 21 Knaben und 6 Mädchen; durch bereits erfolgte Anmeldung wird die statutenmäßige Anzahl von 30 Kindern in diesen Tagen wieder vollzählig sein.

Ist nun das mitgetheilte Resultat freilich hinter unsern Wünschen zurückgeblieben, so ist es doch gewiß ein erfreuliches zu nennen, wenn man erwägt, in welchem körperlich und geistig verwahrlosten Zustande uns die Kinder übergeben werden, und wie wenig sorgsam der gute Saamen, welchen wir während ihres Aufenthalts in der Anstalt durch fleißigen Unterricht in dem Worte Gottes in ihre Herzen zu pflanzen bemüht gewesen sind, nach ihrer Entlassung gepflegt wird.

Die Einflüsse des schlechten Beispiels, vor welchen diese Kinderherzen eben sowenig zu bewahren sind, wie vor der Sucht nach materiellen Genüssen jeder Art, müssen sie nicht, bei den noch nicht zur Entschiedenheit im Guten gelangten Kinderherzen, ihre nachtheiligen und verderblichen Folgen äußern? Ja, fällt denn auch der mit redlichem Willen ausgestreute gute Saamen immer auf ein gutes Feld, das gute Frucht versprechen kann? — Ach nein! —

Doch dankbar preisen wir den Allerhöchsten, daß er unser Werk bisher

Digitized by Google

gesegnet hat, so daß es mit seiner Hülfe gelungen ist, eine kleine Schaar aus ihrem Verderben heraus zu reißen, und sie zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft zu erziehen.

Der Gesuche um Aufnahme in die Anstalt sind immer noch viele, und die Schaar der Unglücklichen, welche unter körperlicher und sittlicher Verwahrloosung aufwachsen, also der Sünde fast hoffnungslos verfallen und eine Geißel der bürgerlichen Gesellschaft zu werden drohen, wenn nicht die rechte Liebe sich ihrer annimmt, ist leider noch immer sehr groß. Deshalb scheuen wir uns nicht es offen auszusprechen, daß wir es für eine heilige Christenpflicht halten, solchen unglücklichen und verirrten Kindern, die ohne Anker auf den stürmischen Wellen des Lebens umhertreiben, die rettende Hand darzureichen, und wir zweifeln nicht, daß wir uns mit Vielen in diesen Betrachtungen begegnen, und willige Herzen für unsere Bitte finden werden, uns durch kräftige Unterstützung in den Stand zu setzen, die Verwaltung in der bisherigen Art fortzuführen.

Von denjenigen, welchen die circulirende Subscriptionslisten nicht besonders vorgelegt werden sollten, wird der mitunterzeichnete Schatzmeister unsers Vereins, der Rendant Holland, die ihm direct zugesandten Beiträge dankbar entgegennehmen. Stettin, den 10ten Februar 1845.

Der Vorstand des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Regierungs-Bezirk Stettin.

(gez.) v. Mittelstaedt. Heegewaldt. Schallehn. Ratt. Schultz. Holland. Görlitz.

---

79) I. No. 1107. Januar 1845.

Betrifft die Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in unserem Amtsblatte pro 1843 pag. 113, betreffend den Anmeldungs-Termin für diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen, wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle diejenigen, welche auf diesem Wege ihre Militairpflicht zu erfüllen beabsichtigen, sich bis spätestens zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie das zwanzigste Lebensjahr erreichen, bei der Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige schriftlich zu melden haben, widrigenfalls sie dieser Berechtigung verlustig gehen und der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung anheimfallen.

Der desfallsigen Eingabe, in welcher auch der gewählte Lebensberuf des sich Meldenden anzugeben, sind nachfolgende Atteste beizufügen:

1) Der Taufschein, mit dem Amtssiegel des betreffenden Geistlichen versehen.
2) Die von der Orts-Polizei-Behörde rücksichtlich der Unterschrift zu beglaubigende Erklärung der Eltern, oder falls diese nicht mehr am Leben sein sollten, des Vormundes, daß die Anmeldung für den einjährigen Dienst mit ihrer Genehmigung erfolgt und daß sie sich verpflichten, die Kosten der Ausrüstung und der Unterhaltung während der Dauer des Dienstes zu tragen.

Digitized by Google

3) Ein Zeugniß über die Schulbildung, welche der sich Meldende empfangen, welches, wenn derselbe ein Königliches Gymnasium oder eine öffentliche Lehr-Anstalt besucht hat, dahin lauten muß:

„daß er nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul-Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, der erwarten läßt, daß er mit Nutzen den Wissenschaften sich widmen kann."

Hat der sich Meldende in den beiden obern oder in der ersten Abtheilung der dritten Klasse eines Königlichen Gymnasiums, oder einer solchen öffentlichen Lehr-Anstalt, welche die Befugniß zu Entlassungs-Prüfungen erhalten, sich befunden, so ist dann eine weitere Prüfung durch die Departements-Prüfungs-Commission nicht erforderlich.

4) Erfolgt die Anmeldung noch während des Besuches des Gymnasiums oder der Lehr-Anstalt, oder unmittelbar nachdem dieselben verlassen worden, so hat sich das ad 3. gedachte Attest auch über das sittliche Verhalten des sich Meldenden auszusprechen, und bedarf es dann eines weiteren Führungs-Attestes nicht; sonst aber, wenn die Schul-Anstalt schon seit einiger Zeit verlassen worden ist, muß ein von der betreffenden Orts-Polizei-Behörde auszustellendes Führungs-Attest, welches, mit dem Vermerke „zum Militair-Gebrauch" versehen, stempelfrei ist, beigebracht werden. — Endlich

5) ein von dem Kreis-Physikus oder dem Hausarzte, dessen Unterschrift jedoch von der Orts-Behörde zu beglaubigen, ausgestelltes Attest über die körperliche Beschaffenheit des sich Meldenden.

Stettin, den 5ten März 1845. Königl. Regierung, Abtheil. des Innern.

---

80) II. No. 25. März 1845.

Bekanntmachung. Die Erfahrung hat uns gelehrt, daß die bei den Kirchen, Pfarreien, Küstereien, Schulhäusern ꝛc. nothwendig werdenden Bauten nicht immer so schleunig zur Ausführung kommen, wie es im Interesse dieser Institute nothwendig ist, weil theils die Anzeigen von den dazu Verpflichteten sehr oft nicht rechtzeitig gemacht, theils aber nach der geschehenen Einleitung die Bauten nicht immer so gefördert werden, wie es nothwendig ist. Indem wir die Verordnung vom 19ten Dezember 1823, das bei geistlichen Bauten zu beobachtende Verfahren betreffend (Amtsblatt pro 1824, pag. 1—8) daher hierdurch in Erinnerung bringen, setzen wir zugleich fest, daß bei größeren Reparaturen und Neubauten die Anzeige von der Nothwendigkeit derselben von dem Prediger und den Kirchenvorstehern bei dem betreffenden Domainen- oder Rent-Amte, oder bei der betreffenden landräthlichen Behörde spätestens bis zum 15ten Dezember geschehen muß, sofern nicht durch unvorhergesehene Ereignisse, als Brand, Sturm ꝛc., schleunige Anzeigen nothwendig werden. Bei kleinen Reparaturen ist bis zum 1sten April jeden Jahres außer bei dem Amte oder dem Landrathe auch von dem Prediger,

Digitized by Google

unter Zuziehung der Kirchenvorsteher, dem betreffenden Distrikts-Baubeamten eine Nachweisung derselben einzureichen, welche uns in Abschrift vorzulegen, damit die Distrikts-Baubeamten im Stande sind, bei ihren im Frühjahre jeden Jahres vorzunehmenden Baureisen die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, wir aber gleichzeitig von den für nothwendig erachteten Bauten in Kenntniß gesetzt sind, um von hier aus erforderlichen Falls dieselben betreiben zu können.

Die betreffenden Behörden, Gutsherrschaften, Prediger und Kirchen-Vorsteher, so wie die Distrikts-Baubeamten fordern wir daher auf, sich nach den vorstehenden Bestimmungen sorgfältig zu achten, und machen dieselben noch besonders darauf aufmerksam, daß bei allen Bauten, bei welchen Holz aus Königlichen Forsten zu verabreichen ist, die Einreichung der betreffenden Verhandlungen mit den Anschlägen spätestens bis zum 1sten Dezember erfolgen muß, indem sonst nicht zu erwarten, daß der Bau im folgenden Jahre zur Ausführung kommen kann, weil nach dem Publikandum unserer Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten vom 16ten November 1838 (Amtsblatt pro 1838, pag. 302 ff.) sub 2. nach dem 1sten Februar, mit Ausnahme besonders dringender Fälle, keine Holz-Assignation für den laufenden Wadel mehr ausgefertigt werden kann. Stettin, den 1sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

81) II. No. 32. März 1845.

Nach der uns von Seiner Excellenz dem Herrn Minister Eichhorn gemachten Eröffnung, ist bei verschiedenen Revisionen neu gebauter Orgeln die Bemerkung gemacht worden, daß die Orgelbauer die Anweisung, dem neuen Werke Kammerton-Stimmung zu geben, entweder unbeachtet gelassen, oder dieselbe nach der Tonhöhe früherer Zeit angenommen, oder auch sich nach der in der Stadt befindlichen Instrumental-Musik, welcher die im Vergleich zu der in der Residenz um einen halben Ton höhere Wiener Stimmung zum Grunde lag, gerichtet hatten. Um die in Beziehung auf den Kirchengesang wünschenswerthe und für die Verbindung der Orgel mit Instrumental-Musik nothwendige Gleichmäßigkeit der Stimmung der Orgeln und der Instrumente innerhalb der ganzen Monarchie herbeiführen zu können, haben Seine Excellenz eine Anzahl Stimmgabeln anfertigen lassen, welche genau das eingestrichene $\bar{a}$ (Kammerton) nach der Tonhöhe der Königlichen Kapelle angeben, indem nach der Versicherung des General-Intendanten der Königlichen Hofmusik diese Stimmung gegenwärtig als eine völlig normale zu betrachten und weder ein Steigen noch ein Fallen derselben zu befürchten ist, auch dieselbe mit der in andern bedeutenderen deutschen Städten gleich steht.

Von diesen Stimmgabeln ist auch uns ein Exemplar zugekommen. Wir werden zwar besonders veranlassen, daß die Orgelbauer unserer Departements ihre Stimmgabeln nach dem bei uns befindlichen Exemplar rectificiren, und bei neu zu bauenden oder wesentlich umzuändernden Orgeln durch die Orgelbauer

Digitized by Google

selbst und die Kommissarien der Abnahme solcher Orgelwerke dem Normal-Kammerton Geltung verschaffen, bringen diesen Gegenstand jedoch hiemit um so mehr zu allgemeiner Kenntniß, als es vortheilhaft ist, wenn größere Musik-Anstalten oder Vereine ihre Stimmung nach der bei uns befindlichen Stimmgabel rectificiren.

Die bei uns in dieser Beziehung eingehenden Meldungen werden wir gern befriedigen. Stettin, den 7ten März 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

82) III. No. 118. März 1845.

Da die Kassen-Anweisungen durch den zehnjährigen Umlauf schon theilweise schadhaft geworden sind, so werden die Kreis- und Special-Kassen des Departements hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingehenden abgenutzten Exemplare, welche zum ferneren Umlauf nicht geeignet scheinen, nicht wieder auszugeben, sondern sie unter den Ueberschüssen an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen. Stettin, den 6ten März 1845

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgericht.

83) I. No. 502. Februar 1845.

Es sind folgende Schiedsmänner gewählt, bestätigt und vereidet worden:

1) für die Ortschaften Cardemin, Zimmerhausen, Zowen, Heydebreck, Carauth, Leoshof, Piepenburg, Lietzow nebst Holzkathen, Schloßfreiheit Plathe nebst Vorwerken Plathe und Carolinenhoff, Bandeckow, Kutzer, Altenhagen, Justin, Neuenhagen, Mittelhagen und Mackfitz:
   der Gutsbesitzer von Blankenburg auf Cardemin;
2) für die Ortschaften Woldenburg, Muddelmow, Wisbu, Natelfitz nebst Vorwerken, Pinnow, Witzmitz, Gramhausen, Ostenheide, Geiglitz nebst Vorwerken und Alt-Doeberitz nebst Vorwerken:
   der Gutsbesitzer v. d. Osten auf Geiglitz;
3) für die Ortschaften Schmelzdorf, Lasbeck, Neukrug, Sackhof, Maldewin, Sophienhof, Neu-Maldewin, Ludwigshorst, Radem, Friedrichsgnade, Justemin, Amalienburg, Wolkow, Vogelsang, Friederikenwalde und Höckenberg:
   der Gutsbesitzer von Dewitz auf Maldewin;
4) für die Ortschaften Grünhof, Groß- und Klein-Raddow, Dorow, Obernhagen, Elvershagen, Liebenthal, Luisenhof, Carnitz, Carow, Stargord, Zozenow, Schowanz, Molstow und Croessin:
   der Gutsbesitzer Teuber auf Groß-Raddow;
5) für die Ortschaften Schwerin nebst Vorwerken, Silligsdorf, Zeitlitz, Reckow, Koehne, Henriettenhof, Mellen, Altenfließ, Dübzow, Unheim und Stuthagen:
   der Gutsbesitzer von Wedell auf Silligsdorf;

Digitized by Google

6) für die Ortschaften Kankelfitz, Cratzig, Horst, Teschendorf, Ruhnow, Winningen, Polchow, Alt- und Neu-Lessenthin:
der Gutsbesitzer Baron von Schimmelmann auf Ruhnow;

7) für die Ortschaften Blankenhagen, Piepstock nebst Glashütte und Vorwerk Raminshof, Vorwerk Wanzerin und Haege, Niefken, Gertshagen nebst Vorwerk Haege, Neu-Gertshagen, Roggow b nebst Vorwerken Kodentow und Spring, Claushagen nebst Vorwerken Thünkenwerder und Carlshof, Heinrichsfelde, Rosenfelde nebst Vorwerk Luisenhof, Henkenhagen, Bernsdorf nebst Vorwerk, und Gienow nebst Vorwerk:
der Gutsbesitzer Wenzel auf Rosenfelde;

8) für Vorwerk Labes, Grabow, Büssow, Christinenhof, Dieckborn, Margarethenhof, Negrepp, Rüdigershof, Tarnow, Rienow, Vorwerk Friedeberg, Vorwerk Philippsthal, Zülzefitz, Woitzel, Rosenow nebst Vorwerk Moritzberg, Saagen, Bonin nebst Vorwerk, Schönwalde nebst Vorwerk Jacobsdorf, Talkist und Neidhof:
der Gutsbesitzer Pokrandt auf Saagen.

Stettin, den 22sten Februar 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

84) III. Cr. No. 716. Februar 1845.

Bekanntmachung des Criminal-Senats wegen Bestrafung der Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen.

Die von der Königlichen Regierung und dem Königlichen Ober-Landesgerichte unterm 25sten Mai 1840 erlassene Bekanntmachung, Amtsblatt Seite 146, wonach

1) Jagd-Contraventionen, wenn sie blos in Verletzungen der polizeilichen Vorschriften, wie das Betreten fremden Gebiets mit dem Gewehr oder Jagdgeräth, das Umherlaufenlassen der Jagdhunde in der Schonzeit oder auf fremdem Jagdreviere u. s. w. bestehen, von der Polizeibehörde zu untersuchen und zu bestrafen sind, wogegen alle wirklich ausgeübte Verbrechen gegen die Jagdgesetze der Cognition der Gerichte anheimfallen,

2) Forst- und Hütungsfrevel, wenn dabei lediglich auf Strafe und Pfandgeld angetragen wird, polizeilich zu untersuchen und zu bestrafen, sobald aber zugleich Schadensersatz verlangt wird, an die Gerichte verwiesen sind;

wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden des Departements in Erinnerung gebracht. Stettin, den 26sten Februar 1845.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

85) Bekanntmachung. Es ist im vorigen Jahre mehrfach vorgekommen, daß Heringssalzer um Erlaß der Einzahlung des Nachschusses zur Erfüllung des Faktoreipreises für solches ihnen bei ermäßigtem Preise zur Heringspökelei

Digitized by Google

verabreichtes Salz, dessen vorschriftsmäßige Verwendung sie nicht nachzuweisen im Stande gewesen sind, nachgesucht haben. Es wird deshalb auf Veranlassung des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums darauf aufmerksam gemacht, daß der Anspruch auf die Vergünstigung, das zu dem bezeichneten Gewerbsbetriebe bezogene Salz nur nach dem ermäßigten Preise bezahlen zu dürfen, allein durch den vollständigen Nachweis der richtigen Verwendung desselben nach den Bestimmungen der Heringssalzerei-Instruktion vom 4ten März 1822 und den späteren zu deren Ergänzung veröffentlichten Verordnungen mittelst Beibringung der vorschriftlichen Brack-Atteste erlangt wird, und daher für das verbrauchte Salz, in Ansehung dessen dieser Nachweis nicht geliefert wird, fortan der volle Faktorei-Preis ohne Zulassung irgend einer Ausnahme unweigerlich erlegt werden muß.

Stettin, den 5ten März 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

86) Bekanntmachung. Die Gras-Nutzungen in den Gräben und auf den Dossirungen der Chausseen im Stettiner Wegebau-Kreise sollen auf drei Jahre, d. h. 1845, 1846, 1847, Streckenweise an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu sind nachstehende Licitations-Termine festgestellt:

1) für die Chausseestrecke von Stettin bis Garz a. d. O. und bis zur Kurmärkischen Grenze auf den 12ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthofe des Herrn Eberstein in Garz a. d. O.;
2) für die Strecke von Stettin bis Pasewalk auf den 14ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Hempel in Bismark.

Die Licitations-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Stettin, den 8ten März 1845.

Wurffbain, Königlicher Baumeister.

---

87) Bekanntmachung. Die Weiden-Schößlinge zu beiden Seiten des Oder-Dammes bei Garz a. d. O., längs der Chaussee von Garz nach Schwedt, welche sich zu Korbmacher-Arbeiten und Bandstöcken für Böttcher ꝛc., Anpflanzungen u. s. w. vorzüglich eignen, sollen in diesem Frühjahre öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist auf den 12ten April d. J., des Morgens um 9 Uhr, an Ort und Stelle ein Licitations-Termin vor dem Unterzeichneten festgestellt worden, zu welchem sich Käufer einfinden wollen.

Stettin, den 8ten März 1845.

Wurffbain, Königlicher Baumeister.

Digitized by Google

88) Bekanntmachung. Die Straf- und Besserungs-Anstalt hierselbst gebraucht für das laufende Jahr nachstehende Gegenstände, als:

1) An Oel: Lein-Oel 2 Centner,
Baum-Oel 55 Pfund,
Rüb-Oel 19 Centner 55 Pfund;
2) an Schmiedekohlen: 353 Tonnen, und
3) an Eisen: gezogenes Bandeisen 1 Centner 80 Pfd.,
geschmiedetes Eisen 1 Centner 20 Pfund,
schwedisches Bandeisen 88 Pfund,
Knippeisen 55 Pfund,
Schlossereisen 55 Pfund,
schwedisch Reifeisen 1 Centner 12 Pfund,
englisch Bandeisen 3 Centner 44 Pfund,
Schnitteisen 3 Centner 82 Pfund,
Chableneisen 41 Pfund,
Eisenblech 2 Centner 62 Pfund.

Da deren Lieferung im Wege der Submission dem Mindestfordernden überlassen werden soll, so habe ich hierzu einen Termin auf den 26sten März c., Vormittags 10 Uhr, in dem hiesigen Anstalts-Büreau angesetzt, wozu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Submissions-Bedingungen nicht sowohl im Büreau der Anstalt, als auch in der Polizei-Registratur der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Stettin eingesehen werden können, und daß vor Eröffnung des Submissions-Termins die etwa zu machenden Gebote von den Concurrenten oder durch gehörig legitimirte Stellvertreter schriftlich angemeldet, wohingegen mündliche Offerten im Termine selbst unbeachtet bleiben müssen. Naugard, den 28sten Februar 1845.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

89) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1845 an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommer-Semester am 7ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, National-Oekonomie; Volks- und staatswirthschaftliche Unterhaltung, Prof. Dr. Baumstark.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung des Bodens und landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation. Repetitorium über Schafzucht, Dr. Schober.

Digitized by Google

4) Obstbaum- und Gehölzzucht, akademischer Gärtner Jühlke.
5) Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse, Zoologie, Professor Dr. Schauer.
6) Experimental- und Agricultur-Chemie. 1r Theil. Analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre; Climatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schulze.
7) Pferdezucht; Diätetik, Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlag, Departements-Thierarzt Dr. Haubner.
8) Ueber die Constructionen und Einrichtung ländlicher Gebäude u. Uebungen im Bauzeichnen, Universitäts-Bau-Inspektor Menzel.
9) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
10) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Februar 1845.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

---

90) Die Herren Minister des Innern und der Justiz haben mittelst Rescripts vom 27sten Dezember 1844 diejenigen Personen bezeichnet, welche die durch das Gesetz vom 7ten März 1843 (No. 2343. Ges.-S. Seite 130) angeordnete Revisions-Kommission in Jagdtheilungssachen für die Neumark und Niederlausitz bilden sollen. Es sind dies:

1) der Regierungs-Vice-Präsident Stelzer, Vorsitzender,
2) der Regierungs-Rath Wendland, administratives Mitglied,
3) der Ober-Landesgerichts-Rath Anderson, juristisches Mitglied,
4) der Freiherr von Patow auf Mallenchen, ständisches Mitglied,
5) der Gutsbesitzer von Risselmann auf Goerbitsch, desgleichen,

und die Stellvertreter der ständischen Mitglieder:

1) Kreis-Deputirte von Thielau auf Doelzig,
2) Gutsbesitzer von Tauenzien auf Balkow,

von denen der Erstere inzwischen verstorben ist und daher auf dem nächsten Kommunal-Landtage des Markgrafthums Niederlausitz ein anderer Stellvertreter zu erwählen sein wird.

Vorstehendes wird den betheiligten Bewohnern der Neumark und Niederlausitz in den Begrenzungen, welche diese Landestheile im Jahre 1806 hatten, und den betreffenden Behörden mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Revisions-Kommission sich im hiesigen Orte konstituirt hat, also alle etwanigen Anträge an sie hierher zu richten sind, jedoch portofrei erbeten werden, weil

Fonds zur vorschußweisen Bestreitung des Postgeldes nicht vorhanden, weshalb unfrankirte Briefe und Aktensendungen nicht angenommen werden können.

Frankfurt a. d. O., den 7ten Februar 1845.

Die Revisions-Kommission in Jagdtheilungssachen für die Neumark und Niederlausitz.

II. Personal-Chronik.

Dem Lieutenant im Garde-Husaren-Regiment Franz Carl Alexander Hermann Heinrich Albert v. Somnitz ist das Erb-Kämmerer-Amt in Hinterpommern verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Bergemann ist vom 1sten Juli d. J. ab zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Nordhausen ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Kreis-Justizrath Calow in Gollnow ist zum Inquisitoriats-Direktor in Sorau ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Ass.ssor Schirmeister ist in derselben Eigenschaft an das Ober-Landesgericht in Arnsberg versetzt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Plestlin, Demminschen Kreises, ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Teßmar in Demmin übertragen.

Dem Ober-Landesgerichts-Ass.ssor Henning ist eine Ass.ssorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Treptow a. R. verliehen.

Der Registratur-Diätarius Schmidt ist zum etatsmäßigen Registratur-Assistenten bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Der Gerichtsdiener Lemke bei dem Land- und Stadtgerichte in Greifenhagen ist vom 1sten April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisher bei dem Land- und Stadtgerichte in Massow angestellt gewesene Hülfsbote Conrad ist zum Gerichts-Diener bei dem Land- und Stadtgerichte zu Greifenhagen ernannt.

Der Gerichts-Diener Bütow bei dem Land- und Stadtgerichte in Wollin ist vom 1sten April c. ab pensionirt worden.

In der Stadt Wollin ist der Schullehrer und Organist Müller angestellt.

In Neuenkirchen, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Stepel angestellt.

In Jaedersdorf, Synode Bahn, ist der Küster und Schullehrer Zierahn angestellt.

In Kreckow, Land-Synode Alt-Stettin, ist der Küster und Schullehrer Reinhardt angestellt.

Berichtigung. In dem Amtsblatte No. 50 de 1844 (S. 352 Zeile 6 v. u) ist der in Plathe zum Rathmann gewählte Sattlermeister Beich — irrthümlich „Reich“ genannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 21. März 1845.

Patente.

Dem Gelbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7. März 1845 ein Patent

auf die Construction eines Brenners für Theeröl-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

91) Bekanntmachung. Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist durch des Herrn Ministers des Innern Excellenz die im Verlage von Robert Friese in Leipzig unter dem Titel: „Sächsische Vaterlands-Blätter" erscheinende Zeitschrift für den Umfang der Königlichen Preußischen Staaten bis auf Weiteres verboten worden.

Die genannte Zeitschrift darf daher bei Vermeidung der im Art. XVI. sub No. 5 des Edikts vom 18ten Oktober 1819 und im §. 4 der Verordnung vom 6ten August 1837 angedrohten Strafen weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die preußischen Staaten mittelst der Post befördert werden, was hierdurch zur Warnung bekannt gemacht wird.

Stettin, den 18ten März 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

92) I. No. 11. März 1845.

Nach uns zugekommenen sicheren Mittheilungen steht zu erwarten, daß im Bezirke der Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr., wo die vorjährige Kartoffel-Erndte sehr geringe ausgefallen ist, eine lebhafte Nachfrage nach Saatkartoffeln entstehen wird. Für hiesige Kartoffel-Produrenten wird es daher vielleicht lohnend sein, Kartoffeln zur Ausfuhr nach dem genannten Regierungs-

Digitized by Google

Bezirk in der bevorstehenden Saatzeit zu bestimmen. Erbsen möchten vielleicht ebenfalls dort einen günstigen Markt finden.

Stettin, den 7ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

93) I. No. 648. März 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1845.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 14 9	1 5 8	1 2 6	— — —	22 6	1 14 2	— 14 9	— 15 7
2	Anclam	1 11 7	1 1 5	— 28 1	— 28 1	19 10	1 9 10	— 20 —	— 16 6
3	Cammin	1 15 —	1 5 3	1 2 6	— 27 6	17 6	— — —	— 15 —	— 22 —
4	Demmin	1 10 4	1 1 4	— 27 11	— 27 11	19 5	1 5 —	— — —	— — —
5	Jibbichow	1 11 3	1 2 6	1 1 3	1 — —	20 —	1 12 6	— 15 —	— 12 4
6	Garz	1 14 3	1 4 6	1 2 6	— — —	21 6	1 15 —	— 18 —	— 15 2
7	Gollnow	— — —	1 3 7	— — —	— 26 4	18 10	1 10 —	— — —	— — —
8	Körenberg	— — —	1 4 6	— — —	— 25 —	18 2	1 7 6	— — —	— — —
9	Greiffenberg	1 16 10	1 5 8	— — —	— 26 8	17 6	1 7 6	— 27 6	— 19 3
10	Greifenhagen	1 12 5	1 3 9	— — —	1 2 —	21 7	1 12 —	— 22 6	— 17 6
11	Pasche	— — —	1 6 3	— — —	1 — —	26 —	1 10 8	— 26 3	— 23 —
12	Pasewalk	1 11 4	1 2 1	— 28 9	— — —	20 4	1 10 —	— 19 2	— 15 3
13	Pyritz	1 8 11	1 — —	— 28 10	— — —	19 11	1 9 2	— 17 6	— 19 1
14	Naugardt	— — —	1 2 6	— — —	— 26 9	18 3	1 8 9	— — —	— — —
15	Stargardt	1 12 3	1 2 4	— 29 8	— 23 6	20 4	1 10 5	— 18 9	— 19 8
16	Swinemünde	1 13 7	1 7 1	— — —	— 29 2	23 6	1 16 6	— 29 7	— 26 —
17	Regenwalde	— — —	1 6 5	— — —	— — —	18 9	1 10 —	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	1 17 6	1 8 4	1 — 10	— — —	18 3	1 10 3	— 22 —	— 16 11
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	1 14 1	1 3 9	— 27 6	— — —	22 6	1 14 3	— 16 10	— 14 11
21	Usedom	1 10 —	1 3 —	1 — —	— 27 6	20 —	1 10 —	— 20 —	— 16 6
22	Wollin	1 18 9	1 6 6	— — —	1 1 3	21 3	1 13 9	1 — —	— 22 —
23	Alt-Damm	1 10 2	1 4 4	1 1 3	1 — —	21 10	1 14 4	— — —	— — —
	Summa	24 13 —	25 1 9	13 2 7	14 1 8	14 27 9	28 21 7	11 2 10	— 291 6
	Fraction	1 13 7	1 4 2	1 — 2	— 28 1	— 20 4	1 11 —	— 20 9	— 18 3

Stettin, den 11ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

94) I. No. 353. Februar 1845.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11ten Oktober pr. ist die Vorschrift des Erlasses des ehemaligen General-Direktoriums wegen der gegen die Verbreitung der Schafpocken in den Provinzen Kur-, Neu-Mark und Pommern zu beobachtenden Maaßregeln vom 27sten August 1806 No. VI., wonach der Verkauf von Schafen aus einer mit den Pocken behafteten Heerde

Digitized by Google

mit einer Strafe von 5 Thlr. für jedes verkaufte Stück belegt ist, dahin abgeändert worden:

daß die Veräußerung von Schafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt wie bisher mit 5 Thlr. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl mit 5 bis 50 Thlr. Geldbuße oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden soll.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß im Fall einer Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506. Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts zur Anwendung kommen. Stettin, den 8ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

95) I. No. 327. März 1845.

Wegen Wiederbesetzung der aufs neue erledigten Physikat-Stelle Greiffenhagenschen Kreises.

Durch die Zurückversetzung des Kreis-Physikus Dr. Butzke von Greifenhagen nach Schwetz ist die Physikatstelle des Greifenhagenschen Kreises wieder erledigt worden. Wir fordern daher diejenigen praktischen Aerzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Physikat-Stelle besitzen und als Physikus des gedachten Kreises angestellt zu werden wünschen, hiedurch auf, sich dieserhalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Bei denjenigen Bewerbern, welche in Folge der Aufforderung vom 3ten September v. J. ihre Zeugnisse bereits vorgelegt gehabt haben, ist eine bloße Meldung ohne Beifügung der Zeugnisse hinreichend.

Stettin, den 8ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

96) I. No. 380. März 1843. Bekanntmachung. Der in No. 37 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatte pro 1844 hinter den Maurergesellen Schäfer erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Schäfer in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde abgeliefert ist, hierdurch aufgehoben.

Stettin, den 12ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

97) II. No. 1082. Februar 1845.

Die hiesige Friedrich-Wilhelms-Schule ist mittelst hohen Reskriptes des Herrn Ministers Eichhorn Excellenz vom 20sten Februar d. J. als eine vollständige höhere Bürgerschule anerkannt und ihr die Befugniß ertheilt worden, Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832 vorzunehmen.

Stettin, den 8ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

98) III. No. 1339. Oktober 1844.

Um die Erhebung der Klassensteuer mehr zu sichern und die Controlle bei der Prüfung der Zu- und Abgangs-Listen zu erleichtern, finden wir uns veranlaßt mit höherer Genehmigung hierdurch anzuordnen, daß bei stattfindenden Umzügen aus einer Gemeinde in die andere, die verziehende Familie oder einzelne Person sich von dem Steuer-Erheber der Gemeinde, aus welcher sie abzieht, ein Attest über ihr bisheriges Steuer-Verhältniß ertheilen zu lassen hat, und zwar in der Art, wie die beiden nachstehend abgedruckten, beispielsweise ausgefüllten Schemata es ergeben. Das Muster A. dient für die selbstständig mit Steuer belegten, das Muster B. dagegen für die als Glied eines Haushaltes veranlagten Personen.

Ein solches Attest muß jeder Neuanziehende, gleich nach seiner Ankunft in dem neuen Wohnorte, der dortigen Gemeinde-Behörde (also in den Städten dem Magistrate, und in den Landgemeinden dem Schulzen oder der anderweit mit Aufstellung der Klassensteuer-Listen beauftragten Person) zustellen. Diese Behörde hat bei Regulirung des Steuer-Zuganges auf den Inhalt des Attestes Rücksicht zu nehmen, und solches der Zugangsliste beizufügen, damit die Kreis-Landräthe die Atteste bei der Prüfung und Vergleichung der Ab- und Zugangs-Listen unter einander benutzen können.

In den seltenen Fällen, wo Personen aus einer nicht klassensteuerpflichtigen Stadt oder aus einer außerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks belegenen Gemeinde zuziehen, darf die Gemeinde-Behörde es gleichfalls nicht unterlassen, in jener Hinsicht von dem Zuziehenden den nähern Nachweis über sein Steuer-Verhältniß in irgend einer Art zu fordern und das Nöthige in der Zugangs-Liste zu bemerken.

Unterläßt der Steuerpflichtige, das vorgeschriebene Attest in den neuen Wohnort mitzubringen und an die Gemeindebehörde abzugeben, oder sonst den nöthigen Nachweis zu führen, so ist die Steuer von ihm vom Anfange des laufenden Jahres ab zu erheben und in Zugang zu stellen, falls derselbe nicht noch nachträglich und rechtzeitig über die Erledigung seiner Steuerpflicht in seinem früheren Wohnorte sich ausweiset.

Sämmtliche betreffende Steuerpflichtige, so wie die Herren Landräthe, Magistrate und Gemeinde-Vorstände des platten Landes haben sich nach diesen Anordnungen genau zu achten, und die genannten Behörden außerdem dafür zu sorgen, daß sowohl die Steuerpflichtigen damit gehörig bekannt gemacht, als auch, daß die beim Abzuge erforderlichen Atteste jederzeit unentgeltlich und ohne Verzug vom Orts-Erheber ertheilt werden.

Die gedruckten Formulare dazu, 12 Stück auf jedem Bogen und jedes Stück so, daß das Formular A. auf der Vorder- und das Formular B. auf der Rückseite steht, wovon je nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen immer nur das eine oder das andere auszufüllen ist, — sind in der hiesigen Buchdruckerei Effenbart's Erbinn, große Wollweberstraße No. 554, für 6 sgr.

Digitized by Google

pro Buch zu haben, und durch die Herren Landräthe für die Gemeinden zu verschreiben. Die desfallsigen Kosten werden aus der den letzteren für die Erhebung der Steuer zufließenden Tantième bestritten.

Stettin, den 12ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Muster A.

Beim Abzuge des Büdners Friedrich Müller von hier nach Möhringen wird bescheinigt, daß derselbe hier unter der laufenden Nr. 12 der Klassensteuer-Liste als Büdner und Tischler mit monatlich 10 sgr. besteuert gewesen, und die Steuer bis Ende Februar d. J. bezahlt hat.

Grabow, im Randowschen Kreise, den 8ten März 1845.

Der Orts-Steuer-Erheber NN.

Muster B.

Beim Abzuge der Magd Sophie Müller von hier nach Möhringen wird bescheinigt, daß dieselbe hier in dem Haushalte der Kossäthen-Wittwe Friederike Müller laufende Nr. 13 der Steuer-Liste veranlagt und auf diese Weise bis Ende Februars d. J. besteuert gewesen ist.

Grabow, den 8ten März 1845.

Der Orts-Steuer-Erheber NN.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Beamten gewählt und von der Königl. Regierung auf Sechs Jahre bestätigt worden:

1) In Regenwalde: der bisherige Privatförster Carl Ludwig Rackwitz zum Bürgermeister.
2) In Pyritz: der bisherige Kämmerer Krautheim anderweitig zum Kämmerer.
3) In Wollin: der Amts-Actuarius Goeden zum besoldeten Rathmann und Kämmerer.
4) In Stettin: der Kaufmann Wilhelm Weinreich zum unbesoldeten Stadtrath.
5) In Bahn: der bisherige besoldete Rathmann und Kämmerer Rosenfeld anderweitig zum besoldeten Rathmann und Kämmerer.
6) In Gollnow: der Kreis-Chirurgus Ehlers zum unbesoldeten Rathsherrn.
7) In Swinemünde: der Kaufmann Heinrich Utpadel und der Bäckermeister Carl Kreßmann zu unbesoldeten Rathsherren.

Digitized by Google

8) In Neuwarp: der Bürger und Gastwirth Schüler zum unbesoldeten Rathmann, und

9) In Wangerin: der Schuhmachermeister Grunow zum gleichen Amte.

In Krusemarkshagen, Synode Demmin, ist der Schullehrer Bürger angestellt.

(Hiebei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

№ 13.

Stettin, den 28. März 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

99) II. No. 827. Februar 1845.

Die nachstehende

Nachweisung

der im vierten Quartal 1844 von Privat-Personen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 2. Oktober 1844 durch d. Superintendenten Meinhold in Daber.	Gutsbesitzer von Dewitz auf Weitenhagen.	Für die Kirche in Weitenhagen: 1) eine gläserne Altar-Kanne, 2) eine Altar-Bibel mit goldenem Schnitt, in Quartformat, 3) eine schwarz sammetne Kanzelpultdecke mit silbernen Borten.
2.	Am 8. Novbr. 1844 durch d. Superintendenten Meinhold in Daber.	Gutsbesitzer v. Schmalensee auf Breitenfelde.	Für die Kirche in Breitenfelde: eine große schön gebundene, mit goldenem Schnitt versehene und mit guten lithographirten Bildern durchschossene Altarbibel.
3.	Am 27. November 1844 durch den Pastor Mohr in Rosow.	1) Von der Ehefrau des Bauern Michael Schattschneider in Rosow.	Für die Kirche in Rosow: ein Kanzelbehang von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Frangen und weiß seidener Stickerei.
		2) Von der Ehefrau des Küsters Gädeke in Radekow.	Für die Kirche in Radekow: eine kleine Kanzeldecke von schwarzem Sammetmanchester mit goldenen Frangen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
4.	Am 27. November 1844 durch den Pastor Mohr in Rosow.	3) Von ungenannten Gebern.	Für die Kirche in Radekow: 1) ein Kanzelbehang von schwarzem Sammetmanchester mit schwarz seidenen Frangen und Stickerei von gelber Seide, 2) eine vollständige Altarbekleidung von scharlachrothem Sammetmanchester mit gelben seidenen Frangen, 3) zwei Vasen mit Blumen in Wolle gearbeitet. 4) eine vollständige Kanzelbekleidung von scharlachrothem Sammetmanchester mit gelben seidenen Frangen.
		Von einem Ungenannten.	Für die Kirche in Damitzow: 1) eine Kanzeldecke von schwarzem Kaisertuche mit gelben wollenen Frangen und Stickerei von gelber Wolle.
		Desgleichen.	Für dieselbe Kirche zwei kleine Blumengläser von blauem Glase.
5.	Am 14. Oktober 1844 von dem Superintendenten Mila in Cammin.	Kaiserlich russischer Hof-Instrumenten-Fabrikant Regeser in St. Petersburg.	Für die Domkirche in Cammin folgende Blase-Instrumente: 1) ein Ventil-Cornetto von starkem Messingblech; das Mundstück desselben ist von Neusilber mit vergoldetem Kessel und überhaupt sauber und schön gearbeitet, 2) eine Alt-Posaune von gleicher Beschaffenheit, 3) eine Tenor-Posaune, und 4) eine Baß-Posaune.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
6.	Am 10. Dez. 1844 von dem Prediger Hammer in Lebbin.	1) bäuerliche Wirthe zu Lebbin und Vietzig.	Die Wiederherstellung u. neue Vergoldung des Taufengels in der Kirche zu Lebbin.
		2) von den bäuerlichen Wirthen zu Vietzig.	Eine feine schwarze tuchene Altardecke mit weißen seidenen Frangen, auf welcher in der Vorderseite die mit weißer Seide gestickten und in Palmzweigen eingefaßten Worte: „zur Ehre Gottes" in gothischer Schrift sich befinden.
		3) Von einer jungen ungenannten Christin.	Eine schwarze Sammetdecke mit gelben seidenen Frangen für das Taufbecken des Taufengels.
7.	Am 20. Dez. 1844 von dem Prediger Schmidt in Martentin.	Von der Frau Prälatin v. Berg.	Für die Kirche in Weckow: einen Taufstein und ein silbernes Taufbecken.
8.	Am 24. Dez. 1844 von dem Superintendenten Fischer in Greifenhagen.	Frau von Buch.	Für die Kirche in Rosenfelde: eine Altardecke von schwerem violetten Seidenstoff mit goldenen Frangen und großem in Gold gestickten Kreuz, und eine Decke über das Altarpult von demselben Stoffe mit goldenen Kandillen.
9.	Am 30sten Dezember 1844 von dem Superintendenten Hartmann in Werben.	Kirchenvorsteher Joachim Stöhr in Werben.	Die gänzliche Wiederherstellung des Kronenleuchters in der Kirche zu Werben.
10.	Am 2ten Januar 1845 von dem Superintendenten Falbe in Greifenberg.	Kirchengemeinde in Ribbekardt.	Für die Kirche in Ribbekardt: eine schwarz tuchene, mit Silber gestickte Altardecke.

bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

100) Bekanntmachung. Die Weiden-Schößlinge zu beiden Seiten des Oder-Dammes bei Garz a. d. O., längs der Chaussee von Garz nach Schwedt, welche sich zu Korbmacher-Arbeiten und Bandstöcken für Böttcher ꝛc., Anpflanzungen u. s. w. vorzüglich eignen, sollen in diesem Frühjahre öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist auf den 12ten April d. J., des Morgens um 9 Uhr, an Ort und Stelle ein Licitations-Termin vor dem Unterzeichneten festgestellt worden, zu welchem sich Käufer einfinden wollen.

Stettin, den 8ten März 1845.

Wurffbain, Königlichen Baumeister.

---

101) Bekanntmachung. Die Gras-Nutzungen in den Gräben und auf den Dossirungen der Chausseen im Stettiner Wegebau-Kreise sollen auf drei Jahre, d. h. 1845, 1846, 1847, Streckenweise an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu sind nachstehende Licitations-Termine festgestellt:

1) für die Chausseestrecke von Stettin bis Garz a. d. O. und bis zur Kurmärkischen Grenze auf den 12ten April d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Gasthofe des Herrn Eberstein in Garz a. d. O.;
2) für die Strecke von Stettin bis Pasewalk auf den 14ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Hempel in Bismark.

Die Licitations-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Stettin, den 8ten März 1845.

Wurffbain, Königlicher Baumeister.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 4. April 1845

Gesetzsammlung.

No. 2545. Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 31sten Januar 1845.

No. 2546. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1845, betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen.

No. 2547. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1845, betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765 bis 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank.

No. 2548. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Februar 1845 wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankauf des überseeischen Salzes.

Patente.

Dem Schlosser- und Schmiedemeister Peter Posberg zu Elberfeld ist unter dem 19ten März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen der Pfeifenschlauch-Enden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

102) I. No. 326. Februar 1845.

Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere in No. 1 des diesjährigen Amtsblatts erlassene Bekanntmachung vom 21sten Dezember pr., enthaltend das Regulativ zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Akte vom 13ten April 1844 zur Elbschiffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, die Elbschiffs- und Schiffer-Patente betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß alle die Kahnschiffer, welche nach §. 1 a. a. O. zur Elbschiffahrt eines Schiffs-Patents bedürfen, sich wegen Erlangung der zu demselben erforderlichen Be-

Digitized by Google

scheinigung, sofern sie in einem Theile des Regierungs-Bezirks südlich vom Einflusse des Papenwassers ins Haff wohnen, an den Regierungs- und Wasserbaurath Scabell hier in Stettin, sofern sie nördlich von dem genannten Punkt wohnen, an den Hafenbau-Inspektor Starke zu Swinemünde, und wegen des auf Grund der erhaltenen Bescheinigung zu ertheilenden Patents selbst an den betreffenden Kreis-Landrath zu wenden haben.

Stettin, den 20sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

103) I. No. 962. Februar 1845.

Der §. 31 der Instruktion vom 8ten Mai 1810 über die Zahlung von Militair-Pensionen und Gnadengehälter durch die Königlichen Kassen enthält die Vorschrift, daß die Zahlung der Gnadengehälter an die Invaliden in Gegenwart einer Magistrats-Person erfolgen und von der letzteren die Richtigkeit der Zahlung und daß die Empfänger sich gemeldet haben ꝛc. bescheinigt werden soll.

Nach einem Circular-Rescript des Königl. Kriegs-Ministerii vom 23sten Januar c. ist im Einverständniß des Königl. Ministerii des Innern und der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer diese Vorschrift aufgehoben worden, und es soll an die Stelle jener Bescheinigung ein Quittungsbuch treten, nach dessen Inhalt und Form die Ortsbehörden halbjährlich durch ihre Unterschrift bescheinigen müssen, daß der betreffende Invalide noch am Leben ist, sich innerhalb der Preußischen Staaten aufhält, kein anderes Einkommen aus öffentlichen Kassen bezieht, und auf Befragen den richtigen Empfang des Gnadengehalts anerkannt hat.

Die Ortsbehörden müssen demnach von den inwohnenden Gnadengehalts-Empfängern außer der allgemeinen gesetzlichen Obliegenheit noch diejenige Kenntniß nehmen, welche Verpflichtungen dieselben nach ihrem Gnadengehaltsbuche zu erfüllen haben, insbesondere jene gedruckten Bescheinigungen Ende Juni und Ende November unentgeldlich ausfüllen und besiegeln oder den Stempel beidrucken. Es ist der ausdrückliche Wille Sr. Majestät des Königs, daß den Invaliden hierbei jede irgend mögliche Erleichterung zu Theil werde. Die Ortsbehörden haben ferner beim Ableben eines Gnadengehalts-Empfängers dessen Quittungsbuch sofort einzuziehen und mit dem Todtenschein an die Kasse, welche das Gnadengehalt gezahlt hat, einzuschicken. Ist eine Wittwe oder sind Kinder hinterblieben, die ihn vor seinem Ende gepflegt oder hernach bestattet haben, so ist für sie zugleich noch der Gnadenmonat in Anspruch zu nehmen.

Auch die Ortsgeistlichen haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften mitzuhalten.

Die Civil-Behörde, welche einen Gnadengehalts-Empfänger anstellt oder gegen irgend welche Belohnung beschäftigt, hat ihm das Quittungsbuch sofort abzunehmen und der Kasse, welche das Gnadengehalt zahlt, zu übersenden, zugleich aber hat sie nach den Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses

Digitized by Google

vom 30sten Mai 1844 uns davon Anzeige zu machen, um das Gnadengehalt in Abgang zu bringen oder einen Zuschuß aus demselben zum Civil-Einkommen festzusetzen. Erfolgt die Anstellung oder Beschäftigung des Invaliden gegen Tantième oder unbestimmte Einnahmen, so ist von Seiten der gedachten Civil-Behörde auch über die Zahlung des erforderlichen Zuschusses am Ende des Jahres der gehörige Nachweis rechtzeitig uns einzureichen.

Das bisherige Verfahren bei Auszahlung der Invaliden-Gnadengehälter findet noch so lange statt, bis die Invaliden in den Besitz der neuen Quittungsbücher gesetzt sind; wann dies geschehen, wird von den Steuer-Aemtern den betreffenden Magistraten angezeigt werden.

Die Befolgung dieser Bestimmungen machen wir hiermit den genannten Behörden zur Pflicht, die uns nicht untergebenen Civilbehörden aber ersuchen wir hiermit, denselben nachzukommen. Stettin, den 18ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

104) Der Kaufmann Ernst Neidel zu Anklam ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 22sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

105) Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Gruch zu Fiddichow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 22sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

106) II. No. 447. März 1845.

Dem Prediger Hasenbalg zu Jarmen ist die Erlaubniß ertheilt, eine Privatschule für Knaben von 10 bis 13 Jahren zum Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache, der Geschichte und Geographie in der Stadt Jarmen einzurichten und zu unterhalten.

Mit der Beaufsichtigung dieser Privatschule ist die Stadt-Schul-Deputation beauftragt. Stettin, den 20sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

107) Bekanntmachung. Eine hier eingegangene anonyme Beschwerde über angeblich stattfindende Ueberhebungen von Seiten eines Wegegeld-Pächters und dessen Weigerung, Quittung zu ertheilen, giebt mir Veranlassung, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß jeder Erheber, er möge als Beamter oder als Pächter fungiren, verpflichtet ist, eine über den erhobenen Betrag lautende Quittung — Chausseegeld-Zettel — zu verabreichen. Sollte ein Erheber sich weigern, dem Verlangen des Passanten, eine solche Quittung zu

Digitized by Google

erhalten, sofort nachzukommen, so kann selbstredend eine Rüge deshalb nur eintreten, wenn davon sobald als möglich dem vorgesetzten Hauptamte eine Anzeige gemacht, und dabei der Name und Wohnort des Passanten und seiner etwaigen Zeugen angezeigt wird.

Wird über eine Mehrerhebung Beschwerde geführt, worüber ein Zettel ertheilt ist, so muß derselbe der Beschwerde beigefügt und ebenfalls Name und Wohnort des Beschwerdeführers angegeben werden. Anonyme Anzeigen können zu einem weiteren Verfahren keinen Anlaß geben.

Stettin, am 21sten März 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

108) Bekanntmachung. In der Stadt Fiddichow soll das Steinpflaster in der Bahner und Schwedter Straße hergestellt werden. Das dafür veranschlagte Arbeitslohn beträgt 998 Thlr. 21 sgr. 2 pf., und die Ausführung soll auf Grund einer Licitation vergeben werden. Zu diesem Behuf ist auf den 11ten April c., Vormittags 10 Uhr, ein Termin in dem Gasthause am Markt zu Fiddichow anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Stettin, den 27sten März 1845.

Der Bau-Inspektor Krafft.

---

109) Bekanntmachung. Die Gras-Nutzungen in den Gräben und auf den Böschungen der Chausseen im Anklamschen Wegebaukreise sollen auf die drei Jahre 1845, 46 und 47 streckenweise an den Bestbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Licitations-Termine festgestellt sind:

1) für die Chausseestrecken von Rollwitz bis Belling auf den 14ten April d. J., Nachmittags um 3 Uhr, im Gasthofe zum deutschen Hause zu Pasewalk,
2) für die Strecken von Belling bis Heinrichsruhe auf den 15ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, im Gasthofe zu Albertshof,
3) für die Strecken von Heinrichsruhe bis Ducherow auf den 15ten April d. J., Nachmittags um 1 Uhr, im Kruge zu Ferdinandshof, und
4) für die Strecken von Ducherow bis Anklam und von Anklam bis Gavelpaß auf den 19ten April d. J., von Morgens um 9 Uhr an, im Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten zu Anklam.

Die Licitations-Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Anklam, den 25sten März 1845.

Der Königliche Wegebaumeister Bigot.

---

110) Bekanntmachung. Zur Verpachtung der Gras-Nutzungen in den Gräben und auf den Böschungen neben dem Chaussee-Damme des III. Wegebaukreises, von Alt-Damm bis Pinnow, auf 3 hintereinanderfolgende Jahre, 1845, 1846 und 1847, plus licitando, sind die Licitations-Termine:

Digitized by Google

a) für die Strecke von Alt-Damm bis Gollnow und weiter bis Naugard, am 16ten d. M., Vormittags 10 Uhr, in der Behausung des Unterzeichneten,

b) für die Strecke von Naugard bis Plathe und weiter bis an Pinnow-Bach, am 23sten d. M., Vormittags 10 Uhr, im Gasthofe des Herrn Rolof zu Plathe

anberaumt worden, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Gollnow, den 1sten April 1845.

Der Königliche Wegebaumeister Lody.

---

111) Bekanntmachung. Zum hiesigen Hafenbau werden

1056	Fuß	oder	44	Stück	kieferne	Sägeblöcke,	à 24 Fuß lang, 17″	im m. D. stark,
110	„	„	5	„	„	„	à 22 Fuß lang, 17″	dito dito,
20	„	„	1	„	„	„	à 20 Fuß lang, 17″	dito dito,
90	„	„	5	„	„	„	à 18 Fuß lang, 17″	dito dito,

zus. 1276 Fuß kieferne Sägeblöcke erfordert, welche im Wege der Submission beschafft werden sollen.

Die Sägeblöcke müssen ganz gesund, möglichst kernig, gerade, ohne Risse und große Aeste sein und spätestens bis zum 1sten Juli a. c. auf der Holz-Ablage bei Starkenhorst, unterhalb Swinemünde, abgeliefert werden.

Zur Eröffnung der von den Lieferungslustigen franco sub rubro „Sägeblock-Lieferungs-Sachen" an uns einzusendenden Submissionen ist ein Termin

auf den 3ten Mai c, Vormittags 11 Uhr,

in unserem Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem sich die Submittenten in Person einzufinden oder durch gehörig Bevollmächtigte zu vertreten haben, um in der eventualiter unter den Submittenten anzustellenden Minus-Licitation ihr Gebot abzugeben.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen sind in der Registratur der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern, zu Stettin, und in unserm Geschäfts-Lokal einzusehen. Swinemünde, den 22sten März 1845.

Königliche Schifffahrts-Commission.

---

112) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1845 vom 7. April an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Encyclopädie der Theologie, Professor Baier, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, privatim.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, Professor Rosegarten, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Digitized by Google

Erklärung des Buches Jesaias cap. 1—39, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Ausgewählte Psalmen, Prof. Bindemann, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, öffentlich.

Erklärung des Evangelii Johannes, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Erklärung der Briefe an die Corinther, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung einiger katholischer Briefe, Prof. Vogt, Mittwochs von 9—11, öffentlich.

Erster Theil der Kirchengeschichte, Prof. Bindemann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Geschichte der christlichen Kirche seit der Reformation und der vorreformatorischen Zeit, Prof. Semisch, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim

Kirchliche Hymnologie, Derselbe, Mittwoch und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Symbolik der christlichen Kirche, Prof. Vogt, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Religionsphylosophie, Prof. Baier, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

System der christlichen Dogmatik, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Homiletik, oder Liturgik, Professor Finelius, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Pastoraltheologie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Prof. Semisch, Montags von 5—7; und in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—6, gehalten werden.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-praktischen Instituts werden unter des Prof. Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, privatim.

Ein Examinatorium über die Institutionen, Derselbe, Montags u. Dienstags von 11—12, öffentlich.

Pandecten, Professor Barkow, täglich von 8—10, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Ueber das römische Gerichtswesen, Prof. v. Tigerström, zweimal die Woche, öffentlich; oder die innere Geschichte des römischen Rechts, nach seinem Handbuche „Die innere Geschichte des Römischen Rechts, Berlin 1838," Derselbe öffentlich.

Digitized by Google

Römisches Erbrecht, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Kirchenrechtsgeschichte, Professor Pütter, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Kirchenrecht, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Theorie des Civilprocesses in Verbindung mit den Grundsätzen der Preußischen Gerichtsordnung, Professor v. Tigerström, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ein Repetitorium über das Proceßrecht, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeyer, täglich von 9—10, privatim.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Prof. Beseler, täglich von 11—12, privatim.

Deutsches Bundes- und Staatsrecht, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Die germanistische Gesellschaft wird Derselbe in zwei wöchentlichen Stunden leiten, privatissime aber unentgeldlich.

Völkerrecht, Prof. Pütter, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Heilkunde.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Demonstrationen des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828), Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 7—8 und von 8—9, öffentlich.

Angiologie, Professor Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Splanchnologie, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Physiologie des Menschen, Prof. Schultze, nach eigenen Heften, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Pathologische Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Prof. Litzmann, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Einige andere Vorlesungen wird Derselbe später durch Anschlag bekannt machen.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, täglich von 8—9, privatim.

Die Krankheiten der Brustorgane, mit Uebungen in der Auscultation und Percussion, Dr. Berndt junior, dreimal wöchentlich, von 3—4, privatim.

Formulare oder Receptirkunst, Professor Seifert, dreimal wöchentlich von 1—2, privatim.

Chirurgische Verbandlehre, Prof. Laurer, Montags und Donnerstags von 5—6, privatim.

Digitized by Google

Den ersten Theil der Chirurgie, Professor Baum, Montags Dienstags Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Augen- und Ohrenheilkunde, Derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen, Derselbe, Montags und Dienstags von 5—6, öffentlich.

Chirurgische Operationsübungen am Leichnam leitet Derselbe, so oft Leichen dazu vorhanden sein werden, in dann zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Geburtshülfe, Professor Berndt, wöchentlich in drei Stunden von 1—2, öffentlich.

Die Krankheiten der Wöchnerinnen, Berndt junior, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet der Professor Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet der Prof. Baum, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik in der Entbindungsanstalt mit Uebungen im Untersuchen der Schwangern, leitet der Professor Berndt, privatim.

Medicinische Polizei, Professor Seifert, dreimal wöchentlich von 1—2, privatim.

Philosophische Wissenschaften.

Ueber das academische Studium und das gegenseitige Verhältniß der Wissenschaften wird Prof. Matthias lesen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Logik lehrt Professor Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religions-Philosophie hält Prof. Florello, in zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Moralphilosophie, Prof. Erichson, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Rechts- und Moral-Philosophie, Professor Matthies, fünfmal wöchentlich von 7—8, privatim.

Der Aesthetik zweiten, angewandten Theil, von der Kunst u. den Künsten, besonders der Poesie, Prof Erichson, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Professor Hasert, viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Ueber Religionsunterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ueber die Bell-Lancasterschе und des Franzosen Jacotot Unterrichtsmethoden, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathe-

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Algebra, oder die Elemente der Mechanik, oder irgend einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Professor Tillberg, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Differential- und Integral-Rechnung, Derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Differential-Rechnung, Professor Grunert, viermal wöchentlich, privatim.

Die Uebungen der mathemat. Gesellschaft leitet Derselbe, Mittwochs von 5—7.

Naturwissenschaften.

Den ersten Theil der mathematischen Physik nach seinem „Lehrbuche der Physik. Erster Theil. Leipzig 1845." Prof. Grunert, 4mal wöchentlich, öffentlich.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse im botanischen Garten und Uebungen im Untersuchen der Pflanzen, Prof. Hornschuch, sechsmal wöchentlich von 9—10 und von 10—11, privatim.

Grundzüge der gesammten Botanik, Professor Schauer, Donnerstags von 2—4 und Freitags von 4—5, privatim.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Professor Hornschuch, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, 2mal wöchentlich von 10 bis 11, privatim.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders auf Pflanzenkunde stellt Derselbe Sonnabends Nachmittags privatim an.

Botanische Uebungen und Demonstrationen für diejenigen, welche sich angelegentlicher mit dem Studium der Naturgeschichte befassen wollen, Prof. Schauer, Freitags von 2—4, privatissime und gratis.

Physikalische Chemie, Professor Hünefeld, Dienstags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Chemische Uebungen leitet Derselbe, Mittwochs von 2—5, öffentlich.

Analysirübungen für diejenigen, die sich speciell mit Naturwissenschaften beschäftigen, Prof. Schulze, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Dyktognosie und Geognosie lehrt Prof. Hünefeld, Montags, Donnerstags und Sonnabends von 2—3, privatim.

Kameralwissenschaften.

Nationalökonomie oder Volkswirthschaftslehre, Prof. Baumstark, Mittwochs und Donnerstags von 2—5, privatim.

Ueber Staatsschulden und Staatspapiere, Derselbe, Montags von 3—5, öffentlich.

Technologie, Professor Schulze, Freitags von 2—4, öffentlich.

Experimental- und technische Chemie, Derselbe, Mittwochs von 2—4 und Freitags von 4—5, privatim.

Digitized by Google

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Die neueste Geschichte von 1815 an, Professor Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des Preußischen Staats, vom Jahre 1640—1786, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Des Gregorius von Tours historia Francorum erklärt Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte der Litteratur trägt Prof. Florello Dienstags und Freitags von 10—11, privatissime vor.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Die Hesiodische Theogonie erklärt Professor Schömann, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Lykurg's Rede gegen Leokrates, Derselbe, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Die Frösche des Aristophanes, Prof. Jahn, viermal wöchentlich, privatim.

Den Miles glorioses des Plautus, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Cicero's Rede für den Milo, Prof. Jahn, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Den Lactantius de sapientia vera et falsa oder den Cicero de natura deorum, Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Archäologie des Dionysischen Mythenkreises trägt Professor Jahn, zweimal wöchentlich privatissime aber unentgeldlich vor.

Ein Conversatorium über die griechische Syntax hält Professor Schömann, einmal wöchentlich.

Die beiden ersten Theile der Lateinischen Grammatik (Laut- und Vorbildungslehre) erläutert vom historisch-analytischen Standpuncte, Professor Hoefer, zwei- oder dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Lateinische Stylübungen leitet Prof. Florello Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Die Nibelungen erklärt mit einer Einleitung in das Studium der altdeutschen Philologie, Professor Hoefer, zweimal von 10—11, privatim.

Sanskrit-Grammatik (Zweiter Cursus) mit Erklärung schwierigerer Stücke, Derselbe, zweimal wöchentlich von 2—3, öffentlich.

Unterricht im Arabischen nach Petermann's Grammatica linguae arabicae. Berolin. 1840, ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs u. Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Digitized by Google

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar Professor Schömann, Unter-Bibliothekar Prof. Bindemann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Semisch und Baier.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher Professor Schultze, Prosector: Professor Laurer.

Medicinisches Klinikum; Direktor Professor Berndt. Assistenz-Arzt Dr. Berndt jun.

Chirurgisches Klinikum; Direktor, Professor Baum. Assistenz-Arzt, Dr. Eichstedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Direktor, Prof. Berndt. Assistenz-Arzt, Dr. Berndt jun.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena im Sommer-Semester 1845 gehalten werden.

a) Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Professor Baumstark, im Monat April, Sonnabends von 10—12 U.
2) National-Oekonomie oder Volkswirthschaftslehre, Derselbe, Dienstags und Freitags von 2 bis 4 U.
3) Volks- und staatswirthschaftliche Unterhaltungen, Derselbe, vom Anfange des Monats Mai ab, Sonnabends von 10 bis 12 U.

Digitized by Google

b) Landwirthschaftliche.

4) Specielle Pflanzenbau- und Wiesenbaulehre, Professor Gildemeister, Montags und Dienstags von 8 bis 10 U.
5) Die Lehre von der Rindviehzucht, Derselbe, Donnerstags von 8 bis 10 U.
6) Die Lehre von der Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Haubner, Montags und Dienstags von 7 bis 8 U. Morgens.
7) Die Lehre von der Bonitirung des Bodens, und landwirthschaftliche Demonstrationen, Prof. Gildemeister, Sonnabends von 2 bis 4 U.
8) Allgemeine landwirthschaftl. Betriebslehre mit Einschluß der Taxation, Secret. des baltischen landwirthschaftlichen Vereins Dr. Schober, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 U.
9) Repetitorium über Schaafzucht, Derselbe, Freitags von 10 bis 12 U.
10) Die Lehre von der Obstbaum- u. Gehölzzucht, akademischer Gärtner Jühlke, Mittwochs von 10 bis 12 U.

c) Naturwissenschaftliche.

11) Allgemeine Botanik, Professor Schauer, Montags von 10 bis 12 U.
12) Specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse, Derselbe, Dienstags von 10—12 U.
13) Botanische Excursionen leitet Derselbe, Mittwochs Nachmittag.
14) Zoologie, Derselbe, Donnerstags von 10—12 U.
15) Experimental- und Agricultur-Chemie, erster Theil, Prof. Schulze, Mittwochs und Sonnabends, Morgens von 6 bis 8 U.
16) Analytische Chemie mit Anleitung zu agronomischen Untersuchungen, Derselbe, Sonnabends von 2 U. ab.
17) Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie, Derselbe, Freitags von 8—10 Uhr.

d) Aus der Thierheilkunde.

18) Diätetik oder Gesundheitslehre, Departements-Thierarzt Dr. Haubner, Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7, am Morgen.
19) Pferdekenntniß, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 7—8, am Morgen.
20) Die Lehre vom Hufbeschlag, Derselbe, Freitags von 6—7 Uhr, am Morgen.

e) Aus der landwirthschaftlichen Baukunst.

21) Ueber die Constructionen und Einrichtungen landwirthschaftlicher Gebäude, nebst Demonstrationen an stehenden Gebäuden und Uebungen im Bauzeichnen und dergl., Universitäts-Bau-Inspector Menzel, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

f. Mathematische.

22) Feldmessen und Nivelliren, Professor Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.

g) Rechtswissenschaftliche.

23) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Beseler, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 11. April 1845.

Patente.

Dem Kaufmann F. W. Schmuck in Berlin ist unter dem 24sten März 1845 ein Patent

auf einen durch Modell erläuterten Kaffee-Brenn-Apparat, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Friedrich Eduard Grebin in Berlin ist unter dem 24sten März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Uhr zur Controllirung der Droschken-Kutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Karl Kranenberg jun. in Berlin ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maurermeister Albert Theodor Karchow zu Berlin ist unter dem 26sten März 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen und ihnen die hygroskopische Eigenschaft zu benehmen, welches im Ganzen als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Uhrmacher Ludwig Menzel zu Neu-Ruppin ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datumzeigers

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenwaaren-Fabrikanten Herrmann Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Gewindes an Holzschrauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gas-Fabrikanten J. Fr. Sinzig zu Düsseldorf ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion einer Retorte Behufs der Gaserzeugung, so wie auf einen Wasch- und Reinigungs-Apparat für Gas,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen ist unter dem 31sten März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

113) I. No. 1039. März 1845.

Publikandum. Wir machen das gewerbetreibende Publikum darauf aufmerksam:

1) daß nach §. 22 und §. 176 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar c. bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Niemand den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen darf, ohne dasselbe zuvor bei der Communalbehörde des Orts angemeldet zu haben,
2) daß dem §. 131 und 132 l. c. gemäß

Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamenter,

Digitized by Google

Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reifschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchsenschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinngießer, Klempner, Buchbinder, Färber,

die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation der Gewerbe-Ordnung nicht bereits zustand, nur alsdann erlangen, wenn sie ihre Befähigung durch eine abzulegende Prüfung nachgewiesen haben,

3) dem §. 167 l. c. gemäß bestimmen wir, daß bis auf Weiteres die vorstehend bezeichneten Gewerbetreibenden, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, in den Städten bei den Magistraten, auf dem Lande bei dem betreffenden Kreis-Landrathe sich zu melden haben, und

a) daß diejenigen, welche sich bei den Magistraten melden, unter Vorsitz eines Magistrats-Mitgliedes von zwei geachteten Meistern des betreffenden Gewerbes durch Lösung von Aufgaben darüber zu prüfen sind, daß sie die gewöhnlichen Arbeiten ihres Gewerbes selbstständig auszuführen im Stande sind, worüber ihnen, wenn dieselben befähigt gefunden worden sind, von den drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission ein Zeugniß auszustellen ist,

b) daß diejenigen, welche sich beim Landrathe melden, von diesem dem Magistrat der zunächst ihrem Wohnorte belegenen Stadt zur Prüfung in vorstehender Art zu überweisen sind, und

c) daß die von dem Geprüften zu entrichtenden, möglichst zu beschränkenden Kosten (§. 165) für die von den zugezogenen Meistern etwa in Anspruch genommene Entschädigung für Versäumniß, oder für den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht, einstweilen von den betreffenden Magistraten festzusetzen sind, wobei wir uns nöthigen Falls deren Ermäßigung vorbehalten.

Stettin, den 26sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

114) I. No. 952. März 1845.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin wieder ein Lehr-Cursus anfangen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachungen vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826, S. 178) und 29sten März v. J. (Amtsblatt pro 1844, S. 114) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und den Magistraten

Digitized by Google

den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen. Die Aufnahme-Anträge sind uns bis zum 15ten Mai c. einzureichen.

Stettin, den 29sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

115) I. No. 955. März 1845.

Betrifft die Märkte zu Treptow a. d. Rega.

In dem zu Danzig bei Anhuth erscheinenden christlichen Volks-Kalender für das Jahr 1845 sind die Märkte der Stadt Treptow a. d. R. nicht aufgeführt, was hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß diese Märkte, so weit es noch nicht geschehen, in diesem Jahre abgehalten werden:

am 30sten April (Viehmarkt),
am 23sten Juni (Krammarkt),
am 22sten September (Krammarkt).

Stettin, den 31sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 1789. Februar 1845.

Betrifft die Verlegung des Frühlings-Marktes zu Swinemünde.

Der diesjährige Frühlings-Markt zu Swinemünde ist wegen des Zusammentreffens mit dem jüdischen Osterfeste vom 29sten April auf

den 6ten Mai c.

verlegt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 1sten April 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

117) I. No. 453. Dezember 1844.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Herbst-Krammarkts zu Stargard.

Der diesjährige Herbst-Krammarkt zu Stargard ist wegen des Zusammentreffens mit dem Markt zu Stettin vom 27sten bis 29sten Oktober auf

den 3ten, 4ten und 5ten November

verlegt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

118) I. No. 2243. Januar 1845.

Bekanntmachung. Nachdem das Fahrwasser zwischen Stettin und Swinemünde bis auf mindestens 13 Fuß Wassertiefe auf den flachsten Stellen vertieft worden ist, werden für das Schiffahrttreibende Publikum nachstehende Vorschriften hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Das genannte Fahrwasser wird bis in die Ostsee hinein während der Schiffahrt auf der rechten Seite mit rothen, auf der linken Seite aber mit schwarzen Seetonnen bezeichnet sein.

Digitized by Google

2) Schiffe, welche dasselbe passiren, dürfen bei einem Wasserstande von 1 Fuß 6 Zoll am Stettiner und 3 Fuß 6 Zoll am Swinemünder Pegel segelnd höchstens nur 12 Fuß, bugsirt von Dampfschiffen dagegen 12½ Fuß Tiefgang haben.

Die jedesmalige nähere Bestimmung des Tiefganges der ausgehenden Schiffe bleibt jedoch mit Rücksicht darauf, daß sich derselbe nach den Fortschritten der Baggerung ändern wird und segelnde Schiffe mindestens 1 Fuß, von Dampfschiffen bugsirte dagegen ½ Fuß Wasser unter dem Kiel behalten müssen, resp. dem Lootsen-Kommandeur Knoop zu Swinemünde und dem Ober-Lootsen Nüske hierselbst, zwischen denen tägliche Mittheilungen des Wasserstandes stattfinden werden, vorbehalten, und haben die ausgehenden Schiffe den Anordnungen jener Beamten unbedingt Folge zu leisten.

3) Da mit dem Beginn der diesjährigen Schiffahrt die regelmäßige Postverbindung zwischen Stettin und St. Petersburg mittelst der russischen Post-Dampfschiffe eröffnet werden wird, so hat zur Vermeidung von Unglücksfällen der Führer eines jeden die Oder passirenden Fahrzeuges genau darauf zu achten, ob eins dieser Dampfschiffe die Oder eingehend, aufkommend oder herunterfahrend in Sicht ist, und sobald er das Dampfschiff gewahr wird, sein Fahrzeug an das Ufer anzulegen und an demselben so lange zu befestigen, bis das Dampfschiff vorbeigefahren ist.

Zur Befestigung der Fahrzeuge an den Ufern der Oder werden an den geeigneten Stellen Schiffs-Anbindepfähle eingeschlagen werden.

Die in dem vorgedachten Falle anlegenden Schiffe müssen möglichst die Raaen toppen oder doch längs braschen.

Contraventionen gegen diese Vorschriften ziehen nach Maßgabe der Umstände eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. nach sich.

Stettin, den 2ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) I. No. 1334. März 1845.

Publicandum. Das betheiligte Publikum machen wir zur rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Interessen im höheren Auftrage darauf aufmerksam, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar c. in den §§. 1 bis 4 aufgehobenen Berechtigungen nach §§. 4 bis 6 des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar c. im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der nach §. 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch fort zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall der Abgabe, oder bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden sollen.

Zur Vermeidung von Anmeldungen unbegründeter Entschädigungs-Ansprüche

Digitized by Google

machen wir jedoch gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach §. 1 des Entschädigungs-Gesetzes nur für diejenigen durch §. 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung stattfindet, welche zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden, und daß nach §. 2 des Entschädigungs-Gesetzes eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt werden soll, wenn die Berechtigung dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustand, oder wenn die Berechtigung von einem der vorstehend genannten Berechtigten erst nach dem 31sten Dezember 1836 auf einen andern übergegangen ist.

Stettin, den 2ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgericht.

120) Publicandum. Da bei der Ausstellung und Aufnahme von Schuld-Instrumenten, in denen beabsichtigt wird, dem Gläubiger ein hypothekarisches Pfandrecht einzuräumen, so häufig die Erklärung des Schuldners sich auf die Einwilligung beschränkt, die Forderung des Gläubigers in das Hypothekenbuch über das Grundstück des erstern eintragen zu lassen, diese Einwilligung aber allein nicht genügt, um den Antrag auf Eintragung der Forderung des Gläubigers bei dem Hypothekenrichter zu begründen, sondern nach Vorschrift der Gesetze

§. 2. 402. Titel 20. Theil I. des Allgemeinen Land-Rechts,

§. 140 und folgende und 154 und 165 Titel 2 der Hypotheken-Ordnung dieser Einwilligung die ausdrückliche Verpfändung oder Pfandbestellung mit dem Grundstücke zur Seite stehen muß, — so werden die Gerichtseingesessenen, so wie die Untergerichte und die Justiz-Commissarien und Notarien unseres Departements hierauf aufmerksam gemacht, um zu vermeiden, daß wegen des Mangels der Pfandbestellung die zur Eintragung in das Hypothekenbuch präsentirten Schuld-Instrumente auf Grund des §. 430. Titel 20. Theil I. des Landrechts zur vorgängigen Behebung desselben zurückgegeben werden.

Stettin, den 27sten März 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landesgericht.

---

2) der Königl. Intendantur 2ten Armee-Corps.

121) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die in dem Ministerial-Blatte für die innere Verwaltung (Jahrgang 1844, Seite 51 und 310) abgedruckten Circular-Verfügungen der hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 31sten Januar, 16ten Februar und 26sten November v. J., machen wir bekannt, daß die zur Justifikation der Liquidationen über Vorspannkosten erforderlichen Atteste über die Marsch-Unfähigkeit erkrankter Militair-Personen nach einer unterm 1sten Januar 1837 und 11ten April 1838 ausgesprochenen Erklärung des Königlichen Militair-

Digitized by Google

Oekonomie-Departements im hohen Kriegs-Ministerio zur Ersparung von Kosten in der Regel durch Militair-Aerzte, oder wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch die Ortsbehörden selbst, — von Civil-Aerzten aber nur dann ausgestellt werden sollen, wenn die Marschunfähigkeit sich nicht schon nach dem Augenscheine beurtheilen läßt; auch soll in diesem Falle die Untersuchung des Kranken möglichst in der Wohnung des Arztes stattfinden. Wo also für die Bescheinigung der Marschunfähigkeit durch Civil-Aerzte Gebühren in Anspruch genommen werden, muß von der Ortsbehörde unter der Liquidation oder unter der Quittung des Arztes bescheiniget werden:

„daß weder ein Militair-, noch ein seit dem Jahre 1844 angestellter besoldeter Civil-Arzt vorhanden gewesen ist, und event. daß die Besichtigung des Kranken aus den anzugebenden Gründen nicht in der Wohnung des Arztes hat statt finden können.

Wenn übrigens die auf dem Transport begriffene Militair-Person ein bis zum Bestimmungs-Orte lautendes Attest über ihre Marschunfähigkeit schon mitbringt, so ist nicht nöthig, sie an jedem Etappen-Orte von Neuem untersuchen zu lassen; vielmehr genügt es in diesem Falle, daß von jenem Atteste eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten, und diese der Vorspann-Liquidation beigefügt werde. Stettin, den 24sten Februar 1845.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Greifenhagen ist auf die Periode 1845 bis 1847 für den ersten Bezirk der Apotheker Tütscher, für den zweiten der Kaufmann Herrmann Arndt daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Buschmann in Jacobshagen ist zugleich zum Kreis-Justizrath für den Saatziger Kreis, mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts Stargard, ernannt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rathe Mauß in Jacobshagen ist die Land- und Stadtrichterstelle in Gollnow verliehen.

Der im Administrationsfach beschäftigte Ober-Landesgerichts-Assessor Baum ist an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. O. versetzt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Sonderop ist zum Justiz-Commissarius für die Untergerichte des Greifenhagenschen Kreises, mit dem Wohnsitz in Bahn, und zugleich zum Notar im Departement des Ober-Landesgerichts zu Stettin, ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Schulze ist eine Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard verliehen.

Der Rechtskandidat Bodenstein ist als Auscultator bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte zugelassen.

Der Ober-Landesgerichts-Registratur-Diätar Stimming ist wegen anderweiter Anstellung aus dem Justiz-Dienst ausgeschieden.

Digitized by Google

Der bei dem Land und Stadtgerichte hierselbst angestellt gewesene Kanzlist Bartelt ist gestorben.

Der invalide Unteroffizier Fabarius ist als Gerichtsdiener bei dem Land- und Stadtgerichte in Wollin angestellt.

Dem Invaliden Zemke ist eine Hülfsboten-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Massow verliehen.

Als Grenz-Aufseher wurden angestellt:

1) der Feldwebel Ernst Schulz, im Hauptamts-Bezirk Demmin,
2) der Lieutenant v. Dorpowski, dito dito Wolgast,
3) der Unteroffizier Wolter, desgleichen,
4) der Unteroffizier v. Paulitz, desgleichen,
5) der Unteroffizier Destabenroth, desgleichen,
6) der Feldwebel Frauenknecht, im Hauptamts-Bezirk Demmin,
7) der Feldwebel Töpper, desgleichen.

Versetzt wurden:

1) der Steuer-Einnehmer v. Klinkowström, von Treptow a. d. Rega nach Gollnow,
2) der Grenzaufseher Wangerin, aus dem Provinzial-Steuer-Direktorats-Bezirk Münster nach Kavelpaß,
3) der Steuer-Aufseher Suckow, von Stralsund nach Stettin, und
4) der Steuer-Aufseher Mihr zu Stralsund, als Grenzaufseher in den Bezirk des Hauptamts Swinemünde.

Befördert wurden:

1) der Hauptamts-Controleur Schulze in Stargard, zum Hauptamts-Rendanten in Swinemünde,
2) der Grenz-Aufseher Querner in Kolbergermünde zum Steuer-Amts-Assistenten in Anklam, und
3) der Steuer-Aufseher König in Lauenburg zum Steuer-Einnehmer in Gülzow.

Der von der Königl. Ober-Bau-Deputation approbirte Feldmesser Heinrich Wilhelm Adalbert Ohrdorff ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Der Hülfsaufseher Kleß zu Kuhdamm, im Forstrevier Heinersdorf, ist vom 1sten Mai d. J. an zum Förster in Nettelgrund, Forstrevier Rothemühl, ernannt; der Hülfsaufseher Blume zu Zinnowitz, im Forstrevier Pudagla, in gleicher Eigenschaft nach Kuhdamm versetzt, und als Hülfsaufseher in Zinnowitz der invalide Jäger Gersdorf probeweise angenommen worden.

An der Armenschule in Stargard ist der Schullehrer A. W. Schultz angestellt.

In Doeltz, Synode Jacobshagen, ist der Küster und erste Schullehrer Marquard angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 18. April 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2549. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar 1845, betreffend das Aufgebots- und Amortisationsverfahren solcher Schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind.

No. 2550. Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28sten Februar 1845.

No. 2551. Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen. Vom 7ten März 1845.

No. 2552. Fischerei-Ordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen. Vom 7ten März 1845.

No. 2553. Fischerei-Ordnung für das frische Haff. Vom 7ten März 1845.

No. 2554. Fischerei-Ordnung für das kurische Haff. Vom 7ten März 1845.

No. 2555. Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen. Vom 7ten März 1845.

Patente.

Dem Gasthofs-Besitzer C. H. Oedel zu Berlin ist unter dem 26sten März 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlen-Baumeister H. Wiebe zu Berlin ist unter dem 4ten April 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abänderung in der Construktion der Kreiselräder, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

122) I. No. 2. April 1845.

Nachstehende

Instruction

für die Gerichte über das bei Ausfertigung von Paßbriefen zu beobachtende Verfahren:

In Folge mehrerer mit auswärtigen Staaten abgeschlossener Schiffahrts-Verträge, namentlich des Vertrages mit dem Könige der Niederlande vom 3ten Juni 1837. Art. 6 daselbst (Gesetz-Sammlung Seite 116), des Vertrages mit dem Könige von Griechenland vom $\frac{\text{31sten Juli}}{\text{12ten August}}$ 1839. Art. 7 daselbst (Gesetz-Sammlung von 1840. S. 65), des Vertrages mit der Königin von Portugal vom 20sten Februar und 6ten Juni 1844. Art. 3 daselbst (Gesetz-Sammlung Seite 153), so wie des Vertrages zur Unterdrückung des Sklavenhandels vom 20sten Dezember 1841 (Gesetzsammlung von 1844. Seite 371 seq.) und der Verordnung wegen Bestrafung des Sklavenhandels vom 8ten Juli 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 399 seq.) hat sich die unabweisbare Nothwendigkeit ergeben, darüber,

> welche Papiere Preußische See-Schiffe bei sich führen müssen, um sich auf der See oder in fremden Häfen als Preußische und zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt auszuweisen, und wie dem für die Preußische Rhederei höchst gefährlichen Mißbrauche der Preußischen Flagge vorzubeugen sei?

in unserer Gesetzgebung begründeten Grundsätze festzustellen, und demnächst bei Ausfertigung der zur Legitimation der Preußischen See-Schiffe erforderlichen Urkunden für den ganzen Umfang der Monarchie ein, diesen Grundsätzen entsprechendes, gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, indem die Preußischen Schiffe nur auf diesem Wege gegen die Gefahr gesichert werden können, wegen Mangels ausreichender Legitimations-Urkunden der ihnen gebührenden Rechte verlustig zu gehen, oder gar als verdächtig angehalten und aufgebracht zu werden.

In Uebereinstimmung mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, sieht sich daher der Justiz-Minister veranlaßt, den Gerichten über diesen für das Gedeihen der Preußischen Rhederei so höchst wichtigen Gegenstand Folgendes zu eröffnen:

I.

Ueber die Frage, unter welchen Bedingungen ein See-Schiff Anspruch darauf habe, für ein Preußisches zu gelten und die Preußische Flagge zu führen, enthält das Allgemeine Landrecht keine ausdrückliche Bestimmung. Dagegen ist in den auf Allerhöchsten Spezial-Befehl erlassenen Verordnungen vom 30sten April, 3ten November und 8ten Dezember 1781,

Digitized by Google

de Martens, recueil de traités, seconde edition, tom. III. p. 284 seq.
Dohm, Materialien, 4te Lieferung, Seite 257 flgd.

wiederholt ausgesprochen:

daß der Gebrauch der Preußischen Flagge keinen andern als dem wahren und wirklichen Preußischen Unterthan gestattet ist; daß mithin die Legitimations-Papiere der Preußischen Schiffe zuverlässige Beweise enthalten müssen, daß die Rheder und Eigenthümer, welche alle namentlich und besonders zu benennen sind, wahre und wirkliche Preußische Unterthanen sind, und daß dergleichen Legitimations-Papiere nicht anders als mit der genauesten Vorsicht zur Verhütung alles Mißbrauchs, folglich an keinen Andern, als wahre und wirkliche Königliche Unterthanen ausgefertigt werden dürfen.

In Folge eines von dem Staatsrath über die Nationalisirung fremder Schiffe erstatteten Gutachtens haben des hochseligen Königs Majestät in einer an den Staatsrath erlassenen Allerhöchsten Ordre vom 9ten April 1823, so wie in einer an den damaligen Finanz-Minister Grafen von Bülow erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre von demselben Tage anerkannt, daß die Bestimmungen der gedachten Verordnungen vom Jahr 1781 die Grundsätze über die Nationalität Preußischer Schiffe enthielten, und noch immer für maaßgebend zu achten seien. Es ist daher auch der Erlaß eines neuen Gesetzes über den vorliegenden Gegenstand nicht nöthig befunden, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten April 1823 vielmehr nur angeordnet worden, daß jene Bestimmungen den Behörden im administrativen Wege in Erinnerung zu bringen seien.

Nach den jetzt bestehenden Verordnungen muß demnach jedes See-Schiff, welches ausschließliches Eigenthum Preußischer Unterthanen ist, als ein Preußisches und zur Führung der Preußischen Flagge berechtigtes angesehen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das Schiff auch im Inlande erbaut oder aber vom Auslande in einen Preußischen Hafen eingeführt ist; wogegen selbst ein im Inlande erbautes Schiff, sobald es ganz oder auch nur zum geringsten Theil Ausländern gehört, auf die Rechte der Preuß. Nationalität keinen Anspruch hat.

II.

Bei der ferneren Frage, mit welchen Urkunden Preußische Schiffe versehen sein müssen, um sich als solche und als zur Führung der Preußischen Flagge berechtigte fremden Mächten gegenüber auszuweisen, darf nicht auf die Verordnungen von 1781 zurückgegangen und danach angenommen werden, daß die Schiffe mit einem von dem auswärtigen Ministerium für jede Reise besonders auszufertigenden, damals sogenannten See- und Flaggenpasse versehen sein mußten. Denn in der Allerhöchsten Ordre vom 9ten April 1823 sind nur die in jenen Verordnungen enthaltenen Grundsätze wegen Nationalität der Preußischen Schiffe anerkannt, nicht aber zugleich die Bestimmungen sanctionirt worden, welche sich auf den Nachweis der Nationalität fremden Mächten gegenüber beziehen, und welche mit dem damaligen Seekriege, durch den

Digitized by Google

sie hervorgerufen wurden, ihre Bedeutung und Geltung verloren haben. Insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß die in den §§. 1424, 1425. Titel 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Schiffspässe mit den See- und Flaggenpässen, welche die Verordnungen von 1781 vorschreiben, identisch seien, indem die ersteren zum Ausweise der Nationalität nicht bestimmt sind, und bei anderen Behörden, als die während des damaligen Seekrieges nöthigen See- und Flaggenpässe ausgefertigt werden. Demgemäß sind denn auch See- und Flaggenpässe in dem Sinne der Verordnungen von 1781 nach Beendigung des damaligen Seekrieges nicht mehr ausgestellt worden.

Das zu einer solchen Urkunde geeignete Dokument ist gegenwärtig der Beylbrief, und dies muß insbesondere nach den Vorschriften des Landrechts angenommen werden. Denn wenn letzteres im §. 1392. Thl. II. Titel 8 bestimmt:

> daß kein Schiff zum Transport der Frachten gebraucht werden soll, wenn es nicht mit einem Beylbrief versehen ist,

so ergiebt sich hieraus in Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden §§. 1389 bis 1391 a. a. O., daß der Beylbrief nicht blos eine Bescheinigung über den seetüchtigen Bau des Schiffes ist, sondern vielmehr seiner eigentlichen Bestimmung nach als Nachweis dienen soll, daß der Eigenthümer alle Bedingungen erfüllt hat, unter welchen es ihm gestattet ist, innerhalb Landes Rhederei zu treiben, und sich dabei der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20sten Juni 1822 (Gesetzsammlung Seite 177) den inländischen Rhedereien bewilligten Begünstigungen zu erfreuen. Es findet dies auch darin seine Bestätigung, daß im §. 1424 a. a. O. der Beylbrief ausdrücklich unter den zur Legitimation eines Schiffes erforderlichen Papieren aufgeführt wird, und nach §. 303. Theil I. Tit. 20 ebendaselbst die Verpfändung eines Schiffes auf dem Beylbrief verzeichnet werden muß, indem namentlich diese letztere Bestimmung ohne alle Bedeutung sein würde, wenn nicht der Beylbrief dazu bestimmt wäre, den Eigenthümer eines Schiffes als solchen ebenso zu legitimiren, wie das Eigenthum an einem Grundstück durch den Hypothekenschein nachgewiesen wird.

Hiervon ausgehend, beabsichtigt der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die auswärtigen Mächte, mit denen Schiffahrtsverträge abgeschlossen sind, oder noch abgeschlossen werden, davon in Kenntniß zu setzen, daß diejenigen Schiffe als Preußische anzusehen und die Preußische Flagge zu führen berechtigt sind, welche die nachstehenden Urkunden bei sich führen:

a) einen von dem kompetenten Preußischen Gerichte ausgefertigten Beylbrief, aus welchem erhellt, daß das Schiff ausschließliches Eigenthum Preußischer Unterthanen ist,
b) den Meßbrief, durch welchen die Tragfähigkeit des Schiffes attestirt wird,
c) die Musterrolle.

Der Justiz-Minister hat sich hiermit einverstanden erklären und insbesondere

die schon jetzt in der Praxis nicht ungewöhnlich sind, nach der bestehenden Gesetzgebung durchaus zulässig sei. Um die Rheder in den Stand zu setzen, ihre Schiffe mit Beylbriefen zu versehen, die diesen Erfordernissen entsprechen, weist der Justiz-Minister sämmtliche, zur Ausfertigung von Beylbriefen berechtigte Gerichte daher an:

1) für die Folge in den über Schiffe, welche für Rechnung Preußischer Unterthanen erbaut sind, auszufertigenden Beylbriefen jedes Mal nicht blos im Allgemeinen den vorschriftsmäßigen Bau, sondern auch ganz speziell zu bescheinigen:

a) wann, wo und von wem das Schiff erbaut ist, so wie

b) daß die namentlich unter spezieller Angabe der Antheile eines jeden aufzuführenden Eigenthümers sämmtlich ihre Eigenschaft als Preußische Unterthanen nachgewiesen haben,

und bei der Unterschrift mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 1425. Thl. II. Titel 8 des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich zu bemerken, daß und für welchen Bezirk sie zur Ausstellung von Beylbriefen berechtigt sind.

Wird demnächst ein mit einem solchen Beylbrief versehenes Schiff ganz oder theilweise an Preußische Unterthanen veräußert, und hiervon unter Beibringung der betreffenden Urkunden dem Gericht Anzeige gemacht, so hat letzteres auf Grund der Urkunden den Uebergang des Eigenthums auf den neuen Erwerber unter dem Beylbrief, oder in Ermangelung hinreichenden Raumes auf einem gleich anzuheftenden Bogen zu vermerken, und gleichzeitig dessen Eigenschaft als Preußischen Unterthanen zu bescheinigen.

2) Zur Erleichterung der Legitimation Preußischer Schiffe in auswärtigen Häfen würde es wesentlich beitragen, wenn die Beylbriefe, welche gegenwärtig bei den verschiedenen Gerichten eine verschiedene Form haben und in manchen Punkten von einander abweichen, in dem ganzen Umfange der Monarchie *nach einem und demselben Formular* ausgestellt würden, und dieses Formular den auswärtigen Mächten mitgetheilt werden könnte. Es ist indessen bedenklich, *schon jetzt* ein solches Formular *allgemein einzuführen*, weil namentlich alsdann eine mit großen Schwierigkeiten verbundene Umschreibung der bereits ausgefertigten Beylbriefe nöthig werden würde, und fordert der Justiz-Minister die Gerichte daher nur auf:

a) ein den sub No. 1 namhaft gemachten Erfordernissen entsprechendes Schema, wie von jetzt ab die Beylbriefe ausgefertigt werden sollen, zu entwerfen und hierher einzureichen, und

b) sobald ihnen ein in früherer Zeit von ihnen ertheilter Beylbrief vorgelegt wird, welcher diesen Erfordernissen nicht durchgehends entspricht, seinen Inhalt auf Verlangen der Interessenten durch ein unter denselben zu setzendes Attest zu ergänzen.

3) Wenn Preußische Unterthanen das Eigenthum eines im Auslande erbauten, oder sonst Ausländern gehörigen Schiffes an sich gebracht haben, und die

Digitized by Google

auf ihren Antrag erfolgte Prüfung zu keinen Ausstellungen gegen den vorschriftsmäßigen Bau Veranlassung gegeben hat, so folgt aus den sub 1. entwickelten Grundsätzen, daß ihnen die Ausfertigung eines den obigen Erfordernissen entsprechenden förmlichen Beylbriefes nicht, wie dies bisher von einigen Gerichten geschehen ist, verweigert werden darf; in diesem Beylbrief muß jedoch, wie sich von selbst versteht, auf Grund der beigebrachten Urkunden der Ursprung des Schiffes und die Art, wie die Extrahenten das Eigenthum daran erworben haben, vermerkt und zugleich attestirt werden:

daß das Schiff dadurch, daß es in das Eigenthum Preußischer Unterthanen übergegangen ist, nach der dieserhalb in Preußen bestehenden Verfassung aller den Preußischen Schiffen zustehenden Rechte theilhaftig geworden und demgemäß auch befugt ist, die Preußische Flagge zu führen.

Wenn dagegen 4) in Preußischen Häfen ein Schiff auch nur theilweise für Rechnung von Ausländern erbaut wird, so darf demselben, weil ihm die Rechte eines Preußischen nicht zustehen, auch unter keinen Umständen ein Beylbrief ausgefertigt, vielmehr kann den Eigenthümern auf deren Verlangen nur ein Attest über den vorschriftsmäßigen Bau des Schiffes ertheilt werden, in welchem Attest jedoch der Ausdruck Beylbrief gänzlich vermieden, und ausdrücklich vermerkt werden muß:

daß das Schiff, weil es Ausländern gehöre, auf die Rechte Preußischer Schiffe keinen Anspruch habe, und zur Führung der Preußischen Flagge nicht berechtigt sei.

III.

Was schließlich die Frage betrifft, wie einem Mißbrauch der Preußischen Flagge vorzubeugen und namentlich zu verhindern sei, daß, wenn Ausländer ein Preußisches, mit einem vorschriftsmäßigen Beylbrief versehenes Schiff ganz oder zu einzelnen Parten an sich bringen, das Schiff dennoch fortfahre, unter dem Schutz des Beylbriefs die Rechte der Preußischen Schiffe sich anzumaßen, so kann es

1) keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn ein solcher Veräußerungs-Vertrag an Ausländer unter Produktion des Beylbriefs vor einem Preußischen Gericht abgeschlossen wird, letzteres eben so befugt als verpflichtet ist, unter dem Beylbrief zu vermerken, daß das Schiff resp. eine Schiffspart an demselben an Ausländer verkauft und in Folge dessen dieses Schiff aus der Preußischen Marine ausgeschieden sei. Denn dies folgt von selbst aus der allgemeinen Verbindlichkeit der Gerichte in allen Fällen, wo der Inhalt einer Urkunde durch einen von ihnen selbst vorgenommenen Akt abgeändert worden ist, und ein Dritter, dem von dieser Veränderung nichts bekannt geworden, durch jene Urkunde getäuscht werden könnte, einer solchen Gefahr von Amtswegen durch einen unter die Urkunde zu setzenden Vermerk der stattgefundenen Veränderung vorzubeugen. Im Uebrigen haben

Digitized by Google

2) die inländischen Rheder selbst das nächste Interesse, daß jeder Mißbrauch Preußischer Beylbriefe für Schiffe, welche nicht mehr als national preußische angesehen werden können, verhütet werde, weil, wenn dergleichen Fälle wiederholt vorkommen sollten, die auswärtigen Mächte nicht ohne Grund sich weigern würden, den Beylbrief als einen genügenden Ausweis der Preußischen Nationalität anzuerkennen. Es ist daher zu erwarten, daß die Rheder im wohlverstandenen eigenen Interesse von jedem Verkauf eines Schiffs oder einer Schiffs-Parte an Ausländer dem Gericht Anzeige machen und darauf antragen werden, daß deshalb das Nöthige unter dem Beylbrief vermerkt werde; und daß der Deferirung eines solchen, lediglich einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezweckenden Antrages nichts entgegensteht, kann gleichfalls keinem Bedenken unterliegen. Zweifelhafter ist es dagegen, ob

3) die Gerichte, wenn sie von dem Verkauf eines Schiffs oder einer Schiffsparte an einen Ausländer gelegentlich Kenntniß erhalten, befugt sind, von Amtswegen das Ausscheiden des Schiffes aus der Preußischen Marine auf dem Beylbrief zu vermerken, und letzteren zu diesem Zwecke, wenn er nicht etwa bei ihnen bereits produzirt ist, einzufordern?

Daß ein solches Verfahren wesentlich dazu beitragen würde, den Mißbrauch der Preußischen Beylbriefe zu verhindern, leuchtet von selbst ein. Anscheinend findet dieses Verfahren auch darin seine Rechtfertigung, daß die Verordnungen vom Jahre 1781 den Behörden zur Pflicht machen, bei Ertheilung von Legitimations-Papieren für Preußische Schiffe mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen und jedem Mißbrauch möglichst vorzubeugen; dennoch aber muß für jetzt und bis etwa hierüber eine Allerhöchste Bestimmung ergeht, die Prüfung, ob in der gedachten Art vorgeschritten werden könne, in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte überlassen bleiben. Dagegen macht der Justiz-Minister es denselben zur Pflicht, überall, wo sie in Fällen der hier in Rede stehenden Art Bedenken tragen, selbst von Amtswegen einzuschreiten, die Regierung des Verwaltungs-Bezirks von dem Vorfall schleunigst in Kenntniß zu setzen, damit auf den Bericht der letzteren von Seiten der Herren Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen die zur Verhütung eines Mißbrauchs der Preußischen Flagge erforderlichen Anweisungen an die Hafen-Polizeibehörden und die diesseitigen Consule erlassen werden können.

Die Gerichte werden sich davon überzeugen, daß es, besonders mit Rücksicht auf die Verordnung vom 8ten Juli v. J. wegen Bestrafung des Sklavenhandels, wesentlich darauf ankommt, daß die älteren Beylbriefe auf das Schleunigste in Ordnung gebracht, und die neuen Beylbriefe auf eine den obengedachten Erfordernissen entsprechende Art ausgefertigt werden.

Der Justiz-Minister hofft daher auch, daß die Gerichte sich von der Zulässigkeit und Angemessenheit der vorstehenden Anordnungen überzeugen werden.

Digitized by Google

Sollten dennoch besondere Bedenken obwalten, so sind dieselben ungesäumt einzuberichten. Berlin, den 18ten März 1845.

Der Justiz-Minister.

wird auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, Behufs genauer Beachtung Seitens der Schiffs-Rheder und Schifffahrttreibenden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 9ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

123) I. No. 148. April 1845.

Bekanntmachung. In Folge Verfügung des Königl. Ober-Präsidii und des uns zugefertigten Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 21sten v. M. bringen wir mit Bezug auf unsere im ersten Stücke des Amtsblattes pro 1845 enthaltene Bekanntmachung vom 21sten Dezember v. J., die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die das Patentwesen betreffenden Bestimmungen der Elb-Schifffahrts-Additional-Akte vom 13ten April v. J., soweit sie sich auf den Besitz besonderer Schiffs- und Schiffer-Patente nach dem neuen Muster beziehen, in Betreff der Preußischen Elbschiffe erst mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit treten und darnach die in den §§. 1 bis 3 des Regulativs vom 6ten Dezember v. J. gestellten Termine eine Abänderung erleiden. Auf die Bestimmungen der §§. 9 und 10 des Regulativs hat jedoch diese Verlängerung der Gültigkeit der alten Patente keinen Einfluß, es behält dabei vielmehr sein Bewenden.

Wir machen hierbei die betreffenden Schiffer noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wenn sie sich bis zum 1sten November d. J. nicht mit dem erforderlichen Patente versehen, sie die Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden, welche aus einem Mangel des Patens für sie entstehen.

Bis zum 1sten November d. J. bleiben die Vorschriften der Additional-Akte vom 13ten April v. J., soweit sie das Patentwesen betreffen, in Beziehung auf die Schiffer und Schiffe der übrigen Elbufer-Staaten auf der Elbe im Preußischen Gebiete außer Anwendung. Stettin, den 7ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

124) Der Kaufmann S. J. Hirschfeldt zu Pyritz ist als Agent der neuen Berliner Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Stettin, den 4ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

125) Der Kämmerer Schmidt zu Ueckermünde ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen für Ueckermünde und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 8ten April 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

126)

Digitized by Google

126) I. No. 952. März 1845.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird in dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin wieder ein Lehr-Cursus anfangen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachungen vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826, S. 178) und 29sten März v. J. (Amtsblatt pro 1844, S. 114) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und den Magistraten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen. Die Aufnahme-Anträge sind uns bis zum 15ten Mai c. einzureichen.

Stettin, den 29sten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

127) Im Auftrage des hohen Ministerii des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Erfurt eine auf Gegenseitigkeit begründete Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zusammengetreten ist und die Allerhöchste Bestätigung ihrer Statuten erhalten hat.

Stettin, den 5ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

128) I. No. 224. April 1845.

Von den Feuer-Kommissarien und deren Stellverter im Saatziger Kreise sind

1) in Stelle des Herrn von Schoening auf Tolz:
   der Herr Rittmeister Asch auf Müggenhagen zum Kommissarius des II. Feuer-Feuerpolizei-Distrikts;
2) in Stelle des Herrn v. Wedell zu Wehlingsdorff:
   der Herr Lieutenant von Wedell auf Marienhagen zum Stellvertretet für den Kommissarius des IV. Distrikts;
3) in Stelle des Gutsbesitzers Zencker zu Carolinenthal:
   der Gutspächter Klug zu Pansin zum Stellvertreter für den Kommissarius des V. Distrikts;
4) in Stelle des Guts-Administrators Ewald zu Schöneberg:
   der Gutsbesitzer Gehrke auf Succow an der Ihna zum Kommissarius des VI. Distrikts

gewählt und von uns bestätigt worden. Stettin, den 10ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

129) I. No. 250. April 1845.

Bekanntmachung. Da das Passiren der in der Stettin-Stargardter Eisenbahn über die Oder, die Parnitz und den Brünnecken-Strom befindlichen Brücken durch Kähne und andere Fahrzeuge zu jeder Tageszeit sehr oft eine

Digitized by Google

Hemmung des Erdtransports über diese Brücken zum Behuf der Erdarbeiten im Anschlusse der Parnitz-Fluth-Brücke herbeiführt und dem Fortschritte des Baues hinderlich ist, so bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von jetzt ab und bis zur Beendigung des Eisenbahn-Baues die Drehbrücken auf der Oder und Parnitz, so wie die Schiebebrücke über den Brünnecken-Strom täglich nur Morgens von 7 bis 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr zum Durchlaß von Fahrzeugen geöffnet sein werden und dieselben daher nur zu den angegebenen Tageszeiten von Fahrzeugen passirt werden können.

Stettin, den 9ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

130) I. No. 181. April 1845. Der hinter den Barbiergehülfen Adolph Hoepfner unterm 18ten v. Mts. erlassene Steckbrief wird, da derselbe in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde eingeliefert worden ist, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 8ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) III. No. 1375. Februar 1845.

Publikandum. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Juli 1825 (Gesetz-Sammlung pro 1825, Seite 188) soll, wenn Jemand einen Wohnsitz an einem klassensteuerpflichtigen und einen zweiten Wohnsitz an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, zunächst nach seinen Gewerbe-, Amts- und Standes-Verhältnissen beurtheilt werden, ob er, in Bezug auf die Entrichtung der Klassensteuer, für einen Einwohner des klassensteuerpflichtigen oder des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ortes zu halten sei; derjenige aber, aus dessen vorgedachten Verhältnissen eine klare Entscheidung hierüber nicht hervorgehet, soll nach der Dauer seines Aufenthalts beurtheilt und als Einwohner diejenigen Ortes betrachtet werden, wo er während des größten Theil des Kalenderjahres sich persönlich aufgehalten hat.

In vielen Fällen, in welchen diese Allerhöchste Bestimmung zur Anwendung kommt, geben Gewerbe-, Amts- und Standes-Verhältnisse keinen genügenden Anhalt zur Feststellung, ob Jemand, welcher einen Wohnsitz an einem klassensteuerpflichtigen und einen zweiten an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat und sich theils an diesem und theils an jenem Orte persönlich aufhält, in Bezug auf seine Steuerpflichtigkeit für einen Einwohner dieses oder jenes Ortes zu halten sei; es muß mithin festgestellt werden, ob er sich während des Kalenderjahres länger am klassensteuerpflichtigen oder länger am mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte persönlich aufgehalten hat. Diese Feststellung ist aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, häufig mit großen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden gewesen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, haben des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Januar d. J. für diejenigen Fälle, in denen die Klassen-

Digitized by Google

steuerpflichtigkeit einer Person, welche an einem klassensteuerpflichtigen und zugleich an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz hat, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18ten Juli 1825 von der Dauer ihres persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte abhängt, zu genehmigen geruht:

daß, wenn der Steuerpflichtige nach dem Ermessen der Regierung sich an jedem seiner beiden Wohnorte während des Kalenderjahres ungefähr gleich lange aufgehalten hat, von dem bestimmten Nachweis der Dauer dieses Aufenthalts Abstand genommen und abfindungsweise die Hälfte der grundsätzlich auf einen solchen Haushalt treffenden jährlichen Klassensteuer erhoben werde.

Berlin, den 7ten Februar 1845.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird zufolge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers hiemit zur Kenntniß der Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht. Stettin, den 15ten März 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgericht.

132) I. No. 2214. April 1845.

Im verflossenen Jahre 1844 sind bei den 232 Schiedsmännern des hiesigen Departements von 2161 anhängig gemachten Streitfällen 1743 durch Vergleich beseitigt, 103 von den Extrahenten zurückgenommen, 232 an den Richter verwiesen, und 23 anhängig geblieben. Ausgezeichnet haben sich namentlich folgende Schiedsmänner:

1) Thilo in Bagwitz, welcher von 59 Sachen 49,
2) Katter in Anklam, welcher von 215 Sachen 163,
3) Dumstrey in Cammin, welcher von 66 Sachen 42.
4) Häfke in Demmin, welcher von 200 Sachen 150,
5) Koch in Massow, welcher von 87 Sachen 81,
6) Dreblow in Pölitz, welcher von 90 Sachen 87,
7) Tasch in Freienwalde, welcher von 63 Sachen 57,
8) Carow in Jacobshagen, welcher von 61 Sachen 58,
9) Krüger in Nörenberg, welcher sämmtliche 40 bei ihm anhängig gemachte Sachen,
10) Tiede in Ziegenort, welcher von 71 Sachen 63,
11) Liegnitz in Wilhelmsburg, welcher von 64 Sachen 54,
12) Schwell in Neuwarp, welcher von 68 Sachen 58,
13) Kirstein in Swinemünde, welcher von 108 Sachen 107

verglichen hat. — Bei so günstigen Resultaten, die sich auch in andern Bezirken in gleichem Verhältnisse zu den, wenn gleich in geringerer Zahl, vorgekommenen Streit-

Digitized by Google

fällen gezeigt haben, verdienen die Bemühungen der resp. Schiedsmänner volle Anerkennung, und es bleibt nur zu wünschen übrig, daß die Nachweisungen über ihre Amtsthätigkeit, die sie am Schlusse des Jahres den betreffenden landräthlichen Behörden, resp. den Magistraten einzureichen haben, nicht, wie dies schon zum öftern gerügt worden, so vielfach im Rückstande verbleiben, oder doch zu spät eingereicht werden.

In dieser Beziehung werden daher die Säumigen ernstlich erinnert, ihrer diesfälligen Obliegenheit unfehlbar nachzukommen, und darauf aufmerksam gemacht, daß fernere Vernachläßigungen kostenpflichtige Erinnerungen zur Folge haben werden. Stettin, den 5ten April 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

133) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis zum 31sten Dezember 1825 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Pyritz am 15ten, 16ten, 17ten Mai,

in Stargard am 19ten, 20sten, 21sten, 22sten und 23sten Mai c.

Alle junge Leute, welche in dem gedachten Zeitraum im Pyritzer Kreise geboren sind, oder sich in demselben zur Zeit aufhalten und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vorzustellen.

Stargard, den 9ten April 1845.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission Pyritzer Kreises.

II. Personal-Chronik.

Der Pastor Dr. Meinhold zu Crummin ist als Pastor zu Rehwinkel, Synode Jakobshagen, angestellt und bereits im Oktober v. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

In Sallmow, Synode Daber, ist der Schullehrer Backhaus angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 25. April 1845.

Patente.

Dem ehemaligen Zöglinge des Gewerbe-Instituts, G. Reich in Berlin, ist unter dem 17ten April 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Drahtstift-Fabrikanten Gastl und Graeff zu Wallerfangen ist unter dem 17ten April 1845 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung von Drahtnägeln Behufs der Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln ꝛc.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

134) Bekanntmachung. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10ten Dezember 1842 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns und Konsuls Herrn Koch der Medizinal-Assessor Ritter hierselbst zum Mitgliede der Altpommerschen Landstube ernannt worden ist. Stettin, den 15ten April 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

135) Publicandum. Die Uebungsreisen, welche auf der Königlichen Corvette, die Amazone, stattfinden, sind dazu bestimmt, das Bildungsmittel, welches der vaterländischen Handelsmarine in den Navigationsschulen dargeboten ist, zu ergänzen. Sie haben zum Zweck, den jungen Seeleuten Gelegenheit zu geben, die theoretischen Kenntnisse, welche sie sich in der Steuermannskunst erworben haben, unter Aufsicht von Lehrern auf umfassende Weise praktisch in Anwendung zu bringen, und ihre Ausbildung als Seeleute zu vervollkommnen. Die Theilnahme an einer Uebungsreise gehört, wie bereits in der Verfügung vom

Digitized by Google

31sten Dezember 1843 ausgesprochen ist, nicht zu denjenigen Erfordernissen, von deren Nachweis die Ertheilung des Qualifikations-Zeugnisses als Steuermann oder Schiffer abhängt; sie bleibt vielmehr der freien Entschließung der Betheiligten anheimgestellt. Befähigt zur Theilnahme ist vorzugsweise ein Jeder, der die Prüfung als Steuermann erster Klasse in dem Jahre bestanden hat, in welchem die Reise statt findet.

Die Auswahl unter den sich Meldenden geschieht durch den Navigations-Direktor, welcher, bei gleicher Befähigung in den einem jeden Seemann unentbehrlichen technischen Fertigkeiten, denjenigen den Vorzug geben wird, welche die besten theoretischen Kenntnisse erlangt haben, und deshalb vorzugsweise zu der Erwartung berechtigen, daß sie die ihnen auf dem Uebungsschiff dargebotene Gelegenheit zur Vervollkommnung ihrer Ausbildung mit Erfolg benutzen werden.

Die jungen Seeleute, welche hiernach an der Uebungsreise Theil nehmen, werden zunächst den Dienst als Matrosen verrichten, es wird aber ferner dafür Sorge getragen werden, daß sie außer den eigentlichen Schiffsarbeiten und Exercitien in dem Steuermannsdienst Uebung erhalten.

Die Theilnehmer an der Uebungsreise erhalten eine von dem Navigations-Direktor nach den Umständen festzustellende mäßige Vergütung für die Reise nach dem Ort der Einschiffung und freie Beköstigung an Bord. Außerdem wird dafür gesorgt werden, daß ihnen durch den Aufenthalt in fremden Häfen, sofern solcher zum Zweck ihrer Belehrung stattfindet, keine Kosten erwachsen. Endlich ist der Navigations-Direktor befugt, denjenigen, welche sich durch gute Führung während der Reise ausgezeichnet haben, eine Equipirungs-Vergütung bis auf Höhe von 20 Thlr. zu bewilligen.

Die Zusammenberufung der Mannschaft, die Feststellung der Dienstverhältnisse und die Handhabung der Disciplin auf dem Schiffe liegt dem Navigations-Direktor ob.

Ueber die Vortheile, welche sich die Theilnehmer an den Uebungsreisen bei guter Führung rücksichtlich der Leistung ihrer Militairpflicht theilhaftig machen können, ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten Dezember 1843 das Nähere festgesetzt. Die hinsichtlich der Einrichtung der Uebungsreisen getroffenen Maßregeln gestatten es, ihnen auch in Beziehung auf ihre Laufbahn als Seeleute Vortheile zu gewähren, und wird dieserhalb für die Theilnehmer an der im laufenden Jahre bevorstehenden Uebungsreise Folgendes bestimmt:

Wer sich das Zeugniß einer guten Befähigung als Steuermann erster Klasse auf dem Uebungsschiffe erwirbt, dem wird die Uebungsreise als ein Fahrtjahr in der Steuermannsfahrt angerechnet. Dasselbe gilt von denjenigen, welche das Zeugniß einer recht guten Befähigung als Steuerleute erster Klasse auf dem Uebungsschiffe erhalten. Ueberdies ist es ihnen gestattet, sich bereits mit Vollendung des 24sten Lebensjahrs zur Prüfung als Schiffer 1ster Klasse zu melden, vorausgesetzt, daß sie die sonstigen im §. 2 No. 1 der Prüfungs-Instruktion vom 15ten Oktober 1840 festgesetzten Erfordernisse nachweisen.

Digitized by Google

Wenn endlich das Zeugniß einer vorzüglich guten Befähigung als Steuermann 1ster Klasse auf dem Uebungsschiffe ertheilt wird, dem ist es gestattet, sich mit Vollendung des 24sten Lebensjahrs zur Prüfung als Schiffer erster Klasse zu melden, selbst wenn er nur die im §. 2. No. 2 a. a. O. festgesetzten Bedingungen erfüllt hat.

Ueber die Ertheilung dieser Zeugnisse entscheidet eine Kommission, welche aus dem Navigations-Direktor als Commandeur des Uebungsschiffs, zweien Navigations-Lehrern und zwei den Offiziersdienst leistenden Mitgliedern besteht.

Diejenigen Navigationsschüler, welche an der diesjährigen Uebungsfahrt Theil zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an denjenigen Navigationslehrer zu wenden, der ihnen den Schulunterricht ertheilt hat. Die Navigationslehrer werden dann dem Navigations-Direktor ein Verzeichniß mit Beifügung der möglichst vollständigen Angaben zur Beurtheilung der betreffenden Schüler schriftlich einreichen, und mit der Einberufungs-Ordre wird dann ein Jeder zugleich ein Verzeichniß der Erfordernisse für die Reise empfangen.

Seeleute, die sich zur etwaigen Ergänzung der Besatzung des Uebungsschiffs zu verheuern wünschen, müssen sich vor dem 10ten Mai mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei dem Commando der Uebungs-Corvette in Danzig persönlich zur Auswahl stellen. Berlin, den 18ten April 1845.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

---

2) der Königlichen Regierung.

136) I. No. 900. April 1845.

Folgende Bekanntmachung:

Um den Ankauf des Viehsalzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß

1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Viehsalz nicht mehr bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen
2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfund Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfund Salz für ein Schaaf zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Maßen berechnet sein.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6ten August 1842 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2ten April 1845.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

wird hierdurch mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatte für 1842, Seite 257, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 18ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

137) General-Uebersicht der Verwaltung d

I. Anzahl der in

Am 31sten Dezember 1843 blieben Bestand			Im Jahre 1844 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1844 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1844 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1844 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
150	26	176	331	61	392	383	75	458	98	12	110	37174	5910	43084	$101\frac{30}{366}$	$16\frac{44}{366}$	$117\frac{296}{366}$
						Davon sind eingeliefert worden:											
46	9	55	145	29	117	zum 1sten Mal											
35	9	44	56	12	68	" 2ten "											
17	1	18	35	6	41	" 3ten "											
12	1	13	21	2	23	" 4ten "											
16	—	16	22	4	26	" 5ten "											
6	5	11	16	4	20	" 6ten "											
6	1	7	13	3	16	" 7ten "											
6	—	6	6	1	7	" 8ten "											
5	—	5	7	—	7	" 9ten "											
—	—	—	7	—	7	" 10ten "											
—	—	—	—	—	—	" 11ten "											
—	—	—	2	—	2	" 12ten "											
—	—	—	1	—	1	" 13ten "											
—	—	—	—	—	—	" 14ten "											
1	—	1	—	—	—	" 15ten "											
150	26	176	331	61	392												

II. Die in der Anstalt vorhanden gewese

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar			Diese haben verdient					
			1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials.			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials.		
						Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
117	29	88	82	6	85	907	15	10	2948	16	11

Digitized by Google

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1844.

Anstalt unterhaltenen Personen.

	Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind													
	a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
	5	—	4	1	5	—	366	73	3	1	383	75

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

	Summa des Verdienstes			Hiervon ab: 1. Ueberverdienst der Detinirten			2. Arbeits-Utensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es verbleibt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
	3956	2	9	197	11	3	119	4	2	3539	17	4	41	19	3½

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeine

A. Kosten der Speisung.																		B. Bekleidungs-								
Für 111 Gesunde									Für 6 Kranke												Davon sind zu rechnen					
Betrag überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf						Betrag überhaupt			für 101 männliche Detinirte			für 16 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
1960	7	4	17	19	$9\frac{61}{117}$	—	1	$5\frac{2}{3}$	155	21	1	25	28	$6\frac{1}{4}$	—	2	$1\frac{1}{2}$	1189	14	10	1084	7	4	105	7	6

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1844 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten, Alimenten und Reisegeldern beim Abgange	730 Thlr.	8 sgr.	3 pf.
b) an Pensionen.	437 „	— „	— „
c) Zinsen des Ankaufs-Kapitals von Neuhoff . .	560 „	— „	— „
Summa . .	1727 Thlr.	8 sgr.	3 pf.
Zieht man diese von den Unterhaltungskosten der .	10969 „	14 „	1 „
ab, so haben solche nur betragen	9242 Thlr.	5 sgr.	10 pf.

und zwar: für 95 männliche Gesunde	7,517 Thlr.	28 sgr.	10	pf.
„ 6 männliche Kranke	524 „	16 „	10	„
„ 16 weibliche Gesunde	1199 „	20 „	2	„
für 117 Köpfe	9242 Thlr.	5 sgr.	10	pf.
Im Durchschnitt pro Kopf . .	78 „	29 „	$9\frac{61}{117}$	„

Digitized by Google

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.						C. General-Kosten.															Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						1. Extraordinaire Verpflegungs-Kosten			2. Alle übrigen Kosten der Verwaltung, als Gehalte, Pensionen und Remunerat. d. Beamt., Zinsen des Ankaufs-Kapitals von Neuhoff, Medizin-, Feuerungs-, ꝛc. Material, Bekleid. d. entlass. Detinirt., Unterhalt d. Lagergeräths d. Gebäude und Utensilien, Transportkosten, Alimente ꝛc.			Summa der Columnen 1. und 2.			Betrag pro Kopf					
für einen männlichen Detinirten			für eine weibliche Detinirte																				
Rt.	sg.	pf.	Rt.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.			
10	22	$\frac{64}{101}$	6	17	$4\frac{2}{14}$	46	3	10	7617	27	—	7664	—	10	65	15	$1\frac{73}{117}$	10969	14	1			

Digitized by Google

IV. Vergleichun

Personenzahl.	incl. Pensionen, Trans-								
	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 95 Gesunde . .	1677	20	$7\frac{33}{111}$	1019	25	$\frac{20}{101}$	6222	27	$10\frac{33}{111}$
" 6 Kranke . .	155	21	1	64	12	$3\frac{81}{101}$	393	—	$9\frac{87}{111}$
Weibliche 16 Gesunde . .	282	16	$8\frac{33}{111}$	105	7	6	1048	2	$1\frac{114}{111}$
" — Kranke . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117 Personen .	2115	28	5	1189	14	10	7664	—	10
eine Person . .	18	2	$6\frac{71}{111}$	10	4	$11\frac{114}{111}$	65	15	$1\frac{73}{111}$

V. Vergleichung

Personenzahl.	excl. Pensionen, Trans-								
	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 95 Gesunde . .	1677	20	$7\frac{33}{111}$	1019	25	$\frac{20}{101}$	4820	13	$2\frac{33}{111}$
" 6 Kranke . .	155	21	1	64	12	$3\frac{81}{101}$	304	13	$5\frac{63}{111}$
Weibliche 16 Gesunde . .	282	16	$8\frac{33}{111}$	105	7	6	811	25	$10\frac{114}{111}$
" — Kranke . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
117 Personen .	2115	28	5	1189	14	10	5936	22	7
eine Person . .	18	2	$6\frac{71}{111}$	10	4	$11\frac{114}{111}$	50	22	$2\frac{113}{111}$

Ueckermünde, den
Die Inspektion der
(gez.) Dittmer.

Vorstehende General-Uebersicht wird hierdurch zur
Stettin, den 1sten April 1845.

Digitized by Google

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
8920	13	5 8/11	3029	11	8/11	5891	2	5	62	—	4 1/11	—	5	1
613	4	2 1/2	—	—	—	613	4	2 1/2	102	5	8 1/2	—	8	4 1/2
1435	26	4 1/2	510	6	3 8/11	925	20	2 1/2	57	23	7 1/2	—	4	8 1/2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10969	14	1	3539	17	4	7429	26	9	—	—	—	—	—	—
93	22	8 3/11	30	7	7 1/11	63	15	1 2/11	63	15	1 3/11	—	5	2 1/2

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
7517	28	10	3029	11	8/11	4488	17	9	47	7	5 1/2	—	3	10 1/2
524	16	10	—	—	—	524	16	10	87	12	9 1/2	—	7	2
1199	20	2	510	6	3	689	13	10 8/11	43	2	9	—	3	6 1/2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9242	5	10	3539	17	4	5702	18	6	—	—	—	—	—	—
78	29	9 6/11	30	7	7 1/11	48	22	2 6/11	48	22	2 6/11	—	4	—

28sten Februar 1845.

Landarmen-Anstalt.

Leonhardt. Haase.

Allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

138) I. No. 933. April 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1845.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	14	6	1	6	—	1	2	—	—	—	—	—	22	10	1	16	—	—	15	8	—	16	6
2	Anclam	1	10	5	1	1	8	—	27	6	—	27	6	—	20	—	1	9	11	—	20	—	—	16	6
3	Cammin	1	20	—	1	5	3	1	2	6	—	27	6	—	17	6	1	15	-	—	15	—	—	19	3
4	Demmin	1	9	6	1	1	9	—	27	6	—	27	6	—	20	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—
5	Ziddichow	1	11	3	1	2	6	1	1	3	1	—	-	—	20	—	1	12	6	—	15	—	—	12	4
6	Garz	1	14	—	1	3	9	1	1	3	—	—	—	—	22	6	1	15	—	—	17	10	—	14	6
7	Gollnow	—	—	—	1	3	8	—	—	—	—	27	1	—	19	4	1	11	3	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	7	—	—	—	—	—	25	—	—	20	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	17	6	1	5	4	—	—	—	—	28	5	—	19	1	1	9	3	—	25	—	—	19	3
10	Greifenhagen	1	14	9	1	3	9	—	—	—	1	1	5	—	21	3	1	12	9	—	22	6	—	17	6
11	Plathe	—	-	—	1	6	7	1	2	—	1	—	—	—	25	4	1	11	9	—	26	3	—	24	3
12	Pasewalk	1	12	6	1	2	6	—	27	6	—	—	—	-	20	5	1	15	—	—	19	7	—	16	—
13	Pyritz	1	8	2	1	—	7	-	29	1	—	—	—	—	21	6	1	10	4	—	20	—	—	19	1
14	Naugard	—	—	—	1	3	6	—	—	—	-	27	6	—	18	9	1	9	6	—	16	—	—	—	—
15	Stargardt	1	12	11	1	2	7	1	—	3	-	24	2	-	21	3	1	11	1	-	20	—	—	20	2
16	Swinemünde	1	14	6	1	6	7	—	—	—	—	29	5	—	23	10	1	19	5	1	—	—	—	27	6
17	Regenwalde	1	10	—	1	5	6	—	-	—	1	—	—	--	20	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	17	—	1	7	7	—	—	—	1	—	7	—	17	10	1	10	—	—	22	4	—	16	11
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	13	9	1	3	9		—	—	—	27	6	—	22	6	1	15	9	—	19	3	—	15	3
21	Usedom	1	12	6	1	4	—	1	2	6	1	—	—	—	20	—	1	15	—	—	20	—	—	16	6
22	Wollin	1	20	—	1	8	—	-	—	—	1	1	3	—	21	3	1	15	—	1	—	—	—	22	—
23	Alt-Damm	1	14	7	1	4	4	1	2	6	—	29	4	—	22	—	1	15	—	—	—	—	—	--	—
	Summa	26	7	3	25	6	2	12	5	10	17	4	2	45	7	1	31	9	9	35	4	5	29	3	6
	Fraction	1	13	9	1	4	4	1	—	6	—	28	10	—	20	9	1	12	9	—	20	10	—	18	4

Stettin, den 14ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

139) Der Königliche Sicilianische General-Consul Herr A. Lemonius hierselbst hat nicht allein

1) die Haupt-Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, sondern auch

2) die Agentur der Nieder-Rheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel aufgegeben, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 17ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

140) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Kommission wird die Revision der Militairpflichtigen

am 2ten Juni d. J. in Jarmen,

Digitized by Google

am 3ten und 4ten Juni in Treptow a. d. Toll.,
am 5ten und 6ten Juni in Demmin,
und die Losung der 20jährigen Altersklasse
am 7ten Juni in Demmin
bewirken.

Demgemäß werden alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis letzten Dezember 1825 gebornen und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehenen jungen Männer, sie mögen in dem hiesigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in demselben aufhalten, hiermit aufgefordert, sich an den gedachten Tagen und Orten zur Revision und resp. Losung zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen gegen sie verfahren werden wird. Demmin, den 8ten April 1845.

Die Kreis-Ersatz-Kommission Demminer Kreises.

---

141) Bekanntmachung. Die diesseitige Kreis-Ersatz-Kommission wird das Ersatz-Aushebungs-Geschäft in diesem Jahre
am 31sten Mai und 2ten Juni c. auf dem Rathhause in Regenwalde und
am 3ten, 4ten und 5ten Juni c. auf dem hiesigen Rathhause
vornehmen und demnächst das Losen der in diesem Jahre hinzutretenden 20jährigen Altersklasse
am 6ten Juni c. auf dem hiesigen Rathhause
stattfinden. Es werden daher alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis ult. Dezember 1825 gebornen Militairpflichtigen, welche durch Geburt oder einstweiligen Aufenthalt dem Regenwalder Kreise angehören und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Musterungsterminen persönlich zu gestellen, und den Taufschein sowie ihre sonstigen militairischen Papiere mitzubringen. Gegen die Ausbleibenden tritt das gesetzliche Strafverfahren ein. Labes, den 13ten April 1845.

Der Landrath v. d. Osten.

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaften Retzin, Ramin, Schmagerow, Salzow, Gellin, Blauenhecht, Flatenwerder, Grambow, Sparrenfelde, Wamlitz, Glasow, Sonnenberg, Lorenzhoff und Ploewen, Randowschen Kreises, ist der Gutsbesitzer von Ramin auf Ramin zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden

In Unter-Carlsbach, Synode Stargard, ist der Schullehrer Parlitz angestellt.

In Constantinopel, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Abendroth angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 2. Mai 1845.

Patente.

Den Mechanikern Pistor und Martins zu Berlin ist unter dem 20sten April 1845 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Heber-Barometern

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. T. R. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 23sten April 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Korkstöpseln

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

142) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1845 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung von Stettin und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 26sten Juli in Greifswald,
den 28sten Juli in Grimmen,
den 29sten Juli in Demmin,
den 30sten Juli in Schwichtenberg,
den 31sten Juli in Treptow a. d. T.,
den 2ten August in Spantikow,
den 4ten August in Anklam,
den 6ten August in Ueckermünde,
den 8ten August in Straßburg,
den 9ten August in Prenzlau,
den 11ten August in Angermünde,

Digitized by Google

den 14ten August in Königsberg i. d. N.-M.,
den 18ten August in Cammin,
den 20sten August in Treptow a. d. R.,
den 28sten August in Cörlin.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin, Treptow a. d. R. und Cörlin werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhoff-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17ten März 1845.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Stein. Mentzel. v. Schäffer.

---

143) Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1844 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

1. Staats-Schuld-Scheine de 1811.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litt.	Betrag. Thlr.	
56,375.	E.	100	vom 9ten Mai 1844.
57,799.	P.	100	
55,078.	D.	100	vom 15ten April 1844.
84,762.	A.	100	
92,031.	J.	100	vom 25sten Januar 1844.
94,423.	K.	100	
55,718.	F. F.	25	
56,708.	K.	25	
42,810.	N.	25	vom 3ten Juni 1844.

Digitized by Google

I. Staats-Schuld-Scheine de 1844.

Des Dokuments			Datum
№	Litt.	Betrag. Thlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
42,501.	F.	100	vom 30sten Mai 1844.
"	G.	50	
"	H.	25	
45,265.	F.	25	vom 27sten Februar 1843.
56,419.	G.	25	
35,652.	D.	25	vom 8ten Juli 1844.
87,497.	D.	100	vom 20sten Juni 1844.
79,072.	K.	100	vom 26sten September 1844.
91,394.	C.	100	

II. Kurmärkische vierprocentige Obligationen.

4,852.	F.	75	vom 26sten August 1844.

Berlin, den 2ten April 1845.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Rohlwes. Jambowsky. Schacko.

---

2) der Königlichen Regierung.

144) I. No. 1211. März 1845.

In Gemäßheit höherer Veranlassung wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin ein Werk, betitelt:

Die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten; herausgegeben von K. F. Rauer, Redacteur der Kameralistischen Zeitung,

erschienen ist, welches in seinem ersten Theile den ausführlichen und vollständig gesammelten Text der ständischen Gesetze, und in dem zweiten Theile eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält.

Stettin, den 9ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) I. No. 463. März 1845.

Bekanntmachung. Es ist häufig bemerkt worden, daß das zum Schlachten bestimmte Vieh bei dem Einbringen oder Führen zu seinem Bestimmungsorte, namentlich Schweine, Kälber und Hammel, mit Hunden gehetzt werden, welches, abgesehen davon, daß auch in medizinal-polizeilicher Hinsicht der Genuß des Fleisches solcher durch Hetzen erhitzter und abgeängstigter Thiere nicht geduldet werden kann, eine Thierquälerei ist. Eben so ist auch die Gewohnheit, Vieh in der Art zu transportiren, daß häufig die Köpfe desselben

Digitized by Google

von den Transportwagen oder den Karren herunter hängen und nicht selten sich an den Rädern oder auf der Erde schleifen, eine nutzlose und leicht abzustellende Thierquälerei.

Es wird daher

1) das Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schafe, mit Hunden,
2) das Aufladen von lebendem Schlachtvieh aller Gattungen auf Wagen oder Karren in der Art, daß die Köpfe der Thiere hinten oder seitwärts herabhängen,

hiermit als Thierquälerei bei Vermeidung der im §. 183. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts angedrohteten Strafe verboten.

Sämmtliche Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden unter Hinweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 21. Juli 1841 (I. No. 701. Juli) zur Ausführung dieser Verordnung angewiesen.

Stettin, den 18ten April 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

146) I. No. 468. März 1845.

Bekanntmachung. Es hat sich in Berlin ein Central-Verein gegen Thierquälerei gebildet, welcher sich zur Aufgabe gestellt, die Grausamkeit und Mißhandlung, welche oft an Thieren und besonders an alten abgemagerten und abgelebten Pferden, die nicht selten vor überladenen Wagen gespannt sind, verübt werden, soweit es irgend in seinen Kräften steht, zu mildern und zu verhüten. Zur Förderung und Erreichung dieses Zwecks erachtet derselbe es aber als höchst nützlich, wenn sich auch in den Provinzen ähnliche Vereine bilden und mit jenem Central-Verein ein gleiches Ziel zu verfolgen streben.

Da unzweifelhaft derartige Vereine zur Förderung der Sittlichkeit und insbesondere der Moralität der Volksklasse, welche sich ihres Gewerbes wegen am häufigsten mit Thieren beschäftigt, gereichen werden, veranlassen wir alle diejenigen, welche sich gedrungen fühlen, zur Erreichung jenes guten Zwecks mitzuwirken, zur Bildung von Local-Vereinen zusammen zu treten, und sich zu diesem Behufe mit dem Vorstande des Central-Vereins in Berlin in Verbindung zu setzen.

Für die desfallsige Correspondenz ist allen Briefen und Sendungen unter Kreuzband von des Herrn Geheimen Staats-Ministers, General-Postmeisters v. Nagler Excellenz, Portofreiheit zugestanden, wenn auf den Briefen bemerkt wird:

„Allgemeine Angelegenheiten des Vereins gegen Thierquälerei."

Ueber die Bildung derartiger Vereine kann bei den Herren Landräthen nähere Information erlangt werden, indem wir denselben ein Exemplar einer bezüglichen Aufforderung des Central-Vereins in Berlin und der von demselben angenommenen Statuten mit dem Auftrage zugefertigt haben, beides auf Erfordern denjenigen

Digitized by Google

jenigen mitzutheilen, welche gesonnen sind zur Bildung derartiger Local-Vereine zusammen zu treten.

Endlich wird auch noch auf das in Dresden erscheinende, von einem dortigen Verein zum Schutz gegen die Thiere herausgegebene Wochenblatt: „der Menschenfreund" aufmerksam gemacht, indem dieses Blatt den Zwecken dieses Vereins als förderlich zu erachten und sich auch durch den billigen Preis von 15 Sgr. für den Jahrgang von 52 Bogen empfiehlt; dasselbe ist durch alle Buchhandlungen und Post-Aemter zu beziehen.

Stettin, den 18ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

147) Der Kaufmann Ernst Labahn zu Greifenhagen ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 19ten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

148) Der Kämmerer Jahnke zu Jarmen ist heute von uns als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Jarmen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Stettin, den 22sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

149) I. No. 1238. April 1845. Der hinter den Klempner Jacob unterm 12ten d. M. erlassene, in No. 16 des Amtsblatts aufgenommene Steckbrief wird, da derselbe in der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde eingetroffen ist, hiemit aufgehoben. Stettin, den 23sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

150) I. No. 1152. April 1845.

Für die Zeit vom 1sten Mai bis 31sten Oktober d. J. ist der Preis der Blutegel auf 5 Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

151) III. No. 1896. März 1845.

Bekanntmachung. Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die pro IV. Quartal 1844 eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden am 25sten d. Mts. den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher, in Gemäßheit

Digitized by Google

unserer Bekanntmachung vom 16ten April 1842, bei den gedachten Aemtern sich zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 28sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

152) III. No. 1626. April 1845.

Publicandum. Der dem Handelsmann Johann Heinrich Jacob Wilhelm zu Altwarp pro 1845 sub No. 1191 ertheilte Gewerbeschein, zum Handel mit rohen Produkten, Victualien, Fischen, Flachs, Leinewand, Theer, Pech und unedlem Metallbruch, ist verloren gegangen, und wird hierdurch für ungültig erklärt, da dem ꝛc. Wilhelm heute ein Duplicat ertheilt worden ist.

Stettin, den 24sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

153) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche vom 1sten Januar 1821 bis 31sten Dezember 1825 geboren sind, wird die Revision im Naugardter Kreise

am 31sten Mai d. J. in Massow,
am 2ten und 3ten Juni in Gollnow,
am 5ten, 6ten, 7ten, 9ten und 10ten Juni in Naugard

von der Kreis-Ersatz-Commission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige dieser Altersklassen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen haben. Naugard, den 25sten April 1845.

Der Landrath von Bismarck.

---

154) Bekanntmachung. Die mit dem Königlichen Pferdebagger in den schiffbaren Gewässern des hiesigen Regierungs-Bezirkes in diesem Jahre auszuführenden Baggerungen sollen im Wege der Submission verdungen werden, wozu ein Termin auf

den 13ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Registratur der ersten Abtheilung der Königlichen Regierung ansteht.

Die Offerten sind dahin vor dem Termine versiegelt, mit der Bezeichnung „Submission auf die Baggerungen mit dem Pferdebagger", einzureichen. Die Bedingungen liegen in der genannten Registratur und in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht. Grabow bei Stettin, den 19sten April 1845.

Müller, Regierungs-Conducteur.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 9. Mai 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2556. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Februar 1845, durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 verliehen wird.

No. 2557. Ergänzung der Verordnung vom 25sten März 1841 über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, Ausgaben zu beschließen. V. d. den 7ten März 1845.

No. 2558. Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels. Vom 7ten März 1845.

No. 2559. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Actien-Vereins für die Trebnitz-Zduny er Chaussee. Vom 7ten März 1845.

No. 2560. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten März 1845, betreffend die Deklaration der §§. 8 und 11 No. 2 der Verordnung vom 23sten Februar 1843.

No. 2561. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 14ten März 1845.

No. 2562. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten April 1845, daß Belegungen bei der Bank nur in Kourant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

Patente.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Jos. Stroof zu Köln unter dem 30sten Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

155) Die Direktion der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeldt hat mittelst Bestallung vom 21sten Februar d. J. den Kaufmann W. Zietelmann hieselbst zu ihrem Haupt-Agenten am hiesigen Orte ernannt, und ist derselbe heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 24sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

156) Der Kämmerer Carow zu Jacobshagen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Königsberg in Preußen heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 24sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

157) Der Kaufmann W. Zietelmann hieselbst ist als Agent der Niederrheinischen Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 24sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

158) I. No. 1473. April 1845.

Im Usedom-Wolliner Kreise sind in Stelle der ausgeschiedenen Distrikts-Feuer-Polizei-Kommissarien

1) für den 12ten Bezirk:
   für den Schulzen Steffen zu Zinnowitz, der Schulze Labahn daselbst;
2) für den 15ten Bezirk:
   für den Eigenthümer Meeske in Pritter, der Schulze Müller daselbst;
3) für den 20sten Bezirk:
   für den Gutsbesitzer Weichbrodt zu Warthow, der Gutsbesitzer Struck zu Wollmerstädt, neu gewählt und von uns heute bestätigt worden.

Stettin, den 26sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

159) I. No. 1417. April 1845.

Bekanntmachung. Nachstehende Allerhöchste Verordnung:

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestrafet. (Allg. Landr. Thl. 2. Tit. 20. §. 1238.)
4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder

Digitized by Google

Landwirthe, Kaufleute, oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

bringen wir dem Publikum hierdurch wiederholt in Erinnerung.

Außerdem werden die betreffenden Polizei-Behörden unsers Departements gleichzeitig angewiesen, auf jeden hiernach gesetzwidrigen Verkehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stettin, den 26sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

160) I. No. 1203. März 1845.

Betrifft die zu führende Legitimation bei Reisen auf der Eisenbahn nach dem Auslande.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 6ten Oktober 1843 (Amtsblatt pro 1843. S. 257.) wird hiedurch bekannt gemacht, daß auch der Magistrat zu Treptow a. d. R. zur Ausfertigung von Paß-Karten ermächtigt worden ist.

Stettin, den 29sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

161) I. No. 290. März 1845.

In der Instruktion vom 25sten Juni 1812 (Amtsblatt 1814. S. 50.) über die Führung der Juden-Register ist vorgeschrieben, daß jeder selbstständige Jude, der Inländer und preußischer Staatsbürger ist, die Verpflichtung hat, von den Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfällen, die in seiner Familie vorfallen, der Polizei-Obrigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der örtlichen Polizei-Obrigkeit binnen 24 Stunden, auf dem Lande dem Landrathe des Kreises binnen 3 Tagen.

Indem wir diese Vorschrift hiedurch in Erinnerung bringen, setzen wir auf die Nichtbefolgung derselben eine Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Stettin, den 29sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

162) Nachstehende Tabelle der

Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien

Wenn in einer jährlichen Steuer-Periode, beispielsweise in derjenigen vom 1sten Oktober 1844 bis 30sten September 1845 an Braumalz zu Bier verarbeitet worden:				an Braumalz-Steuer mit 20 sgr. pro Ctnr., also ohne Zuschlag entrichtet worden:						So ist für das Kalender-Jahr 1846 an Gewerbe-Steuer zu veranlagen
nach Scheffeln gerechnet		nach Centnern gerechnet		über			bis einschließlich			
über Scheffel.	bis einschließlich Scheffel.	über Centner.	bis einschließlich Centner	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.
(um 144 steigend.)		(um 96 4/6 steigend.)		(um 64 Thlr. 8 sgr. 6 2/3 pf. steigend.)						
. . . .	216	. . . .	144 3/6	. . .	.	.	96	12	10	2
216	360	144 3/6	241 1/6	96	12	10	160	21	5	4
360	504	241 1/6	337 4/6	160	21	5	225	„	„	6
504	648	337 4/6	433 2/6	225	„	„	289	8	7	8
648	792	433 2/6	530 5/6	289	8	7	353	17	2	10
792	936	530 5/6	626 2/6	353	17	2	417	25	8	12
936	1080	626 2/6	723 4/6	417	25	8	482	4	5	14
1080	1224	723 4/6	819 3/6	482	4	3	546	12	10	16
1224	1368	819 3/6	916 2/6	546	12	10	610	21	5	18
1368	1584	916 2/6	1060 4/6	610	21	5	707	4	3	20
(um 288 steigend.)		(um 192 4/6 steigend.)		(um 128 Thl. 17 sg. 1 1/3 pf. steigend.)						
(mit Ausnahme des ältern gestattet bleibenden Satzes von 30 Thaler.)										
1584	1872	1060 4/6	1253 5/6	707	4	3	835	21	5	24
1872	2088	1253 5/6	1398 3/6	835	21	5	932	4	3	28
2088	2232	1398 3/6	1494 3/6	932	4	3	996	12	10	30
2232	2448	1494 3/6	1639 4/6	996	12	10	1092	25	9	32
2448	2808	1639 4/6	1880 5/6	1092	25	9	1253	17	2	36
(um 432 steigend.)		(um 289 2/6 steigend.)		(um 192 Thl. 25 sg. 8 1/3 pf. steigend.)						
2808	3240	1880 5/6	2169 3/6	1253	17	2	1446	12	10	42
3240	3672	2169 3/6	2458 1/6	1446	12	10	1639	8	7	48
3672	4104	2458 1/6	2748 4/6	1639	8	7	1832	4	3	54
4104	4536	2748 4/6	3037 2/6	1832	4	3	2025	—	—	60
4536	4968	3037 2/6	3326 1/6	2025	—	—	2217	25	9	66
4968	5616	3326 1/6	3760 4/6	2217	25	9	2507	4	3	72
(um 864 steigend.)		(um 578 4/6 steigend.)		(um 385 Thl. 21 sg. 5 1/3 pf. steigend.)						
5616	6480	3760 4/6	4339 3/6	2507	4	3	2892	25	9	84
6480	7344	4339 3/6	4917 2/6	2892	25	9	3278	17	2	96
7344	8208	4917 2/6	5496 3/6	3278	17	2	3664	8	7	108
8208	9072	5496 3/6	6075	3664	8	7	4050	—	—	120
und so mit fernerem Steigen um 864 Schffl.		und ferner steigend um 578 4/6 Centner.		mit fernerweitem Steigen um 385 Thlr. 21 sgr. 5 1/3 pf.						mit fernerem Steigen um 12 Thlr.

Digitized by Google

wird mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten November 1843 (Gesetzsammlung pro 1843 Seite 350) in Gemäßheit höherer Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20sten April 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

163) I. No. 1157. Januar 1845.

Bekanntmachung, den hiesigen Wollmarkt betreffend.

Es ist in der letzten Zeit immer mehr üblich geworden, daß die öffentlichen Feilbietungen der zum hiesigen Wollmarkt gebrachten Wolle längst vor Anfang der durch die Kalender zur Kenntniß des Publikums gebrachten Marktzeit stattfinden. Hierdurch werden sowohl die eigentlichen, für die Producenten wie für die Käufer gleich erheblichen Zwecke des Marktes wesentlich beeinträchtigt, als auch den Ersteren durch die nöthig werdende frühere Schur ein ansehnlicher Theil des Wollgewächses entgeht.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände wird deshalb in Folge höherer Anordnung bestimmt, daß künftig die Verwiegung der Wolle und Ausstellung der Waagescheine, so wie das Auslegen der Wolle auf den zum Wollmarkt bestimmten Plätzen nicht vor den drei letzten, der kalendermäßigen Eröffnung des Wollmarkts vorausgehenden Tagen stattfinden darf.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des hierbei interessirten Publikums gebracht. Stettin, den 20sten Januar 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

164) I. No. 1709. April 1845.

Bekanntmachung. In der in No. 15 des Amtsblatts pro 1845 Seite 118 enthaltenen Bekanntmachung vom 2ten April d. J., das Stettin-Swinemünder Fahrwasser betreffend, ist irrthümlich gesagt worden, daß das qu. Fahrwasser auf der rechten Seite mit rothen, auf der linken Seite dagegen mit schwarzen Seetonnen bezeichnet sein werde.

Diese Angabe wird dahin berichtigt, daß die Bezeichnung des Fahrwassers auf der rechten Seite mit schwarzen, auf der linken Seite aber mit rothen Tonnen erfolgt ist. Stettin, den 2ten Mai 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

165) Bekanntmachung. Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln,

Digitized by Google

nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31sten Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe erfolgen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf Grund der amtlich vorzunehmenden Nachmessung festgesetzt werden wird; daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachweisung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 3ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

166) Bekanntmachung. In der Nacht vom 19ten zum 20sten April c. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Wolgast im Grenzbezirk an der Strippower Scheide

$62\frac{6}{10}$ Pfund baumwollene Waaren,
$75\frac{9}{10}$ Pfund Zucker und
$5\frac{4}{10}$ Pfund Kaffee

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenz-Beamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger jener Waaren unter Zurücklassung derselben die Flucht ergriffen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt in Wolgast, an welches die fraglichen Waaren abgeliefert worden sind, zu melden und ihre Ansprüche

Digitized by Google

daran näher darzuthun, widrigenfalls die Waaren confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 30sten April 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

167) Bekanntmachung. Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21sten bis 25sten Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern, nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21sten Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannigfachen Uebelstände haben zu vielfachen nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26sten November vorigen Jahres angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine nicht früher, als in den drei letzten, der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18ten Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle.

Die hiesigen Woll-Verwiegungs-Anstalten, und ebenso die Marktpolizei-Beamten, sind mit desfälliger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den oben gedachten drei Tagen, frühestens aber am 17ten Juni, hier eintreffen zu lassen. Berlin, den 20sten April 1845.

Königliches Polizei-Präsidium. (gez.) von Puttkammer.

---

168) Bekanntmachung. Die Kreis-Ersatz-Commission des Camminer Kreises wird in diesem Jahre die Militair-Aushebung in der Art bewirken, daß selbige

am 12ten und 13ten Juni d. J. in Stepenitz,
am 16ten Juni in Gülzow,
am 17ten, 18ten und 19ten Juni in Cammin, und
am 20sten Juni die Losung und acta daselbst auf dem Rathhause

stattfindet.

Indem ich solches zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis letzten Dezember 1825 gebornen, und noch nicht mit einer militairischen Bestimmung versehenen Militairpflichtigen, sie mögen in dem diesseitigen Kreise geboren sein oder sich nur zeitweise in-

Digitized by Google

demselben aufhalten, hierdurch auf, sich mit den Losungs- und Gestellungsscheinen versehen an den benannten Tagen und Orten vor der gedachten Commission unfehlbar persönlich zu gestellen, und haben diejenigen Individuen, welche erst nach Aufnahme der Stamm-Rollen hinzugekommen sind, ihren Taufschein mit zur Stelle zu bringen.

Gegen die Ausbleibenden wird nach den gesetzlichen Straf-Bestimmungen verfahren werden. Hagen bei Wollin, den 5ten Mai 1845.

Königl. Landrath Camminer Kreises, Geh. Justiz-Rath v. Ploetz.

---

169) Die Kreis-Ersatz-Kommission des diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre die Musterung der Militairpflichtigen,

1) der Insel Usedom:
am 26sten Mai c. in Usedom, und
vom 27sten bis 30sten Mai c. in Swinemünde,
2) der Insel Wollin:
vom 23sten bis zum 27sten Juni c. in Wollin

vornehmen.

Es werden daher alle jungen Leute, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis ult. Dezember 1825 geboren sind, und durch Geburt oder zeitweisen Aufenthalt dem diesseitigen Kreise angehören, aufgefordert, insofern sie ihrer Militair-Dienstpflicht nicht schon genügt haben oder nicht schon definitiv über sie bestimmt ist, sich an den gedachten Tagen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen und ihre Geburtsscheine und Gestellungs-Atteste mit zur Stelle zu bringen. Die schiffahrttreibenden Militairpflichtigen haben außerdem noch die Atteste Preußischer Hafenbehörden, oder der in auswärtigen Häfen angestellten Preußischen Consuls über die nach ihrem vollendeten 20sten Jahre auf Preußischen Schiffen außerhalb der Ostsee gemachten Seereisen, welche ihnen auf ihre Militair-Dienstzeit angerechnet werden, vorzulegen, widrigenfalls dieselben ohne Anrechnung der gemachten Seereisen zum stehenden Heere ausgehoben werden müssen.

Für die abwesenden Militairpflichtigen müssen die Aeltern oder Vormünder erscheinen und die erforderliche Auskunft ertheilen.

Swinemünde, den 2ten Mai 1845.

Der Königliche Landrath Usedom-Wolliner Kreises. Ferno.

---

170) Bekanntmachung. Die mit dem Königlichen Pferdebagger in den schiffbaren Gewässern des hiesigen Regierungs-Bezirkes in diesem Jahre auszuführenden Baggerungen sollen im Wege der Submission verdungen werden, wozu ein Termin auf

den 13ten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in der Registratur der ersten Abtheilung der Königlichen Regierung ansteht. —

Die

Digitized by Google

Die Offerten sind dahin vor dem Termine versiegelt, mit der Bezeichnung „Submission auf die Baggerungen mit dem Pferdebagger", einzureichen. Die Bedingungen liegen in der genannten Registratur und in der Wohnung des Unterzeichneten zur Einsicht. Grabow bei Stettin, den 19sten April 1845.

Müller, Regierungs-Conducteur.

---

170) Steckbrief. Aus dem hiesigen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Vagabunde Johann Friedrich Koch, welcher wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 28sten auf den 29sten April c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. Toll. abliefern zu lassen.

Treptow a. d. T., den 30sten April 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement. Geburtsort, Greifswald; Vaterland, Neuvorpommern; gewöhnlicher Aufenthalt, vagirend; Religion, evangelisch; Gewerbe, Vagabunde; Alter, 36 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, hell; Stirn, breit; Augenbraunen, hell; Augen, grau; Nase, dick; Mund, gewöhnlich; Zähne, unten fehlt einer; Bart, keinen; Kinn, rund; Gesichtsfarbe, blaß; Gesichtsbildung, rund; Statur, untersetzt; Sprache, plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Geschwür am Unterleibe.

Bekleidung. Grauer Tuchrock, braune Tuchhosen, Tuchweste, Hemde, gez. K., graue Tuchmütze, rindlederne Stiefeln.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtrichter Mauß in Gollnow ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rathe für den Naugardter Kreis ernannt.

Der Kammergerichts-Assessor v. Möllendorff zu Bahn ist an das Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R. versetzt.

Dem Kammergerichts-Assessor Krause ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Bahn verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Dumrath, bisher zu Frankfurt a. d. O., ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgericht versetzt.

Der Referendarius Spiller ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgericht hieselbst ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius von Sprenger ist als unbesoldeter Assessor bei dem Land- und Stadtgericht hieselbst angestellt.

Dem als Sekretair bei dem hiesigen Ober-Landesgericht angestellt gewesenen Ober-Landesgerichts-Assessor Müller ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Gardeleben verliehen.

Der Auskultator v. Knebel ist zum Referendarius ernannt.

Digitized by Google

Der Kammergerichts-Assessor Wollheim ist, mit Beibehaltung dieses amtlichen Characters, zum Sekretair bei dem Ober-Landesgericht hieselbst ernannt.

Die Rechtskandidaten Nobeling, Lehmann, Bohm, Schmidt und Schlieben sind als Auskultatoren bei dem Ober-Landesgericht hieselbst zugelassen.

Dem Referendarius Bracht ist Behufs seiner fernern Beschäftigung bei dem Kammergericht die nachgesuchte Entlassung ertheilt worden.

Für die Stadt Swinemünde ist der Bürgermeister Kirstein daselbst aufs neue zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Im Regenwaldeschen Kreise sind

1) für die Ortschaften Cummerow, Rübenhagen, Friedrichshoff, Labuhn, Hoeschen, Flackenhagen, Gardin und Sack der Gutspächter Clericus zu Labuhn,
2) für die Ortschaften Daberkow, Hoffelde, Roggow, Schoeneu, Sallmow, Margarethenhoff, Meesow, Groß- und Klein-Borkenhagen und Haseleu der Gutsbesitzer von Bülow auf Hoffelde

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Hülfs-Aufseher Pfeiffer ist von Ostswine, im Forstrevier Neuhauß, nach Falkenwalde, und der dortige Hülfs-Aufseher Richter in Stelle des ꝛc. Pfeiffer nach Ostswine versetzt worden.

In Zinzow, Synode Anklam, ist der Schullehrer Friedrich Wilhelm Kubse angestellt.

An der Armenschule in Stargard ist der Schullehrer Mathias angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 16. Mai 1845.

Patente.

Dem Schul-Amts-Kandidaten August Krüger zu Wittenberg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Den Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden ist unter dem 5ten Mai 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Kratzmaschinen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollpelzes,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Direktor E. Hanewald und dem F. Große zu Lossen bei Brieg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ferdinand Wildegans, Chef der Handlung J. C. Tieding u. Comp. zu Magdeburg ist unterm 2. Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedr. Kesten zu Gute-Hoffnungshütte, im Kreise Duisburg, sind unterm 5. Mai 1845 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelst kalter

Digitized by Google

Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und

2) auf eine Vorrichtung an 6rädrigen Lokomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, imgleichen auf eine Vorrichtung an Lokomotiven, Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Höffke in Stettin ist unter dem 7. Mai 1845 ein Patent

auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gas-Ausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

171) Bekanntmachung. Der Kaufmann Carl Schultz zu Swinemünde, welcher von uns unterm 25sten Januar d. J. als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt und dies von uns bekannt gemacht ist, hat diese Agentur niedergelegt, und dagegen die Agentur der Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommen und ist heute von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 30sten April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

172) Bekanntmachung. Der Kaufmann E. Wegner hieselbst ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht der See-, Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Coeln als deren Agent heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 3ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

173 Bekanntmachung. Vom 1sten Juni d. J. ab wird der an der Meeres-Grenze zu Lobbe befindliche Ansagepostten nach Klein-Zicker verlegt, woselbst die Führer sämmtlicher ein- und ausgehenden Schiffe ꝛc. sich, wie es bisher

Digitized by Google

zu Lobbe geschehen, zu melden, ihre Deklarationen über zollpflichtige Gegenstände abzugeben und ihre weitere Abfertigung daselbst zu gewärtigen haben.

Stettin, am 13ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Boehlendorff.

---

3) anderer Behörden.

174) Bekanntmachung. Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der Königlichen Bank, Geheimen Staats-Ministers Rother Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hieselbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Comtoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Kourant-Zahlungen bis auf Weiteres zu $5\frac{7}{12}$ Thlr. angenommen werden sollen, auch für den Deposital-Verkehr unverändert fortbesteht.

Berlin, den 26sten April 1845.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.
(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

---

175) Bekanntmachung. Die Musterung und Losung der Militairpflichtigen diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre an nachstehenden Orten und Tagen stattfinden:

1) für den Randower Kreis:

am 11ten und 12ten Juni auf dem Rathhause in Gartz;
am 14ten bis 21sten Juni im Friedrichssaale zu Grabow;

2) für die Stadt Stettin:

am 23sten Juni bis 5ten Juli im Friedrichssaale zu Grabow, und zwar wird am 5ten Juli die Losung sämmtlicher im Jahre 1825 gebornen Militairpflichtigen erfolgen.

An welchem Tage die einzelnen Bezirke vorkommen, wird den Leuten noch bekannt gemacht werden.

Sämmtliche betreffende Individuen werden hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, selbst wenn ihnen eine besondere Vorladung nicht zugehen sollte.

Stettin, den 10ten Mai 1845.

Der Landrath von Puttkammer.

---

176) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1821 bis zum 31sten Dezember 1825 geboren sind, wird die Revision in dem Ueckermünder Kreise:

am 13ten und 14ten Juni in Ueckermünde,
am 16ten Juni in Neuwarp,
am 18ten, 19ten und 20sten Juni in Pasewalk

Digitized by Google

von der Kreis-Ersatz-Commission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige dieser Altersklasse bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen haben. Ueckermünde, den 10ten Mai 1845.

Königliche Landräthliche Behörde. Krafft.

---

177) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis zum letzten Dezember 1825 geboren sind, wird zum Behuf der Ersatz-Aushebung im Saatziger Kreise, und zwar für den ersten Loosungs-Bezirk,

am 26sten, 27sten und 28sten Mai dieses Jahres in Stargard

abgehalten werden. Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden daher hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Steinhöfel, den 14ten Mai 1845.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. v. Waldow.

II. Personal-Chronik.

Für die Ortschaften Premslaff, Ratzmersdorff, Neukirchen, Mühlendorff, Glietzig, Piepenhagen, Schmorow, Stramehl, Birkheide, Wedderwill, Kienbruch, Zadow, Prützow und Wuhrow, Regenwalder Kreises, ist der Gutsbesitzer von Loeper auf Schmorow zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Die durch den Tod des Försters Loose erledigte Försterstelle zu Torfbruch in der Oberförsterei Heinersdorff ist dem seitherigen ambulanten Hülfsaufseher Mewes zu Mühlenbeck verliehen, und dessen bisherige Stelle dem beim Forstschutz an der Eisenbahn-Linie im Friedrichswalder Revier beschäftigten Hülfs-Aufseher Rickmann übertragen.

Der Prediger Bindseil in Königsmühl, Camminer Synode, ist als Pastor an St. Nicolai-Kirche in Wollin eingeführt worden.

Der Prediger Keibel, bisher in Pasewalk, ist als Pastor adj. nach Neuendorf in der Synode Bahn versetzt, und bereits am Schlusse des vorigen Jahres in sein neues Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 23. Mai 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2563. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28sten Februar 1845.

No. 2564. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hanseestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. Vom 8ten November 1841.

No. 2565. Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hanseestädte Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. Vom 8ten November 1841.

No. 2566. Privilegium zur Ausgabe von drei und ein halb prozentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 28,100 Thlr. für die Stadt Memel. Vom 14ten März 1845.

No. 2567. Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseebau-Actiengesellschaft. Vom 16ten April 1845.

No. 2568. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Februar 1845, betreffend die vor Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 und der Landgemeinde-Ordnung vom 31sten Oktober 1841 in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder.

No. 2569. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten März 1845, wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft nebst der dazu gehörigen Assekuranz-Ordnung zu genehmigen geruht haben.

No. 2570. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28sten März 1845, wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zinskoupons und Talons.

No. 2571. Allerhöchstes Privilegium vom 4ten April 1845, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Thalern.

No. 2572. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee. Vom 29sten April 1845.

Patente.

Das dem R. Herrenkohl zu Aachen am 12ten Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

178) Der Kaufmann Ludwig Starck zu Greifenberg ist heute von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen für die Stadt Greifenberg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Stettin, den 14ten Mai 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

179) I. No. 980. Mai 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1845.

Lfd.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	16	7	1	6	11	1	2	6	—	—	—	—	23	9	1	16	6	—	16	9	—	17	5
2	Anclam	1	13	9	1	3	4	—	28	9	—	28	9	—	20	10	1	2	9	—	20	—	—	16	—
3	Cammin	1	19	5	1	7	3	1	2	6	—	27	6	—	18	9	—	—	—	—	16	3	—	15	2
4	Demmin	1	12	10	1	5	6	—	28	9	—	28	9	—	21	2	1	6	8	—	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	1	17	6	1	5	—	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	17	6	—	17	6	—	12	4
6	Barz	1	10	—	1	5	4	1	1	10	—	—	—	—	22	11	1	18	9	—	18	—	—	14	7
7	Gollnow	—	—	—	1	7	5	—	—	—	—	28	7	—	21	2	1	14	—	—	—	—	—	—	—
8	Köslin	—	—	—	1	9	9	—	—	—	—	25	—	—	22	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	18	9	1	10	—	—	—	—	1	1	4	—	20	—	1	11	9	—	26	6	—	19	3
10	Greifenhagen	1	15	—	1	5	7	—	—	—	1	3	9	—	23	3	1	15	5	—	25	—	—	20	—
11	Plathe	—	—	—	1	12	1	—	—	—	—	—	—	—	26	8	1	19	7	—	25	—	—	24	6
12	Pasewalk	1	12	6	1	2	9	—	28	6	—	—	—	—	20	5	1	15	—	—	18	9	—	16	3
13	Pyritz	1	10	5	1	1	11	—	29	11	—	—	—	—	22	11	1	13	6	—	20	—	—	19	1
14	Naugardt	—	—	—	1	6	3	—	—	—	1	—	—	—	23	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	14	7	1	3	10	1	1	1	—	25	2	—	21	4	1	12	4	—	20	—	—	20	7
16	Swinemünde	1	15	—	1	8	4	—	—	—	1	—	—	—	25	8	1	20	—	1	—	—	—	27	6
17	Regenwalde	1	17	6	1	11	2	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	15	9	—	—	—	—	19	3
18	Treptow a. R.	1	20	4	1	9	9	1	1	6	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	22	—	—	17	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Neuwedermünde	1	14	3	1	4	5	—	27	6	—	—	—	—	22	6	1	16	11	—	20	—	—	16	4
21	Usedom	1	12	6	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	22	6	—	19	3
22	Wollin	1	20	—	1	9	6	—	—	—	1	1	3	—	21	9	1	13	9	1	—	—	—	22	—
23	Alt-Damm	1	18	—	1	5	6	1	2	6	1	—	—	—	25	7	1	16	3	—	—	—	—	—	—
	Summe	27	13	11	26	26	2	13	12	10	13	20	1	16	9	—	29	13	5	11	18	3	—	316	6
	Fraction	1	15	9	1	6	8	1	1	—	—	29	3	—	22	3	1	14	2	—	21	9	—	18	7

Stettin, den 14ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

180) Der Hauptmann außer Dienst, Oesterreich zu Greiffenhagen, ist heute als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Stettin, den 15ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

181) Bekanntmachung. Der Brauer und Gastwirth Gottlieb Wilhelm Groß zu Labes ist auf den Grund der vorgelegten Vollmacht als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen für die Stadt Labes und Umgegend heute bestätigt worden.

Stettin, den 6ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

182) I. No. 276. Mai 1845.

Betrifft die Märkte zu Cammin.

In mehren Kalendern ist aus Versehen

1) der dritte Krammarkt zu Cammin auf den 17ten Mai statt auf den 27sten Mai c., und
2) am 16ten September c. ein Viehmarkt statt des an diesem Tage abzuhaltenden Krammarktes,

angesetzt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß zu Cammin

der 3te Krammarkt am 27sten Mai,
der 4te Krammarkt am 16ten September

abgehalten werden wird. Stettin, den 10ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

183) Der Kaufmann und Materialist F. F. Willgohs zu Ueckermünde ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Ueckermünde und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 15ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

184) Cons. No. 16. Mai 1845.

Bekanntmachung. Am 17ten, 18ten und 19ten Juli d. J. wird im Otto-Stifte in Pyritz die Prüfung derer vorgenommen werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehr-Curs wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 16ten Juli d. J., Nachmittags um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Inspektor Runge persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

1) die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die erfolgte Vorprüfung,
2) ein von dem Herrn Kreisphysikus auszustellendes Gesundheits-Attest,
3) den Impfschein,
4) ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Ortsobrigkeit über unbescholtene Führung,

Digitized by Google

5) den Taufschein, in sofern nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, und

6) die Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrcurses nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen versorgt werden, so weit diese nicht durch die Beneficien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach abgelegter Prüfung wirklich in das Otto-Stift als Seminar-Zöglinge eintreten, was am 8ten Oktober d. J. geschehen soll, so müssen sie den bestehenden Anordnungen gemäß eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mit zu vollziehende schriftliche Verpflichtung:

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminar drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminar auf ihren Unterricht verwandten Kosten mit Zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminar außerdem genossenen Beneficien zurückzahlen werden,

dem Herrn Seminar-Inspektor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Der nächste Seminar-Lehrcurs im Otto-Stifte wird vom 8ten Oktober d. J. bis Ende des Monats September 1847 dauern.

Die zum Zwecke der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, in sofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungs-Bezirks Stettin werden hiedurch beauftragt, die in ihren Parochieen sich aufhaltenden Aspiranten, so weit diese ihnen als solche bekannt sind, auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Stettin, den 9ten Mai 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

185) **Bekanntmachung.** In der Nacht vom 15ten zum 16ten April d. J. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Demmin, im Grenzbezirk an der Chaussee und am Bruch gegen Neddemin:

3	halbe Anker Wein,
47	Flaschen Champagner,
31 $\frac{7}{10}$	Pfd. Zucker,
$\frac{8}{10}$	Pfd. Farin,
1 $\frac{8}{10}$	Pfd. Kaffee,
$\frac{5}{10}$	Pfd. Rosinen,
4	Pfd. Citronen,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation, von Grenzbeamten

Digitized by Google

in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger derselben die Flucht ergriffen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Demmin zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 13ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

186) Bekanntmachung. Vom 1sten Juni d. J. ab wird der an der Meeres-Grenze zu Lobbe befindliche Ansageposten nach Klein-Zicker verlegt, woselbst die Führer sämmtlicher ein- und ausgehenden Schiffe ꝛc. sich, wie es bisher zu Lobbe geschehen, zu melden, ihre Deklarationen über zollpflichtige Gegenstände abzugeben und ihre weitere Abfertigung daselbst zu gewärtigen haben.

Stettin, am 13ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Boehlendorff.

---

4) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

187) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Truppen des 2ten Armee-Corps während der diesjährigen Uebungen sind erforderlich:

circa 378	Centner	Rindfleisch,
408	„	Hammelfleisch,
150	„	Speck,
193	„	Caroliner Reis,
99	„	Gries,
139	Wispel	Kartoffeln,
13	„	Erbsen,
14,897	Pfund	Salz,
125	Ohm	Brantwein (a 120 Quart),

deren Lieferung an einen oder mehrere zuverlässige Unternehmer verdungen werden soll.

Personen, welche geneigt sind, auf dies Geschäft einzugehen, werden ersucht, ihre versiegelten und mit der Aufschrift „Submission" (unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes) versehene Offerten, spätestens bis zu dem auf den 10ten Juni c., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termin in unserem Geschäfts-Lokal abzugeben. Die resp. Einsender bleiben an ihre Offerten bis 15ten Juli c. gebunden, und wenn ihnen bis dahin keine weitere Nachricht zugehen sollte,

Digitized by Google

bleibt anzunehmen, daß ihre Gebote nicht annehmbar befunden worden sind. — Die nähern Bedingungen liegen bei dem Königlichen Proviant-Amt hieselbst, bei dem Magazin-Depot-Rendanten Major a. D. Herrn von Schepke zu Stargard und in dem Büreau des Königlichen Landraths-Amts zu Greifenhagen zur Einsicht bereit. Stettin, den 16ten Mai 1845.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foss. Weidinger.

---

5) anderer Behörden.

188) Bekanntmachung. Die Musterung und Loosung der Militairpflichtigen diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre an nachstehenden Orten und Tagen stattfinden:

1) für den Randower Kreis:

am 11ten und 12ten Juni auf dem Rathhause in Gartz;

am 14ten bis 21sten Juni im Friedrichssaale zu Grabow;

2) für die Stadt Stettin:

am 23sten Juni bis 5ten Juli im Friedrichssaale zu Grabow, und zwar wird am 5ten Juli die Loosung sämmtlicher im Jahre 1825 gebornen Militairpflichtigen erfolgen.

An welchem Tage die einzelnen Bezirke vorkommen, wird den Leuten noch bekannt gemacht werden.

Sämmtliche betreffende Individuen werden hierdurch bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich vor der Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, selbst wenn ihnen eine besondere Vorladung nicht zugehen sollte.

Stettin, den 10ten Mai 1845.

Der Landrath von Puttkammer.

---

189) Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 13ten April c. in dem Amtsblatt No. 17 pag. 145 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Musterung der Militairpflichtigen an den in jener Bekanntmachung bestimmten Tagen nicht stattfinden kann. — Die Musterung wird vielmehr

am 12ten, 13ten und 14ten Juni c. auf dem Rathhause in Regenwalde,

am 16ten, 17ten und 18ten Juni c. auf dem Rathhause in Labes,

und das Looſen der 20jährigen Militairpflichtigen

am 19ten Juni c. auf dem Rathhause in Labes

stattfinden. Im Uebrigen wiederhole ich die Bekanntmachung vom 13. April c.

Labes, den 6ten Mai 1845. Der Landrath v. d. Osten.

II. Personal-Chronik.

In Blankensee, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Lippert angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 30. Mai 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

190) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1845 betreffend.
Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung von Stettin und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 26sten Juli in Greifswald,
den 28sten Juli in Grimmen,
den 29sten Juli in Demmin,
den 30sten Juli in Schwichtenberg,
den 31sten Juli in Treptow a. d. T.,
den 2ten August in Spantikow,
den 4ten August in Anklam,
den 6ten August in Ueckermünde,
den 8ten August in Straßburg,
den 9ten August in Prenzlau,
den 11ten August in Angermünde,
den 14ten August in Königsberg i. d. N.-M.,
den 18ten August in Cammin,
den 20sten August in Treptow a. d. R.,
den 28sten August in Cörlin.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin, Treptow a. d. R. und Cörlin werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Digitized by Google

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17ten März 1845.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Stein. Mentzel. v. Schäffer.

---

191) I. No. 458. Mai 1845.

Instruktion, die Grundsätze in Ansehung der Concessionirung von Actien-Gesellschaften betreffend.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Concessionirung von Aktien-Gesellschaften nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten November 1843 (Gesetzsammlung für 1843. S. 341 ff.) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß:

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens

1) an sich aus allgemeinen Gesichts-Punkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich
2) wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann, sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwicklung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen, mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweig die Rede ist der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Actien-Gesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Actien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur ausnahmsweise

Digitized by Google

aus besonderen Gründen ertheilt werden; es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

1) über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht und im höheren Interesse des Gemeinwohls besondere Begünstigung verdient, und ob dasselbe
2) ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Actien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise aufgedehnte Unternehmungen von Communikations-Anstalten, die auf Erleichterung des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbeigezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähre.

Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverlässigkeit und Solidität derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammen zu bringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22ten April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

---

2) der Königlichen Regierung.

192) I. No. 816. April 1845.

Betrifft die bösartige Klauenseuche der Schaafe.

Da die Straf-Bestimmung zu 6. des Reglements vom 16ten April 1825 (Amtsblatt pro 1825. S. 243) wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so ist dieselbe durch das Rescript der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31sten März d. J. dahin abgeändert worden,

daß jede Veräußerung eines Schaafes oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Dies wird mit dem Bemerken hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits in den Gesetzen angedroheten Criminal-Strafen zur Anwendung kommen.

Stettin, den 14ten Mai 1845. Königliche Regierung.

---

193) I. No. 916. Mai 1845.

Bekanntmachung. Da in neuerer Zeit und namentlich bei den Fahrten der großen Postdampfschiffe die Passage auf der Oder durch Anlegen von Fahr-

Digitized by Google

zeugen in den Krümmungen des Stroms gehemmt worden ist, so bringen wir dem schiffahrttreibenden Publikum die in No. 37 des Amtsblatts pro 1844 erlassene Verordnung vom 4ten September v. J., Inhalts deren das Festlegen von Schiffen in den gedachten Krümmungen der Oder bei einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. untersagt worden ist, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß jene Verordnung überhaupt auch auf die, die Oder passirenden Leichterschiffe, Kähne, sowie auf alle andern nicht lootsenpflichtige Fahrzeuge Anwendung findet und demgemäß fortan jede Uebertretung derselben von Seiten dieser Fahrzeuge mit der angedrohten Strafe geahndet werden wird.

Stettin, den 21sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

194) Bekanntmachung. Der Kaufmann D. H. Schulze hierselbst ist auf Grund des demselben von der Königlichen Spanischen Mission zu Copenhagen ertheilten Patents diesseits als Königlicher Spanischer Handels-Agent für den hiesigen Platz anerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 21sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

195) II. No. 265. Mai 1845.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 15ten Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besondern auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Kursus, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist. Potsdam, den 28sten März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus, Professor und Direktor.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 20sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

196) III. No. 1252. Mai 1845.

Bekanntmachung. Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im I. Quartal d. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, am 23sten d. M. den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April 1842, bei den gedachten Aemtern sich zur

Digitized by Google

Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 24sten Mai 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

197 Bekanntmachung. Vom 1sten Juni d. J. ab wird der an der Meeres-Grenze zu Lobbe befindliche Ansagepostten nach Klein-Zicker verlegt, woselbst die Führer sämmtlicher ein- und ausgehenden Schiffe ꝛc. sich, wie es bisher zu Lobbe geschehen, zu melden, ihre Deklarationen über zollpflichtige Gegenstände abzugeben und ihre weitere Abfertigung daselbst zu gewärtigen haben.

Stettin, am 13ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor Boehlendorff.

---

4) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

198) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Truppen des 2ten Armee-Corps während der diesjährigen Uebungen sind erforderlich:

circa 378	Centner	Rindfleisch,
408	„	Hammelfleisch,
150	„	Speck,
193	„	Careliner Reis,
99	„	Gries,
139	Wispel	Kartoffeln,
13	„	Erbsen,
14,897	Pfund	Salz,
125	Ohm	Brantwein (a 120 Quart),

deren Lieferung an einen oder mehrere zuverlässige Unternehmer verdungen werden soll.

Personen, welche geneigt sind, auf dies Geschäft einzugehen, werden ersucht, ihre versiegelten und mit der Aufschrift „Submission" (unter näherer Bezeichnung des Gegenstandes) versehene Offerten, spätestens bis zu dem auf den 10ten Juni c., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Termin in unserem Geschäfts-Lokal abzugeben. Die resp. Einsender bleiben an ihre Offerten bis 15ten Juli c. gebunden, und wenn ihnen bis dahin keine weitere Nachricht zugehen sollte, bleibt anzunehmen, daß ihre Gebote nicht annehmbar befunden worden sind. — Die nähern Bedingungen liegen bei dem Königlichen Proviant-Amt hieselbst, bei dem Magazin-Depot-Rendanten Major a. D. Herrn von Schepke zu Stargard und in dem Büreau des Königlichen Landraths-Amts zu Greifenhagen zur Einsicht bereit. Stettin, den 16ten Mai 1845.

Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps. Foss. Weidinger.

Digitized by Google

5) anderer Behörden.

199) Bekanntmachung. Nach einer von dem großbritanischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Paketböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und noch Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Aemter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preußischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19ten Mai 1845. General-Post-Amt.

Digitized by Google

200) Bekanntmachung. Im Anklamschen Kreise wird das Militair-Musterungs-Geschäft für dies Jahr während der Tage des 9ten, 10ten und 11ten Juni statt finden. Es werden demnach alle vom 1sten Januar 1821 bis ultimo Dezember 1825 gebornen männlichen Personen, gleich viel, ob sie dem Anklamschen Kreise durch Geburt angehören oder sich zur Zeit hier nur aufhalten, hierdurch aufgefordert, sich, insofern sie noch keine feste militairische Bestimmung haben, an den gedachten Tagen zur Musterung und resp. Losung persönlich hier zu gestellen. Gegen die Ausbleibenden wird der Vermuthung Raum gegeben, als wollten sie sich ihrer Militair-Verpflichtung absichtlich entziehen und wird gegen sie sodann nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

Anklam, den 5ten Mai 1845.

Der Landrath Anklamschen Kreises. Graf v. Schwerin.

---

201) Bekanntmachung. Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Greifenhagener Kreise wird in diesem Jahre

am 2ten Juni in Neumark,
am 3ten „ in Bahn,
am 4ten „ in Fiddichow,
am 6ten „ in Greifenhagen,
am 7ten „ in dito,

und am 9ten Juni die Losung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls in Greifenhagen stattfinden.

Sämmtliche zum stehenden Heere verpflichteten jungen Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1821 bis 31sten Dezember 1825 geboren sind und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich an den bestimmten Revisionstagen und Orten vor der Kreis-Ersatz-Kommission persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie die gegen Ausbleibende bestehende gesetzliche Strafe zu gewärtigen haben. Sie müssen den Taufschein und die militairischen Papiere mitbringen. Greifenhagen, den 7ten Mai 1845.

Königliche Landräthliche Behörde Greifenhagener Kreises.

---

202) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1821 bis zum letzten Dezember 1825 geboren sind, wird zum Behuf der Ersatz-Aushebung im 2ten Losungs-Bezirke des Saatziger Kreises

am 23sten, 24sten, 25sten und 26sten Juni d. J. in Nörenberg

abgehalten werden. Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden daher hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen vor der Kreis-Ersatz-Kommission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen. Steinhöfel, den 21sten Mai 1845.

Königlicher Landrath des Saatziger Kreises. v. Waldow.

Digitized by Google

203) Bekanntmachung. Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu 5⅔ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation nach ihrem Inhalte zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10ten Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15ten Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

---

204) Betrifft die Ergreifung eines Deserteurs. Der nachstehend näher signalisirte Tischlergeselle Carl August Quoß, auch Kroß genannt, aus Behnau, Kreises Sorau, Frankfurter Regierungs-Bezirks, welcher im Herbste 1844 von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission in Greifswald für die 2te Pionier-Abtheilung ausgehoben und wahrscheinlich vereidigt worden, ist zu seiner Einstellung in dem bestimmten Termine nicht erschienen, auch anderweit dessen Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gendarmen hiesigen Regierungs-Bezirks werden daher angewiesen, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihn, wenn er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren und an das Königliche Commando der 3ten Landwehr-Brigade in Stettin abzuliefern.

Stralsund, den 19ten Mai 1845. Königl. Preußische Regierung.

Signalement: Namen, August Quoß; Stand, Tischlergeselle; Geburtsort, Behnau; Religion, evangelisch; Alter, bald 21 Jahre; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, lang; Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, fehlt; Kinn, oval; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen, keine.

Das Wanderbuch des ꝛc. Quoß, ausgestellt am 8ten Juli 1843 von dem Königlichen Rent- und Polizei-Amte zu Sorau, wurde von der Polizei-Direktion in Greifswald am 3ten Juni 1844 nach Cöslin über Wolgast, Anklam, Stettin, Naugard und Cörlin visirt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 6. Juni 1845.

Patente.

Dem Kammmacher Anton Diedrich Apenbrink zu Brake bei Bielefeld ist unter dem 17ten Mai 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetz-Maschinen (Blattuhren) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Militair-Intendantur-Referendarius Moll zu Breslau ist unter dem 20sten Mai 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten luftreinigenden Stubenofen, so weit seine Construktion als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Joh. Gottfr. Sterl zu Linz a. d. R., im Regierungs-Bezirke Koblenz, ist unter dem 20sten Mai 1845 ein Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfs in den Cylinder, insoweit solche nach dem vorgelegten Modelle und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Knopf-Fabrikanten Killmer und Gerling zu Wülfrath ist unter dem 25sten Mai 1845 ein Patent

auf neue Vorrichtungen am Webestuhl zur Haarweberei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne Andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem C. T. N. Mendelsohn ist unter dem 27sten Mai 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

205) I. No. 1463. Mai 1845.

Betrifft den Unterricht im Königlichen Hebammen-Lehr-Institute.

Publikandum. Der nächste Lehrkursus in dem hiesigen Hebammen-Lehr-Institute wird mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen, und müssen die Meldungen dazu von den Herren Landräthen und der hiesigen Königl. Polizei-Direktion bis zum Schlusse des Monats August bei uns eingereicht werden.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebamme angestellt zu werden beabsichtigen, unmittelbar bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, zunächst bei den resp. Polizei-Behörden oder Magistraten, welche darüber an die Herren Landräthe zu berichten haben, sich melden.

Zur Begründung der Anträge müssen die Frauen beibringen:

1) ein Wahlatteſt, worin bezeugt wird, daß die betreffenden Communen die N. N. nach erlangter Approbation als Hebamme aufnehmen wollen;
2) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß die N. N. in geistiger und körperlicher Beziehung zur Erlernung der Hebammenkunst vollkommen befähigt sei;
3) die Genehmigung desselben Beamten, daß die Niederlassung der N. N. nach erlangter Approbation an dem gedachten Orte stattfinden dürfe;
4) ein Zeugniß ihres Beichtvaters darüber, daß die N. N. seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;
5) den Taufschein, wobei zu beachten ist, daß Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden können;
6) ein Attest des Kreis-Physikus oder eines anderen approbirten Geburtshelfers darüber, daß die N. N. höchst wahrscheinlich nicht schwanger sei;

Das letzte Attest ist erst bei der Aufnahme zu bringen und darf dann nicht über 14 Tage alt sein.

Außerdem müssen die Frauen, wenn ihr Antrag motivirt befunden wird, sich bei der Behörde mittelst des Protokolls dahin verpflichten, daß sie den ihnen zu überweisenden Bezirk in den nächsten fünf Jahren nicht kündigen, oder gar ohne Wissen der Behörden eigenmächtig verlassen wollen.

Digitized by Google

Die nach vorstehenden Grundsätzen angemeldeten Frauen müssen sich, wenn von uns ihre Aufnahme genehmigt worden ist, am Tage vor dem Beginn des Lehrkursus hier einfinden und bei dem ersten Lehrer des Instituts,

Herrn Medizinal-Assessor Dr. Behm,

persönlich melden.

Im Institute erhalten die Lehrtöchter freie Wohnung und freien Unterricht; bei Reinigung ihrer eigenen Kleider und Wäsche müssen sie aber mithelfen und für ihre Beköstigung zum Frühstück und Mittag an den Instituts-Oekonomen täglich vier Silbergroschen und zwar auf einen Monat voraus bezahlen.

Die Beköstigung außerhalb des Instituts kann nur unter besonderen Umständen ausnahmsweise nachgegeben werden.

Stettin, den 23sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

206) I. No. 1035. Mai 1845.

Betrifft die Jahres-Anzeigen der Bau-Conducteure, Bau-Zöglinge und Feldmesser.

In Folge Erlasses des Herrn Finanzministers Excellenz vom 9ten d. M. bringen wir den Königlichen Bau-Conducteuren, Bau-Zöglingen und Feldmessern des hiesigen Regierungs-Bezirks unsere Amtsblatt-Verfügungen vom 25sten April 1822 und 13ten November 1830 wiederholentlich mit dem Eröffnen in Erinnerung, daß, wer die darin geforderten, bis zum 20sten Dezember jeden Jahres an uns einzureichenden Anzeigen unterläßt, es seiner Nachlässigkeit beizumessen hat, wenn er von der Liste der Conducteurs gestrichen wird, das hohe Ministerium danach keine Kenntniß von ihm erhält und folglich auch auf seine Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

Es ist hierbei ganz gleichgültig, ob die Beschäftigung im Laufe des Jahres im Staatsdienst stattgefunden hat, oder nicht.

Sollten einzelne Individuen mit ihren Anzeigen pro 1844 noch im Rückstande sein, so erwarten wir deren Einreichung bis spätestens den 1. Juli d. J.

Die Bau-Conducteure haben übrigens, der Amtsblatt-Verordnung vom 8ten Dezember 1837 gemäß, ihren Angaben noch hinzuzufügen: ob sie verheirathet sind und wie viel Kinder sie haben.

Stettin, den 24sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

207) I. No. 1273. Mai 1845.

Es ist bei Versendungen von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des §. 41 des Reglements vom 23sten Dezember 1833 auf Kähnen, welche dem Pulvertransport begegnet, ungeachtet von Seiten des Transport-Kommandos die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist.

Digitized by Google

In Folge höherer Anordnung wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab jede Uebertretung dieser Bestimmungen nach Umständen mit einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thaler oder verhältnißmäßigem Gefängnisse wird bestraft werden.

Stettin, den 27sten Mai 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

208) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B. sind nachstehende Termine angesetzt:

1. Donnerstag den 7ten August, früh 9 Uhr, zu Spantekow, im Anklamer Kreise,
2. Freitag „ 8ten „ „ 9 „ zu Treptow a. T., } im Demminer Kreise,
3. Sonnabend „ 9ten „ „ 9 „ zu Clempenow, } im Demminer Kreise,
4. Montag „ 11ten „ „ 9 „ zu Schwichtenberg, } im Demminer Kreise,
5. Montag „ 18ten „ „ 9 „ zu Jarmen, } im Demminer Kreise,
6. Dienstag „ 19ten „ „ 9 „ zu Kagendorf, im Anklamer Kreise,
7. Mittwoch „ 20sten „ „ 9 „ zu Torgelow, im Ueckermünder Kr.,
8. Freitag „ 22sten „ „ 9 „ zu Curow, } im Randower Kreise,
9. Sonnabend „ 23sten „ „ 9 „ zu Blumberg, } im Randower Kreise,

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1846 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschälstationen, als:

No. 7. Torgelow,
„ 8. Curow, und
„ 9. Blumberg,

mit herangezogen werden, und müssen dieserhalb die pro 1846 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen voraufgeführten 6 Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1846 zu bedeckenden Stuten, wie bisher, im Frühjahre 1846 stattfinden. Friedrich Wilhelms Gestüt, den 24sten Mai 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Stettin, den 31sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

209) I. No. 854. Januar 1845.

Bekanntmachung. In der Buchhandlung von G. Heinze & Comp. zu Görlitz erscheint ein von dem Pastor Hirche zu Cunersdorf redigirtes, zur Förderung der Enthaltsamkeit von geistigen Getränken bestimmtes Monatsblatt, welches wegen seines gemeinnützigen, belehrenden Inhaltes, so wie auch wegen seines wohlfeilen Preises von 10 Sgr. pro Jahrgang, hiermit empfohlen wird. Dasselbe ist durch alle Buchhandlungen und Postämter zu beziehen.

Stettin, den 11ten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

210) II. No. 192. Mai 1845.

Dem Pastor Hildebrandt in Barnimslow, Synode Garz a. d. O., ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu ihrer Vorbereitung auf die mittleren Klassen eines Gymnasii in Barnimslow zu unterhalten.

Mit der Beaufsichtigung dieser Anstalt ist der Superintendent Triepke zu Garz a. d. O. beauftragt.

Stettin, den 21sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

211) II. No. 420. Mai 1845.

Bekanntmachung. In Beachtung der Verordnung über das Privat-Schulwesen vom 5ten August 1843, Amtsblatt No. 34, haben während des 1sten Quartals des Jahres 1845 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

der Kandidat der Theologie, Ferdinand Friedrich Wilhelm von Montowt aus Posen, jetzt in Cantreck,

der Kandidat der Theologie, Julius Otto Hohlfeldt aus Stargard, jetzt in Wilhelmsburg.

II. Als Erzieherin:

Ottilie Charlotte Antonie Constanze Wilhelmine Stavenhagen aus Anklam, jetzt ebendaselbst.

Stettin, den 26sten Mai 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

212) Cons. No. 176. Mai 1845.

Die Predigtamts-Kandidaten:

1) Ferdinand Ludwig Bütow,
2) Leopold Dieckhoff,
3) Arnold Rudolph Eberhard v. Homeyer,

Digitized by Google

4) Daniel Linde,
5) Rudolph Otto Loetz,
6) Gustav Robert Eduard Maaß,
7) August Ludwig Müller,
8) Julius Heinrich August Severin,
9) Friedrich Bernhard Leopold Wehrmeister,
10) Julius Wilhelm Ernst Zietlow,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 29sten Mai 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgericht.

213) Im Greifenhagenschen Kreise sind

1) für die Ortschaften Rosenfelde, Recklin, Bayershöhe, Heinrichsdorff, Schulzendorff, Klein-Zarnow, Neu-Zarnow und Wilhelmshöhe:
der Gutsbesitzer Lenke zu Heinrichsdorff;
2) für die Ortschaften Cunow, Langenhagen, Rohrsdorff, Gaebersdorff und Liebenow:
der Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. von Schmiedeberg zu Cunow;
3) für die Ortschaften Glien, Dobberphul, Neumark und Geiblershoff:
der Gutsbesitzer Fritschen zu Glien;
4) für die Ortschaften Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkappe, Wintersfelde und Damerow:
der Mühlenbesitzer Hoffmeister zu Ferdinandstein;
5) für die Ortschaften Neuendorff, Gornow und Linde:
der Schulze Behrndt zu Linde;
6) für die Ortschaften Roehrchen, Jaedersdorff, Steinwehr, Stresen und Thoensdorff:
der Gutsbesitzer Schneider zu Wersfelde bei Steinwehr;
7) für die Ortschaften Roderbeck, Uchtdorff, Jaegersfelde und Nipperwiese:
der Oberamtmann Grundmann auf dem Ober-Vorwerk Fiddichow;
8) für die Ortschaften Kehrberg, Cladow, Selchow, Linoow und Groß-Schönfeld:
der Gutsbesitzer Lüderitz zu Pankow bei Selchow;
9) für die Ortschaften Amt Fiddichow, Marienhoff, Brusenfelde, Granzfelde, Buddenbrock, Paculent, Marwitz und Wilhelmsfelde:
der Gutsbesitzer Coste zu Brusenfelde;
10) für die Ortschaften Bartikow, Borrin, Klein-Moellen, Klein-Schoenfeld, Woltersdorff, Wierow, Kronheide und Bremerheide:
der Freischulz Kundler zu Woltersdorff;
11) für die Ortschaften Hoeckendorff, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck und Jeseritz:
der Papierfabrikant Münch junior zu Hohenkrug;

Digitized by Google

12) für die Ortschaften Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder und Clebowsche Untermühle:
der Oberförster Richter zu Klütz;
13) für die Ortschaften Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank und Spaldingsfelde:
der Torf-Factor, Lieutenant Lentz zu Carolinenhorst;
14) für die Ortschaften Clebow nebst Vorwerk und Obermühle, Bienow, Golow und Brünken:
der Eigenthümer Bahr zu Carlsberg bei Bienow;
15) für die Ortschaften Colbatz, Hofdamm, Heidchen, Reckow, Belkow, Brenkenhofswalde und Seelow:
der Domainen-Pächter Krause zu Colbatz;
16) für die Ortschaften Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittstock und Woltin:
der Freischulz, Hauptmann Luckfiel zu Woltin;
17) für die Ortschaften Marienthal und Wildenbruch:
der Oberamtmann Bielke zu Wildenbruch
zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und recpflichtet worden.

Stettin, den 23sten Mai 1845. Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

214) Bekanntmachung. In der Nacht vom 19ten zum 20sten April c. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Wolgast im Grenzbezirk an der Strippower Scheide

62 1/6 Pfund baumwollene Waaren,
75 1/6 Pfund Zucker und
5 1/6 Pfund Kaffee

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenz-Beamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger jener Waaren unter Zurücklassung derselben die Flucht ergriffen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt in Wolgast, an welches die fraglichen Waaren abgeliefert worden sind, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls die Waaren confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 30sten April 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

215) Bekanntmachung. Nach einer von dem großbritanischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus

Digitized by Google

England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Paketböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Briefbeförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a) täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b) viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Aemter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preußischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19ten Mai 1845. General-Post-Amt.

---

216) Bekanntmachung. Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse von den im Jahre 1838 durch Stimmenmehrheit

mehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammer-Direktor und geheimer Justizrath von Rade, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Wetzel I. ausscheiden, ist es erforderlich, daß nach §. 23. Litr. d. — g. zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach §. 23. Litr. d. 3. angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten.

Berlin, den 26sten April 1845.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Graf von der Schulenburg.

---

217) Bekanntmachung. Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu 5⅓ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation nach ihrem Inhalte zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10ten Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15ten Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Regenwalde ist der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Albert Kempe daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Dem Königlich Sächsischen Feldmesser erster Klasse und Lieutenant d. D. Carl Allwill Otto ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die nochmalige Prüfung Behufs des selbstständigen Betriebs von Vermessungs-Geschäften im Preußischen Staate erlassen und derselbe als Preußischer Feldmesser in Eid und Pflicht genommen worden.

Der von der Königl. Ober-Bau-Deputation approbirte Feldmesser Alwin Eduard Theodor Zenke ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Veränderungen eingetreten:

1) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sönderop ist ausgeschieden und zum Justiz-Kommissarius im Greifenhagener Kreise ernannt;
2) der Regierungs-Assessor Dannappel wird als Spezial-Kommissarius im Randowschen Kreise beschäftigt und wohnt in Stettin.

Eben so sind:

3) die Ober-Landesgerichts-Assessoren Kirschbaum und Stryck zu Spezial-Kommissarien ernannt, und hat ersterer seinen Wohnsitz in Anklam, letzterer in Tempelburg angewiesen erhalten;
4) der bisherige Diätarius Wolter ist zum Büreau-Assistenten ernannt worden.

Der Haupt-Amts-Controleur Helm zu Schievelbein ist in gleicher Eigenschaft nach Stargard,

der Zoll-Einnehmer Schmunk zu Cavelpaß als Steuer-Einnehmer nach Treptow a. d. Rega,

der Steuer-Aufseher Eugen Benekendorf in Swinemünde in gleicher Eigenschaft nach Stettin, und

der Reserve-Grenzaufseher Gandre von Bergen nach Gnewekow, im Hauptamts-Bezirk von Demmin, ebenfalls in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

Befördert wurde der Haupt-Amts-Assistent Fillié zum Sekretair beim Provinzial-Steuer-Direktorat.

Der Supernumerar Roether erhielt eine Anstellung als Steuer-Aufseher in Swinemünde.

Dem Ober-Grenz-Kontroleur, Steuer-Inspektor Oelschläger zu Stralsund, würde die erledigte Packhofs-Magazin-Verwalter-Stelle in Stettin verliehen,

der Schiffsbaumeister Emil Albert Nüske in Stettin als Sachverständiger bei den Schiffs-Vermessungen angenommen, und

der außer Dienst stehende Lieutenant von Nassau als Grenzaufseher zu Reinberg im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin berufen.

Die Verwaltung der Kasse für das Forstrevier Rothemühl, in der Inspektion Torgelow, ist vom 20sten Juni an dem bisherigen Civil-Supernumerarius Striege provisorisch übertragen worden.

An der hiesigen Friedrich-Wilhelms-Schule sind die Lehrer Dr. Gribel und Graßmann angestellt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 13. Juni 1845.

Patente.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht in Berlin ist unter dem 4ten Juni 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maler Johann Knipscheer zu Elberfeld ist unter dem 4ten Juni 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapeten-Papiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construktion

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

218) II. No. 508. Mai 1845.

Nachstehende

Nachweisung

der im 1sten Quartal 1845 von Privat-Personen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin:

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 10ten Januar 1845 durch den Pastor Fischer in Tribus.	Bauer-Wwe. Arndt in Tribus.	Für die Kirche in Tribus ein Crucifix von Gußeisen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
2.	Am 24sten Januar 1845 durch den Prediger Hammer in Lebbin.	Ein ungenannt. Mitglied aus der Gemeine zu Kalkofen.	Für die Kirche in Lebbin zum Gebrauch auf dem Altarpult eine Decke von feinem schwarzen Tuch mit weiß seidenen Frangen besetzt.
3.	Am 8ten Februar 1845 von dem Magistrat in Swinemünde.	Der Kantor Steinicke in Swinemünde.	Für die Kirche in Swinemünde eine bedeutende Sammlung von Kirchen-Musikstücken in Partitur und Stimmen.
4.	Am 24sten Februar 1845 von dem Pastor Hummel in Pansin.	Die Frau v. Schmalensee geborne von Puttkammer.	Für die Kirche in Pansin eine Abendmahlskanne von Neusilber.
5.	Am 12ten März 1845 von dem Pastor Purgold in Ziegenort.	Die Eingepfarrten zur Kirche in Königsfelde.	Dieselben haben durch die unter sich zusammengebrachten Geldmittel die innere Ausschmükkung der Kirche in Königsfelde, namentlich durch Oelanstrich und theilweise Vergoldung, besorgen lassen.
6.	Am 20sten März 1845 von dem Pastor Franz in Fürstensee.	Der verstorbene Patron und Rittergutsbesitzer Herrmann v. Wedell.	Für die Kirche in Fürstensee eine Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen und Silberstickerei und eine Altardecke von schwarzem Tuch mit dergleichen Frangen, sowie eine Altarpultdecke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen besetzt.
7.	Am 22sten März 1845 von dem Pastor Wadephul in Groß-Benz.	Der Mühlenbesitzer Wandrey auf der Rademer Mühle.	Für die Kirche in Justemin zwei Altarleuchter von Neusilber und zwei Wachslichte.
8.	Am 30sten März 1845 von dem Superintendenten Fischer in Greifenhagen.	Einige Mitglieder der St. Nicolai Gemeinde in Greifenhagen.	Für die St. Nicolai-Kirche in Greifenhagen eine schwarz tuchene Altardecke mit seidenen Frangen und Silberstickerei.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
9.	Am 4. April 1845 von dem Superintendenten Schlichting in Isinger.	Von dem ältesten Sohne des Altsitzers Krüger.	Für die Kirche in Strohsdorff ein hölzernes, schwarz polirtes, mit Goldleisten verziertes, auf einem Gestell ruhendes Kreuz.
		Von der Kossäthen-Wittwe Blenn.	Für dieselbe Kirche zwei blaue, mit vergoldeten Rändern versehene Blumen-Vasen, und vier Wachslichte.
		Von dem Bauer und Gerichtsmann Christlieb Wobith und dessen Ehefrau.	Für dieselbe Kirche ein fünf Ellen langes weiß leinenes Tuch über den Taufengel.
		Von dem Sohne des Altsitzers Krüger.	Für dieselbe Kirche ein zierlich gearbeitetes, fein polirtes hölzernes Gestell für das Opferbecken.
10.	Am 6ten April 1845 von dem Pastor Magdeburg in Caseburg.	Jungfrau Johanne Freitag in Caseburg.	Für die Kirche in Caseburg eine schwarze Altardecke von Camlott, wozu die Kosten die Geschenkgeberin von ihrem mühsam erworbenen Lohn erspart hat.
11.	Am 10. April 1845 von dem Kirchen-Rendanten Malkewitz in Wollin.	Von einem Ungenannten.	Für die St. Georgen-Kirche in Wollin ein Cruzifix von Gußeisen auf dem Altar mit vergoldeter Figur des Heilandes, sowie ein Kronleuchter von Messing.
		Von den Gemeindegliedern auf der Wieck zu Wollin.	Für dieselbe Kirche eine silberne Taufschaale, 31¼ Loth schwer. Bei derselben Kirche die Wiederherstellung eines aus Holz gearbeiteten Taufsteins, welcher im Jahre 1600 der Kirche von der Gemeinde geschenkt worden ist.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
11.	Am 10. April 1845 von dem Kirchen-Rendanten Malkewitz in Wollin.	Von einem Ungenannten.	Für dieselbe Kirche zwei Altarleuchter von Neusilber, zwei Fuß hoch.
		Aus den Mitteln des v. Hillerschen Legats.	Für dieselbe Kirche eine vollständige Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Sammet mit echt silbernen Frangen und Stickerei besetzt.
12.	Am 14. April 1845 von dem Pastor Börns in Glaushagen.	Von dem Bauer und Dorfschulzen Rohde zu Rosenfelde.	Für die Kirche in Rosenfelde einen neusilbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst Patene.

bringen wir hiedurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

219) Die Direktion der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt hat den Kaufmann Eduard Biedermann zu ihrem Agenten für die Stadt Pyritz und Umgegend ernannt und ist derselbe in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

220) Bekanntmachung. Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Thlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag entweder bei der Haupt-Bank-Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation nach ihrem Inhalte zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Kapital bis zum Verfalltage, spätestens bis

Google

zum 10ten Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15ten Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Direktorium.

gez. Witt. Reichenbach. Meyen.

II. Personal-Chronik.

Von den respectiven Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Aemtern gewählt und von der Königlichen Regierung bestätigt worden:

1) in Demmin: der bisherige Bürgermeister Rose und der bisherige Kämmerer Baumann, beziehungsweise zum Bürgermeister und zum Kämmerer auf zwölf Jahre;
2) in Gollnow: der Tuchmachermeister Bartelt, der Drechslermeister Stägemann und der Ackerbürger Johann Rapsilber zu unbesoldeten Rathsherren auf sechs Jahre;
3) in Anklam: der bisherige unbesoldete Rathsherr Wulfgram zum unbesoldeten Rathsherrn auf anderweite sechs Jahre;
4) in Stettin: der bisherige besoldete Stadtrath Winkler zum besoldeten Stadtrath auf anderweite sechs Jahre;
5) in Plathe: der bisherige Rathmann, Sattlermeister Beich, zum Kämmerer auf sechs Jahre;
6) in Greifenhagen: der Töpfermeister Wendtlandt zum unbesoldeten Rathsherrn auf sechs Jahre;
7) in Pencun: der Kaufmann Breitsprecher zum unbesoldeten Rathmann auf gleiche Zeit;
7) in Neuwarp: der bisherige Rathmann Carl Thiel zum unbesoldeten Rathmann auf anderweite sechs Jahre.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Graf von Schweinitz in Hirschberg, ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem Ober-Landesgericht hierselbst ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath Wilberg in Treptow a. R., ist als Rath an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Dem Land- und Stadtrichter Nitschmann in Naugardt, Stadtrichter Herr in Pencun, Land- und Stadtgerichts-Assessor Sternberg in Gartz, und Patrimonial-Landrichter Schnee in Anklam ist der Charakter als Justiz-Räthe, und dem Ober-Landesgerichts-Sekretair und Deposital-Kassen-Rendanten Holland hierselbst der Charakter als Rechnungs-Rath beigelegt.

Die Referendarien Müller und von Schuckmann sind zu Assessoren bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Digitized by Google

Dem bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard angestellten Sekretair Dummet ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt.

Der Kammergerichts-Auscultator Schultz, genannt Völcker, ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgericht zugelassen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Vogelsang, Warsin, Bellin und Albrechtsdorff, Ueckermündeschen Kreises, ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Haase in Ueckermünde übertragen.

Der Gerichtsdiener Paetz in Swinemünde ist vom 1sten Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

In Carlsthal, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Krüger angestellt.

An der Stadtschule zu Jarmen ist der Lehrer Jansen angestellt.

In Langkafel, Synode Naugard-Gülzow, ist der Küster und Schullehrer Prochnow angestellt.

In der Stadt Jacobshagen ist der Küster und dritte Schullehrer Boese angestellt.

An der St. Bartholomäi-Kirche zu Demmin ist der Organist August Wagner angestellt.

In der Stadt Daber ist der Rektor und Hülfs-Prediger Bünger angestellt; er ist zugleich Pastor in Daberkow.

Der Forstgeld-Erheber Harder zu Gülzow, welcher die Receptur der Forstgefälle des Reviertheils Gülzow, im Forstrevier Rothenfier, bewirkt hat, scheidet mit dem 1sten Oktober d. J. aus dieser Funktion, welche von da ab dem Forstgeld-Erheber Schreiber zu Fischersfelde mit übertragen wird.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 20. Juni 1845.

Patente.

Dem Instrumentenmacher F. W. Brieger zu Neusalz a. d. O. ist unter dem 7. Juni 1845 ein Patent

auf eine Stimmvorrichtung an Pianoforte's in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Weinhändler Anton Christian Ludwig Reinhardt aus Manheim ist unter dem 7ten Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene und erläuterte Einrichtung der Zinkleitungs- und Condensations-Röhren bei den Zink-Destillations-Oefen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Faktor der Berliner Patent-Papier-Fabrik, Georg Peter Leinhaas, unter dem 30sten Juni 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

221) I. No. 1335. Mai 1845.

Bekanntmachung. Die Polizei-Verwaltung über die Territorien und Etablissements, welche

1) auf der alten Kupfermühle,
2) im unmittelbaren Zusammenhange mit derselben auf Zabelsdorfer Grund und Boden,
3) in der Grünthal genannten Besitzung,
4) in der sich daran anschließenden Witteschen Ziegelei,
5) dem sogenannten Langegarten

bestehen, geht vom 1sten Juli d. J. an von dem Königlichen Domainen-Amte

Digitized by Google

Stettin zu Koestin auf die hiesige Polizei-Direktion über, dergestalt, daß die letztere von jenem Zeitpunkte ab die Polizei innerhalb der gedachten Territorien in eben dem Maaße und Umfange, wie innerhalb der übrigen schon früher zum hiesigen Polizei-Bezirk gehörenden ländlichen Ortschaften, zu verwalten hat.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme der betheiligten Behörden und Bewohner jener Territorien gebracht.

Stettin, den 29sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

222) I. No. 644. Juni 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1845.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 19 5	1 10 —	1 2 8	— — —	— 25 —	1 17 —	— 16 3	— 17 6
2	Anclam	1 14 2	1 8 1	1 — 7	1 — 7	— 25 2	1 15 —	— 20 —	— 16 —
3	Cammin	1 18 4	1 11 3	1 3 —	— 27 6	— 22 6	1 20 —	— 17 6	— 19 3
4	Demmin	1 13 6	1 7 7	— 28 4	— 28 4	— 22 7	1 7 6	— — —	— — —
5	Fiddichow	1 25 —	1 15 —	1 7 6	1 — —	1 — —	1 2 6	— 17 6	— 12 4
6	Garz	1 16 6	1 8 2	1 1 9	— — —	— 22 5	1 16 3	— 17 10	— 14 6
7	Gollnow	— — —	1 10 2	— — —	1 — 5	— 23 7	1 16 4	— — —	— — —
8	Nörenberg	— — —	1 10 3	— — —	— 27 6	— 22 2	1 13 9	— — —	— — —
9	Greiffenberg	1 20 —	1 15 —	— — —	1 4 6	— 22 5	1 10 9	— 27 6	— 19 3
10	Greifenhagen	1 20 5	1 10 6	— — —	1 3 9	— 26 3	1 18 10	— 25 —	— 21 —
11	Plathe	1 20 —	1 15 9	1 5 —	1 2 6	— 27 9	1 12 4	— 27 6	— 24 7
12	Pasewalk	1 15 —	1 4 6	1 — 7	— — —	— 21 1	1 15 —	— 19 —	— 15 —
13	Pyritz	1 13 6	1 5 5	1 1 2	— — —	— 23 7	1 11 9	— 17 6	— 16 4
14	Naugardt	— — —	1 10 6	— — —	1 1 3	— 23 —	1 12 6	— — —	— — —
15	Stargardt	1 17 4	1 7 10	1 1 3	— 26 7	— 23 6	1 13 1	— 20 —	— 19 11
16	Swinemünde	1 20 —	1 12 6	— — —	1 2 6	— 26 3	1 20 —	1 — —	— 27 6
17	Regenwalde	— — —	1 13 —	1 2 6	1 2 6	— 23 2	1 16 3	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	1 25 6	1 17 —	1 5 10	— — —	— 25 6	— — —	— 21 4	— 19 3
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	1 18 10	1 9 8	1 — 7	— — —	— 23 6	1 19 9	— 20 —	— 16 4
21	Usedom	1 20 —	1 7 6	1 5 —	1 2 6	— 27 6	1 15 —	— 27 6	— 22 —
22	Wollin	1 23 9	1 13 —	— — —	1 3 9	— 25 —	1 15 —	1 — —	— 22 —
23	Alt-Damm	1 14 8	1 9 3	1 2 6	— 28 9	— 24 7	1 15 5	— — —	— — —
	Summa	29 5 11	29 21 11	16 8 3	16 12 11	17 26 6	31 4 —	11 21 5	— 302 9
	Reaction	1 18 8	1 10 6	1 2 6	1 — 9	— 24 5	1 16 —	— 22 2	— 19 —

Stettin, den 10ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

223) I. No. 1395. Mai 1845.

Oeffentliche Belobung. Der Schmiedegeselle Gollmer zu Labes hat am 25sten April d. J. das Dienstmädchen Karrius mit lobenswerther Bereit-

willigkeit aus dem Regafluſſe gezogen und dieſelbe vom Waſſertode gerettet, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

224) I. No. 2064. Mai 1845.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 23ſten Dezember v. J. (Amtsblatt de 1845. S. 48) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch der Magiſtrat zu Wollin zur Ertheilung von Paßkarten ermächtigt worden iſt.

Stettin, den 6ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

225) I. No. 45. Juni 1845.

Oeffentliche Belobung. Der Bruchwärter Beſſert zu Bodenberg bei Stettin hat am 4ten Januar d. J. die Wittwe Neumann aus Stettin, welche, in einem ſogenannten Pickſchlitten über den Dammſchen See fahrend, auf einer unſicheren Stelle eingebrochen war und ſich ihrem Untergange nahe befand, mit großer Anſtrengung und eigener Gefahr vom Waſſertode gerettet, welchem der Führer des Schlittens, noch ehe als der ꝛc. Beſſert zur Hülfe herbei eilen konnte, bereits zum Opfer geworden war.

Dieſe von eben ſo muthiger Selbſtverläugnung als großer Menſchenfreundlichkeit zeugende Handlung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten Juni 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

226) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburgiſchen Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königlichen Krone und dem Buchſtaben B. ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1.	Donnerſtag	den	7ten	Auguſt,	früh	9 Uhr,	zu Spantekow, im Anklamer Kreiſe,
2.	Freitag	„	8ten	„	„	9 „	zu Treptow a. T.,
3.	Sonnabend	„	9ten	„	„	9 „	zu Clempenow, im Demminer
4.	Montag	„	11ten	„	„	9 „	zu Schwichtenberg, Kreiſe,
5.	Montag	„	18ten	„	„	9 „	zu Jarmen,
6.	Dienſtag	„	19ten	„	„	9 „	zu Kagendorf, im Anklamer Kreiſe,
7.	Mittwoch	„	20ſten	„	„	9 „	zu Torgelow, im Ueckermünder Kr.,
8.	Freitag	„	22ſten	„	„	9 „	zu Curow, im Randower
9.	Sonnabend	„	23ſten	„	„	9 „	zu Blumberg, Kreiſe,

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirke ſoll die Auswahl und Aufzeichnung

Digitized by Google

der im Jahre 1846 durch Königl. Brandenburgische Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschälstationen, als:

No. 7. Torgelow,
„ 8. Curow, und
„ 9. Blumberg,

mit herangezogen werden, und müssen dieserhalb die pro 1846 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen voraufgeführten 6 Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1846 zu bedeckenden Stuten, wie bisher, im Frühjahre 1846 stattfinden. Friedrich Wilhelms Gestüt, den 24sten Mai 1845.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können. Stettin, den 31sten Mai 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

227) Bekanntmachung. Der Kämmerer Petermann zu Wangerin ist heute von uns für die dortige Stadt und deren Umgegend, auf den Grund der vorgelegten Vollmacht, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen bestätigt worden.

Stettin, den 7ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

228) III. Cr. No. 2918. Juni 1845.

Verfügung des Königlichen Criminal-Senats in Betreff der Stempel-Tantième in Untersuchungssachen.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden auf die beiden Rescripte des Herrn Finanzministers vom 30sten April und des Herrn Justizministers vom 17ten Mai d. J. wegen des Wegfalls der Tantième von 25 pro Cent des Werthstempels in Untersuchungssachen und der dagegen eintretenden Tantième von 2 pro Cent (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 91) aufmerksam gemacht, und zu deren genauen Befolgung vom 1sten Juli d. J. ab angewiesen.

Die Werthstempel in Untersuchungen, wo die Kosten nicht wegen Armuth oder Freisprechung überhaupt außer Ansatz bleiben, sind vom 1sten Juli d. J. ab gleich nach der Festsetzung, wie dies bei den Prozeßstempeln geschieht, zur Soll-Einnahme zu stellen und zu den Akten zu bringen.

Stettin, den 5ten Juni 1845.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

Digitized by Google

229) I. No. 2236. Juni 1845.

Im Usedom-Wollinschen Kreise sind auf die Jahre 1845—47:

1) für die Ortschaften Kalkofen, Lebbin, Misdroy, Stengow mit Lüpzow, Wietzig mit Theerofen und Laazig:
der Kalkbrennereibesitzer Küster zu Kalkofen;

2) für die Ortschaften Osternothhafen, Ostswine mit Langewiese, Klüß und Moewenhaken, Werder und Pritter:
der Eigenthümer Oestreich zu Pritter;

3) für die Ortschaften Chinnow, Codram, Colzow, Coertenthin, Dannenberg, West-Diewenow, Heydebrink, Jarmbow, Lauen, Leussin, Lüskow, Neuendorff, Reckow, Schwantust, Wartow, Wolmirstädt, Zünz und Zürzlaff:
der Domainen-Beamte Voelz zu Codram;

4) für die Ortschaften Ahlbeck, Bansin, Camminke, Friedrichsthal, Corswandt, Cutzow, Garz, Gothen, Heringsdorff, Neuhoff, Neukrug, Reetzow, Ulrichshorst und Zirchow:
der Gutsbesitzer Schmidt auf Cutzow;

5) für die Ortschaften Carlsruhe, Caseburg, Buhlensee, Westswine und Woitzig:
der vormalige Seeschiffer Kaeding zu Caseburg;

6) für die Ortschaften Balm, Benz, Bossin, Cachlin, Catschow, Dargen, Waschensee, Dewichow, Goerke, Laboemitz, Loddin, Mellenthin, Neverow, Pudagla, Alt- und Neu-Sallenthin, Sellin, Fanger, Stoben und Ueckeritz:
der Schulze Finn zu Bossin;

7) für die Ortschaften Amtswick, Carnin, Gellenthin, Gnewenthin, Gumlin, Hufe, Moenchow, Ostklüne, Paske, Praetenow, Regetzow, Stolpe, Welzin, Wilhelmshof und Zecherin:
der Gutsbesitzer Dr. Vogel zu Stolpe;

8) für die Ortschaften Crienke, Gauzin, Grüssow, Liepe, Morgenitz, Neppermin, Quilitz, Rankwitz, Reestow, Suckow und Warthe:
der Eigenthümer Ahlbory zu Reestow;

9) für die Ortschaften Bannemin, Coserow, Crummin, Goermitz, Hammerstall, Lietzow, Mahlzow, Moelschow, Neeberg, Neuendorf, Netzelkow, Peenemünde, Garz, Sauzin, Wolgaster Fahre, Zecherin, Zempin, Damerow, Ziemitz und Zinnowitz:
der Administrator Schmidt zu Moelschow

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 5ten Juni 1845. Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

230) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15ten zum 16ten April d. J. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Demmin, im Grenzbezirk an der Chaussee und am Bruch gegen Neddemin:

3 halbe Anker Wein,

Digitized by Google

47 Flaschen Champagner,
31 7/10 Pfd. Zucker,
3/10 Pfd. Farin,
1 3/10 Pfd. Kaffee,
5/10 Pfd. Rosinen,
4 Pfd. Citronen,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation, von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger derselben die Flucht ergriffen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Demmin zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 13ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

II. Personal-Chronik.

Den bei dem Ober-Landesgerichte angestellten Justiz-Commissarien Calow, Lenke und Justiz-Rath Hanow hierselbst ist von des Königs Majestät einstweilen und widerruflich auch die Praxis bei dem hiesigen Land- und Stadt-Gerichte, und den bei diesem Gerichte angestellten Justiz-Commissarien Zitelmann, Wagner, Dr. Zachariae und Müller in eben der Art auch die Praxis bei dem Ober-Landesgerichte gestattet worden.

In der Stadt Nörenberg ist der Kantor, Organist und Schullehrer Hellmer angestellt.

Die erledigte Kreisbotenstelle des Usedom-Wolliner Kreises ist dem bisherigen halbinvaliden Unteroffizier Carl Luckow verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 27. Juni 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2573. Deklaration, betreffend die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöset worden sind. Vom 25sten April 1845.

No. 2574. Allerhöchste Bestätigungsordre vom 7ten Mai 1845, die Statuten des Actien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend. Vom 27sten Februar d. J.

No. 2575. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2ten Mai 1845.

No. 2576. Allerhöchste Kabinetsordre vom 2ten Mai 1845, betreffend die Remunerirung der Bürgermeister in der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuersocietät.

No. 2577. Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten Mai 1845, betreffend die Ernennung von Substituten für Richterkommissarien im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln.

Patente.

Dem Direktor der Provinzial-Gewerbeschule, Hartmann zu Trier, ist unter dem 19ten Juni 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen verbesserten Füllofen in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Construktionen und Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen Max Frick zu Berlin ist unter dem 19ten Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure aus dem Schwefel und auf den dazu erforderlichen Apparat, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

231) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1845 betreffend.

Regierungs-Bezirk Stettin.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs

Digitized by Google

Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirk der Königlichen Regierung von Stettin und den angrenzenden Bereichen nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 26sten Juli in Greifswald,
den 28sten Juli in Grimmen,
den 29sten Juli in Demmin,
den 30sten Juli in Schwichtenberg,
den 31sten Juli in Treptow a. d. T.,
den 2ten August in Spantikow,
den 4ten August in Anklam,
den 6ten August in Ueckermünde,
den 8ten August in Straßburg,
den 9ten August in Prenzlau,
den 11ten August in Angermünde,
den 14ten August in Königsberg i. d. N.-M.,
den 18ten August in Cammin,
den 20sten August in Treptow a. d. R.,
den 28sten August in Cörlin.

Die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin, Treptow a. d. R. und Cörlin werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhoff-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17ten März 1845.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Stein. Mentzel. v. Schäffer.

---

2) der Königlichen Regierung.

232) I. No. 521. Juni 1845.

Der Arbeitsmann Heinrich Winkelmann zu Treptow a. d. Toll. hat am 5ten d. Mts. den in den Tollensefluß gefallenen vierjährigen Sohn des Schuhmachermeisters Meinke an einer tiefen und reißenden Stelle des Flusses mit eigener Gefahr vom Wassertode errettet, indem er, fast völlig bekleidet, sich in

Digitized by Google

den Fluß geworfen und das bereits untergegangene Kind aus der Tiefe heraufgeholt und ans Land gebracht hat.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, für welche dem ꝛc. Winkelmann eine Geldprämie bewilligt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 16ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

233) I. No. 1219. Juni 1845.

Auf dem Vorwerke Wilhelmsburg, Uckermündeschen Kreises, ist am 4ten Mai d. J., Morgens gegen vier Uhr, der Statthalter Hahn in einem Stalle, mit zwei tödtlichen Wunden am Kopfe, entseelt gefunden worden. Die Wunden rühren anscheinend von einem spitzen Instrumente her und ist nicht zu bezweifeln, daß solche von einem Dritten, und zwar meuchelmörderisch, ihm beigebracht worden sind.

Da es den bisherigen Bemühungen der Polizei- und Gerichtsbehörden nicht hat gelingen wollen, die Spuren des Mörders zu entdecken, so wird mit höherer Genehmigung demjenigen, welcher den Mörder dergestalt bezeichnet, daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine den Umständen nach von 50 bis auf 100 Thlr. zu erhöhende Prämie hiemit zugesichert. Stettin, den 18ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

234) II. No. 28. Juni 1845.

Bekanntmachung. In der Schulgemeine Carnitz, Parochie Carow, Synode Regenwalde, ist die Emeritirung des altersschwachen Schullehrers und die Anstellung eines zur Verwaltung des Schuldienstes befähigten Schullehrers dadurch bewirkt worden, daß der Herr Patron und Gutsherr, welcher bereits im vor. Jahre dem Schullehrer in einer andern unter seinem Patronate stehenden Gemeine eine Gehaltszulage bewilligte, aus eigenen Mitteln der Schulstelle zur Ergänzung ihres unzureichenden Einkommens eine jährliche Beihülfe von zwanzig Thalern, die Hälfte davon auf die Lebenszeit des Emeritus, überwiesen hat. Auch hat derselbe sich bereit erklärt, für die Tagelöhner und Dienstleute der Gutsherrschaft das der Schule und dem Schullehrer erforderliche Brennmaterial mit sechs Klaftern Knüppelholz zu verabreichen. Auch die sechs bäuerlichen Wirthe dieser Gemeine haben sich veranlaßt gefunden, der Schulstelle außer dem reglementsmäßigen Schulgelde und dem, was ihr sonst zusteht, jeder jährlich eine Gehaltszulage von einem Thaler zu überweisen.

Wir bringen diese thatsächlichen Beweise achtungswerther Fürsorge für das Orts-Schulwesen gern zu allgemeiner Kenntniß.

Stettin, den 5ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

235) Reiseplan zur Betreibung des Departements-Ersatzgeschäfts im Regierungs-Departement Stettin pro 1845.

Den 19ten Juli Aushebung in Naugard,
„ 20sten „ Sonntag, Reise nach Swinemünde,
„ 21sten „ Aushebung in Swinemünde und Reise nach Wollin,
„ 22sten „ Aushebung in Wollin und Reise nach Cammin, Nachmittags Invaliden und 3 mal Schwachen,
„ 23sten „ Aushebung in Cammin und Reise nach Greifenberg,
„ 24sten „ Aushebung in Greifenberg,
„ 25sten „ Reise nach Labes,
„ 26sten „ Aushebung in Labes, Rückreise nach Stettin.
„ 28sten Sept. Sonntag, Reise nach Demmin,
„ 29sten „ 3 mal Schwachen, Reklamanten und Aushebung,
„ 30sten „ Besichtigung der Invaliden und Reise nach Anklam,
„ 1sten Okt. Aushebung in Anklam,
„ 2ten „ Reise nach Pasewalk, Nachmittags Besichtigung der Invaliden und 3 mal Schwachen,
„ 3ten „ Aushebung in Pasewalk und Reise nach Stettin,
„ 4ten „ Invaliden des Randower Kreises,
„ 5ten „ Sonntag, Reise nach Stargard,
„ 6ten „ Aushebung des Pyritzer Kreises,
„ 7ten „ Aushebung des Saatziger Kreises Schivelbeinschen Antheils,
„ 8ten „ Aushebung des Saatziger Kreises Stargardtschen Antheils, und Reise nach Greifenhagen,
„ 9ten „ Aushebung in Greifenhagen und Reise nach Stettin,
„ 10ten „ Besichtigung der Invaliden von Stettin,
„ 11ten „ Aushebung des Randower Kreises,
„ 12ten „ Sonntag, Ruhe,
„ 13ten „ Aushebung der Stadt Stettin u. Uebergabe sämmtlicher Rekruten.

Stettin, den 10ten Juni 1845.

Königliche Departements-Ersatz-Kommission.

Der General-Major und Brigade-Commandeur: von der Heyde.

Der Regierungs- und Militair-Departements-Rath: Baron von Hoheneck.

---

236) Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den Bäckergesellen August Woitge unterm 13ten Oktober 1843 (Oeffentlicher Anzeiger No. 42) erlassene Steckbrief hat durch die Einlieferung des ꝛc. Woitge in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde seine Erledigung gefunden.

Gartz a. d. O., den 12ten Juni 1845. Der Magistrat.

(Hierbei

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 4. Juli 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

237) I. No. 1125. Mai 1845.

Auf Verwendung des Königlichen Ministerii des Innern hat das Königliche General-Post-Amt für alle Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armen-Verband dem andern für die Verpflegung eines Armen aus dem Communal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, insofern sie von den betreffenden Kommunal-Behörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Sieget und der Rubrik „Armen Kur- und Verpflegungskosten" versendet werden, die Portofreiheit bewilligt und die Postanstalten demgemäß mit Anweisung versehen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß, da nach dem Gesetz vom 31sten Dezember 1842 über Armenpflege auch die Gutsherrschaften und Landgemeinden Armenverbände bilden, dieselben auch die Portofreiheit genießen, so bald sie sich des Dominial-, resp. des Gemeinde-Siegels bedienen. Stettin, den 20sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

238) I. No. 1289. Juni 1845.

An der Stelle des bisherigen Feuer-Polizei-Commissarius für den I. Distrikt des Camminer Kreises, Freischulzen Plaht zu Grabow, welcher seinen Wohnsitz verändert hat, ist der Oekonom Ernst Voß zu Fritzow zum Commissarius für den ersten, und an der Stelle des bisherigen Distrikts-Commissarius für den V. Distrikt des gedachten Kreises, Schulzen Wollert zu Büssenthin, welcher Alters halber resignirt hat, der Rittergutsbesitzer Knoll auf Rarvin zum Commissarius für den fünften Distrikt des gedachten Kreises gewählt und von uns bestätigt worden. Stettin, den 23sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

239) I. No. 1408. Juni 1845. Der hinter die Charlotte Wilhelmine Wall, genannt Hoppe (oder unrichtig auch Wilhelmine Blankenburg genannt) unterm 14ten Mai c. erlassene Steckbrief des Magistrats zu Ueckermünde wird, da die ꝛc. Wall wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 23sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

240) I. No. 1542. Juni 1845. Der hinter die ehemalige Zuchthausgefangene Marie Elisabeth Friedericke Brodoehl unterm 6ten d. M. erlassene Steckbrief wird, da die ꝛc. Brodoehl in Landsberg a. d. W. wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 24sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

241) Der Kaufmann Herrmann Gentzen zu Treptow a. d. T. ist als Agent der Berliner Feuerversicherungs-Anstalt für die Stadt Treptow a. d. Tollense und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 25sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

242) Der Kaufmann F. E. Puttkammer zu Wollin ist als Agent der Achener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 25sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

243) I. No. 1679. Juni 1845.

Von dem von dem Geheimen Regierungs-Rath Dönniges herausgegebenen Werk über die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens, ist jetzt das dritte Heft erschienen, welches die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse über Realberechtigungen und deren Ablösung, insbesondere über Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung in der Rheinprovinz ꝛc. enthält.

Wir machen auf dieses Werk mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam, daß dasselbe im Buchhandel zu haben ist.

Stettin, den 27sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

244) Bekanntmachung. In der Nacht vom 19ten zum 20sten April c. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Wolgast im Grenzbezirk an der Stripower Scheide

$62\frac{6}{10}$ Pfund baumwollene Waaren,
$75\frac{9}{10}$ Pfund Zucker und
$5\frac{4}{10}$ Pfund Kaffee

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenz-Beamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger jener Waaren unter Zurücklassung derselben die Flucht ergriffen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb vier Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser

Digitized by Google

Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt in Wolgast, an welches die fraglichen Waaren abgeliefert worden sind, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls die Waaren confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 30sten April 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

245) Bekanntmachung. Die in dem Stettiner Regierungs-Bezirke domicilirenden Wittwen unmittelbarer, so wie mittelbarer Staatsbeamten, welche die ihnen aus unserer Anstalt gebührenden Pensionen bisher nur durch Vermittelung unserer Commissarien oder anderer Agenten bezogen, fordern wir hierdurch auf, sich bei uns, unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer und ihres Wohnortes, binnen spätestens drei Monaten zu melden, damit ihnen wo möglich für die Zukunft die kostenfreie Erhebung der Wittwen-Pensionen bei den Königlichen Kassen ausgewirkt werden könne.

Berlin, den 7ten Juni 1845.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Gr. v. d. Schulenburg. Frhr. v. Monteton.

---

246) Oeffentliche Rechenschaft. Auch in der verflossenen Jahresfrist 1844 sind mir von den beharrlich wohlwollenden Theilnehmern dankenswerthe Beiträge für die Luisen-Stiftung zugegangen und dem hier bestehenden Vereine überliefert worden.

In Beziehung auf meine letzte öffentliche Rechenschaft vom 12ten Juni 1844 gebe ich darüber nachstehende Uebersicht:

a) aus Alt-Vorpommern sind eingegangen	98	Thlr.	15 sgr.
b) aus Neu-Vorpommern	109	„	17½ „
	208	Thlr.	2½ sgr.

Die fortdauernde wohlthätige Wirksamkeit dieser Erziehungs-Anstalt für weibliche Jugend und das daran geknüpfte heilige Andenken an unsere verklärte Königin Luise giebt mir die freudige Hoffnung, daß die bisherigen freundlichen Theilnehmer nicht ermüden und edelgesinnte Männer hinzutreten werden, um meine Bemühungen zu unterstützen und zu fördern.

Ihre Majestät die Königin, gegenwärtig hohe Beschützerin der Luisen-Stiftung, hat die treue Beharrlichkeit de· Pommern in der Zahlung der Beiträge, so wie den befriedigenden Zustand der Anstalt gern und huldreich anerkannt. Berlin, den 15ten Juni 1845.

Dr. von Rohr, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Das Pastorat in Naugard, Königlichen Patronats, ist durch den am 8ten Juni c. erfolgten Tod des Pastors Peor erledigt worden.

Die durch die Zurückversetzung des Kreis-Physikus Dr. Butzke von Greifenhagen nach Schwetz erledigte Physikat-Stelle des Greifenhagenschen Kreises ist dem praktischen Arzt, Dr. Stricker, verliehen worden.

Der Apotheker Carl August Wilhelm Zitelmann ist als gegenwärtiger Besitzer der Apotheke zu Usedom in Eidespflicht genommen worden.

Die durch den Tod des Forstmeisters Ewald erledigte Forst-Inspektor-Stelle zu Stepenitz ist dem Forstmeister Meyer, bisher zu Johannisberg, vom 1sten August d. J. ab übertragen worden.

Der Feldmesser August Friedrich Wilhelm Rowalt zu Grabow bei Stettin ist als solcher am 20sten Juni c. in Eidespflicht genommen worden.

Der Pastor Bollmann, bisher zu Retzow, ist als Pastor in Gülzow, Synode Naugardt, eingeführt worden.

An der hiesigen höhern Töchterschule ist der Oberlehrer Robert Siegfried Ludolph Graßmann angestellt worden.

An der Stadtschule zu Treptow a. d. Toll. ist der Subrektor Thrun zum Konrektor, der Lehrer Warnitz zum Subrektor und der Lehrer Heutscher zum Lehrer an der 3ten Knabenklasse und Kantor an der St. Petri-Kirche befördert worden.

In Carnitz, Synode Regenwalde, ist der Schullehrer Weguer angestellt.

In Barfußdorf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Schulz angestellt.

In Schönfeld, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Gebhardt angestellt.

In Woistentin, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Kaapke angestellt.

In Crien, Synode Anklam, ist der Küster und erster Schullehrer Seibt angestellt.

In Stelle des gestorbenen Executors Meyer ist der invalide Grenadier Johann Christoph Schumacher zum Executor bei der Königl. Forst-Kasse in Letzin kündigungsweise angenommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 11. Juli 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2578. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2ten Mai 1845.

No. 2579. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten April 1845, betreffend die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuchs für das Heer.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

247) I. No. 1681. Juni 1845.

Publicandum. Auf höhere Veranlassung bringen wir aus dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Oktober 1836 bestätigten Reglement, den Debit der Arzeneiwaaren betreffend, nachstehende Bestimmungen dem handel- und gewerbetreibenden Publiko in Erinnerung, indem wir zugleich den sämmtlichen Polizei-Behörden zur Pflicht machen, auf die Befolgung derselben mit Strenge wachen zu lassen.

Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von anderen Gewerbetreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens Einem Pfund, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens Zwei Loth. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in so fern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe. Bei Wiederholungen, nach vorgängiger, rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch 50 Thlr. Geld- oder 6wöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Contraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe kann außerdem, nach Bewandtniß der

Digitized by Google

Umstände, dem Contravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

B. Verzeichniß derjenigen Arzeneiwaaren, welche Nicht-Apotheker **nicht unter einem** Pfunde verkaufen dürfen:

Acidum phosphoricum purum.	Reine Phosphorsäure.
Agaricus muscarius.	Fliegenschwamm.
Aloë.	Aloë.
Alumen ustum.	Gebrannter Alaun.
Ammoniacum.	Ammoniakharz.
Ammoniacum depuratum.	Gereinigtes Ammoniakharz.
Ammonium carbonicum pyro-oleosum.	Hirschhorn-Salz.
„ muriaticum depuratum.	Gereinigter Salmiak.
„ „ martiatum.	Eisenhaltiger Salmiak.
Aqua Kreosoti.	Kreosot-Wasser.
Arsenicum album.	Weißer Arsenik.
Asa foedita.	Stinkender Asand.
Asa foedita depurata.	Gereinigter stinkender Asand.
Auripigmentum.	Operment.
Baccae Lauri.	Lorbeeren.
Balsamum Copaivae.	Copaiva-Balsam.
Baryta muriatica.	Salzsaurer Baryt.
Bdellium.	Bdelliumharz.
Boletus cervinus.	Hirschbrunst.
Boletus laricus.	Lerchenschwamm.
Bovista.	Bovist.
Calcaria sulphurata.	Kalkschwefelleber.
Camphora.	Campher.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Castoreum canadense.	Kanadisches Bibergeil.
Catechu.	Japanische Erde.
Cobaltum.	Kobalt.
Colocynthis.	Koloquinten.
Conchae praeparatae.	Präparirte Austerschaalen.
Cortex adstringens brasiliensis.	Brasilianische Rinde.
„ alcornocco.	Alkornocko-Rinde.
„ Alyxiae.	Alexie-Rinde.
„ Angusturae.	Angustura-Rinde.
„ Cascarillae.	Kaskarill-Rinde.
„ Chinae fuscus.	Braune China-Rinde.
„ „ regius.	Königs-China-Rinde.
„ „ ruber.	Rothe China-Rinde.
„ Geoffraeae surinamensis.	Surinamische Wurm-Rinde.

Digitized by Google

Cortex Guajaci.	Franzosenholz-Rinde.
„ Hippocastani.	Roßkastanien-Rinde.
„ Mezerei.	Seidelbast-Rinde.
„ Pruni Padi.	Traubenkirschen-Rinde.
„ Quassiae.	Quassien-Rinde.
„ Radicis Granatorum.	Granatwurzel-Rinde.
„ Salicis.	Weiden-Rinde.
„ Sassafras.	Sassafras-Rinde.
„ Simarubae.	Ruhr-Rinde.
„ Ulmi internus.	Rüster-Rinde
Cubebae.	Cubeben.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fabae Pichurim majores.	Große Pichurimbohnen.
„ „ minores.	Kleine dito.
Ferrum muriaticum oxydulatum.	Salzsaures Eisenoxydul.
„ oxydatum fuscum.	Braunes Eisenoxyd.
„ „ rubrum.	Rothes dito.
„ oxydulatum nigrum.	Schwarzes Eisenoxydul.
„ pulveratum.	Gestoßenes Eisen.
„ sulphuratum.	Schwefel-Eisen.
Flores Acaciae.	Schlehenblüthen.
„ Armicae.	Wohlverleihblumen.
„ Aurantii sicc.	Trockene Orangenblüthen.
„ Chamomill. rom.	Römische Kamillen.
„ „ vulgaris.	Kamillen.
„ Convallariae majalis.	Maiblumen.
„ Granati.	Granablumen.
„ Lavandulae.	Lavendelblumen.
„ Malvae arboreae.	Stockrosen.
„ „ vulgaris.	Malvenblumen.
„ Millefolii.	Schaafgarbenblumen.
„ Rhoeados.	Klatschrosen.
„ Sambuci.	Fliederblumen (Hollunderblumen).
„ Stoechados.	Winterblumen.
„ Tanaceti.	Rainfarrenblumen.
„ Verbasci.	Wollkrautblumen.
Folia Aurantiorum siccat.	Trockene Pomeranzenblätter.
„ Buccae.	Buccoblätter.
„ Farfarae.	Huflattig.
„ Hyoscyami.	Bilsenkraut.
„ Lauro-Cerasi.	Kirschlorbeerblätter.
„ Malvae.	Pappelkraut.

Digitized by Google

Folia Plantaginis.	Wegerichblätter.
„ Rhododendri.	Sibirische Schneerosenblätter.
„ Sennae.	Sennesblätter.
„ Toxicodendri.	Gift-Sumachblätter.
„ Uvae Ursi.	Bärentraubenblätter.
Galbanum.	Mutterharz.
Galbanum depuratum.	Gereinigtes Mutterharz.
Globuli Tartari ferruginosi.	Stahlkugeln.
Grana Tiglii.	Purgierkörner.
Helmintochortos.	Wurmmoos.
Hepar Antimonii.	Spießglanzleber.
Herba Abrotani.	Eberraute.
„ Absinthii.	Wermuth.
„ Aconiti.	Eisenhütlein.
„ Althaeae.	Eibischkraut.
„ Arnicae.	Wohlverleihkraut.
„ Basilici.	Basilicumkraut.
„ Belladonnae.	Tollkirschenblätter.
„ Calendulae.	Ringelblumenkraut.
„ Cardui benedicti.	Kardobenedictenkraut.
„ Centaurii minoris.	Tausendgüldenkraut.
„ Chaerophylli.	Kälberkopfkraut.
„ Chelidonii.	Schöllkraut.
„ Chenopod. ambrosiaci.	Mexicanisches Traubenkraut.
„ Cicutae virosae.	Wasserschierling.
„ Clematid. erect.	Brennkraut.
„ Cochleariae.	Löffelkraut.
„ Conii.	Erdschierling.
„ Digitalis.	Fingerhutkraut.
„ Eupatorii perfoliat.	Durchwachsener Wasserhanf.
„ Fumariae.	Erdrauchkraut.
„ Galeopsis.	Hanfnesselkraut.
„ Hederae terrestris.	Gundermann.
„ Hepaticae.	Leberkraut.
„ Hyperici.	Johanniskraut.
„ Hyssopi.	Ysopkraut.
„ Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
„ Lactucae virosae.	Giftlattigkraut.
„ Ledi palustris.	Wilder Rosmarin (Porsch).
„ Linariae.	Leinkraut.
„ Lycopodii.	Bärlappkraut.
„ Mari veri.	Katzenkraut.

Digitized by Google

Herba Marrubii.	Weißer Andorn.
„ Matricariae.	Mutterkraut.
„ Meliloti.	Steinklee (Melilotenkraut).
„ Melissae.	Melisse.
„ Menthae crispae.	Krausemünze.
„ Menthae piperitae.	Pfeffermünze.
„ Millefolii.	Schaafgarbe.
„ Origani vulgaris.	Gemeiner Doft.
„ Polygalae amarae.	Bitteres Kreuzblumenkraut.
„ Pulsatillae.	Schwarze Küchenschelle.
„ Rorismarini.	Rosmarin.
„ Rutae.	Raute.
„ Sabinae.	Sadebaum.
„ Salviae.	Salwei.
„ Scordii.	Lerchenknoblauchkraut.
„ Serpylli.	Feldkümmel (Quendel).
„ Spilanthi oleraceae c. flor.	Kohlfleckblumenkraut.
„ Stramonii.	Stechapfelkraut.
„ Tanaceti.	Rainfarrenkraut.
„ Taraxaci.	Löwenzahnkraut.
„ Trifolii.	Dreiblattkraut.
„ Verbasci	Wollkraut.
„ Violae tricoloris.	Stiefmütterchenkraut.
„ Veronicae.	Ehrenpreiskraut.
Hydrargyrum ammoniato-muriaticum.	Salzsaures Ammoniak-Queckſilber (weißer Queckſilberpräzipitat).
„ muriaticum corrovisum.	Aetzendes salzsaures Queckſilber (ätzendes Queckſilberſublimat).
„ „ mite.	Mildes salzsaures Queckſilber (verſüßtes Queckſilber-Calomel).
„ oxydatum rubrum praep.	Präparirtes rothes Queckſilberoxyd (präp. rother Queckſilberpräcipitat).
„ stibiato-sulphuratum.	Geſchwefeltes Spießglanz-Queckſilber (Spießglanz-Mohr).
„ sulphuratum nigrum.	Schwarzes Schwefelqueckſilber (mineraliſcher Mohr).
Kali aceticum.	Eſſigsaures Kali.
„ carbonicum acidulum.	Säuerliches kohlensaures Kali.
„ sulphuratum.	Geſchwefeltes Kali (Schwefelleber).
„ sulphuratum pro balneo.	Geſchwefeltes Kali zum Bade (Schwefelleber zum Bade).
„ sulphuricum acidum.	Saures ſchwefelsaures Kali.

Digitized by Google

Kali sulphuricum crudum.	Rohes schwefelsaures Kali.
„ „ depuratum.	Gereinigtes schwefelsaures Kali.
„ tartaricum.	Weinsteinsaures Kali.
Kino.	Kino.
Lapides cancrorum.	Krebssteine.
Lichen islandicus.	Isländisches Moos.
Lignum guajaci.	Guajakholz (Franzosenholz).
„ juniperi.	Wachholderholz.
„ quassiae.	Quassiaholz.
„ sassafras.	Sassafrasholz (Fenchelholz).
Liquor ammonii acetici.	Essigsaure Ammoniakflüssigkeit.
Liquor stibii muriatici.	Salzsaure Spießglanzauflösung (Spießglanzbutter).
Lycopodium.	Bärlappsamen (Streupulver).
Magnesia carbonica.	Kohlensaure Magnesia (kohlensaure Talkerde.
Magnesia carbonica venalis.	Käufliche kohlensaure Magnesia.
„ sulphurica cruda.	Rohe schwefelsaure Magnesia (rohes Bittersalz, Seidlitzer-, Saidschützer-, Epsom-Salz).
„ „ depurata.	Gereinigte schwefelsaure Magnesia (gereinigtes Bittersalz).
„ usta.	Gebrannte Magnesia.
Manna.	Manna.
Myrrha.	Myrrhe.
Natrum carbonicum acidulum.	Säuerliches kohlensaures Natron.
„ „ siccum.	Trockenes kohlensaures Natron.
„ phosphoricum.	Phosphorsaures Natron.
„ sulphuricum crudum.	Rohes schwefelsaures Natron (rohes Glaubersalz).
„ „ depurat. crystall.	Krystallisirtes gereinigtes schwefelsaures Natron (gereinigtes Glaubersalz).
„ „ depurat. siccum.	Trockenes gereinigtes schwefelsaures Natron (trockenes Glaubersalz).
Nuces vomicae.	Krähenaugen.
Oleum animale foeditum.	Stinkendes thierisches Oel (Hirschhorn-Oel).
„ laurinum.	Lorbeer-Oel.
„ Nucistae.	Muskat-Oel. Muskatbalsam.
„ Philosophorum.	Ziegel-Oel.
„ Ricini.	Ricinus-Oel.
„ Rusci.	Daggert.

Digitized by Google

Oleum Succini crudum.	Rohes Bernſtein-Oel.
Petroleum.	Stein-Oel, Berg-Oel.
„ rectificatum.	Rectificirtes Stein-Oel, rectificirtes Berg-Oel.
Plumbum acetic. crud.	Rohes eſſigſaures Blei, roher Bleizucker.
„ „ depurat.	Gereinigtes eſſigſaures Blei, gereinigter Bleizucker.
Radix Althaeae.	Altheewurzel (Eibiſchwurzel).
„ Angelicae.	Angelikawurzel.
„ Arnicae.	Wohlverleihwurzel.
„ Aronis.	Aronswurzel.
„ Artemisiae.	Beifußwurzel.
„ Ari.	Haſelwurzel.
„ Bardanae	Klettenwurzel.
„ Belladonnae.	Belladonnenwurzel.
„ Bistortae.	Natterwurzel.
„ Bryoniae.	Gichtrübe, Zaunrübe.
„ caincae.	Caincawurzel.
„ calami.	Kalmuswurzel.
„ caricis arenariae.	Sandſeggewurzel.
„ caryophyllatae.	Nelkenwurzel.
„ colchici.	Zeitloſenwurzel.
„ colombo.	Colombowurzel.
„ contrajervae.	Giftwurzel.
„ cynoglossi.	Hundszungenwurzel.
„ Enulae.	Alandswurzel.
„ Filicis.	Farrenkrautwurzel.
„ Foeniculi.	Fenchelwurzel.
„ Galangae.	Galgantwurzel.
„ Gentianae rubrae.	Rothe Enzianwurzel.
„ Glycyrrhizae glabrae et echinatae.	Süßholzwurzel.
„ Graminis.	Queckenwurzeln, Peden.
„ Hellebori albi.	Weiße Nieswurzel.
„ Hellebori nigri.	Schwarze Nieswurzel.
„ Jalapae.	Jalapenwurzel.
„ Imperatoriae.	Meiſterwurzel.
„ Ipecacuanhae.	Ipecacuanhawurzel (Brechwurzel).
„ Lapathi acuti.	Grindwurzel.
„ Levistici.	Liebſtückelwurzel.
„ Ononidis.	Hauhachelwurzel.
„ Paeoniae.	Päonienwurzel.

Digitized by Google

Radix Pimpinellae.	Pimpinellenwurzel.
„ Pyrethry.	Bertramwurzel.
„ Ratanhae.	Ratanhawurzel.
„ Rhei	Rhabarberwurzel.
„ Saponariae.	Seifenkrautwurzel.
„ Sassaparillae.	Saſſaparillwurzel.
„ Scillae.	Meerzwiebel.
„ Senegae.	Senegawurzel.
„ Serpentariae.	Virginiſche Schlangenwurzel.
„ Taraxaci.	Löwenzahnwurzel.
„ Tormentillae.	Tormentillwurzel.
„ Valerianae.	Baldrianwurzel.
„ Vincetoxici.	Schwalbenwurzel.
„ Zedoariae.	Zittwerwurzel.
Resina Guajaci.	Guajakharz.
„ Jalapae.	Jalapenharz.
„ ligni Guajaci.	Franzoſenholzharz.
Saccharum lactis.	Milchzucker.
Sagapenum.	Sagapen.
Sagapenum depuratum.	Gereinigtes Sagapen.
Sapo midicatus.	Mediziniſche Seife.
Scammoniam.	Scammonium.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Anisi stellati.	Sternanis.
„ cinae.	Zittwerſaamen.
„ cocculi.	Kockelsbeeren.
„ colchici.	Zeitloſenſaamen.
„ cumini	Mutterkümmel (Römiſcher Kümmel).
„ cydoniorum.	Quittenkörner.
„ Foeni graeci.	Bockshornſaamen.
„ Hyoscyami.	Bilſenkrautſaamen.
„ Nigellae.	Schwarzer Kümmel.
„ Paeoniae.	Päonienkörner.
„ Petroselini.	Peterſilienſaamen.
„ Phellandrii.	Waſſerfenchel.
„ Sabadillae.	Sabadillſaamen.
„ Stramonii.	Stechapfelſaamen.
„ Tanaceti.	Reinfarrenſaamen.
Spiritus acetico-aethereus.	Eſſigätherweingeiſt.
„ muriatico „	Salzätherweingeiſt.
„ nitrico „	Salpeteräätherweingeiſt (verſüßte Salpeterſäure).

Spiritus

Digitized by Google

Spiritus sulphur. aethereus.	Schwefeläther-Weingeiſt (Hoffmannstropfen).
„ „ „ martiatus.	Eiſenhaltiger Schwefeläther-weingeiſt.
Stibium oxydatum album.	Weißes Spießglanzoxyd.
„ „ griseum.	Graues Spießglanzoxyd.
„ oxydulatum fuscum.	Braunes Spießglanzoxydul.
„ sulphuratum nigrum.	Schwefelſpießglanz (Antimon).
„ „ laevigatum.	Geſchlemmtes Schwefelſpießglanz.
Stipites dulcamarae.	Bitterſüßſtengel.
Succus glycyrrhizae crudus.	Roher Lakritzenſaft.
„ „ depurat.	Gereinigter Lakritzenſaft.
Sulphur griseum.	Grauer Schwefel.
„ praecipitatum.	Gefällter Schwefel, Schwefelmilch.
„ stibiatum aurantiacum.	Pommeranzenfarbiger Spießglanzſchwefel (Goldſchwefel).
„ „ rubeum.	Rother Spießglanzſchwefel (Mineraliſcher Spießglanzſchwefel).
Tacamahaca.	Takamahac.
Tartarus ammoniatus.	Ammoniakweinſtein.
„ boraxatus.	Boraxweinſtein.
„ ferruginosus.	Eiſenhaltiger Weinſtein.
„ natronatus.	Natronweinſtein.
„ stibiatus.	Spießglanzweinſtein (Brechweinſtein).
Turiones pini.	Fichtenſproſſen.
Viscum album.	Miſtel.
Zincum oxydatum album.	Zinkblumen.
Zincum oxyd. album via humida par.	Weißes Zinkoxyd.

C.

Verzeichniß derjenigen Arzeneiwaaren, mit welchen Nicht-Apotheker **nicht unter zwei Loth** handeln dürfen.

Acidum benzoicum.	Benzoeſäure.
„ hydrocyanicum.	Blauſäure.
„ phosphoricum depurat.	Gereinigte Phosphorſäure.
„ succinicum crudum.	Rohe Bernſteinſäure (Bernſteinſalz).
„ „ depuratum.	Gereinigte Bernſteinſäure.
Aether aceticus.	Eſſigäther.
Aether sulphuricus venalis.	Schwefeläther.
Alcohol sulphuris.	Schwefel-Alkohol.
Argentum nitricum crystallisatum.	Kryſtalliſirtes ſalpeterſaures Silber.
„ nitricum fusum.	Geſchmolzenes ſalpeterſaures Silber (Höllenſtein.)
Aurum muriaticum.	Salzſaures Gold.

Digitized by Google

Balsamum de Mecca.	Mekka-Balsam.
Bismuthum nitricum praecipitatum.	Niedergeschlagenes salpetersaures Wismuthoxyd (Wismuth-Magisterium).
Castoreum sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Calcaria stibiato-sulphurata.	Spießglanzhaltige geschwefelte Kalkerde
Chinoidin.	Chinoidin.
Chinium und dessen Präparate.	Chinin und dessen Präparate.
Cinchonium und dessen Präparate.	Cinchonin und dessen Präparate.
Cuprum ammoniato-muriaticum.	Salzsaures Ammoniak-Kupfer.
„ sulphurico-ammoniatum.	Schwefelsaures Ammoniak-Kupfer.
Emetin.	Emetin.
Fabae St. Ignatii.	Ignatius-Bohnen.
Fucus carrageen.	Carrageen-Moos.
Hydrargyrum aceticum	Essigsaures Queckſilber.
„ hydrocyanicum.	Blausaures Queckſilber.
„ oxydatum rubrum.	Rothes Queckſilberoxyd (roth. Präcipit.)
„ oxydulatum nigrum.	Schwarzes Queckſilberoxodul.
„ „ purum.	Reines schwarzes Queckſilberoxydul.
Jodum.	Jod.
Kali causticum fusum.	Geschmolzenes ätzendes Kali.
„ „ siccum.	Trockenes ätzendes Kali.
„ hydroiodicum.	Jodwasserstoffsaures Kali.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium anglicum.	Englisches Lactucarium.
„ gallicum.	Französisches Lactucarium.
Liquor ammonii caustici.	Aetzende Ammoniaklösung (Salmiakspiritus).
Morphium und dessen Präparate.	Morphium und dessen Präparate.
Moschus.	Moschus.
Oleum absinthii aethereum.	Aetherisches (destillirtes) Wermuth-Oel.
„ amygdalarum aethereum.	Aetherisches Mandel-Oel.
„ anethi	Dill-Oel.
„ animale aethereum.	Aetherisches thierisches Oel (Dippelsches Oel).
„ arnicae.	Wohlverleih-Oel.
„ cacao.	Kakao-Oel (Kakaobutter).
„ cerae.	Wachs-Oel.
„ cajeputi.	Cajeput-Oel.
„ cajeputi rectificatum.	Rectificirtes Cajeput-Oel.
„ calami.	Kalmus-Oel.
„ chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillen-Oel.
„ crotonis.	Croton-Oel.

Digitized by Google

Oleum cummini.	Mutterkümmel-Oel.
„ halbani.	Mutterharz-Oel.
„ juniperi baccarum.	Wachholderbeeren-Oel.
„ macidis.	Muskatenblüth-Oel.
„ majoranae.	Majoran-Oel.
„ menthae crispae.	Krausemünz-Oel.
„ myrrhae.	Myrrhen-Oel.
„ origani cretici.	Spanisch Hopfen-Oel.
„ petroselini.	Petersilien-Oel.
„ rutae.	Rauten-Oel.
„ sabinae	Sadebaum-Oel.
„ succini rectificatum.	Rectificirtes Bernstein-Oel.
„ tanaceti.	Rainfarren-Oel.
„ thymi.	Thymian-Oel.
„ Valerianae.	Baldrian-Oel.
Opium.	Opium.
Piperin.	Piperin.
Phoshorus.	Phosphor.
Sal Thermarum Carolinarum.	Carlsbader Salz.
Salicin.	Salicin.
Spiritus Nitri fumans.	Rauchende Salpetersäure.
Strychnin und dessen Präparate.	Strychnin und dessen Präparate.
Veratrin und dessen Präparate.	Veratrin und dessen Präparate.
Zincum hydrocyanicum.	Blausaures Zink.
„ sulphuricum.	Schwefelsaures Zink.

Stettin, den 25sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

248) I. No. 522. Juni 1845.

Bei dem großen Brande, von welchem am 3ten Dezember v. J. die Gebäude der Kaufleute J. C. Schmidt und Grotjohann hieselbst betroffen wurden, haben die beiden Klempnergesellen Carl Wilhelm Hartwig und Carl Adolph Wilhelm Scholz hieselbst drei Personen, welche sich auf dem Dache des Schmidtschen Speichers befanden und denen der Rückweg durch den Brand der Treppen bereits abgeschnitten war, mit eigner Gefahr und großer Anstrengung gerettet.

Das Königliche Ministerium des Innern hat sowohl dem ꝛc. Hartwig als dem Scholz für die bei dieser Gelegenheit bewiesene muthige Entschlossenheit die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Dem Zimmergesellen Ferdinand Götte, welcher bei der Rettung jener Personen ebenfalls betheiligt gewesen, ist eine Geldprämie bewilligt worden.

Stettin, den 27sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

249) I. No. 1303. Juni 1845.

Betrifft den Ostsee-Atlas.

Von der aus 7 Sectionen bestehenden, zum Preußischen Ostsee-Atlas gehörenden Küsten-Karte sind nunmehr die drei letzten Sectionen I., VI. und VII. erschienen, wovon Exemplare zu dem Preise der frühern Sectionen, nämlich:

im Kupferdruck für 2 Thlr. 15 sgr.,
im Steindruck für 1 Thlr.,

wieder in der hiesigen Schifffahrts-Schule, welche sich jedoch nicht auf Versendungen einlassen kann, zu haben sind.

Stettin, den 2ten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

250) Der Kaufmann Johann Gottlieb Esser zu Pyritz ist von der Direktion der Kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel zu ihrem Agenten für die Stadt Pyritz und Umgegend ernannt und von uns in dieser Eigenschaft bestätigt worden. Stettin, den 26sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

251) Der Kaufmann A. J. Ascher zu Naugard ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Naugard und Umgegend heute von uns bestätigt worden. Stettin, den 30sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

252) Bekanntmachung. An den nachstehend benannten Orten und Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, wird das Brennen der in d. J. gebornen, von Königlichen Beschälern diesseitigen Land-Gestüts abstammenden Fohlen mit dem Gestütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, stattfinden:

1) den 9ten August c. in Premslaff, Regenwalder Kreises,
2) den 11ten August c. in Neuhoff-Treptow, Greiffenberger Kreises,
3) den 12ten August c. in Rützenow, Greiffenberger Kreises,
4) den 13ten August c. in Fritzow, Camminer Kreises,
5) den 14ten August c. in Moratz, Camminer Kreises,
6) den 15ten August c. in Naugard für die Station Schloissin, Naugardter Kr.,
7) den 18ten August c. in Liebenow, Greiffenhagener Kreises.
8) den 19ten August c. in Warsin, Pyritzer Kreises,

Zirke, den 21sten Juni 1845.

Königlich Preußisches Posensches Land-Gestüt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 18. Juli 1845.

Patente.

Das dem Architekten Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former Alte zu Brucke a. d. S. unterm 10. September 1844
auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft
ertheilte Patent ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

253) I. No. 658. Juli 1845.

Bekanntmachung. Der Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, welcher nach Allerhöchster Bestimmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen soll, ist nebst den dazu gehörigen zwölf Kupfertafeln gegenwärtig im Druck erschienen und der Verkauf dem hiesigen Buchhändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis ist auf vier Thaler für jedes Exemplar festgesetzt.

Berlin, am 4ten Juni 1845.

Das Justiz-Ministerium. (gez.) Bornemann.

2) der Königlichen Regierung.

254) I. No. 54. Juni 1845.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Herbst-Marktes zu Jarmen.

Der nach dem Kalender auf den 23sten Oktober d. J. angesetzte Krammarkt zu Jarmen ist wegen des Zusammentreffens mit dem jüdischen Laubhüttenfeste auf

den 14ten Oktober d. J.

verlegt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

255) I. No. 213. Juni 1845.

Der Feldwärter Uttech zu Naugard hat am 28sten Mai d. J. den in den See bei Naugard gefallenen, achtjährigen Sohn des Bäckers Quandt, welcher vom Winde bereits eine Strecke in den See hineingetrieben und untergegangen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, indem er, völlig be-

Digitized by Google

kleidet, bis über die Hüften ins Wasser gegangen ist und den bereits gesunkenen Knaben herausgezogen hat:

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 27sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

256) I. No. 37. Juni 1845.

Der Steinsetzergeselle Christian Friedrich Krüger hat am 16ten Mai d. J. den in die Oder gefallenen vierjährigen Sohn des Häkers Giram hieselbst, welcher bereits im Untersinken begriffen war, auf einer tiefen Stelle vom Wassertode gerettet, indem er, größtentheils bekleidet, in das Wasser sprang und das bereits untersinkende Kind schwimmend ans Ufer zurückbrachte.

Wir bringen diese, mit eigener Gefahr verbundene, menschenfreundliche Handlung, für welche dem ꝛc. Krüger eine Geldprämie bewilligt worden, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 30sten Juni 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

257) Der Kirchen- und Hospital-Provisor, Rendant Zaucke zu Gollnow, ist heute von uns als Agent der Allgemeinen Preußischen Alter-Versorgungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Gollnow und Umgegeud bestätigt worden.

Stettin, den 4ten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

258) I. No. 1479. Juni 1845.

Der Bleichwärter Peter Brehmer zu Treptow a. d. R. hat am 28sten Mai d. J. die unverehelichte Wilhelmine Raasch, welche von einer Waschbank in den Regafluß gefallen und von dem angeschwollenen Strome bereits fortgetrieben war, dadurch aus der Gefahr des Wassertodes gerettet, daß er sofort, völlig bekleidet, bis unter die Arme in den ziemlich reißenden Fluß gegangen ist und die ꝛc. Raasch, nicht ohne eigene Gefahr, mit Hülfe einiger anderer Personen ans Land gebracht hat.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 5ten Juli 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

259) Bekanntmachung. In der Nacht vom 15ten zum 16ten April d. J. sind im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Demmin, im Grenzbezirk an der Chaussee und am Bruch gegen Neddemin:

3 halbe Anker Wein,
47 Flaschen Champagner,
31 7/10 Pfd. Zucker,

Digitized by Google

$\frac{5}{10}$ Pfd. Farin,
$1\frac{5}{10}$ Pfd. Kaffee,
$\frac{5}{10}$ Pfd. Rosinen,
4 Pfd. Citronen,

ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation, von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger derselben die Flucht ergriffen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Demmin zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls diese Waaren confiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 13ten Mai 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

260) Bekanntmachung. In Folge hoher kriegsministerieller Verfügung sollen für das hiesige Nutzholz-Depot durch Lieferung beschafft werden:

15 3zöllige rüsterne Bohlen, 12 Fuß lang, 15 Zoll breit,
20 $3\frac{1}{2}$zöllige rüsterne Bohlen, 12 Fuß lang, 17 Zoll breit,
20 $13\frac{1}{2}$zöllige rüsterne Bohlen, 8 Fuß lang, 19 Zoll breit,
10 Stück Achsfutter, 4 Fuß lang, 7 Zoll breit, 6 Zoll stark,
20 Stück Arme, 8 Fuß lang, 6 Zoll breit, 5 Zoll stark,
50 große Naben, $1\frac{3}{4}$ Fuß lang, 18 bis 19 Zoll im Durchmesser,
20 kleine Naben, $1\frac{1}{2}$ Fuß lang, 14 bis 15 Zoll im Durchmesser,
30 Deichselstangen, 13 Fuß lang, 4 Zoll am Zopf im Durchmesser.

Hiezu ist ein Termin auf den 6ten August c. im Büreau des Artillerie-Depots (auf dem Zeughofe) anberaumt worden und wollen sich die geeigneten Lieferanten um 10 Uhr daselbst einfinden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind zu jeder Tageszeit im genannten Büreau einzusehen und können Auswärtige, welche sich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Stelle wenden, die nöthige Aufklärung ohne Verzug erhalten.

Stettin, den 15ten Juli 1845. Königliches Artillerie-Depot.

---

261) Bekanntmachung. Die von dem Regenwalder Kreise zur diesjährigen Uebung der Schivelbeiner Landwehr-Eskadron zu gestellenden 28 Pferde sollen von der unterzeichneten Kommission angekauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 14ten August c., Vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatze in Labes angesetzt. Es werden dazu Pferdebesitzer mit dem Bemerken

Digitized by Google

eingeladen, daß die von der Kommission angekauften Pferde von dem Eigenthümer einstweilen wieder zurückgenommen und nach Verlauf von 6 bis 8 Tagen bei dem Zusammentritt der gedachten Landwehr-Eskadron in Schivelbein gegen Zahlung des Kaufgeldes übergeben werden müssen.

Labes, den 6ten Juni 1845.

Die zum Ankauf der Landwehr-Uebungs-Pferde ernannte Kommission des Regenwalder Kreises.

v. d. Osten. v. Knobelsdorf-Brenkenhoff. v. Natzmer. Timme.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Sprenger bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Görlitz versetzt.

Der Referendarius Böhmer ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Der Kammergerichts-Referendarius Weinert ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Der Auskultator Reich ist zum Referendarius ernannt.

Dem zur Prozeßpraxis bei den Untergerichten des Greifenhagenschen Kreises und auch widerruflich im Pyritzer Kreise verstatteten Justiz-Kommissarius Sönderop in Bahn ist nachgelassen, seinen Wohnsitz nach Pyritz zu verlegen.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Cantreck, Cantreckshagen, Hammer, Dieschenhagen, Schwanteshagen und Siggelkow, Camminschen Kreises, ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Krahmer in Gollnow, in dem Gute Schwochow, Pyritzer Kreises, so wie in dem Gute Rosenfelde, Greifenhagenschen Kreises, dem Kammergerichts-Assessor Krause in Bahn, ferner in dem Gute Dorow, Regenwaldeschen Kreises, dem Stadtrichter Wallroth in Labes übertragen.

Der Gerichtsdiener Dreyzehner in Colbatz ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Swinemünde und der Gerichtsdiener Schaefer in Cammin in derselben Qualität an das Justiz-Amt in Colbatz versetzt.

Dem invaliden Unteroffizier Lüdtke ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Cammin verliehen.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern ist der Kammergerichts-Assessor Michaelis zum Hülfsarbeiter ernannt, und der Kammergerichts-Assessor Gaede ins Collegium eingetreten, um sich zum Special-Kommissarius auszubilden.

In Wildenbruch, Synode Bahn, ist der zweite Schullehrer Christian Friedrich Horn angestellt.

(Hierbei ein Anzeige-

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 25. Juli 1845.

Patente.

Dem Fabrik-Tischlermeister Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 10ten Juli 1845 ein Patent

auf verschiedene, an den Scheer-Rahmen angebrachte Verbesserungen, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen worden, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg unter dem 4ten Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

262) I. No. 248. Juli 1845.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten März 1844 die Bildung einer neuen Gemeinde aus den auf den Grundstücken des dismembrirten Rittergutes Fanger, Naugardter Kreises, angesiedelten Wirthen unter dem Namen „Neu-Fanger" zu genehmigen und derselben Corporationsrechte zu verleihen geruht. Auf Grund dieser Allerhöchsten Kabinets-Ordre ist die Constituirung der auf dem Rittergute Fanger angesiedelten Wirthe zu einer förmlichen Gemeinde erfolgt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 10ten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

263) I. No. 927. Juli 1845.

Der Buchdrucker Julius Bockramm zu Treptow a. d. Rega läßt auf den Grund der ihm ertheilten Erlaubniß ein Kreisblatt für den Camminer Kreis erscheinen, in welches dem Plane nach alle lokalpolizeilichen Verordnungen und

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Landraths-Amts, der Domainen-Rent-Aemter Cammin und Stepenitz und des Magistrats zu Cammin aufgenommen werden sollen.

Um letztere mit der gesetzlichen Wirkung durch dieses Blatt, welches wöchentlich einmal an einem bestimmten Tage ausgegeben wird, publiciren zu können, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Einwohner des Camminer Kreises, daß das Kreisblatt spätestens am fünften Tage nach der Ausgabe jeder Kreis-Ortschaft zugegangen sein wird, und daß demnach die vorerwähnten amtlichen Verordnungen und Bekanntmachungen, vom sechsten Tage ab, verbindende Kraft erlangen. Stettin, den 14ten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

264) Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks, pro Juni 1845.

No.	Namen der Städte.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	24	6	1	16	4	1	2	8	—	—	—	—	26	8	1	17	—	—	15	3	—	17	10
2	Anclam	1	19	4	1	13	5	1	—	9	1	—	9	—	25	4	1	13	5	—	17	6	—	16	—
3	Gemtzin	2	—	—	1	14	3	1	5	—	1	2	6	—	22	—	—	—	—	—	15	—	—	16	6
4	Cammin	1	20	—	1	14	2	1	—	1	1	—	1	—	23	9	—	—	—	—	—		—	—	—
5	Fiddichow	1	27	6	1	15	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	1	20	—	—	18	6	—	15	—
6	Garz	1	24	3	1	14	2	1	2	6	—	—	—	—	24	5	1	20	—	—	18	—	—	16	10
7	Gollnow	—	—	—	1	14	4	—	—	—	1	4	3	—	25	7	1	14	—	—	—	—	—	—	—
8	Körtenberg	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	—	—	—	22	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	—	—	1	18	1	—	—	—	1	6	2	—	27	6	1	20	—	—	27	6	—	19	3
10	Greifenhagen	1	27	2	1	12	9	—	—	—	1	2	1	—	26	3	1	28	—	—	25	—	—	20	—
11	Plathe	—	—	—	1	17	9	1	5	6	—	—	—	—	28	9	—	—	—	—	25	—	—	25	11
12	Pasewalk	1	20	—	1	12	6	—	27	6	—	—	—	—	21	10	1	17	6	—	17	6	—	15	6
13	Pyritz	1	18	5	1	10	1	1	2	8	—	—	—	—	22	10	1	12	—	—	17	6	—	16	4
14	Naugardt	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	2	6	—	26	3	1	15	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	24	1	1	14	8	1	2	4	—	29	5	—	26	—	1	13	11	—	18	9	—	20	7
16	Swinemünde	1	23	9	1	18	9	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	20	—	1	—	—	—	27	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	10	—	—	—	—	1	17	7	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	29	—	1	17	3	1	9	—	—	—	—	—	25	4	—	—	—	—	20	9	—	19	3
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	25	—	1	15	4	1	5	—	—	—	—	—	27	6	1	23	9	—	20	—	—	16	4
21	Usedom	1	18	6	1	15	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	1	15	—	1	—	—	—	23	5
22	Wollin	1	26	3	1	16	3	—	—	—	1	5	—	—	26	3	1	15	—	1	—	—	—	22	—
23	Alt-Damm	1	26	3	1	6	2	1	4	4	1	2	6	—	27	6	1	17	9	—	—	—	—	—	—
	Summe	30	24	—	32	23	4	15	19	10	16	15	3	18	3	9	28	6	11	11	16	3	10	8	3
	Fraction	1	24	4	1	14	9	1	3	7	1	3	—	—	25	11	1	17	1	—	21	8	—	19	3

Stettin, den 14ten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

265) I. No. 3776. Juli 1845.

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar 1840 (Justiz-

Ministerial-Blatt S. 95) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liste über die am 1sten d. Mts. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Auslosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Jacobshagen, Pasewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow a. R. und Ueckermünde ein Exemplar zum Gebrauche bei der in ihren Depositorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden ist.

Sämmtliche übrigen Gerichte des Departements haben in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämienscheine sich die erforderliche Auskunft von einem der vorgedachten Gerichte zu erbitten; wofern sie sich nicht im Besitze des betreffenden Stückes der Allgem. Preußischen Zeitung befinden.

Stettin, den 17ten Juli 1845. Königl. Ober-Landesgericht.

---

266) III. Cr. No. 3147. Juli 1845.

Bekanntmachung des Königlichen Criminal-Senats in Betreff der Vollstreckung der Zuchthausstrafen.

Den Untergerichten unseres Departements wird die genaue Befolgung unserer Circular-Verfügung vom 9ten März 1813 empfohlen, wonach, zur Verhütung einer Ueberfüllung der Straf-Anstalt zu Naugard, männliche Strafgefangene, die zu einer geringeren als sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt werden, nur erst dann an die Anstalt abzuliefern sind, wenn sich das Gericht durch Rückfrage bei der Direktion der Anstalt über die Zulässigkeit der Aufnahme Gewißheit verschafft hat, Sträflinge weiblichen Geschlechts und solche männliche Verurtheilte, die eine Zuchthausstrafe von sechs und mehreren Monaten zu verbüßen haben, aber sofort an die Straf-Anstalt abgeliefert werden sollen. Stettin, den 11ten Juli 1845.

Königliches Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

267) Bekanntmachung. Dem Publikum wird hierdurch zu seiner Nachricht bekannt gemacht, daß das gesetzliche Chaussée-Geld auf der Wegestrecke zwischen Stargardt und Freienwalde in Pommern, und zwar:

an der Barrière zu Kitzerow, durch den vormaligen Gensd'armes Martin Schulz, für 1½ Meilen,

an der Barrière zu Schönebeck, durch den vormaligen Gensd'armerie-Wachtmeister Lieutenant Ballowitz, für 1½ Meilen,

und auf der Strecke zwischen Stargardt und Zachan:

an der Barrière zu Schwendt, durch den vormaligen Gensd'armes Samuel Müller, für 1 Meile,

vom 1sten August d. J. an erhoben werden wird.

Stettin, am 19ten Juli 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: Schmidt.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

268) Bekanntmachung. In Folge hoher kriegsministerieller Verfügung sollen für das hiesige Nutzholz-Depot durch Lieferung beschafft werden:

15 3zöllige rüsterne Bohlen, 12 Fuß lang, 15 Zoll breit,
20 3½zöllige rüsterne Bohlen, 12 Fuß lang, 17 Zoll breit,
20 13½zöllige rüsterne Bohlen, 8 Fuß lang, 19 Zoll breit,
10 Stück Achsfutter, 4 Fuß lang, 7 Zoll breit, 6 Zoll stark,
20 Stück Arme, 8 Fuß lang, 6 Zoll breit, 5 Zoll stark,
50 große Naben, 1⅔ Fuß lang, 18 bis 19 Zoll im Durchmesser,
20 kleine Naben, 1½ Fuß lang, 14 bis 15 Zoll im Durchmesser,
30 Deichselstangen, 13 Fuß lang, 4 Zoll am Zopf im Durchmesser.

Hiezu ist ein Termin auf den 6ten August c. im Büreau des Artillerie-Depots (auf dem Zeughofe) anberaumt worden und wollen sich die geeigneten Lieferanten um 10 Uhr daselbst einfinden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind zu jeder Tageszeit im genannten Büreau einzusehen und können Auswärtige, welche sich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Stelle wenden, die nöthige Aufklärung ohne Verzug erhalten.

Stettin, den 15ten Juli 1845. Königliches Artillerie-Depot.

---

269) Bekanntmachung. An den nachstehend benannten Orten und Tagen, des Vormittags um 9 Uhr, wird das Brennen der in d. J. gebornen, von Königlichen Beschälern diesseitigen Land-Gestüts abstammenden Fohlen mit dem Gestütszeichen, jedoch nur gegen Vorzeigung der Sprungzettel, stattfinden:

1) den 9ten August c. in Premslaff, Regenwalder Kreises,
2) den 11ten August c. in Neuhoff-Treptow, Greiffenberger Kreises,
3) den 12ten August c. in Rützow, Greiffenberger Kreises,
4) den 13ten August c. in Fritzow, Camminer Kreises,
5) den 14ten August c. in Moratz, Camminer Kreises,
6) den 15ten August c. in Naugard für die Station Schloissin, Naugardter Kr.,
7) den 18ten August c. in Liebenow, Greiffenhagener Kreises.
8) den 19ten August c. in Warsin, Pyritzer Kreises,

Zirke, den 21sten Juni 1845.

Königlich Preußisches Posensches Land-Gestüt.

II. Personal-Chronik.

Der bei der Königlichen General-Kommission für Pommern bisher als Special-Kommissarius beschäftigt gewesene Ober-Landesgerichts-Assessor Ritel-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 31.

Stettin, den 1. August 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

270) Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. will Ich den unter dem Namen „Stettiner-Strom-Versicherungs-Gesellschaft" gebildeten Verein zur Versicherung von Waaren, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden, die Rechte einer Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9ten November 1843 ertheilen und das anliegende, unter dem 23sten Oktober v. J. notariell vollzogene Statut der Gesellschaft hierdurch bestätigen. Diese Ordre und das Statut sind durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung in Stettin bekannt zu machen.

Potsdam, den 3ten Mai 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister Grafen von Arnim, Flottwell und Uhden.

Statuten
der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

I.
Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Mittelst des gegenwärtigen Vertrages verbindet sich unter der Firma

Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft

eine Anzahl Actionaire zu einer Actiengesellschaft, die den Zweck hat, Versicherungen auf Waaren, nach den nähern Bestimmungen dieses Statuts, zu übernehmen, welche auf der Elbe, Oder, Weichsel, Warthe und auf den zwischen diesen Strömen befindlichen schiffbaren Flüssen und Kanälen versandt werden.

Die Compagnie wird in allen ihren Angelegenheiten die oben bemerkte Firma und ein Siegel mit der Umschrift „Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft" führen.

§. 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist Stettin und ihr forum das Königliche Land- und Stadtgericht daselbst. Die Gesellschaft genießt alle kaufmännischen Rechte.

Digitized by Google

§. 3.

Die Gesellschaft wird auf ein Kapital von 150,000 Thlr. Preußisch Courant gegründet, welches durch Zeichnung von 750 Actien, jede über 200 Thlr., nach dem Münzfuß von 1764, zusammengebracht wird.

Auf jede dieser Actien werden sofort 50 Thlr. baar eingezahlt und mit 4 pro Cent pro anno verzinset, so weit der Ertrag des Unternehmens die Mittel dazu gewährt. Ueber die übrigen 3 Viertel einer jeden Actie werden unverzinsliche Sola-Wechsel auf einmonatliche Kündigung, ganz oder theilweise zahlbar, an die Ordre der Direction ausgestellt.

Jeder Actionair, wenn er auch sonst nicht wechselfähig wäre, ist der Gesellschaft für den Betrag der von ihm ausgestellten Sola-Wechsel wechselmäßig verhaftet. Wer die ihm gekündigten Wechsel nach Ablauf der Kündigungsfrist und nach nochmaliger, unter Androhung des Verlustes der auf die Actie gezahlten Summe zu bewirkenden speciellen Erinnerung nicht innerhalb 8 Tagen einlöst, ist seines Rechts an der Actie zum Besten der Gesellschaft verlustig. Die Direktion hat das Recht, dieselbe sofort für ihre Rechnung verkaufen zu lassen, falls sie es nicht vorzieht, ihren Anspruch aus dem Wechsel gegen den Actionair zu verfolgen.

§. 4.

Die Actien können nur mit Wissen der Direction und an solche Personen verkauft werden, welche dieselbe als Mitglieder der Gesellschaft *anzunehmen* kein Bedenken findet. Sie kann ihre Einwilligung verweigern, ohne zur Angabe der Gründe verpflichtet zu sein. Ist aber die Einwilligung der Direktion in den Verkauf erfolgt, so muß der Käufer über den Betrag der erkauften Actie, welche noch nicht eingezahlt ist, an die Ordre der Direktion ebenso lautende Sola-Wechsel ausstellen, wie sie der Verkäufer ausgestellt hatte. Dem Letztern werden dagegen seine Wechsel zurückgegeben.

§. 5.

Die Actien der Gesellschaft können nicht verpfändet und nicht mit gerichtlichem Arrest belegt werden, auch findet keine Pfändung oder Execution darin Statt. Die darauf fallenden Zinsen und Dividenden können dagegen Gegenstand des Arrestes, der Pfändung oder Execution, sowie einer Verpfändung sein.

§. 6.

Ausländer können nicht Actionaire sein, es wäre denn, daß sie für die übernommenen Verpflichtungen einen selbstschuldnerischen Bürgen in der Person eines sichern Inländers stellten. Die Prüfung dieser Sicherheit verbleibt der Direktion.

§. 7.

Die Actien werden nach dem, dem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf einen bestimmten, namentlich darin benannten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hierzu bestimmtes Actienbuch eingetragen. In diesem Actienbuch werden auch die mit Genehmigung

Digitized by Google

der Direktion vorgenommenen Veräußerungen einzelner Actien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Actien und zu den Wechseln trägt jeder Actionair.

§. 8.

Die Gesellschaft tritt von der ersten General-Versammlung ins Leben, und ihre Dauer ist auf zwölf Jahre, bis zum 31sten Dezember 1856, bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist wird in einer, ein Jahr vorher abzuhaltenden General-Versammlung über die Auflösung oder Fortdauer nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Es muß jedoch die Genehmigung des Staats hinzutreten, wenn die Fortdauer beschlossen wird. Auch während der vorstehend bestimmten Dauer der Gesellschaft oder ihrer Prolongation kann dieselbe aufgelöst und die Auflösung gültig beschlossen werden, wenn in einer General-Versammlung die Eigenthümer von 500 Actien für die Auflösung stimmen und der Staat die beschlossene Aufhebung genehmigt.

II.

Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

§. 9.

Die Actien geben dem Eigenthümer außer dem nach §. 3 begründeten Recht auf 4 pro Cent Zinsen des ersten Einschusses das Recht auf Dividende und einen nach der Gesammtzahl der Actien verhältnißmäßigen Antheil an dem jedesmaligen Vermögen der Gesellschaft.

§. 10.

Die Einnahmen der Gesellschaft ergeben sich aus der nach §. 43 jährlich zu legenden Rechnung. Von dem danach sich ergebenden Netto-Provenu werden zunächst die Zinsen des ersten Einschusses bezahlt, der dann verbleibende Gewinn wird in den ersten zwei Jahren ganz, in den folgenden Jahren aber zur Hälfte so lange zur Bildung eines Reservefonds verwandt, bis dieser Fond die Höhe von 30,000 Thlr. erreicht hat. Die Actionaire werden hiernach in den ersten zwei Jahren keine Dividende, in den folgenden nur die Hälfte des reinen Gewinns bis zu dem angegebenen Zeitpunkt als Dividende erhalten.

Dieser Reservefond darf nicht eher angegriffen werden, bis entweder die Gesellschaft sich auflöst, oder das ganze übrige Vermögen der Gesellschaft absorbirt ist. Die Actionaire müssen daher, wenn es nöthig sein sollte, den Betrag der sämmtlichen von ihnen ausgestellten Sola-Wechsel (§. 3) nach Maaßgabe des Bedürfnisses pro rata einzahlen, ehe der Reservefond an die Reihe kommt. Spätere Einschüsse der Actionairs werden nicht verzinst. Dagegen wachsen die Zinsen des Reservefonds der jährlichen Einnahme der Gesellschaft zu.

§. 11.

Die Auszahlung der Zinsen und der Dividende erfolgt jährlich in der zweiten Hälfte des Monat März hier in Stettin. Zur Erhebung der Zinsen und Dividenden werden den Actien sogenannte Zins- und Dividendenscheine beigefügt, auf welchen jedesmal die Zinsen und Dividenden abgestempelt werden.

Digitized by Google

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Produzenten der Zins- und Dividendenscheine zum Empfange der Zinsen und Dividenden für legitimirt zu achten. Die Actionaire, welche die von der Gesellschaft ihnen zu leistenden Zahlungen nicht zu rechter Zeit in Empfang nehmen, müssen es geschehen lassen, daß die Aufbewahrung auf ihre Gefahr, ohne daß sie Zinsen zu verlangen berechtigt sind, in der Kasse der Gesellschaft erfolge, und dabei nur ein grobes Versehen vertreten werde.

§. 12.

Wird ein Actionair insolvent, und für insolvent wird derjenige angenommen, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder dem kaufmännische Curatoren bestellt sind, so hört vom Tage der Eröffnung des Concurses oder der Bestellung der Curatoren seine Theilnahme an der Gesellschaft auf und dessen Masse hat kein Recht, sie fortzusetzen. Die Veräußerung der Actien eines insolvent gewordenen Actionairs geschieht durch einen Mäkler öffentlich an den Meistbietenden. Die Gesellschaft muß aber die Actien nach dem Durchschnittscourse der letzten 12 Monate übernehmen, wenn sich kein Käufer zu diesem Courswerthe findet. Auf den Ertrag dieser Actien steht der Gesellschaft wegen aller ihrer Forderungen an den Cridarius das Retentions- und Kompensationsrecht dergestalt zu, daß nur der nach Abzug aller Forderungen der Gesellschaft bleibende Ueberschuß zur Masse abgeliefert wird. Die Gesellschaft bleibt daher auch von der Einlassung in das Concursverfahren frei. Sollten die Curatoren der Masse die Herausgabe der Actien verweigern, so kann die Direktion solche für null und nichtig erklären und dem Käufer neue Actien ausfertigen. Die Annullirung der Actien wird durch einmalige Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter, die Stettiner Zeitung und die Börsennachrichten von der Ostsee, so lange diese existiren, bekannt gemacht.

§. 13.

Hinterläßt ein Actionair minorenne oder solche majorenne Erben, die nach dem Statut der Gesellschaft nicht als Theilnehmer angenommen werden können, so steht es der Direktion frei, wenn die Erben nicht binnen 6 Monaten, von dem Todestage des Erblassers an gerechnet, qualificirte Käufer nachweisen, die Actien öffentlich durch einen Mäkler verkaufen zu lassen. Der Erlös der Actien, nach Abzug der Kosten des Verkaufs und der etwanigen sonstigen Forderungen an den Verstorbenen, wird den legitimirten Erben ausgehändigt. Sollten die Erben die Aushändigung der Actien verweigern, so wird von der Direktion ebenso verfahren, wie im §. 12 in fine bestimmt ist.

§. 14.

Kein Actionair ist, außer dem Nominalbetrage seiner Actie, zu neuen Beiträgen aus irgend einem Grunde oder zu irgend einem Zweck verpflichtet, eben so wenig aber auch berechtigt, während der Dauer der Gesellschaft und vor deren gänzlicher Auflösung den einmal gegebenen Einschuß ganz oder theilweise zurückzufordern.

Digitized by Google

§. 15.

Mit der Unwissenheit des Inhalts dieses Statuts kann kein Actionair sich schützen, weil in den Actien auf dies Statut verwiesen ist. Jedem Actionair soll auf Verlangen ein Exemplar des Statuts unentgeltlich gegeben werden.

§. 16.

Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen für alle Waaren ohne Unterschied, mit Ausnahme von Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist. Auf Kähne, auf denen die Waaren transportirt werden, darf sich die Versicherung nicht erstrecken. In wiefern auf die sonst in der Regel ausgenommenen Waaren, als:

Schießpulver, Schwefel, Schwefelsäure, Pech, Theer, Heu, Stroh, Terpentin, Terpentin-Oel und Vitriol-Oel, Zündhölzer und chemische Feuerzeuge,

Versicherungen angenommen werden können, bleibt dem Ermessen der Direktion überlassen.

Werden Waaren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, bei der Gesellschaft versichert, ohne daß die Eigenschaft der Waaren bekannt war, so verliert der Versicherte sein Recht auf Ersatz des Schadens, an seine Stelle tritt aber, der Gesellschaft gegenüber, der Fiscus. Uebrigens ist die Gesellschaft berechtigt, die Versicherung einer jeden Waare zurückzuweisen.

§. 17.

Aller Schaden, den die versicherten Güter durch Sturm, Wind und Wetter, Ueberschwemmung, Schiffbruch, Strandung, Stoßen, Werfen, An- und Uebersegelung, Umsturz bei der Durchfahrt durch die Schleusen und Wehre, Eisgang und Treibeis, desgleichen durch Feuer auf der Fahrt in den §. 1 bemerkten Strömen, Flüssen und Kanälen erleiden, wird nach den folgenden Bestimmungen von der Compagnie ersetzt. Dagegen wird für Beschädigungen, die durch Raub, Diebstahl, Aufruhr, Tumult, Ueberfall, Plünderung und Confiscation entstehen, oder durch fehlerhafte Verladung, schlechte Fastage, Emballage, Anfressen und Benagen von Mäusen, Ratten und Ungeziefer, natürlichen Verderb aus innern Fehlern und Mängeln der Waaren und Güter, oder durch äußern Einfluß der Fäulniß, des Frostes und der Hitze veranlaßt sind, kein Ersatz gewährt.

Ebenso findet gar kein Ersatz Statt, wenn

a) die Waaren mit Wissen oder Willen des Versicherten einem andern Schiffer als demjenigen übergeben sind, der den Ladeschein unterschrieben hat oder in der Police angegeben ist; außer in dem Fall einer nicht zu vermeidenden Ableichterung oder Umladung;
b) der Versicherte auf die assecurirten Waaren schon andere Assecuranz angenommen und dies verschwiegen hat;
c) flüssige Waaren, deren Gefäße nicht gehörig und, wo es gewöhnlich ist, nicht mit eisernen Reifen gebunden sind, leck werden und auslaufen.

§. 18.

Wenn die Beschädigung nur 3 Procent oder weniger von dem Werthe

Digitized by Google

der versicherten Waaren beträgt, so wird dafür von der Gesellschaft kein Ersatz geleistet. Beläuft sich der Schade aber auf mehr als 3 Procent, so wird der volle Betrag desselben, incl. der ersten 3 Procent, vergütet.

§. 19.

Der Beweis der Thatsache der Beschädigung durch Unglücksfälle muß da, wo sie sich ereignen, durch den Augenschein und durch eidliche Aussagen glaubwürdiger Zeugen ausgemittelt werden. Die Kosten dieser Ermittelung trägt die Gesellschaft, wenn sie überhaupt zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist. Der Versicherte muß bei Verlust seines Rechts auf Schadensersatz spätestens binnen 3 Tagen nach Eintritt des Schadens, oder wenn der Beschädigte nicht dabei zugegen war, nach der ihm davon zugekommenen Meldung den erlittenen Schaden der Direktion der Gesellschaft anzeigen. Die Ausmittelung des Schadenbetrages erfolgt dagegen der Regel nach hier in Stettin durch die Direktion der Gesellschaft.

§. 20.

Bei der Assecuranz und bei dem Ersatz eines eingetretenen Schadens wird der Regel nach der versicherte Werth der Waaren zum Grunde gelegt. Ist der Werth zu hoch angegeben, so wird der Preis der Waaren am Orte und zur Zeit der Absendung durch vereidete, von der Direktion ernannte Sachverständige festgestellt. Dieser Preis wird, wenn er geringer ist, als die versicherte Summe, sonst aber die letztere vergütet. Bei Aufgabe der Versicherungen liegt es dem Versicherten ob, anzugeben, ob die Versicherung versteuert oder unversteuert anzunehmen.

Dem Werthe der Waaren können von dem Versicherten 5 bis 10 Procent imaginairer Gewinn unter ausdrücklicher Angabe hinzugerechnet werden, in welchem Falle bei eintretendem Verluste dieser imaginaire Gewinn zugleich mit dem Werthe der Waaren vergütet wird.

§. 21.

Ist der entstandene Schade kein totaler, so hat die Gesellschaft die Wahl, ob sie die havarirten Waaren annehmen und dem Versicherten die ganze versicherte Summe bezahlen, oder ob sie die Waaren dem Versicherten lassen und nur für den Schaden Vergütung leisten will. Wählt sie das Letztere, so wird der Werth des havarirten Theils der Waaren durch Verkauf auctionis modo ermittelt und von der versicherten Summe abgezogen. Dem Versicherten steht es nicht frei, die havarirten Waaren der Gesellschaft zu überweisen.

§. 22.

Der Versicherungsvertrag wird geschlossen Seitens der Gesellschaft durch die Zeichnung der Police oder Abstempelung der Versicherungs-Aufgabe durch ihren Bevollmächtigten, Seitens des Versicherten durch Zahlung der Prämie. Ehe die Zahlung der Prämie geleistet ist, hebt die Versicherung nicht an.

Wird die Prämie creditirt, wie dies von der Direktion geschehen kann, so sind deshalb die besondern Bedingungen schriftlich festzusetzen, u[illegible] diesen

Digitized by Google

ist alsdann zu verfahren. Rücksichtlich des Ristorno bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§. 23.

Bei totalen Schäden wird die versicherte Summe einen Monat nach erfolgtem Nachweise des Schadens, bei nicht totalen Schäden 14 Tage nach erfolgter Regulirung und Feststellung des Schadens hier in Stettin, gegen Uebergabe der mit einer Quittung ohne Vorbehalt versehenen Police oder des Frachtbriefes oder des Ladescheins, auf welchem die Versicherung vermerkt ist, bezahlt.

§. 24.

Ist der Versicherungs-Vertrag perfekt geworden, so geht die Verbindlichkeit der Gesellschaft von dem Zeitpunkte an, wo die Waare vom Lande abgeht, um an Bord des zum Transport bestimmten Fahrzeuges gebracht zu werden. Die Verbindlichkeit der Gesellschaft hört dagegen auf

1) während der Reise, wenn eine freiwillige, nicht nothwendige Ausladung der Waare eintritt, cfr. §. 17,
2) nach beendeter Reise, wenn die Waare von Bord gegangen, oder nach Ankunft am Bestimmungsorte innerhalb spätestens 14 Tagen nicht ausgeladen ist.

§. 25.

Cessionen der Policen können nur unter Genehmigung der Gesellschaft gültig erfolgen.

§. 26.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten sollen mit Ausschluß alles richterlichen Verfahrens durch zwei Schiedsrichter entschieden werden, von denen die Gesellschaft einen und der Versicherte ebenfalls einen erwählt.

Fällt ihre Entscheidung übereinstimmend aus, so hat es dabei sein Bewenden. Können sie sich aber nicht vereinigen, so gilt der Ausspruch eines von ihnen gemeinschaftlich zu wählenden Obmanns. Können sie sich über die Wahl desselben nicht vereinigen, so hat jeder von ihnen eine Person vorzuschlagen und unter diesen wählt das Königl. See- und Handels-Gericht zu Stettin.

Gegen den Ausspruch dieses Obmanns, so wie gegen die übereinstimmende Entscheidung der beiden Schiedsmänner findet keine Appellation an die Gerichte Statt. Beide sollen die Wirkung eines gerichtlichen rechtskräftigen Urtels haben und sollen nur in dem Falle des §. 172. Thl. I. Tit. 2. A. G.-O. angefochten werden können.

Zu Schiedsrichtern und Obmännern können nur unbescholtene und unpartheiische, in Stettin wohnhafte Männer erwählt werden. Rechtsgelehrte dazu zu wählen, ist gestattet, aber nicht nothwendig.

Ein Actionair ist Seitens der Gesellschaft nur mit Wissen und Willen des Versicherten wählbar. Die Wahl muß binnen 4 Wochen von der geschehenen Aufforderung, bei Verlust der Wahlbefugniß, erfolgen und wählt in einem solchen Falle der Gegentheil allein.

Digitized by Google

Die Schiedsrichter und die Obmänner haben ihren Entscheidungen zunächst dieses Statut, und in Ermangelung hinreichender Bestimmungen das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe ergänzenden und erläuternden neueren Vorschriften zum Grunde zu legen.

§. 27.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn die letzte General-Versammlung darüber nicht ein Anderes bestimmt, unter Leitung der dermaligen letzten Direktion, wenn die damit verbundenen Geschäfte auch über ihre Verwaltungszeit hinausgehen sollten, nach folgenden Grundsätzen:

1) das Vermögen wird auf die beste und kürzeste Weise realisirt. Die Direktoren oder die mit dieser Realisation Beauftragten verfahren dabei nach bestem Ermessen,
2) von der auf diese Weise ermittelten Activ-Masse werden zunächst die Schulden der Gesellschaft, demnächst die Kosten der Auflösung berichtigt. Der sich dann ergebende Ueberrest wird auf die Eigenthümer der Actien vertheilt und gegen Herausgabe oder Mortification derselben gezahlt. Kann der Eigenthümer sich binnen 3 Monaten nach erlassener einmaliger öffentlicher Aufforderung in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern nicht legitimiren, oder meldet sich kein Eigenthümer, so wird die auf die Actie fallende Rate bei dem Königl. Land- und Stadtgericht hieselbst auf Gefahr und Kosten des Säumigen deponirt,
3) die Actien werden cassirt, und daß dies geschehen, so wie die etwanige Deposition, wird öffentlich bekannt gemacht.
4) die bevorstehende Auflösung der Gesellschaft ist zu drei verschiedenen Malen durch die hiesige Zeitung, die Intelligenzblätter der Provinz und die Börsennachrichten von der Ostsee bekannt zu machen und darf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens nicht eher erfolgen, als nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Bekanntmachung zum dritten Male geschehen ist.

§. 28.

Die Bücher der Gesellschaft sind 30 Jahre lang aufzubewahren und bei Auflösung der Gesellschaft dem See- und Handels-Gericht hieselbst zur Aufbewahrung auf die Dauer von 10 Jahren zu übergeben.

III.

Von der Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft.

§. 29.

Die Geschäfts-Verwaltung der Gesellschaft führen 5 Direktoren, denen für den Fall, daß einer oder der andere ausschiede oder behindert wäre, drei Stellvertreter beigegeben sind.

§. 30.

Die Wahl der Direktoren und der Stellvertreter erfolgt in einer General-Versammlung sämmtlicher Actionairs, nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei

Stimmen-

Digitized by Google

Stimmengleichheit hat der den Vorzug, der die meisten Actien besitzt. Besitzen die Gewählten eine gleiche Anzahl Actien, so entscheidet das Loos.

Jeder Eigenthümer, auch nur einer Actie, wählt und ist, wenn er in Stettin seinen Wohnsitz hat, zum Direktor oder Stellvertreter wählbar. Die auf ihn gefallene Wahl ist kein Actionair anzunehmen gezwungen. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muß von Gegenwärtigen sogleich in der General-Versammlung, von Abwesenden binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung abgegeben, oder angenommen werden, daß sie die Wahl ablehnen.

Sollte der unerwartete Fall eintreten, daß sämmtliche Actionaire, auf die die Wahl fiele, dieselbe ablehnten, so erfolgt die Ernennung der Direktion durch die Königliche Regierung zu Stettin, die dann auch die Höhe des derselben zu bewilligenden Honorars bestimmt. In diesem Falle muß auch ein jeder Actionair, auf den die Wahl fällt, das Amt annehmen.

§. 31.

Die ersten Direktoren und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der ersten drei Jahre scheidet jährlich ein Direktor aus und zwar der, auf den das Loos fällt. Zur Ergänzung der Direktoren erfolgt dann eine neue Wahl; der Ausgeschiedene ist jedoch wieder wählbar. Scheidet im Laufe der ersten drei Jahre oder auch später in der Mitte eines Jahres ein Direktor aus, so tritt ein Stellvertreter und zwar der, welcher bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, bei Stimmengleichheit aber der, welcher durch das Loos bestimmt wird, in seine Stelle. Sollten aber so viel Direktoren ausscheiden, daß die drei Stellvertreter einrücken müssen, so werden die neuen Stellvertreter in einer binnen 4 Wochen anzusetzenden General-Versammlung gewählt.

§. 32.

Die Direktoren vertheilen die vorkommenden Geschäfte unter sich und beschließen in ihren Sessionen nach Mehrheit der Stimmen. Vorsitzender ist, wer bei der Wahl die meisten Stimmen hatte, und dieser ladet seine Mitdirektoren zu den Sessionen ein, so oft er es für nöthig findet. In den Sessionen leitet er die Vorträge und seine Stimme giebt bei Gleichheit der Stimmenden den Ausschlag.

Bei dem Ausscheiden, Krankheit, Abwesenheit oder bei sonstigen dringenden Behinderungsfällen des Vorsitzenden tritt der Direktor an seine Stelle, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet im Mangel einer Vereinigung das Loos. Das Direktorium ist beschlußfähig, sobald wenigstens 3 Direktoren gegenwärtig sind. Die Stellvertreter werden erst dann zu den Berathungen des Direktorii zugezogen, wenn nicht mehr drei Direktoren anwesend oder vorhanden sind. Es können aber höchstens auf einmal zwei Stellvertreter zugezogen werden, den Vorsitz im Direktorio muß immer ein Direktor führen. Ueber jede Session des Direktorii und die darin gefaßten Beschlüsse muß ein Protokoll geführt, selbiges von den Anwesenden unterschrieben und, in einer Acte geheftet, aufbewahrt werden. Der Inhalt dieser Protokolle giebt einen vollen Beweis für und gegen die Direktoren ab.

Digitized by Google

§. 33.

Die Direktion leitet den Geschäftsbetrieb und überhaupt sämmtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, verwaltet das Vermögen derselben und repräsentirt die Gesellschaft in allen äußern Angelegenheiten und Verhältnissen mit Vertretung gegen jeden Dritten. Sie sorgt namentlich für die Ausfertigung und Ausgabe der Actien, für die Einziehung der Einschüsse auf die Actien und deren Verwaltung und für die Anstellung der nöthigen Officianten.

§. 34.

Die Gesellschaft ertheilt der jedesmaligen von ihr gewählten Direktion die uneingeschränkteste Vollmacht, Verträge aller Art, so wie sie in ihrem Interesse geschlossen werden, einzugehen und zu vollziehen, Gelder und Sachen, überhaupt Vermögensobjekte in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Cessionen zu ertheilen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vergleiche zu schließen, Vorzugsrechte einzuräumen, Compromisse, mit Ausschluß jeder Berufung auf Gerichtsbehörden zu errichten, Prozesse zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren und zu erlassen, Kaufgelder zu creditiren, Arreste auszubringen, Anträge bei Hypotheken- und sonstigen Behörden zu formiren, Beamte anzustellen, Versicherungen zu schließen, endlich sich zu den ihr übertragenen Befugnissen einen oder mehrere Substituten zu erwählen. Verstirbt ein Actionair, so müssen die Successoren desselben die von ihrem Autor ausgestellte Vollmacht so fortdauern und wider sich gelten lassen, als hätten sie dieselbe selbst ausgestellt.

§. 35.

Die Kasse und das Portefeuille der Gesellschaft wird in einem eisernen, mit drei Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt, zu dem drei Direktoren jeder einen Schlüssel haben. Der Ort des Aufbewahrens dieses Kastens bleibt dem Ermessen der Direktion anheimstellt.

§. 36.

In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit der Direktoren bei Verlüsten sowohl bei den Versicherungen als der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft bleibt es bei den Vorschriften der Gesetze. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Direktion und der Bevollmächtigte, welche die Policen zeichnen, überhaupt in den vorkommenden Fällen ihren Namen unterschreiben, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind, und die versicherten, überhaupt dritte Personen, weitere Ansprüche an sie nicht haben.

§. 37.

Ein Direktor muß sein Amt niederlegen, wenn er insolvent wird. Der Beweis der Insolvenz ist schon dann geführt, wenn ihm kaufmännische Curatoren bestellt sind. Das Amt eines Direktors hört ferner auf mit seinem Tode und geht nicht auf die Erben über.

Bei einer freiwilligen Niederlegung des Amtes muß eine dreimonatliche Kündigungsfrist Seitens des ausscheidenden Direktors beobachtet werden.

Außerdem kann ein Direktor während der Dauer seines Amts nur dann

gezwungen werden, sein Amt niederzulegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung gegenwärtigen Actionairs dafür stimmen. Nur wenn eine der Voraussetzungen des §. 20 des Actiengesetzes vom 9ten November 1843 eintritt, sind die Direktoren aus den von ihnen Namens der Gesellschaft geführten Geschäften und eingegangenen Verbindlichkeiten auch für ihre Person dem Dritten verhaftet.

§. 38.

Die fünf Direktoren zusammen erhalten für ihre Bemühungen 3 pro Cent der reinen Prämien-Einnahme eines Jahres. Die Stellvertreter erhalten nichts, es wäre denn, daß sie in die Stelle eines ausgeschiedenen Direktors einrückten. Tritt ein solcher Fall im Laufe des Jahres ein, so wird die Vergütung nach Verhältniß der Zeit, während welcher jeder fungirt hat, zwischen dem ausgeschiedenen und dem neu eintretenden Direktor getheilt. In die Stelle eines etwa mit Tode abgegangenen Direktors treten in so weit seine Erben.

§. 39.

Die specielle Leitung des Geschäfts wird einem Bevollmächtigten übertragen, den die Direktoren wählen. Daß der Bevollmächtigte Actionair sei, ist nicht nothwendig. Die Direktoren werden aber unter sonst gleichen Bedingungen auf einen Actionair vorzugsweise Rücksicht nehmen.

Der Bevollmächtigte wird auf sechsmonatliche, beiden Theilen freistehende Kündigung angestellt. Das zum Betriebe des Geschäfts nöthige Personal wählt der Bevollmächtigte sich aus. Die Bestimmung des Gehalts dieses Personals bleibt der Direktion überlassen.

Die Höhe des Gehalts des Bevollmächtigten ist Sache der Uebereinkunft zwischen ihm und der Direktion.

§. 40.

Der Bevollmächtigte ist der Kontrolle der Direktion unterworfen und muß den Anordnungen derselben Folge leisten. Zu den Sessionen des Directorii kann er zugezogen werden, hat jedoch dann nur eine berathende Stimme. Der Bevollmächtigte hat außer der speciellen Leitung der Versicherungen die Kassen-Verwaltung des laufenden Geschäfts. Sobald der Bestand dieser Kasse die Summe von 500 Thlr. erreicht, so ist er zur Ablieferung an das Direktorium verpflichtet. Dem Direktorio steht es frei, jederzeit die Revision dieser Kasse zu veranlassen.

§. 41.

Die besonderen Pflichten des Bevollmächtigten bleiben einer Instruktion vorbehalten, die ihm bei dem Antritt seines Amts von dem Direktorio übergeben wird.

§. 42.

Bei Behinderungen des Bevollmächtigten durch Krankheit oder Geschäftsreisen wird die Direktion die nöthigen Maßregeln treffen, daß eines Theils das Geschäft nicht ins Stocken geräth, andern Theils die Sicherheit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

Digitized by Google

§. 42 a.

Das Direktorium ist schuldig, die zur Uebersicht der Vermögenslage erforderlichen Bücher zu führen, auch in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz des Gesellschaftsvermögens zu ziehen und in ein dazu bestimmtes Buch einzutragen. Die Bilanz ist der Königlichen Regierung hieselbst mitzutheilen.

Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß das Direktorium dies unverzüglich öffentlich bekannt machen.

§. 43.

Das gewöhnliche Kalenderjahr ist das Rechnungsjahr der Compagnie. In der Mitte des Monats März wird in jedem Jahre eine General-Versammlung anberaumt, die drei Wochen vorher in den hiesigen Zeitungen und in den Intelligenzblättern, sowie in den Börsen-Nachrichten der Ostsee, so lange diese bestehen, bekannt gemacht werden muß. Die Actionairs erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindlich insinuirte und schriftliche an.

In diesen jährlich wiederkehrenden General-Versammlungen stattet die Direktion Bericht über das Geschäft ab und legt den Abschluß des letzten Jahres vor, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die ihr nöthig und zweckmäßig erscheinen.

Gegenstände, die von Actionairs zum Vortrage gebracht werden, müssen 8 Tage vor der Generalversammlung der Direktion schriftlich eingereicht werden.

In diesen Generalversammlungen werden ferner drei Revisoren nach Mehrheit der Stimmen erwählt, die die von den Direktoren vorgelegten Bücher, Rechnungen, Beläge, die Kasse, überhaupt das ganze Geschäft zu prüfen und darüber in der nächsten General-Versammlung zu berichten haben.

Diese Revisoren ertheilen, wenn sie nichts zu erinnern finden oder wenn die Monita zu ihrer Zufriedenheit berichtigt worden, dem Direktorio über die Richtigkeit der Verwaltung, Rechnungs- und Geschäftsführung eine Decharge, die sie gegen alle ferneren Ansprüche und Verantwortlichkeit schützen soll.

§ 44.

Die Actionairs als solche haben an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten keinen andern Antheil, als den, der in diesem Statut ihnen beigelegt ist und der aus dem Stimmrecht in den General-Versammlungen folgt. Auch können sie keine andere Rechnungslegung, als in diesem Statut festgesetzt ist, verlangen.

§. 45.

Außerordentliche General-Versammlungen können angesetzt werden, entweder wenn die Direktion es für zweckmäßig findet, oder eine Anzahl Actionaire, die mindestens 50 Stimmen repräsentiren, bei der Direktion darauf und zwar schriftlich antragen. In einem solchen Falle muß die General-Versammlung spätestens innerhalb vier Wochen nach eingegangenem Antrage angesetzt werden. Von den außerordentlichen General-Versammlungen werden die Actionaire durch

specielle schriftliche Vorladungen, in denen die Veranlassung zu der Einladung und der Gegenstand der Berathung vollständig angegeben werden muß, in Kenntniß gesetzt.

§. 46.

In den ordentlichen sowohl als in den außerordentlichen Generalversammlungen wird das Protokoll von einem Notar geführt. Die Protokolle werden in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt und dienen zum Beweise dessen, was in den Versammlungen vorgenommen ist. Namentlich wird dadurch die Legitimation des Direktorii festgestellt.

§. 47.

In den General-Versammlungen führt das Direktorium den Vorsitz und leitet das Scrutinium. Gestimmt wird mit Stimmzetteln.

Wer 1 bis 5 Aktien besitzt hat 1 Stimme,
„ 6 „ 10 „ „ „ 2 „
„ 11 „ 20 „ „ „ 3 „
„ 21 „ 30 „ „ „ 4 „

Mehr als 30 Actien darf kein Actionair besitzen.

Die Vertretung eines Actionairs durch schriftliche, auf einen andern Actionair ausgestellte Vollmacht ist zulässig. Nicht-Actionaire können nicht als Bevollmächtigte in den General-Versammlungen erscheinen. Es darf jedoch Niemand von mehr als 4 Stimmen bevollmächtigt werden, und, wenn er ein Mandat annimmt, nicht mehr als 6 Stimmen, einschließlich seiner eigenen, in den General-Versammlungen repräsentiren.

Damit eine General-Versammlung beschlußfähig sei, müssen wenigstens 30 Stimmen darin repräsentirt werden. Mit Ausnahme der in den §§. 8 und 49 erwähnten Fälle werden die in den General-Versammlungen zur Abstimmung gebrachten Fragen durch die einfache Stimmenmehrheit entschieden.

§. 48.

Frauen, bevormundete und moralische Personen, Corporationen, öffentliche Institute können darin nur durch ihre Disponenten oder Vertreter, wenn sie auch nicht Actionaire sind, repräsentirt werden.

§. 49.

Beschlüsse, wodurch eine Abänderung dieser Statuten bestimmt werden soll, können nur in den General-Versammlungen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefaßt werden.

Auch muß die beabsichtigte Aenderung bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt sein und demnächst die Genehmigung des Staats hinzutreten.

Stettin, den 23sten Oktober 1844.

Selbst gelesen und genehmigt: Ernst Wegener.
„ „ „ „ August Eduard Theel.
„ „ „ „ Carl Aug. Ferd. Bachhusen.
„ „ „ „ Friedrich Wilhelm Gribel.
„ „ „ „ E. Fretzdorff.

Digitized by Google

Auf Grund des besondern darüber aufgenommenen Protokolls wird hiemit attestirt, daß die von Person und als dispositionsfähig bekannten

Herr Ernst Wegener,
Herr August Eduard Theel,
Herr Carl August Ferdinand Bachhusen,
Herr Commerzien-Rath Friedrich Wilhelm Gribel,
Herr E. Fretzdorff,

die vorstehenden Statuten vor uns und mit unserer Zuziehung errichtet, diese Ausfertigung auch so wie das Duplicat selbst gelesen, genehmigt und vollzogen haben. Stettin, den 23sten Oktober 1844.

Friedrich August Bodo von Dewitz, Justiz-Rath und Notar im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts von Pommern.
August Ferdinand Ziehm, Privat-Secretair als Zeuge ohne Pettschaft.
Alexander Gustav Küsel, Privat-Secretair als Zeuge ohne Pettschaft.

Formular der Actie.

Die Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft erklärt hiermit, von dem Herrn N. N. den Betrag von 200 Thlr. theils baar, theils in Wechseln empfangen zu haben, und bestätigt hierdurch, denselben als Theilnehmer der Gesellschaft angenommen zu haben.

Kraft dieser Actie hat der Herr N. N. vollgültigen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft, insbesondere an den jährlich am 1sten März sich ergebenden reinen Gewinn, nach Inhalt des Statuts vom 23sten Oktober 1844. Diese Actie kann ohne schriftliche, auf derselben zu bemerkende Genehmigung der Direktion nicht veräußert, darf auch nicht verpfändet oder mit Arrest belegt werden, und eben so wenig findet eine Execution oder Pfändung darin Statt.

Zins- und Dividendenscheine sind dieser Actie beigefügt.

Stettin, den

Die Direktion der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Formular zum Zinsen- und Dividendenscheine.

Zinsen- und Dividendenschein zur Actie No. der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Wenngleich der Werth der Actie Zweihundert Thaler beträgt, so werden doch nach den Bestimmungen des Statuts die Zinsen nur von 50 Thlr. Preuß. Courant pro Actie zu 4 pro Cent pro anno bezahlt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt nach den Beschlüssen der General-Versammlung und nach dem Inhalte des Statuts.

Zinsen sowohl als Dividenden werden in der zweiten Hälfte des Monat März auf der Kasse der Gesellschaft gezahlt, und wenn die Zahl[illegible] geleistet ist, auf diesem Schein abgestempelt.

Die Direktion ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, d[illegible] der

Digitized by Google

Zins- und Dividendenscheine zum Empfange der Zinsen und Dividenden für legitimirt zu achten. Stettin, den

Die Direktion der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Formular des Wechsels.

Stettin, den

für Thlr. 150 Preuß. Courant.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle in Stettin 4 Wochen nach Kündigung an die Direktion der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft oder deren Ordre die Summe von 150 Rthlr. Pr. Crt. in $\frac{1}{1}$ bis $\frac{1}{12}$ Stücken nach dem Münzfuß de 1764. Die Valuta habe erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

---

1) höherer Behörden.

271) Bekanntmachung. Die nach meiner Bekanntmachung vom 11ten Dezember pr. ausgesetzte Prämie von 500 Thlr. für die auf der Thierschau während des diesjährigen hiesigen Wollmarkts producirten drei besten Kälber ist nach dem einstimmigen Beschlusse der Beurtheilungs-Commission dem Rittergutsbesitzer v. Eickstedt auf Tantow und Radekow, im Randower Kreise, zugetheilt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Stettin, den 19ten Juli 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

272) I. No. 852. Mai 1845.

Publicandum. Durch unsere Verordnung vom 17ten Januar 1835 (cfr. Amtsblatt de 1835. No. 5 pag. 13) haben wir bestimmt, daß Jeder, der ein neues Gebäude an der Chaussee erbauen will, sich zuvor nicht allein bei der Polizeibehörde, dem betreffenden landräthlichen Amte oder Magistrate, sondern auch gleichzeitig bei dem betreffenden Wegebaumeister melden muß, welcher letztere dann das Bau-Projekt zu prüfen und darauf zu halten hat, daß die Gebäude parallel mit der Mittellinie der Chaussee und für gewöhnliche Fälle mindestens 10 Fuß vom äußeren Graben-Rande aufgeführt werden, und daß in Fällen, wo, wie z. B. bei Gasthöfen, der Verkehr eine größere Entfernung nöthig macht, diese nach dem jedesmaligen Bedürfnisse so groß angenommen werden müsse, daß von anhaltenden Fuhrwerken die Chaussee niemals berührt werde.

Um dieser Verordnung mehr Nachdruck zu geben, bestimmen wir, daß Uebertretungen der in derselben enthaltenen Bestimmungen mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Diese Strafe wird daher auch namentlich alle diejenigen treffen, welche

Digitized by Google

an Chausseen Gebäude ohne Consens oder dem Consense zuwider errichten. Uebrigens behält unsere Verordnung vom 17ten Januar 1835 nach wie vor volle Kraft und Gültigkeit. Stettin, den 16ten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

273) I. No. 1592. Juli 1845.

Publicandum. Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten August d. J. in Wirksamkeit. Da die Exemplare der für das Jahr 1841 erlassenen Arzneitaxe vergriffen sind, so ist, unter Berücksichtigung der bei den periodischen Revisionen inzwischen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen in den Tax-Preisen, ein neuer Abdruck der für das Jahr 1841 erlassenen Arzneitaxe veranlaßt worden, in welchen auch die für das laufende Jahr festgesetzten Abänderungen in den Tax-Preisen einiger Arzneien aufgenommen sind. Berlin, den 14ten Juni 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

Wir bringen vorstehende Bekanntmachung mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß Exemplare dieser neuen Taxe zum Preise von 10 sgr. bei dem Rendanten Sitas hieselbst zu haben sind.

Stettin, den 25sten Juli 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

274) Der Kaufmann Ollwig zu Pyrehn, welcher von uns unterm 13ten November 1843 als Agent der Cöllnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, hat diese Agentur niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 19ten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

275) I. No. 1082. Juli 1845.

Das Fräulein Elfriede von Mühlenfels hat in der menschenfreundlichen Absicht, fremde Noth zu lindern, sich entschlossen, einen Band ihrer Gedichte, mit einem Vorworte von dem Herrn Consistorial-Präsidenten Göschel begleitet, auf Subscription zu dem Preise von einem Thaler im Druck erscheinen zu lassen, und will den ganzen Reinertrag zur Milderung der in der Provinz Preußen noch immer herrschenden Noth verwenden.

Zur Annahme von Subscriptionen auf obiges Werk sind sämmtliche Landräthe unseres Bezirks, so wie der Magistrat in Stettin angewiesen, durch welche auch die verlangten Exemplare nach dem Erscheinen des Werks werden verabfolgt werden. Stettin, den 20sten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

276)

Digitized by Google

3) der Königl. General-Commission.

276) Bekanntmachung. Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs der Königlichen General-Kommission für den Winter 1845—46, so wie der übrigen Büreau-Bedürfnisse an Papier, Federposen, Siegellack, Mundlack, Bleifedern, Bindfaden, Wachsleinen, Heftseide, Heftzwirn, rother, grüner und schwarzer Dinte, rothem Seesand und raffinirtem Rüböl für das Jahr 1846, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Ausbietung dieser Gegenstände habe ich im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Kommission in deren Auftrage folgende Termine angesetzt:

1) wegen des Holzes den 25sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,
2) wegen des Papiers den 27sten Septbr. d. J., Vormittags 11 Uhr,
3) wegen der kleinen Bureau-Bedürfnisse den 27sten Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
4) wegen des raffinirten Oels den 29sten November d. J., Vm. 11 Uhr,

wozu Unternehmer hiermit eingeladen und aufgefordert werden, excl. des Holzes Proben der zu liefernden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen und ihre Forderungen zum Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden von der Königl. General-Kommission der Zuschlag ertheilt werden wird, so wie den Bedarf der zu liefernden Gegenstände, werde ich in jedem Termine bekannt machen, auch können selbige vorher täglich während der gewöhnlichen Dienststunden bei mir in der Registratur eingesehen werden. Stargard, den 21sten Juli 1845.

Schaeffer, General-Kommissions-Secretair und Registrator.

---

4) anderer Behörden.

277) Bekanntmachung. In Folge hoher kriegsministerieller Verfügung sollen für das hiesige Nutzholz-Depot durch Lieferung beschafft werden:

15 3zöllige rüsterne Bohlen, 12 Fuß lang, 15 Zoll breit,
20 3½zöllige rüsterne Bohlen, 12 Fuß lang, 17 Zoll breit,
20 13½zöllige rüsterne Bohlen, 8 Fuß lang, 19 Zoll breit,
10 Stück Achsfutter, 4 Fuß lang, 7 Zoll breit, 6 Zoll stark,
20 Stück Arme, 8 Fuß lang, 6 Zoll breit, 5 Zoll stark,
50 große Naben, 1⅔ Fuß lang, 18 bis 19 Zoll im Durchmesser,
20 kleine Naben, 1½ Fuß lang, 14 bis 15 Zoll im Durchmesser,
30 Deichselstangen, 13 Fuß lang, 4 Zoll am Zopf im Durchmesser.

Hiezu ist ein Termin auf den 6ten August c. im Büreau des Artillerie-Depots (auf dem Zeughofe) anberaumt worden und wollen sich die geeigneten Lieferanten um 10 Uhr daselbst einfinden.

Die Lieferungs-Bedingungen sind zu jeder Tageszeit im genannten Büreau einzusehen und können Auswärtige, welche sich in portofreien Briefen an die unterzeichnete Stelle wenden, die nöthige Aufklärung ohne Verzug erhalten.

Stettin, den 15ten Juli 1845. Königliches Artillerie-Depot.

Digitized by Google

278) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1845—46 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Winter-Semester am 15ten Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. Wirthschafts- (Gewerbs-) Polizei, Darstellung der preußischen Verfassung und Behörden-Organisation, Professor Dr. Baumstark.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Vieh- und Schafzucht; Ackerbausysteme, landwirthschaftliche Buchführung und Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3) Repetitorium über speciellen Pflanzenbau; Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Ackerwerkzeuge, Dr. Schober.
4) Küchengartenbau, akademischer Gärtner Jühlke.
5) Landwirthschaftliche Technologie, Experimental- und Agricultur-Chemie; Bodenkunde, Professor Dr. Schulze.
6) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen; Naturgeschichte der Forstpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognosie, Prof. Dr. Schauer.
7) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, innere Krankheitslehre, Professor Dr. Haubner.
8) Bau-Construktionslehre, Veranschlagung ländlicher Gebäude, Wege- und Wasserbau, Universitäts Bau-Inspektor Menzel.
9) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie, und Einzelnes aus der Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.
10) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Juli 1845.

Die Direktion der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

Zu Stargard sind für den ersten Bezirk der Kaufmann Wilhelm Lebrecht Druschki, für den zweiten der Kaufmann Heinrich Ferdinand Kramer und für den dritten der Gastwirth Heinrich Ferdinand Haase zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Für den Bezirk der Oberstadt in Pasewalk ist an die Stelle des verstorbenen Kaufmann Heinrich Beckmann der Stadtälteste und Ackerbesitzer Gottlieb Münchow daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Steuer-Aufseher Treptow in Stettin und der Grenz-Aufseher Nering in Swinemünde haben ihre Stellen mit einander vertauscht.

Der Grenz-Aufseher Paris ist zur Dienstleistung nach Swinemünde versetzt, und

der Staabshornist Griep als Grenz-Aufseher in Wilhelmsburg angestellt,

der Steuer-Aufseher von Béguelin aber zum Neben-Zoll-Amts-Assistenten zu Treptow an der Tollense befördert.

Der Steuer-Aufseher Jakob ist in gleicher Eigenschaft von Stargard nach Stettin, und

der Grenz-Aufseher Wegner von Treptow an der Tollense als Steuer-Aufseher nach Stargard versetzt; nicht minder

der Ober-Grenz-Kontroleur Müller von Glewitz, in Neu-Vorpommern, nach Treptow an der Tollense, und

der Ober-Grenz-Kontroleur Binsch nach Swinemünde, beide Letztere in gleicher Eigenschaft, versetzt.

Der Ober-Feuerwerker Besch hat eine Grenz-Aufseher-Stelle zu Molzahn bei Demmin erhalten.

Endlich ist die neu eingerichtete Chaussee-Geld-Erhebung auf den Wegestrecken von Stargard nach Freienwalde in Pommern und von Stargard nach Zachan, und zwar an der Barriere

zu Schönebeck, dem pensionirten Lieutenant Ballowitz,
zu Kitzerow, dem pensionirten Gensd'armes Schultz und
zu Schwendt, dem pensionirten Gensd'armes Müller

übertragen.

Die durch den Tod des Försters Gottschalk erledigte Försterstelle zu Lienchen im Forstrevier Falkenwalde ist dem bisherigen Hülfsaufseher Gede zu Golchen, mit der Ernennung zum Förster, verliehen worden.

In Stelle des seit dem 1sten Oktober v. J. entlassenen Exekutors Hertel ist der Gefreite Wilhelm Wolten als Exekutor bei der Forst-Kasse zu Damm provisorisch angenommen worden.

Der Förster Gentzensohn zu Bewerteich, im Forstrevier Jaedckemühl, ist vom 1sten August d. J. ab in den Ruhestand versetzt und diese Försterstelle mit dem Förster Rummel, bisher zu Grünhof im Forstrevier Rothemühl, besetzt.

Die Försterstelle zu Grünhoff ist dem Förster Rickmann, welcher bisher als Hülfsaufseher im Forstrevier Mühlenbeck fungirte, verliehen worden.

In Obernhagen, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Gottlob Ferdinand Rathke angestellt.

In Pommerensdorf, Synode Stettin, ist der Schullehrer Adolph Christian Eduard Berndt angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 8. August 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2580. Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11ten April 1845.

No. 2581. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten April 1845, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungs-Kasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Vom 9ten April 1845.

No. 2582. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Mai 1845, wegen Declaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Kroffen. Vom 31sten August 1835.

No. 2583. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober 1844, die Emission von 500,000 Thlr. Actien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13ten Februar 1843 emittirten Obligationen betreffend.

No. 2584. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Mai 1845, betreffend die Bestätigung des unterm 23sten Oktober v. J. notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Patente.

Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 24sten Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24sten Juli 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Wölfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Karl Friedrich Raabe hierselbst ist unter dem 27sten Juli 1845 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Notenwender, der in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne dadurch Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Wetzlar zu Aachen ist unter dem 27. Juli 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 31sten Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns, so weit es in seiner Construktion für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der preußischen Monarchie ertheilt worden.

Dem Oekonom Bergener zu Klepzig bei Niemegk ist unter dem 31sten Juli 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren der Zubereitung einer Schuhwichse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

279) I. No. 1360. Juli 1845.

Der Schuhmachergeselle August Sumpf zu Alt-Damm hat am 8ten Juni d. J. den Bäckergesellen Wilhelm Klaschke aus Cottbus, welcher beim Baden in der Plöne in eine Untiefe gerathen war, vom Wassertode mit großer Anstrengung und eigener Gefahr errettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 1sten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

280) Bekanntmachung. Bei der zu Greifswald errichteten Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft sind:

1) der Amtmann Schulz zu Stolzenburg zum Districts-Director des Randower Kreises, und
2) der Herr Baron von Eickstaedt-Peterswald zu Hohenholz zum Stellvertreter desselben

ernannt und heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 24sten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

281) I. No. 1643. Juli 1845. Der hinter die Militair-Sträflinge Wilhelm Friedrich Carl Fritz und Carl Heinrich Schnarchendorff unterm 28sten v. M. erlassene Steckbrief (öffentlicher Anzeiger No. 28) wird, da sowohl der Fritz, als der Schnarchendorff wieder ergriffen sind, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 25sten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

282) Der Kaufmann Louis Lehmann zu Demmin ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 28sten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

283) Cons. No. 204. Juli 1845.

Die Predigtamts-Candidaten:

1) Carl Friedrich Wilhelm Collier,
2) August Georg Friedr. Dalmer,
3) Berthold Herrmann Hasenjäger,
4) Albert Otto Bernhard Kaegler,
5) Reinhold Gustav Julius Schultz,
6) Carl August Strecker,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 25sten Juli 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

284) Cons. No. 197. Juli 1845.

Bekanntmachung. Dem Vorstande des Ottostiftes in Pyritz, in welchem der Amtsrath von Schmiedeberg bereits fungirt, ist nunmehr auch der Pastor Stolzenburg in Altstadt Pyritz beigetreten, und es ist demselben die Direktion des Schullehrer-Seminars als Lehranstalt ad interim übertragen.

Stettin, den 25sten Juli 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

An Stelle des mit dem 1sten August v. J. versetzten Hülfsaufsehers Gode zu Golchen ist von eben dem Zeitpunkte ab der Garde-Jäger Friedrich Wilhelm Rummel als Hülfsaufseher ernannt worden.

Der invalide Jäger Johann Heinrich Hein zu Zeinicke wird am 1sten August c. als ambulanter Hülfsaufseher mit Vorbehalt der Kündigung zu jeder Zeit im Mühlenbecker Revier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mühlenbeck, angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 15. August 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2585. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Mai 1845, betreffend die Befugniß der Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, sich bei den Verhandlungen über Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Kur- und Neumark Brandenburg, im Markgrafthum Niederlausitz und in der Provinz Sachsen, durch ihre Rentkammern vertreten zu lassen.

No. 2586. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Juni 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend.

No. 2587. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27sten Juni 1845.

No. 2588. Verordnung, betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27sten Juni 1845.

No. 2589. Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen. Vom 30sten Juni 1845.

No. 2590. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 27sten Juni 1845.

No. 2591. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27sten Juni 1845, wegen eines festzusetzenden Präklusiotermins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vormaligen Herzoglich Warschauischen Regierung vom Jahre 1808 herrührenden, auf den provinziellen Staatsschulden-Etats der Regierungen zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Adolph Helbig zu Schwedt ist unter dem 3. August 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen der Kartoffeln von den Steinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

285) Bekanntmachung. In Gemäßheit der im §. 7 der Verordnung vom 22sten November p. (Gesetz-Sammlung de 1845. pag. 19) enthaltenen Schlußbestimmung wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Kollegien zum 1sten Oktober d. J. aufgelöset und deren Geschäfte von diesem Zeitpunkt ab auf das neu errichtete Revisions-Collegium für Landes-Culturſachen zu Berlin übergehen werden.

Berlin, den 31sten Juli 1845.

Für den Minister des Innern: Der Justiz-Minister
Im Auftrage gez. v. Manteuffel. Uhden.

---

2) der Königlichen Regierung.

286) Bekanntmachung. Der Maurermeister Müller zu Treptow a. Toll. ist auf den Grund der vorgelegten Bestallung heute von uns als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 31sten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

287) Bekanntmachung. Die Direktion der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt hat den Landschafts-Secretair Schulz zu Anklam zu ihrem Agenten für die Stadt Anklam und Umgegend ernannt, und ist derselbe in dieser Eigenschaft heute von uns bestätigt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 31sten Juli 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

288) I. No. 77. . August 1845. Der hinter den Webergesellen Carl Friedrich Ferdinand Frosch unterm 13ten Juni c. erlassene Steckbrief (Oeffentl. Anzeiger S. 219) wird, da der ꝛc. Frosch in Zehden angehalten und zur Haft gebracht worden, hiemit aufgehoben. Stettin, den 5ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

289) Steckbrief. Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin hat 2 Russische Juden, den angeblichen Schächter und Pergamentschreiber Leib Meyer und seinen Gehülfen Isaack Teibel, welche dort hingekommen waren, um ärztliche Hülfe nachzusuchen und zu ihrer Legitimation einen Paß de dato Cammin den 2ten April 1845 vorzeigten, mittels beschränkter Visa nach Cammin zurückgesandt.

Die stattgehabten Ermittelungen haben ergeben, daß weder der Magistrat zu Cammin, Regierungs-Bezirks Marienwerder, noch der Magistrat zu Cammin, diesseitigen Regierungs-Bezirks, einen solchen Paß ausgestellt hat, auch sind die

beiden Juden in keiner der beiden Städte Cammin eingetroffen, und es ist somit wahrscheinlich, daß sie sich einen falschen Paß zu verschaffen gewußt haben.

Wir fordern daher die Polizei-Behörden unseres Departements auf, auf die beiden vorgenannten Juden, deren Signalement, so wie es in dem wahrscheinlich falschen Paß enthalten, nachstehend folgt, sorgfältig zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und Behufs der Einleitung der Untersuchung an das nächste Gericht abzuliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen. Stettin, den 9ten August 1845.

Königl. Preußische Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des Leib Meyer. Religion, jüdisch; Alter, 50 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, grau; Stirn, frei; Augenbraunen, grau; Augen, blaugrau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, grau; Kinn und Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, roth und kränklich; Statur, schwach. Besondere Kennzeichen, keine.

Signalement des Isaack Teivel. Religion, jüdisch; Alter, 45 Jahr; Größe, 5 Fuß 2 Zoll; Haare, schwarz; Stirn, frei; Augenbraunen, schwarz; Augen, braungrau; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, schwarz; Kinn, behaart; Gesicht, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: schlimme Augen.

---

290) II. No. 984. Juli 1845.

Dem jüdischen Schächter Isaac Wollstein ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Greifenberg in der Religion und der hebräischen Sprache zu unterrichten. Stettin, den 1sten August 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

291) III. No. 426. August 1845.

Bekanntmachung. Der dem Johann Borck in Wollin sub No. 481 für das laufende Jahr ertheilte Gewerbeschein zum Handel mit frischen und geräucherten Fischen und Victualien, à 12 Thlr., ist demselben abhanden gekommen und wird hierdurch für ungültig erklärt, da dem ꝛc. Borck heute ein Duplicat ausgefertigt worden ist. Stettin, den 9ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

290) Steckbriefs-Erledigung. Die beiden Vagabunden Johann Christian Erdmann aus Cöln und Johann Friedrich Wilhelm Koch aus Greifswald sind wieder ergriffen und die von uns am 30sten April c. hinter diese beiden Verbrecher erlassenen Steckbriefe daher erledigt.

Treptow a. Toll., den 5ten August 1845.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Dr. v. Schlieckmann ist zum Vice-Präsidenten des Ober-Landesgerichts in Naumburg ernannt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Protzen in Anklam ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Treptow a. d. Rega und zugleich zum Kreis-Justiz-Rath für den Greifenberger Kreis ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Salarien-Kassen-Controleur Pfeil ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor von Schuckmann ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Der Referendarius Resemann ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Dem Kaufmann Ebeling ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Verpflichtungen als See- und Handels-Gerichts-Assessor ertheilt und der Kaufmann Sauer als See- und Handels-Gerichts-Assessor bestätigt, auch ist die Vertretung des See- und Handels-Gerichts-Assessors Retzlaff durch den Kaufmann Helwig genehmigt.

Die Auskultatoren Wendlandt und Gans Edler Freiherr von Puttlitz sind zu Referendarien ernannt, und ist Letzterer zur Regierung in Frankfurt an der Oder versetzt.

Der Auskultator von Mellenthin — früher beim Kammergerichte — ist in gleicher Eigenschaft im Departement des Ober-Landesgerichts hierselbst angestellt.

Dem vormaligen freiwilligen Jäger Schröder ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Ueckermünde verliehen.

Dem invaliden Unteroffizier Günther ist die Verwaltung der Gerichtsdiener- und Gefängnißwärterstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Usedom übertragen.

In der Stadt Gollnow sind

für den 1sten Bezirk der Registrator Hoffmann,
für den 2ten Bezirk der Rathsherr Schmidt,
für den 3ten Bezirk der Bürgermeister Genz und
für den 4ten Bezirk der Kämmerer Schubbert daselbst

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Sieden-Bollenthin, Synode Treptow a. T., ist der zweite Schullehrer Steffen angestellt.

Digitized by Google

(Hierbei ein Na-

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 22. August 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2592. Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge. Vom 11ten Juli 1845.

No. 2593. Gesetz über die Lehns- und Successionsregister in Alt-Vorpommern und Hinterpommern. Vom 11ten Juli 1845.

No. 2594. Deklaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche Lehne. Vom 11ten Juli 1845.

No. 2595. Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6ten Juli 1845.

No. 2596. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1845, betreffend die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzialrechte.

No. 2597. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1845, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. nach der Wahl des Antragenden entweder zu 4 oder zu 3½ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen.

No. 2598. Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten. Vom 11ten Juli 1845.

No. 2599. Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11ten Juli 1845.

No. 2600. Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen. Vom 11ten Juli 1845.

Patente.

Dem Fabrikmeister Wilhelm Scheidt zu Kromfort bei Ratingen ist unter dem 12ten August 1845 ein Patent

auf die Zusammensetzung von Maschinenschlichten für gebleichte und gefärbte Ketten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien dieser Schlichten zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

291) I. No. 190. August 1845.

Von den Kreisständen des Greifenhagener Kreises sind an der Stelle der bisherigen Feuer-Polizei-Commissarien und Stellvertreter, deren dreijährige Dienstperiode binnen Kurzem zu Ende geht, die nachstehend aufgeführten Personen — größtentheils die bisherigen — resp. zu Feuer-Distrikts-Commissarien und zu Stellvertretern gewählt und von der Königlichen Regierung auf drei Jahre bestätigt worden:

Nr. der Distrikte.	Namen der die Distrikte bildenden Ortschaften.	Namen der Feuerpolizei-Distrikts-Commissarien.	Namen der Stellvertreter.
1.	Rosenfelde, Stecklin, Bayershöhe, Heinrichsdorf, Schulzendorf und Wilhelmshöhe.	Kreis-Deputirte, Ober-Amtmann Bayer zu Stecklin.	Rittergutsbesitzer Lenke zu Heinrichsdorf.
2.	Cunow, Langenhagen, Rohrsdorf, Gäbersdorf und Liebenow.	Rittmeister und Rittergutsbesitzer v. Schmiedeberg zu Cunow.	Domainen-Pächter, Lieutenant Löper zu Liebenow.
3.	Glien, Dobberphul, Neumark und Geiblershof.	Rittergutsbesitzer Fritzschen zu Glien.	Freischulz Brandenburg zu Neumark.
4.	Eichwerder, Ferdinandstein, Mönchkappe, Wintersfelde und Damerow.	Justizrath und Gutsbesitzer Giebe zu Eichwerder.	Gutsbesitzer Ludendorf zu Damerow.
5.	Neuendorf, Gornow, Marienthal, Linde und Wildenbruch.	Gutsbesitzer Schlüter zu Neuendorf.	Schulz Behrndt zu Linde.
6.	Röhrchen, Jägersdorf, Stresow, Steinwehr und Thönsdorf.	Ober-Amtmann Uebel zu Thönsdorf.	Gutsbesitzer Schneider zu Wersfelde bei Steinwehr.
7.	Rodenbeck, Uchtdorf, Jägersfelde, Nipperwiese und Kehrberg mit Dorotheenwalde.	Gutsbesitzer Pich zu Dorotheenwalde.	Schulz Hübner zu Uchtdorf.
8.	Cladow, Selchow, Lindow, Gr. Schönfeld u. Wilhelmsfelde.	Rittergutsbesitzer Benecke zu Lindow.	Domainen-Pächter Gropius zu Gr. Schönfeld.

Digitized by Google

Nr. der Distrikte.	Namen der die Distrikte bildenden Ortschaften.	Namen der Feuerpolizei-Distrikts-Commissarien.	Namen der Stellvertreter.
9.	Amt Fiddichow, Marienhof, Brusenfelde, Paculent, Klein Zarnow und Marwitz.	Rittergutsbesitzer Coste zu Brusenfelde.	Oberamtmann Grundmann auf dem Amte Fiddichow.
10.	Bartikow, Borrin, Klein Möllen, Klein Schönfeld, Woltersdorf und Wyrow.	Freischulz Kundler zu Woltersdorf.	Freischulz Preuß zu Wyrow.
11.	Hökendorf, Buchholz, Hohenkrug, Mühlenbeck und Jeseritz.	Guts- und Papierfabrikbesitzer Münch zu Hohenkrug.	Freischulz Lenz zu Jeseritz.
12.	Sydowsaue, Klütz, Retzowsfelde, Bienenwerder und Clebowsche Untermühle.	Gutsbesitzer Siebenbürger zu Sydowsaue.	Schulz Braatz zu Retzowsfelde.
13.	Carolinenhorst, Moritzfelde, Kuhblank, Spalbingsfelde und Brenkenhofswalde.	Torffaktor, Lieutenant Lentz zu Carolinenhorst.	Schulz Kortym zu Moritzfelde.
14.	Clebow, Binow, Colow und Brünken.	Oekonom Theodor Schulze zu Clebow.	Freischulz Krüger zu Bienow.
15.	Colbatz, Hofdamm, Heidchen, Rekow, Belkow und Seelow.	Domainen-Pächter Krause zu Colbatz.	Schulz Lück zu Seelow.
16.	Kortenhagen, Sinzlow, Garden, Wittstock und Woltin.	Gutsbesitzer Kögel zu Garden.	Freischulz Schmidt zu Kortenhagen.
17.	Kronheide, Bremerheide, Neu-Zarnow, Cranzfelde u. Buddenbrock.	Gutspächter, Lieutenant Grundmann zu Kronheide.	Schulz Lade zu Buddenbrock.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

292) I. No. 1828. Juli 1845.

Der Glaser Carl August Devé zu Wollin hat am 2ten Juli d. J. den Schneidergesellen Friedrich Krauskopf, welcher durch einen Fehltritt von der städtischen Ladebrücke in den Diwenowstrom gefallen war, durch rasche und an-

Digitized by Google

gestrengte Hülfsleistung, bei welcher er sich selbst der Gefahr aussetzte, von dem Verunglückten in die Tiefe herabgezogen zu werden, gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Stettin, den 13ten August 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

293) Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1845.

No.	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	26	8	1	15	11	1	2	7	1	1	2	—	26	11	1	17	5	—	14	9	—	17	1
2	Naclam	1	23	1	1	14	9	1	3	4	1	3	4	—	27	9	1	15	3	—	15	—	—	16	—
3	Cammin	1	27	6	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	23	9	—	—	—	—	16	8	—	16	6
4	Demmin	1	23	4	1	14	5	1	2	—	1	2	—	—	25	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	2	6	1	13	9	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	15	—	—	15	—
6	Gatz	1	22	3	1	14	6	1	2	6	—	—	—	—	25	—	1	18	9	—	16	3	—	16	10
7	Gollnow	—	—	—	1	16	2	—	—	—	1	6	—	—	26	5	1	17	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	18	3	—	—	—	1	—	—	—	26	2	1	17	6	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	—	—	1	17	1	—	—	—	1	7	6	—	27	6	1	16	3	—	27	6	—	19	3
10	Greifenhagen	1	28	4	1	11	6	—	—	—	1	3	9	—	26	3	1	18	2	—	20	—	—	17	6
11	Plathe	2	1	—	1	17	1	—	—	—	—	—	—	—	26	11	1	17	6	—	20	—	—	21	10
12	Pasewalk	2	—	—	1	10	—	1	2	6	—	—	—	—	22	6	1	20	—	—	17	6	—	15	6
13	Pyritz	1	21	11	1	10	6	1	3	8	—	—	—	—	24	7	1	12	11	—	17	6	—	15	8
14	Naugardt	—	—	—	1	16	3	—	—	—	1	2	6	—	28	9	1	16	3	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	25	11	1	13	11	1	4	4	1	1	4	—	26	9	1	15	4	—	17	6	—	19	3
16	Swinemünde	1	27	6	1	18	9	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	20	—	—	25	—	—	26	—
17	Regenwalde	1	17	6	1	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	—	—	1	18	—	1	10	—	—	—	—	—	26	6	—	—	—	—	22	—	—	17	8
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	27	6	1	16	3	1	5	—	—	—	—	—	27	6	1	22	6	—	18	4	—	16	4
21	Usedom	1	25	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	1	15	—	1	—	—	—	22	—
22	Wollin	2	2	6	1	17	6	—	—	—	1	6	3	1	—	—	1	20	—	1	—	—	—	22	—
23	Alt-Damm	2	—	—	1	15	7	1	2	9	1	2	6	—	28	9	1	17	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	36	2	6	33	9	3	14	21	2	16	16	4	18	19	9	30	5	1	10	23	—	9	24	5
	Fraction	1	27	—	1	15	5	1	3	11	1	3	1	—	26	8	1	17	8	—	20	2	—	18	5

Stettin, den 11ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

294) I. No. 736. August 1845.

Der Fischermeister Johann Gottfried Gebhard zu Greifenhagen, welcher in einem sogenannten Bodden (einem aus einem Baumstamme gehauenen Kahne) in der Nacht vom 12ten auf den 13ten Juli d. J. in seinem Geschäfte auf dem Oderstrome bei Eichwerder sich befand, hat drei Personen, den Glaser Evert, die Wittwe Habermann und ihren fünfzehnjährigen Sohn, deren Fahrzeug vom Sturme umgeworfen worden, im Augenblicke des Untersinkens durch

schnelle Hülfeleistung und Aufnahme derselben in seinen Kahn gerettet und sich hiebei, da letzterer kaum vier Personen zu tragen vermochte und überdies vom fortwährenden Sturme hin- und hergeworfen wurde, einer großen persönlichen Gefahr ausgesetzt.

Wir bringen diese, von eben so großer Entschlossenheit als Menschenfreundlichkeit zeugende Handlung mit dem Bemerken, daß solche durch Bewilligung einer Geldprämie belohnt worden, zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

295) II. No. 183. August 1845.

Dem jüdischen Privatlehrer Salomon Seelinger ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Plathe in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten. Stettin, den 11ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

296) III. Cr. No. 2037. August 1845.

Bekanntmachung des Königlichen Kriminal-Senats in Betreff der Vollstreckung von Zuchthausstrafen unter sechs Monaten an männlichen Verbrechern.

Da nach der Anzeige der Direktion der Strafanstalt zu Naugard letztere so überfüllt ist, daß männliche Strafgefangene, die zu einer geringeren, als sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, überhaupt darin nicht aufgenommen werden können, so werden die Untergerichte des Departements mit Bezug auf die Verfügungen vom 9ten März 1843 und 11ten Juli d. J. (Amtsblatt Seite 229) angewiesen, die gegen männliche Inculpaten erkannten Zuchthausstrafen unter 6 Monaten, ohne weitere Rückfrage bei der Direktion der Strafanstalt, sofort bis auf weitere Anordnung in den Gefängnissen zu vollstrecken. Stettin, den 1sten August 1845.

Königliches Ober-Landesgericht, Kriminal-Senat.

---

3) der Königl. General-Commission.

297) Bekanntmachung. Die Lieferung des Brennholz-Bedarfs der Königlichen General-Kommission für den Winter 1845—46, so wie der übrigen Büreau-Bedürfnisse an Papier, Federposen, Siegellack, Mundlack, Bleifedern, Bindfaden, Wachsleinen, Heftseide, Heftzwirn, rother, grüner und schwarzer Dinte, rothem Seesand und raffinirtem Rüböl für das Jahr 1846, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Ausbietung dieser Gegenstände habe ich im Geschäfts-Lokale der Königlichen General-Kommission in deren Auftrage folgende Termine angesetzt:

1) wegen des Holzes den 25sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,
2) wegen des Papiers den 27sten Septbr. d. J., Vormittags 11 Uhr,

Digitized by Google

3) wegen der kleinen Bureau-Bedürfnisse den 27sten Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,

4) wegen des raffinirten Oels den 29sten November d. J., Vm. 11 Uhr,

wozu Unternehmer hiermit eingeladen und aufgefordert werden, excl. des Holzes Proben der zu liefernden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen und ihre Forderungen zum Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden von der Königl. General-Kommission der Zuschlag ertheilt werden wird, so wie den Bedarf der zu liefernden Gegenstände, werde ich in jedem Termine bekannt machen, auch können selbige vorher täglich während der gewöhnlichen Dienststunden bei mir in der Registratur eingesehen werden. Stargard, den 21sten Juli 1845.

Schaeffer, General-Kommissions-Secretair und Registrator.

II. Personal-Chronik.

In Greifenberg sind der bisherige Konrektor E. J. H. Benno zum Rektor und Frühprediger und der Predigt- und Schulamtskandidat Johann Friedrich August Zapp zum Konrektor ernannt und von uns bestätigt worden.

In Henkenhagen, Synode Naugard-Gülzow, ist der Küster und Schullehrer Johann Friedrich Ferdinand Müller angestellt.

An der Stadtschule zu Stargard ist der Predigt- und Schulamtskandidat Carl Friedrich Meinecke als Konrektor angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 35

Stettin, den 29. August 1845

Patente.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19ten August 1845 ein Patent

auf Regulatoren für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, in vier verschiedenen, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindungen

auf sieben Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19ten August 1845 ein Patent

auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge, so weit das Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ferd. Krimmelbein zu Barmen ist unter dem 20sten August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Joh. Peter Adolph Vollmar zu Kempten bei Bingen ist unter dem 22sten August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten und Appretiren von Bindfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

298) I. No. 2170. Juli 1845.

Der Lohgerbergeselle Heinrich Blesch zu Treptow a. d. R. hat am 2ten Juli d. J. den neunjährigen Pflegesohn der Wittwe Kuhr, welcher in den Rega-Fluß gefallen, von der Strömung fortgerissen und bereits untergegangen war, mit großer Entschlossenheit und eigner Lebensgefahr gerettet, indem er, vom entgegengesetzten Ufer in den Fluß springend, den Verunglückten aus der Tiefe schwimmend heraufgebracht hat.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, für welche dem ꝛc. Blesch eine Geldprämie bewilligt worden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

299) I. No. 859. August 1845.

In den neuen Abdruck der Arzenei-Taxe hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 55, Zeile 4 von unten heißen muß:

8 Unzen excl. bis 12 Unzen incl. — 2 sgr. statt 1 sgr.

Wir setzen auf höhere Veranlassung die Herren Apothekenbesitzer hiervon in Kenntniß. Stettin, den 18ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

300) I. No. 814. August 1845.

Bekanntmachung. Für die Sächsische Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden, welcher bisher in den diesseitigen Landen nur für das Herzogthum Sachsen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe ertheilt war, ist nunmehr die letztere nebst der Ermächtigung zur Bestellung von Agenten auf die gesammte Königliche Preußische Monarchie, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, ausgedehnt worden. Stettin, den 18ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

301) II. No. 624. August 1845.

Der Gutsbesitzer Herr von Luck in Borrenthin bei Demmin, welcher schon im Jahre 1842 der dortigen Schule ein Geschenk von 200 Thlr. überwies (vergl. Amtsblatt Jahrg. 1843 No. 1. S. 2.), hat seinen Wohlthätigkeitssinn durch abermalige Darreichung eines Geschenkes von 100 Thlr. an die Schule in Borrenthin bethätigt. Es gereicht uns zur Freude, diesen Beweis fortdauernder reger Theilnahme an dem Fortschreiten des Volksschulwesens zur öffentlichen Kunde bringen zu können.

Stettin, den 22sten August 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

302) III. No. 2139. Juli 1845.

Mit Genehmigung des Ministerii des Königlichen Hauses ist die Pacht des Domainen-Vorwerks Werchen von der verwittweten Ober-Amtmann Winstein an den früheren Gutsbesitzer Wilhelm Krüger cedirt und dem Letzteren die damit verbundene Verwaltung des Domainen-Amts Werchen übertragen worden. Stettin, den 18ten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

303)

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1845—46 vom 15. Oktober an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Erklärung des Buches Hiob, viermal wöchentlich von 2—3, Prof. Rosegarten, privatim.

Biblische Theologie des alten Testaments, viermal wöchentlich von 11—12, Derselbe, öffentlich.

Allgemeine und specielle Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, viermal wöchentlich von 8—9, Prof. Bindemann, privatim.

Erklärung des Evangelii Matthäi, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Semisch, privatim.

Erklärung der Briefe Pauli an die Galater, Epheser, Philipper u. Colosser, fünfmal wöchentlich von 10—11, Prof. Schirmer, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, zweimal wöchentlich von 3—4, Prof. Vogt, öffentlich.

Das Leben und die Lehre Jesu, viermal wöchentlich von 4—5, Professor Baier, privatim.

Geschichte der christlichen Kirche, zweiter Theil, viermal wöchentlich von 3 bis 4, Prof. Bindemann, öffentlich.

Dogmengeschichte, erste Hälfte, viermal wöchentlich, Prof. Semisch, von 3—4, privatim.

Evangelische Dogmatik, fünfmal wöchentlich von 10—11, Prof. Vogt, privatim.

Christliche Ethik, fünfmal wöchentlich von 9—10, Prof. Schirmer, privatim.

Ueber das Verhältniß der Philosophie zur Theologie, Sonnabends von 9 bis 11, Prof. Baier, öffentlich.

Catechetik, zweimal wöchentlich von 11—12, Prof. Fineline, öffentlich.

Theorie der liturgischen Reden, zweimal wöchentlich von 11—12, Derselbe, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Rosegarten, Sonnabends von 5—6; in der Erklä-

Digitized by Google

rung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Prof. Semisch, Montags von 5—7; und in der Dogmatik vom Prof. Baier, Mittwochs von 5—6, gehalten werden.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-praktischen Instituts werden unter des Prof. Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, Statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12 privatim.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Professor Barkow, zweimal wöchentlich von 9 - 10, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, nebst Erklärung derjenigen §§. der Justinianischen Institutionen, welche das neueste Recht enthalten, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Die innere Geschichte des römischen Rechts, Prof. v. Tigerström nach seinem Handbuche, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pandecten, Professor Niemeyer, nach Heise's „Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts", täglich von 9—11, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Das römische Erbrecht, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Ein Repetitorium über das heutige römische Recht, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehen-, Handels-, Wechsel- und Seerechts, Prof. Beseler, nach Kraut's Grundriß, in zehn wöchentlichen Stunden von 11—12, privatim.

Die germanistische Gesellschaft wird Derselbe in zwei wöchentlichen Stunden leiten, privatissime aber unentgeldlich.

Gemeines deutsches und preußisches Kirchenrecht, Professor Pütter, sechsmal, Montags, Mittwochs und Freitags, von 4—5 und von 5—6, privatim.

Eherecht, Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Civilproceß, Prof. Planck, Montags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim.

Theorie der summarischen Processe, Derselbe, Mittwochs von 11—12 und Sonnabends von 1—2, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 8 bis 9, privatim.

Criminalproceß, Prof. Planck, Montags, Dienstags und Freitags von 11 bis 12, privatim.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Prof. Litzmann, Montags von 1—2, öffentlich.

Digitized by Google

Die Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Professor Schultze, täglich von 10—11; privatim.

Osteologie, Prof. Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Prof. Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, Prof. Litzmann, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1—2, privatim.

Arzneimittel-Lehre, Professor Seifert, täglich von 9—10, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Prof. Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Den zweiten Theil der Chirurgie, Professor Baum, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Geburtshülfe, Professor Berndt, dreimal wöchentlich von 1—2, privatissime.

Geburtshülfliche Operationen, Dr. Berndt junior, zweimal wöchentlich von 2—3, privatim.

Ueber die chronischen exanthematischen Krankheiten, Prof. Berndt, zweimal wöchentlich von 1—2, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Professor Seifert, Montags und Donnerstags von 1 bis 2, öffentlich.

Die medicinische Klinik leitet der Professor Berndt, täglich von 9—10½, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik leitet der Prof. Baum, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet Professor Berndt in der Entbindungs-Anstalt.

Geschichte der Heilkunde, Dr. Berndt junior, zweimal wöchentlich, von 5 bis 6, öffentlich.

Philosophische Wissenschaften.

Logik wird Prof. Erichson viermal wöchentlich, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends von 5—6 privatim vortragen.

Metaphysik und Religionsphilosophie, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Anthropologie, Professor Matthies, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Ueber die Beweise für das Dasein Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, Prof. Erichson, Dienstags und Freitags von 5 bis 6, privatim.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, Mittwochs von 11 bis 12, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4, privatim.

Digitized by Google

Ueber die Idee der Kirche und des Staates, Prof. Matthies, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Der Aesthetik ersten, allgemeinen Theil lehrt Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Ueber die dramatische Dichtkunst handelt Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Ein Conversatorium über Religionsphilosophie und Aesthetik hält Derselbe, wöchentlich einmal.

Ein Conversatorium über Gegenstände aus der Rechtsphilosophie, Professor Matthies, wöchentlich einmal.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Professor Hasert, dreimal wöchentlich v. 9—10, öffentlich.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Derselbe, dreimal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Professor Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 bis 12, öffentlich.

Theorie der Kegelschnitte, Professor Tillberg, Montags und Donnerstags von 2 bis 3, privatim.

Analysis des Endlichen, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Integral-Rechnung, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie oder einen andern Theil der reinen oder angewandten Mathematik, Prof. Tillberg, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Professor Grunert, Mittwochs von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, durch Experimente erläutert, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte, Prof. Hornschuch, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Anatomie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Prof. Schauer, in zwei zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Organische Chemie, Professor Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Dieselbe, Prof. Schulze, Freitags von 2—4, privatim.

Digitized by Google

Theoretisch-praktische Chemie, Professor Hünefeld, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Elemente der Pharmacie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Chemische analytische Uebungen leitet Derselbe, Mittwochs von 5—8, öffentlich.

Chemische Uebungen für Studirende der Naturwissenschaften, Prof. Schulze in zu bestimmenden Stunden, privatissime, doch unentgeldlich.

Kameralwissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, Derselbe, Dienstags u. Donnerstags von 4—6, privatim.

Naturgeschichte der forstlichen Holzgewächse, Professor Schauer, in zwei zu bestimmenden Stunden, privatim.

Experimental- und technische Chemie, zweiter Theil, Prof. Schulze, Sonnabend von 2—4, öffentlich.

Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Geschichte des Mittelalters, Professor Barthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Geschichte der Litteratur, Prof. Florello, Dienstags und Freitags von 10 bis 11, privatissime.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Des Aeschylos Agamemnon erklärt Professor Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Des Aristoteles Poetik, Prof. Jahn, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Die Satiren des Horatius, Derselbe, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Cicero's Bücher von den Gesetzen, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich im philologischen Seminar.

Den Cicero de natura deorum, oder den Lactantius de sapientia vera et falsa, Prof. Florello, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römische Literaturgeschichte, Prof. Jahn, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Auserlesene Capitel der Archäologie, Derselbe, einmal wöchentlich privatissime aber unentgeldlich.

Den dritten Theil der Lateinischen Grammatik (Formenlehre) vom historisch-analytischen Standpuncte, Professor Hoefer, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 3—4, privatim.

Die Syntax der lateinischen Sprache, Prof. Schömann, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Digitized by Google

Conversatorium über die lateinische Syntax, Derselbe, einmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Uebungen eines guten lateinischen Styls leitet Prof. Florello, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Die Elemente des Sanskrit oder Prakrit lehrt mit Erklärung des Nalus oder eines Drama's Professor Hoefer, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die Gedichte Waltheis von der Vogelweide erklärt Derselbe Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Zum Unterricht im Englischen oder zur Leitung eines englischen Conversatoriums erbietet sich Derselbe, privatissime.

Unterricht in der arabischen Sprache nach Petermann's Grammatica linguae arabicae, Berolin. 1840, ertheilt Prof. Kosegarten, Mittwochs u. Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Organist Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar Professor Schömann, Unter-Bibliothekar Prof. Bindemann.

Das academische Lese-Institut, unter der Aufsicht des Rectors und Universitätssecretairs.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Vogt, Semisch und Baier.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Direktor Professor Berndt. Assistenz-Arzt Dr. Berndt jun.

Chirurgisches Klinikum; Direktor, Professor Baum. Assistenz-Arzt, Dr. Eichstedt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Direktor, Prof. Berndt. Assistenz-Arzt, Dr. Berndt jun.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Digitized by Google

Astro-

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1845—46 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden.

I. Volks- und staatswirthschaftliche.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, in den ersten drei Wochen des Semesters, Professor Baumstark, Montags von 2—4 Uhr.
2) Wirthschafts- (Gewerbs-) Polizei, Derselbe, Mittwochs und Freitags von 4 bis 6 U.

II. Landwirthschaftliche.

3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Gildemeister, Mittwochs von 2 bis 4 U.
4) Allgemeine Vieh- und Schafszucht, Derselbe, Dienstags von 2 bis 4 und Donnerstags von 2 bis 3 U.
5) Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, Dr. Schober, Freitags von 2 bis 4 U.
6) Repetitorium über speciellen Pflanzenbau, Derselbe, Sonnabends von 2 bis 6 Uhr.
7) Ackerbausysteme und Demonstrationen, Prof. Gildemeister, Sonnabends von 2 bis 4 U.
8) Landwirthschaftliche Buchführung, Derselbe, Donnerstags von 5 bis 6 U.
9) Küchengartenbau, akadem. Gärtner Jühlke, Mittwochs von 10 bis 12 U.

III. Landwirthschaftlich-technologische.

10) Landwirthschaftliche Technologie mit Demonstrationen, Professor Schulze, Donnerstags von 10 bis 12 und Freitags von 11 bis 12 U.

IV. Naturwissenschaftliche.

11) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Schauer, Montags von 10 bis 11 U.
12) Naturgeschichte der Forstpflanzen und Waldbau, Derselbe, Mittwochs von 8 bis 10 U.
13) Mineralogie und Geognosie, Derselbe, Sonnabends von 10—12 U.

Digitized by Google

14) Experimental- und Agricultur-Chemie, 2ter Theil, Prof. Schulze, Dienstags von 10—12 und Freitags von 10 bis 11 U.

15) Bodenkunde, Derselbe, Sonnabends, von 8 bis 10 U.

V. Aus der Thierheilkunde.

16) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Prof. Haubner, Montags und Dienstags von 8—10 Uhr.

17) Innere Krankheitslehre, Derselbe, Donnerstags u. Freitags von 8—10 Uhr.

VI. Geschichtliche und statistische.

18) Darstellung der Preußischen Verfassung und Behörden-Organismus, Prof. Baumstark, Montags von 4 bis 6, nach beendigter Einleitung ins akademische Studium.

VII. Landwirthschaftliche Baukunst.

19) Bau-Constructions-Lehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude, Universitäts-Bau-Inspector Menzel, Montags und Donnerstags von 2—4 U. in der ersten Hälfte des Semesters.

20) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau, Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—4 U. in der zweiten Hälfte des Semesters.

VIII. Mathematische.

21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und Einzelnes aus der Arithmetik, Professor Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.

22) Mechanik und Maschinen-Lehre, Derselbe, Dienstags von 2–4 Uhr.

IX. Juristische.

23) Landwirthschaftsrecht, Professor Beseler, Mittwochs von 10—12 Uhr.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Aemter gewählt und von der Königlichen Regierung auf sechs Jahre bestätigt worden:

1) in Usedom der Bürgermeister Lange anderweit zum Bürgermeister,
2) zu Pyritz der Kaufmann Gundlach zum unbesoldeten Rathsherrn,
3) zu Cammin
   a) der Kaufmann Dumstrey und
   b) der Destillateur Steffen zu unbesoldeten Rathmännern,
4) zu Plathe der Färbermeister Blaurock zum unbesoldeten Rathmann,
5) zu Freyenwalde der bisherige Rathmann Tesch anderweit zum unbesoldeten Rathmann,
6) zu Zachan der Kupferschmiedemeister Wölffel zum unbesoldeten Rathmann.

In Klein-Kussow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Buschall angestellt.

An der Stadtschule in Massow ist der Schullehrer Carl Eduard Müller angestellt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 5. September 1845.

Patente.

Dem Maschinenbauer Louis Schultz zu Alsleben ist unter dem 28sten August 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Gießen eiserner Schuhstifte, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

304) Gebühren-Taxe für die Auktions-Commissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions Commissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Commissarien Folgendes bestimmt:

1) der Auktions-Commissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrags an gerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern
   a) bis zu 5 Thlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Thlr. 16⅔ pCt. oder 5 sgr. von jedem vollen Thaler.
   b) von dem Betrage über 5 Thlr. bis zu 10 Thlr. einschließlich 13⅓ pCt. oder 4 sgr. von jedem vollen Thaler,
   c) von dem Betrage über 10 Thlr. bis zu 20 Thlr. einschließlich 10 pCt. oder 3 sgr. von jedem vollen Thaler,
   d) von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thlr. einschließlich 8⅓ pCt. oder 2½ sgr. von jedem vollen Thaler,
   e) von dem Betrage über 50 Thlr. bis 100 Thlr. einschließlich 5 pCt. oder 1½ sgr. von jedem vollen Thaler,
   f) von dem Betrage über 100 Thlr. bis zu 1000 Thlr. einschließlich 3⅓ pCt. oder 1 sgr. von jedem vollen Thaler, und

Digitized by Google

g) von dem Betrage über 1000 Thlr. $1\frac{1}{2}$ pCt.
oder $\frac{1}{4}$ sgr. von jedem vollen Thaler.

Der niedrigere Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Commissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktions-Lokal besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Commissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auktions-Lokals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütung für das Lokal bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktions-Lokal unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auktions-Commissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reparatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Commissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktions-Commissarius für die zu 1 ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

6) Unterzieht sich der Auktions-Commissarius der Taxation zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Commissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den §. 85. Tit. 24. Thl. I. der Allgemeinen Gerichts- ung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten re oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den e en Be-

Digitized by Google

stimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

8) Muß der Auktions-Commissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als ½ Meile von dem Wohnort des Auktions-Commissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Commissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

9) Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur ¾ der zu 1. bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den vom Auktions-Commissarius zu tragenden Auslagen.

10) Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions-Commissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Prozentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Prozentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Commissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamte Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Commissarien zu sein, mit Auktionen in ein-

Digitized by Google

zelnen Fällen beauftragt werden, insoweit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23sten August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21sten Juni 1845.

Der Finanz-Minister Flottwell. Der Justiz-Minister Uhden.

---

2) der Königlichen Regierung.

305) I. No. 508. August 1845.

Betrifft das Berliner astronomische Jahrbuch.

Das Berliner astronomische Jahrbuch, welches mit Ergänzungen zum Nutzen der Seefahrer auf Kosten des Staats herausgegeben wird, ist für das Jahr 1848 erschienen und in der hiesigen Schiffahrtsschule das Exemplar für 1 Thlr. 20 sgr. zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 20sten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

306) II. No. 2045. Juli 1845.

Verordnung. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird hierdurch Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht und angeordnet:

Jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, so wie jedes unbefugte Eindringen in die öffentlichen Unterrichts-Lokale, sei es während oder außerhalb der Unterrichts-Stunden, soll, vorbehaltlich der besondern Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzübertretungen, mit einer Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thalern, oder im Falle des Unvermögens des Contravenienten mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt und geahndet werden.

Die Orts-Polizei-Behörden werden zur Ausführung dieser Verordnung hierdurch angewiesen. Stettin, den 12ten August 1845.

Königliche Regierung.

---

307) II. No. 877. Juli 1845.

Bekanntmachung. Im Oktober d. J. soll in der Stadt Swinemünde zur Vorbildung junger Seeleute für den Eintritt in der Schiffahrtsschule eine Vorschule in Wirksamkeit treten. Die unmittelbare Leitung dieser Lehranstalt hat für jetzt mit unserer Genehmigung der Pastor Steinbrück übernommen; derselbe bildet mit dem Vorsteher der Stadtverordneten Wietholz und dem Bürgermeister Kirstein das Curatorium der Vorschule, in welchem der Letztere den Vorsitz führt.

Digitized by Google

In die Vorschule können junge Leute vom 15ten Lebensjahre an, welche sich dem Seedienste widmen, oder bereits zur See Dienste geleistet haben, aufgenommen werden, in sofern sie sich über unbescholtenes Verhalten und darüber, daß sie die zur Benutzung des Unterrichts erforderlichen Anlagen, so wie auch die dazu nöthige Uebung im Lesen und Schreiben besitzen, genügend ausweisen. — Aus der Vorschule werden diejenigen entfernt, welche sich zum künftigen Eintritte in die Schifffahrtsschule, sei es wegen schlechter Führung, oder wegen Mangels an Bildungsfähigkeit, nicht eignen.

Der Unterricht des ersten Lehrcurses der Vorschule beginnt mit dem 16ten Oktober d. J. und wird bis zum Schlusse des Monats März k. J. fortgesetzt. Der Lehrcurs wird in dem Winter-Halbjahr beendet; doch können Seefahrer den Lehrcurs wiederholentlich mitmachen. — Gegenstände des Unterrichts, welcher in 32 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt werden soll, sind: Kenntniß der Bibel, deutsche Sprachkunde und Orthographie, Uebung im Lesen, Schreiben und in schriftlichen Aufsätzen, Arithmetik und Uebung im Rechnen, Geometrie und Uebung im Zeichnen, Geographie und Vaterlandskunde.

Am Schlusse des Lehrcurses erhält jeder Schüler ein von den Lehrern der Vorschule auszustellendes und von dem Curatorium zu vollziehendes Schulzeugniß über sein religiöses und sittliches Verhalten und über seine Fortschritte in den verschiedenen Gegenständen des Unterrichts.

Als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Vorschule hat jeder Schüler bei seinem Eintritte in dieselbe für den Lehrcurs, er mag bei dem Beginne oder später eintreten, einen Thaler, außerdem aber für jeden Monat pränumerando ein Schulgeld von zehn Sgr. zu entrichten.

Wir fordern junge Seeleute, welche sich fortzubilden wünschen, hiermit auf, sich rechtzeitig zur Aufnahme in die Vorschule bei dem Herrn Dirigenten derselben in Swinemünde zu melden. Stettin, den 16ten August 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

308) III. No. 1436. August 1845.

Bekanntmachung wegen des Torfdebits aus der Königlichen Gräberei Carolinenhorst nach Stettin.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Regierungs-Sekretair Marwitz von uns beauftragt ist, im Forst-Verwaltungs-Bureau auf dem Königl. Schlosse, Bestellungen auf Torf aus der Königlichen Gräberei zu Carolinenhorst anzunehmen und bemerken, daß der Preis für eine, aus ungefähr 1200 Stücken bestehende Klafter, einschließlich des Fuhrlohns bis vor die Thüre der hiesigen Besteller, auf 2 Thaler 21 Silbergroschen festgesetzt ist.

Die Ablieferung wird möglichst in der Reihefolge der Bestellungen und so schnell stattfinden, als es die vorhandenen Transportmittel irgend zulassen.

Die Zahlung geschieht an den Fuhrmann, welcher den Torf abliefert und gegen Einhändigung des die Stelle der Quittung vertretenden Abfolgezettels.

Digitized by Google

Damit die Fuhrleute gezwungen werden, den Torf auch wirklich an die Besteller abzuliefern und um zu verhüten, daß sie denselben anderweitig mit Vortheil verkaufen, ist unter dem Abfolgezettel eine Empfangsbescheinigung abgedruckt, welche die Fuhrleute zurückreichen müssen.

Die Empfänger wollen daher diese, von den Zetteln abzuschneidende Bescheinigung mit ihrer Namens-Unterschrift versehen und den Fuhrleuten wieder einhändigen.

Der mit dem Vorbehalte der allmähligen Ablieferung bestellte Torf muß spätestens bis zum 1sten März k. J. entnommen werden, indem eine längere Aufbewahrung nicht zulässig ist.

Schließlich werden diejenigen Besteller, welche ihren Bedarf von der Ablage an der Chaussee mit eigenem Gespanne anzufahren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß daselbst vor dem 15ten September d. J. noch kein Torf verkauft werden kann. Stettin, den 26sten August 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Abgaben.

---

309) III. No. 470. August 1845.

Bekanntmachung. Der für den Fischhändler Johann Straßenburg zu Wollin unterm 23sten Oktober v. J. ausgefertigte und entwendete Gewerbeschein No. 535 pro 1845 zum Handel mit frischen und geräucherten Fischen und Victualien, wird hiermit für ungültig erklärt, da dem ꝛc. Straßenburg unter heutigem Datum ein Duplikat ertheilt worden ist.

Stettin, den 26sten August 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

310) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf

Sonnabend den 20sten September d. J.

in dem Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieselbst anberaumt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf vorherige rechtzeitige Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen sich am vorhergehenden Tage, Nachmittags 4 Uhr, dem mitunterzeichneten Militair-Departements-Rath (grünen Paradeplatz No. 539 wohnhaft) Behufs weiterer Bestimmung vorzustellen haben.

Stettin, den 18ten August 1845.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits:	Von Seiten des Civils:
vom Hagen,	Baron v. Hoheneck,
Major.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Digitized by Google

311) Steckbrief. Der nachstehend bezeichnete Schlosserlehrling Carl Schön ist vorgestern aus der hiesigen Anstalt entwichen; wir bitten, wenn er betroffen wird, ihn hierher oder in die nächste Landarmen-Anstalt abliefern zu lassen.

Ueckermünde, den 28sten August 1845.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement: Namen, Carl Schön; Geburtsort, Cammin; Aufenthaltsort, Stettin; Religion, evangelisch; Alter, 23 Jahr; Größe, 5 Fuß; Haare, blaßgelb; Stirn, niedrig und faltig; Augenbrauen, hellblond; Augen, graublau; Nase, stumpf; Mund, gewöhnlich; Bart, fehlt; Zähne, gut; Kinn, stark; Gesichtsbildung, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, klein; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Brandnarbe auf der rechten Hand und verstellt sich mitunter als Taubstummer.

Bekleidung: Graue Tuchmütze mit Schirm, weiß leinenes Halstuch, weiß leinenes Hemde, grau-leinene Ueberknöpf-Hosen, graue Zwillichjacke, kurze wollene Strümpfe, Schuhe; sämmtlich gezeichnet mit No. 32.

---

312) Steckbriefs-Erledigung. Der unter dem 27sten v. Mts. steckbrieflich verfolgte Schuhmacher Daenell ist jetzt bei uns eingeliefert worden.

Ueckermünde, den 22sten August 1845.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

---

313) Bekanntmachung. Unter den Schaafen des Vorwerks-Pächters zu Rebelow sind die Pocken ausgebrochen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Anklam, den 29sten August 1845.

Der Landrath Anklamschen Kreises.

In dessen und der Kreis-Deputirten Abwesenheit: der Kreis-Sekretair

Stavenhagen.

---

314) Bekanntmachung. Unter den Schaafen der Gutsherrschaft zu Elvershagen sind die Pocken ausgebrochen und ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen und Rauhfutter gesperrt.

Labes, den 28sten August 1845. Der Landrath v. d. Osten.

---

315) Bekanntmachung. Die Klauenseuche in den Schaafheerden auf dem Domainen-Vorwerke Selchow nebst Colbitz und Jagersfelde ist vollständig beseitigt und wird deshalb die unterm 25sten Juni c. verfügte Sperre hierdurch aufgehoben. Greifenhagen, den 2ten September 1845.

Königliche Landräthliche Behörde.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 12. September 1845

Gesetzsammlung.

No. 2601. Allerhöchstes Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weitern Betrage von 35,000 Thlr. Vom 22sten Juni 1845.

No. 2602. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1845, die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend.

No. 2603. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Juli 1845, betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichtsgebäudes zu Medebach vernichteten Grundakten und Dokumente.

No. 2604. Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 gilt. Vom 18ten Juli 1845.

No. 2605. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten Juli 1845, in Betreff der Stempelsteuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familienstiftungen.

No. 2606. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrorter Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft. Vom 6ten Juli 1845.

Patente.

Dem Bürgermeister und Tuchfabrikanten H. August Kolter zu Bergisch Gladbach ist unter dem 3ten September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

316) Bekanntmachung. Auf Grund des §. 1 der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 (Gesetzsammlung 1839, Seite 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publikanda vom 22sten November 1839, 31sten März 1842 und 31sten Juli 1844 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauchs von

Digitized by Google

Radfelgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierräderiges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Dritter Nachtrag

zu dem unterm 22. Novbr. 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der auf den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierräderiges bei Ladungen über 20 Centner, für zweiräderiges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats:

6) b. Von Carwitz über Rügenwalde bis Rügenwaldermünde.
42) a. Von Berga über Oldisleben und Cölleda bis zur Weimarschen Grenze.
42) b. Von Nordhausen bis zur Landesgrenze auf Sondershausen.
59) a. Von Perleberg nach Wittenberge.

Im westlichen Theile des Staats:

61) c. Von Bielefeld nach Halle.
62) a. Von Mühlheim a. Rhein bis Gladbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

Berlin, den 28sten August 1845.

Der Finanz-Minister. (gez.) Flottwell.

---

2) der Königlichen Regierung.

317) I. No. 972. August 1845.

Die Kreis-Karten unseres Verwaltungs-Bezirks, welche unter Leitung des Königl. Plankammer-Inspektors, Hauptmanns Pieversberg zu Berlin, in dem Maßstabe von $\frac{1}{100,000}$ zum Preise von 7 sgr. 6 pf. pro Exemplar angefertigt werden, sind nunmehr von den Kreisen Anklam, Ueckermünde, Randow, Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg erschienen, auch bereits versandt, und von den übrigen Kreisen binnen Kurzem zu erwarten.

Unter Bezugnahme auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 29sten August v. J. — Amtsblatt pro 1844. S. 284 — machen wir auf diese Karte, die sich durch Correctheit und Wohlfeilheit empfiehlt, nochmals aufmerksam und haben die Kreis-Landräthe und die hiesige Polizei-Direktion angewiesen, abermals Subscriptionen, sowohl auf die sämmtlichen Karten aller 12 Kreise des Regierungs-Bezirks, als auf die einzelnen der verschiedenen Kreise anzunehmen. Stettin, den 29sten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

318) I. No. 267. Juli 1845.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten Februar v. J. (No. 7 Seite 31 des Amtsblatts pro 1844), die den an der Uebungsreise der Corvette Amazone Theil nehmenden militairpflichtigen Individuen in der Ableistung ihrer

Militairpflicht gewährte Begünstigung betreffend, wird folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12ten April v. J.:

Unter den in Ihrem Berichte vom 28sten v. Mts. angezeigten Verhältnissen will Ich die in Meiner Ordre vom 1sten Dezember v. J. unter 2. hinsichtlich der Ableistung der Militairpflicht bestimmte Begünstigung auch denjenigen an der diesjährigen Uebungsreise der Corvette „die Amazone" Theil nehmenden Matrosen, welche bereits einen Winter hindurch eine Navigationsschule besucht, die Steuermanns-Prüfung aber noch nicht abgelegt haben, unter der Bedingung bewilligen, daß dieselben nach Fortsetzung des Schulcursus während des nächsten Winters im Frühjahre k. J. die Prüfung als Steuerleute erster Klasse gut bestehen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12ten April 1845.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

die Staats-Minister v. Boyen, v. Bodelschwingh und Graf v. Arnim.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 30sten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

319) II. No. 903. August 1845.

Bekanntmachung. Die Kandidaten der Theologie

Julius Heinrich Ebert in Stettin,
Carl Wilhelm Theodor Bluth aus Petzernick,
Heinrich Ernst Rudolph Klatten aus Neustettin,
Ludwig Wilhelm Knüppel in Labes,

und der Kandidat des Predigtamts

Joseph Christan Adolph Rolle in Stettin,

sind nach vorschriftsmäßig abgelegtem examen pro schola als wahlfähig für das Schulamt anerkannt. Stettin, den 29sten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) anderer Behörden.

320) Publicandum. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 13ten Oktober d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnen. Diejenigen, welche an diesem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20sten September 1834 (Amtsblatt de 1834, No. 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatoriums, Regierungs-Rath v. d. Mülbe hieselbst, entweder schriftlich oder in der Zeit vom 8ten bis 12ten Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 18ten August 1845.

Curatorium der Königlichen Schiffsbau-Schule. v. d. Mülbe.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Förster zu Posen ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Ober-Landesgerichte versetzt worden.

Der bisherige Kriminalgerichts-Rath Becker zu Berlin ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Guts-Antheile Nipperwiese Littr. b, Greifenhagenschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor Boelke in Greifenhagen, und in dem Gute Amalienhof und dem dazu gehörigen Vorwerke Schmelzenforth, Camminschen Kreises, dem Justitiarius Calow in Gollnow übertragen.

Der Feldmesser Heinrich Georg Julius Anton Hesse zu Plathe ist als solcher am 22sten August d. J. in Eidespflicht genommen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 19. September 1845.

Patente.

Den Lehrern Friedrich Schröer und Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 4ten September 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Behuf des Unterrichts im Schwimmen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem E. W. Ulmann in Berlin unter dem 30sten September 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

321) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neu-Mark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Oberst-Lieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Direktor von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 8ten September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Meding.

2) der Königlichen Regierung.

322) I. No. 460. August 1845.

Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Digitized by Google

daß die Königl. Post-Verwaltung mit Vorbehalt des Widerrufs für die Uebersendung von Gelderspariſſen der Eiſenbahnarbeiter an deren in der Heimath zurückgebliebenen Angehörigen, in Berückſichtigung der wohlthätigen Folgen, welche hieraus für das leibliche und ſittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen möchten, Portofreiheit bewilligt hat.

Die Ueberſendung dieſer Gelderſparniſſe erfolgt in der Art, daß der Abſender, dem hierzu von der Eiſenbahn-Direktion zu beſtimmenden Beamten das Geld nebſt der Adreſſe desjenigen, an welchen das Geld verſendet werden ſoll, übergiebt. Dieſe Adreſſe wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert die Adreſſe derjenigen Ortsbehörde geſetzt, unter welcher der Geld-Empfänger wohnhaft iſt. Der Verſchluß des Couverts erfolgt mit dem Dienſtſiegel des Eiſenbahn-Beamten, welcher außerdem auch auf demſelben noch folgende Beſcheinigung hinzufügt: „Geld-Erſparniſſe von Eiſenbahn-Arbeitern. — Abſender die Eiſenbahn-Direction zu N. — Auszuzahlen an den N. N. zu N. N." — Die Ortsbehörde endlich, an welche die Verſendung geſchieht, hat dem betreffenden Poſtamte außer dem quittirten Poſtſchein auch noch die Quittung desjenigen beizubringen, der auf dem Couverte als Empfänger bezeichnet iſt.

Stettin, den 18ten Auguſt 1845.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

323) I. No. 261. Auguſt 1845.

Betrifft den Unterricht in der Gewerbeſchule hierſelbſt.

Mit dem 1ſten Oktober c. wird in der hieſigen Gewerbeſchule ein neuer Lehrgang begonnen werden. Die Bedingungen der Aufnahme ſind wie bisher:

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genoſſen, der Mutterſprache wenigſtens mächtig ſind, dieſelbe richtig ſchreiben, ſich mit Gewandtheit darin ausdrücken, und eine gute Handſchrift haben, und
2) ein Schulgeld, welches auf einen Thaler monatlich feſtgeſetzt iſt, bedürftigen und zugleich würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Umſtände jedoch erlaſſen werden wird, zahlen.

Der Unterricht erſtreckt ſich auf freies Handzeichnen, architektoniſches und Maſchinenzeichnen, Mathematik, Geometrie, Phyſik, Chemie, praktiſches Rechnen, Waarenkunde und Styliübungen und wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrſtunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an ſie gemachten Anforderungen ganz entſprechen, werden demnächſt zur unentgeltlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin zugelaſſen. Seit dem Beſtehen der hieſigen Gewerbeſchule hat das als Unterſtützung zur höhern Ausbildung vom Staate ausgeſetzte Stipendium von 300 Thlr. immer ein Schüler derſelben erhalten.

Wer zum 1ſten Oktober d. J. in die Gewerbeſchule aufgenommen zu werden wünſcht, hat ſich ſpäteſtens bis 25ſten Mts. bei dem Hauptlehrer

Digitized by Google

Eickſen, in den Morgenſtunden von 8—10 Uhr, zu melden; derſelbe iſt auch bereit, nähere Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 29ſten Auguſt 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

324) I. No. 487. September 1845.

Nachweiſung

der Getreide-Durchſchnitts-Marktpreiſe in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Auguſt 1845.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerſte pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerſte pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbſen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Centner rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	4	2	1	15	7	1	2	5	—	—	—	—	26	3	1	19	4	—	15	11	—	16	8
2	Anklam	2	3	4	1	14	9	1	1	11	1	1	11	—	25	3	1	15	—	—	15	—	—	16	—
3	Cammin	2	—	10	1	11	9	1	4	10	1	1	3	—	19	6	—	—	—	—	17	6	—	16	6
4	Demmin	1	23	11	1	12	11	1	2	11	1	2	11	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Ziddichow	1	28	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	15	—	—	15	—
6	Gart	1	28	6	1	14	3	1	2	6	—	—	—	—	23	9	1	17	—	—	17	6	—	14	6
7	Gollnow	—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	1	8	—	24	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	—	—	1	14	7	—	—	—	1	4	3	—	22	6	—	—	—	—	27	6	—	19	3
10	Greifenhagen	2	4	6	1	13	1	—	—	—	1	5	10	—	26	3	1	19	—	—	20		—	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	14	11	—	—	—	—	—	—	—	21	3	—	—	—	—	20	—	—	19	1
12	Pasewalk	2	2	9	1	10	—	1	2	3	—	—	—	—	22	6	1	20	—	—	17	6	—	15	4
13	Pyritz	1	28	2	1	8	3	1	2	1	—	—	—	—	24	2	1	12	6	—	15	—	—	13	8
14	Naugardt	—	—	—	1	16	9	—	—	—	1	—	—	—	26	3	1	16	3	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	3	1	1	11	7	1	4	2	1	—	7	—	25	3	1	15	3	—	18	9	—	17	6
16	Swinemünde	2	2	6	1	18	9	—	—	—	1	6	3	—	28	9	1	18	9	—	21	3	—	22	6
17	Regenwalde	1	25	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	—	—	1	14	4	1	6	6	—	—	—	—	20	4	—	—	—	—	22	—	—	16	6
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	3	5	1	17	11	1	5	—	—	—	—	—	28	5	1	25	—	—	16	3	—	16	4
21	Uſedom	2		—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	1	—	—	1	15	—	1	—	—	—	22	—
22	Wolin	2	5	—	1	16	3	—	—	—	1	6	3	—	22	7	1	22	6	1	—	—	—	22	—
23	Alt-Damm	2	4	8	1	13	2	1	5	—	1	1	10	—	27	6	1	17	6	—	—	—	—	—	—
	Summa	36	18	4	32	3	10	14	17	1	14	5	3	17	6	—	22	13	1	10	19	2	9	7	10
	Fraction	2	1	—	1	13	10	1	3	7	1	2	8	—	24	7	1	18	1	—	19	11	—	18	9

Stettin, den 6ten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

325) I. No. 71. Auguſt 1845.

Sicherheits-Polizei. Der nachſtehend ſignaliſirte Carl Ludwig Schulz, genannt v. d. Hagen, aus Hamburg, welcher wegen Vagabundirens und Bettelns im Landarmenhauſe zu Ueckermünde detinirt worden, iſt nach verbüßter Detention durch die landräthliche Behörde zu Ueckermünde über die Landes-Grenze in ſeine Heimath zurückgewieſen und vor der Rückkehr in die diesſeitigen Staaten nach Maßgabe des §. 191. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen

Digitized by Google

Landrechts und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten Februar 1817 verwarnt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signalement des ꝛc. Schulz, genannt v. d. Hagen. Alter, 31 Jahre; Größe, 5 Fuß 4 Zoll; Haare, schwarzbraun; Stirn, gewölbt; Augenbraunen, schwarzbraun; Augen, dunkelgrau; Nase, etwas stark; Mund, gewöhnlich; Bart, dunkel und schwach; Zähne, gut; Kinn, breit; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: Auf dem Daumen an der linken Hand eine lange starke Narbe.

Stettin, den 4ten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

326) III. No. 1968. August 1845.

Publicandum. Zu der Allerhöchst sanctionirten Instruktion des Königlichen Finanz-Ministerii für die Erhebung der neuen Grund- und Haussteuer in Vorpommern, vom 13ten Juli 1835 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1835, Seite 187 ꝛc.), ist von derselben hohen Behörde unterm 8ten November 1836 eine nachträglich mit der Allerhöchsten Genehmigung versehene Deklaration erlassen worden, welche wir hiermit nachstehend zur Kenntniß der dabei interessirenden Einwohner unseres Departements bringen:

Art. 1.

Veranlagung der Haussteuer.

I. Bei künftig entstehenden Etablissements.

Bei der Besteuerung der nach Publikation der Instruktion vom 14ten Juli v. J. neu entstandenen oder fortan bestehenden haussteuerpflichtigen Besitzungen (Etablissements) wird überall genau nach den Bestimmungen der gedachten Instruktion verfahren.

Art. 2.

II. Bei den bereits vorhandenen Etablissements.

A. Wenn Verträge oder Judicate Bestimmungen über die Besteuerung enthalten.

Bei der Veranlagung der Haussteuer von den bei der Publikation der Instruktion vom 14ten Juli v. J. bereits bestehenden haussteuerpflichtigen Besitzungen kommen für jetzt folgende Bestimmungen zur Anwendung:

Art. 3.

Wenn einer solchen Besitzung in der Verleihungs-Urkunde oder in einem andern rechtsbeständigen Dokumente allerhöchsten Orts oder Seitens einer zu dieser Erklärung autorisirten Behörde, oder endlich Seitens der seit dem Jahre 1752 zur Erhebung des Neben-Modus und der Quartalsteuer berechtigten Dominien oder Städte die Befreiung von diesen beiden, oder überhaupt von allen Abgaben ausdrücklich zugesichert oder rechtskräftig zuerkannt ist, so unterbleibt die Veranlagung der Haussteuer. Dasselbe ist der Fall, wenn in einem Dokumente der angegebenen Art, worin der Neben-Modus und die Quartalsteuer

Digitized by Google

nicht erwähnt sind, die ausdrückliche Erklärung enthalten ist, daß außer den namhaft gemachten Präſtationen keine andere Abgabe entrichtet zu werden brauche.

Art. 4.

Iſt in einer Urkunde der vorgedachten Art der Betrag des Neben-Modus und der Quartalſteuer ohne Vorbehalt ſpäterer Veränderungen auf ein Fixum feſtgeſtellt, ſo wird dieſes Fixum als Hausſteuer beibehalten.

Art. 5.

Iſt Neben-Modus oder Quartalſteuer früher erhoben, aber vor Publikation der Inſtruktion vom 14ten Juli v. J. gänzlich oder bis auf einen fixirten Betrag abgelöſet, oder durch Vertrag oder Judicat auf immer außer Hebung geſetzt worden, ſo hat dies dieſelbe Wirkung, als wenn die Zuſicherung der Befreiung oder die Fixirung der Abgabe in dem Verleihungs-Vertrage enthalten wäre.

Art. 6.

Sind hausſteuerpflichtige Beſitzungen, auf welche die Artikel 2 bis 5 Anwendung finden, zur Zeit mit Contribution belegt, ſo wird letztere forterhoben. Sind ſolche Beſitzungen zwar von contributionspflichtigen Gütern abgezweigt, zur Zeit aber mit Contribution noch nicht belegt, ſo muß die Abgaben-Vertheilung nachträglich bewirkt werden, außer wenn entweder:

a) die Abzweigung von dem contributionspflichtigen Hauptgute bereits vor Publikation des Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 erfolgt iſt, oder
b) die der abgezweigten Parzele nach ihrer Größe und Beſchaffenheit aufzulegende Contribution weniger als einen Silbergroſchen betragen würde, und in dieſem Falle der Beſitzer des Gutes, von welchem die Abzweigung geſchehen iſt, entweder nicht befugt iſt, die Abgaben-Vertheilung zu verlangen, oder von ſeiner Befugniß dazu keinen Gebrauch macht.

Art. 7.

B. Wenn bei der Veranlagung keine Verträge oder Judicate in Betracht kommen.

Kommen die Beſtimmungen in Art. 1 bis 5 nicht zur Anwendung, ſo wird, es mag eine Erhebung an Nebenmodus und Quartalſteuer bisher ſtatt gefunden haben oder nicht, in allen Fällen mindeſtens die nach §. 2. ad 1; §. 3 und §. 4 der Inſtruktion vom 14ten Juli v. J. zu berechnende Hausſteuer veranlagt, inſofern nach Art. 8 bis 12 keine höhere Beſteuerung eintritt.

Art. 8.

Bei hausſteuerpflichtigen Beſitzungen, die aus contributionsfreiem Boden beſtehen, wird über das in Art. 7 bezeichnete Minimum der Hausſteuer nach §. 2 ad 2 und 3 nur inſoweit hinausgegangen, als im Jahre 1835 an Nebenmodus oder Quartalſteuer ein höherer Betrag erhoben worden iſt.

Art. 9.

Bei hausſteuerpflichtigen Beſitzungen, die mit Contribution belegt ſind, wird die Steuer nach dem §. 5 der Inſtruktion vom 14ten Juli 1835 erhoben,

Digitized by Google

jedoch mit der Maaßgabe, daß bei einer Veranlagung derselben nach §. 2 ad 2 und 3 der Instruktion über den Betrag der im Jahre 1835 an Contribution und Nebenmodus und Quartalsteuer zusammen erhoben worden ist, nicht hinausgegangen werden darf.

Art. 10.

Bei haussteuerpflichtigen Besitzungen, die zwar aus contributionspflichtigem Boden bestehen, aber mit Contribution nicht belegt sind, ist nach Art. 6 zu beurtheilen, ob eine nachträgliche Abgaben-Repartition vorgenommen werden muß.

Art. 11.

Ist nach Art. 10 eine Contributions-Quote nachträglich von dem Haupt-Gute auf die abgezweigte Parzele zu übertragen, so wird ganz so verfahren, als wenn diese Parzele schon bisher Contribution entrichtet hätte. (Art. 9).

Art. 12.

Wird die frühere Grundsteuer der Abzweigung ungeachtet nach Art. 10 von dem Haupt-Gute unvermindert forterhoben, so ist von der abgezweigten haussteuerpflichtigen Parzele in der Regel nur die nach §. 2. ad 1, §. 3 u. 4 zu berechnende Haussteuer zu entrichten. Ist indeß im Jahre 1835 an Neben-Modus und Quartalsteuer mehr als diese Haussteuer erhoben worden, so wird bei haussteuerpflichtigen Besitzungen mit einem Grundbesitz von mehr als einem halben Morgen die Haussteuer nach §. 2. ad 2 und 3 der Instruktion berechnet, sodann die Contributionsquote des Hauptgutes, die bei einer vorschriftsmäßigen Abgaben-Vertheilung auf die abgezweigte Parzele übergehen würde, wegen deren Unzulässigkeit aber dem Hauptgute verbleibt, von dem ermittelten Steuersatze abgesetzt, und dieser ermäßigte Steuersatz erhoben, insoweit er den im Jahre 1835 an Nebenmodus und Quartalsteuer erhobenen Betrag nicht übersteigt.

Art. 13.

Ist der Nebenmodus und die Quartalsteuer nicht vor dem Jahre 1835 nach Art. 5 auf immer außer Hebung gesetzt, sondern in dem gedachten Jahre nur wegen Zahlungsunfähigkeit des Verpflichteten oder aus andern Gründen nicht erhoben worden, so wird in allen Fällen, wo es (nach Art. 8, 9 und 12) auf den Betrag des Jahres 1835 ankommt, die Summe zu Grunde gelegt, welche in dem gedachten Jahre erhoben worden sein würde, wenn keine besonderen Gründe den Erlaß oder Ausfall veranlaßt hätten.

Art. 14.

C. Allgemeine Bestimmung.

Wenn die nach den vorstehenden Bestimmungen veranlagte Haussteuer in einzelnen Fällen mehr betragen sollte, als nach den Sätzen der Instruktion vom 14ten Juli v. J., so wird sie überall bis auf den instruktionsmäßigen Betrag herabgesetzt. (Art. 4, 8.) Berlin, den 8ten November 1836.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Alvensleben.

Stettin, den 29sten August 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) anderer Behörden.

327) Publicandum. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 13ten Oktober d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnen. Diejenigen, welche an diesem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20sten September 1834 (Amtsblatt de 1834, No. 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatoriums, Regierungs-Rath v. d. Mülbe hieselbst, entweder schriftlich oder in der Zeit vom 8ten bis 12ten Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 18ten August 1845.

Curatorium der Königlichen Schiffsbau-Schule. v. d. Mülbe.

---

328) Steckbrief. Auf dem Wege zwischen Jatznick und Ferdinandshoff ist der nachstehend bezeichnete Füsilier Johann Peters, welcher wegen Diebstahls und Desertion in Verhaft gewesen, am 10ten d. Mts. seinen Begleitern entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Königl. Kommandantur nach Stralsund abliefern zu lassen.

Pasewalk, den 10ten September 1845. Der Magistrat.

Signalement: Geburtsort, Gatz; Vaterland, Pommern; gewöhnlicher Aufenthalt, Stralsund; Religion, evangelisch; Stand, Füsilier; Alter, 24 Jahr; Größe, 5 Fuß 4½ Zoll; Haare, blond; Stirn, frei; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase und Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, blond; Kinn, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, lang und schmal; Statur, mittel; Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Dunkelblauer Oberrock, schwarze Tuchmütze, kurze zweinäthige Stiefeln, blaue Tragebänder, schwarz seidenes Halstuch, schwarze Tuchbeinkleider, wollene Strümpfe, bunte Unterjacke, Chemisette, Hemde, rothbunte Weste.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Pyritz sind der Kaufmann Johann Gottlieb Esser und der Rathsherr, Apotheker Meyer, wiederum auf 3 Jahre zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Oberförster Graßhoff zu Friedrichswalde ist nach dem Regierungs-Bezirk Magdeburg versetzt und die dadurch erledigte Stelle vom 1sten November d. J. ab dem Oberförster von Davier zu Grünhauß verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 26. September 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2607. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juli 1845, wegen Verpfandbriefung der nur bedingt mit Ritterguts-Qualität beliehenen Güter.

No. 2608. General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner. Vom 23sten Juli 1845.

No. 2609. Verordnung wegen Abänderung der §§. 4, 5, 6, 44 und 46 des Gesetzes vom 21sten April 1825, No. 938, hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark. Vom 23sten Juli 1845.

No. 2610. Verordnung wegen Abänderung der §§. 4, 5, 6, 44 und 46 des Gesetzes vom 21sten April 1845, No. 938, hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. Vom 23sten Juli 1845.

No. 2611. Gemeindeordnung für die Rheinprovinz. Vom 23sten Juli 1845.

Patente.

Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gutehoffnungshütte im Kreise Duisburg ist unter dem 17ten September 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Bessin bei Altenfähr auf Rügen ist unter dem 17ten September 1845 ein Patent

auf einen doppelschaarigen sogenannten Krümelpflug, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Schneidermeister Karl Herrmann zu Potsdam ist unter dem 18ten September 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Maßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

329) I. No. 1189. Juli 1845.

Nachdem die Königl. Ober-Bau-Deputation das Ausbrennen der nicht besteigbaren russischen Schornsteinröhren unter gewissen Modalitäten und bei Anwendung gehöriger Vorsicht für ungefährlich und zulässig erklärt hat, ist von dem Königl. Ministerio des Innern das Ausbrennen derartiger Schornsteinröhren unter den nachstehenden Bedingungen gestattet worden:

1) Der auszubrennende Schornstein muß der Instruktion vom 14ten Januar 1822 (Gesetzsammlung S. 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht aufgesattelt sein.

   Die Königl. Ober-Bau-Deputation bemerkt in dieser Hinsicht, daß jede andere, als die in Folge des verbotwidrigen Aufsattelns entstehende Schadhaftigkeit sich stets auf größere Höhe, als die der durchschnittenen Balkendecke ausgedehnt, und daher bemerkbar ist.

2) Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.

3) Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und, soweit dies thunlich, in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Froste, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zuzulassen.

4) Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist,
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungs-Thüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

5) Von Seiten der Ortspolizeibehörde muß dafür gesorgt werden, daß jed· Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende, leicht und

Digitized by Google

lichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Indem wir diese Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir gleichzeitig sämmtliche Ortspolizeibehörden, mit aller Strenge darauf zu halten, daß das Ausbrennen einer Schornsteinröhre nur unter den angegebenen Vorsichtsmaßregeln stattfinde. Wer sich einer Verletzung derselben schuldig machen sollte, wird zur polizeilichen Untersuchung gezogen, und, sofern sich nicht die Sache zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung eignen sollte, mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Stettin, den 13ten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

330) I. No. 766. September 1845.

Betrifft die Verlegung des diesjährigen Herbst-Marktes zu Swinemünde.

Wegen des Zusammentreffens mit dem hiesigen Markte ist der diesjährige Herbst-Markt zu Swinemünde vom 28sten auf

den 21sten Oktober

verlegt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 18ten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

331) Publicandum. In der hiesigen Schiffsbauschule wird mit dem 13ten Oktober d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnen. Diejenigen, welche an diesem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20sten September 1834 (Amtsblatt de 1834, No. 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatoriums, Regierungs-Rath v. d. Mülbe hieselbst, entweder schriftlich oder in der Zeit vom 8ten bis 12ten Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 18ten August 1845.

Curatorium der Königlichen Schiffsbau-Schule. v. d. Mülbe.

---

332) Bekanntmachung. Die rohen Feldsteine, prismatischen Kopfsteine und der gereinigte Kies, welcher zur Unterhaltung der Chausseen im Anklamschen Wegebaukreise pro 1846 erfordert werden, sollen im Wege der Licitation an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Für die Berlin-Stralsunder Chausseestrecken von Rollwitz bis Rathebur stehen am 6ten Oktober c., Nachmittags um 2 Uhr, im Gasthofe zum deutschen Hause in Pasewalk, und am 7ten Oktober c., Vormittags um 9 Uhr, im Gasthofe des Herrn Kleist zu Ferdinandshof, und für die Strecken von Rathebur bis Anklam und von Anklam bis Cavelpaß den 4ten Oktober c., Vormittags von 9 Uhr an, in dem

Digitized by Google

Geschäftszimmer des Unterzeichneten in Anklam Licitations-Termine an, zu welchen Unternehmer eingeladen werden. Die Licitations-Bedingungen liegen in den Terminen zur Einsicht vor.

Anklam, den 15ten September 1845.

Der Königliche Wegebaumeister Bigot.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 3. Oktober 1845.

Patente.

Dem Julien Telle zu Bonn ist unter dem 23sten September 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten Prosper Piette zu Beckingen im Regierungs-Bezirke Trier ist unter dem 23sten September 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Reinigung des Papierzeuges, so weit solches für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

333) I. No. 593. September 1845.

50 Thlr. Belohnung. Die Umstände, welche sich bei Ermittelung der Entstehungs-Art des in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Juni d. J. in dem Königl. Montirungs-Gebäude zu Pasewalk ausgebrochenen Feuers ergeben haben, lassen auf eine böswillige Brandstiftung schließen.

Es wird daher demjenigen, welcher den Urheber dieses Verbrechens dergestalt bezeichnet, daß derselbe mit Erfolg zur gerichtlichen Bestrafung gezogen werden kann, nöthigen Falls unter Zusicherung der Verschweigung seines Namens, eine Prämie von 50 Thalern hiermit verheißen.

Stettin, den 16ten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

334) I. No. 381. Juli 1845.

Das Dienstsiegel des Schulzen zu Friedrichsthal, welches als Emblem

Digitized by Google

einen Adler, wie solcher bei Dorfsiegeln üblich und die Umschrift: Polizei-Siegel zu Friedrichsthal, Amts Pyritz, Pyritzer Kreises, enthielt, ist abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden, was zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs desselben hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 17ten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

335) I. No. 935. September 1845.

Steckbriefs-Erledigung. Der hinter den desertirten Kanonier Valentin Grobelski unterm 9ten September c. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Grobelski wieder ergriffen und hier eingebracht worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 26sten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

336) III. No. 602. September 1845.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter verschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, am 19ten d. Mts. den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung *an die Interessenten* zugesandt worden, welche daher, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April 1842 bei den gedachten Aemtern sich zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin den 20sten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

337) Consist. No. 80. September 1845.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten April c. hinsichtlich der Prüfung und Anstellung auswärtiger Theologen Folgendes Allergnädigst zu verordnen geruht:

1) Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preußischen Prüfungs-Behörde sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen und diejenigen Nachweise beizubringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden.
2) Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie
   a) eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) von einer

diesseitigen Prüfungs-Behörde oder vor einer kollegialisch besetzten Prüfungs-Behörde ihrer Heimath bestanden haben,

b) den Nachweis beibringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind und zugleich das 25ste Lebensjahr vollendet haben,

c) imgleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden,

d) endlich alle sonst von inländischen Kandidaten geforderten Zeugnisse ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in besondern Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3) Die Berufung auswärtiger Predigtamts-Kandidaten aus dem Bereich der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privatpatronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maaßgabe der Vorschriften in No. 2 bestehet und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der Berufene die nach den allgemeinen Landes-Gesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband besitzen.

4) Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privat-Patronats behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruktion vom 23sten Oktober 1817, §. 15 litt. A. und der Allerhöchsten Ordre vom 31sten Dezember 1825, litt. B. No. 3 dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

5) Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königl. Patronats bedarf nach der Allerhöchsten Ordre vom 31sten Dezember 1825 litt. B. No. 3 der Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten.

Höherer Anordnung zufolge werden diese Grundsätze hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 19ten September 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

338) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Militair-

Digitized by Google

Oekonomie-Departements wird der Naturalien-Bedarf nachstehender Garnison-Orte für das Jahr 1846 durch die unten genannten Kommissarien freihändig angekauft werden und zwar:

1) Für Stettin: durch den Proviant-Meister, Kriegsrath Heinlé, der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh.
2) Für Garz a. d. O.: durch den Magazin-Depot-Rendanten Wentzki desgleichen.
3) Für Pasewalk: durch den Magazin-Depot-Rendanten Klamann desgleichen.
4) Für Stargard: durch den Magazin-Depot-Rendanten, Major a. D. von Schepke, desgleichen.
5) Für Greifenberg: durch den Magazin-Depot-Rendanten Maaß desgleichen.
6) Für Treptow a. d. R.: durch den Magazin-Depot-Rendanten, Senator Elten, desgleichen.
7) Für Ueckermünde: durch den Magazin-Depot-Rendanten, Bürgermeister Audouard, desgleichen.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß diese Ankaufs-Kommissarien mit den Mitteln versehen sind, um nach jeder Einlieferung sogleich baar zu bezahlen, daß ihnen dagegen nicht gestattet ist, Vorschüsse zu bewilligen, oder Credit zu nehmen.

Stettin, den 27sten September 1845.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

339) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Garnisonen in den nachbenannten Orten sind an Brod und Fourage pro 1846 ohngefähr erforderlich:

in Gollnow:

28,000 Stück Brode à 6 Pfund,
20 Wispel Hafer à 24 Scheffel,
120 Ctr. Heu à 110 Pfund,
20 Schock Stroh à 60 Bund, und à Bund 20 Pfund;

in Königsberg i. d. N.-M.:

30,000 Stück Brode à 6 Pfund;

in Soldin:

30,000 Stück Brode à 6 Pfund,
20 Wispel Hafer à 24 Scheffel,
120 Ctr. Heu à 110 Pfund,
20 Schock Stroh à 60 Bund, und à Bund 20 Pfund;

in Pyritz:

30,000 Stück Brode à 6 Pfund.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände im Wege der Licitation zu verdingen, und

und haben zu diesem Behufe folgende Termine angesetzt, welche von unserm Deputirten in den Rathhäusern der bezeichneten Orte abgehalten werden sollen, nämlich:

in Gollnow am 14ten Oktober d. J.,
in Königsberg i. d. N.-M. am 20sten Oktober d. J.,
in Soldin am 22sten Oktober d. J.,
in Pyritz am 24sten Oktober d. J.,

} Vormittags 11 Uhr.

Lieferungs-Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Bedingungen bei den Magistraten der genannten Städte zur Einsicht bereit liegen, und auch in den Terminen selbst bekannt gemacht werden sollen. Stettin, den 13ten September 1845.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

340) Die zum chausseemäßigen Ausbau der Straßentheile im Demminer Kreise, vom Louisenthore der Stadt Demmin bis zur Grenze mit Vorwerk, vom Louisenthore durch die Stadt Demmin bis zum Neuenthore und vom Neuenthore bis hinter die Meyenkrebs-Brücke, erforderlichen Materialien, als: Feldsteine, Mauergrand, Lehm und Pflastersand, sollen im Wege einer öffentlichen Licitation, wenn sonst die Gebote annehmbar sind, dem Mindestfordernden überlassen werden. Ein Termin hierzu ist

am 6ten Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr,

in dem Hause des Zollkrügers Wendel zu Vorwerk vor dem Herrn Bau-Conducteur Nicolai angesetzt.

Die Lieferungs-Bedingungen können in Demmin auf dem Kreis-Büreau und bei dem Zollkrüger Wendel täglich eingesehen werden.

Stettin, den 19ten September 1845.

Der Ober-Wegebau-Inspektor Dühring.

II. Personal-Chronik.

Der Reserve-Grenz-Aufseher Grube ist von Lauterbach als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzt.

Dem zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Naugard ernannten bisherigen Haupt-Amts-Assistenten Lawrenz ist zugleich die Mitverwaltung des Steueramts für indirekte Steuern übertragen.

Die Feldwebel Henning und Kinder sind zu Grenz-Aufseher-Stellen berufen; Ersterer zu Rubenow, im Haupt-Amts-Bezirk von Wolgast, Letzterer zu Lebbin, im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin.

Dem Supernumerar Mauve ist eine Steuer-Aufseher-Stelle zu Stettin verliehen,

dem invaliden Unteroffizier Knuth eine Steuer-Aufseher-Stelle zu Treptow an der Rega, und

dem Steuer-Aufseher Nai die erledigte Steuer-Einnehmer-Stelle zu Stepenitz.

Digitized by Google

Zu Büreau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Direktorat sind ernannt: der Steuer-Aufseher Blankenhagen und der Grenz-Aufseher Hellwig.

Der Oberförster Eberstein zu Wildenbruch wird mit dem 1sten November c. in den Ruhestand versetzt und die dadurch erledigte Stelle der Oberförster Wagner zu Pütt übernehmen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 10. Oktober 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2612. Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 17ten August 1845 für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft nebst dem Statut.

No. 2613. Allerhöchstes Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 17ten August 1845.

No. 2614. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher; vom 21sten Juni; ratifizirt am 20sten August 1845.

No. 2615. Erklärung über die Erneuerung, resp. Modification der am 28sten September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1sten Oktober 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 12ten Juli 1845.

No. 2616. Erklärung über die Erneuerung, resp. Modification der unterm $\frac{\text{14. August,}}{\text{8. Septbr.}}$ 1845 zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappenkonvention. Vom 5ten August 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

341) **Bekanntmachung.** Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die in Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

1) Der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, herausgegeben von Carl Biedermann, und

2) Biedermann's deutsche Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben,

in den Königlichen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werden. Hiernach darf diesen Zeitschriften in den Königlichen Staaten weder der Ein- und Durchgang gestattet, noch dürfen dieselben bei Vermeidung der im Art. XVI. zu No. 5 des Edikts vom 18ten Oktober 1819, §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten August 1837 und §. 14 der Verordnung vom 30sten

Digitized by Google

Juni 1843 angedrohten Strafen eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

Stettin, den 30sten September 1845.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: v. Westphalen.

---

342) Bekanntmachung. Die von dem Mechanikus August Oertling hierselbst angefertigte Kreis-Theil-Maschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbe-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem ꝛc. Oertling zur Benutzung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte von mir festgesetzte Preise Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Beifügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilungen ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den ꝛc. Oertling (Oranienburger-Straße No. 57) zu wenden haben. Berlin, den 11ten September 1845.

Der Finanz-Minister. In dessen Auftrage: Beuth.

Preissätze,

gegen welche der Mechanikus A. Oertling hierselbst mittelst der vom Staate angekauften Kreis-Theil-Maschine für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I. Preissätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Theilung des ganzen Kreises. Thlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade.	720	$1\frac{1}{2}$	3	„
$\frac{1}{3}$ „	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{4}$ „	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	„
$\frac{1}{6}$ „	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	„
$\frac{1}{12}$ „	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	„
$\frac{1}{15}$ „	5,400	2	30	„
$\frac{1}{20}$ „	7,200	2	40	„
$\frac{1}{30}$ „	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	„
$\frac{1}{60}$ „	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	„

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll Preußisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist.

Digitized by Google

II. Preissätze für Nonien-Theilung.

Theilung des Limbus in	Angaben der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der ganzen Nonientheilung. Thlr.	Sgr.
½ Grade	1 Minute.	30	5	„	12½
⅓ „	30 Secunden.	40	5	„	16⅔
¼ „	15 „	60	5	„	25
⅙ „	10 „	60	5	„	25
1/12 „	5 „	60	6	1	„
1/20 „	3 „	60	6	1	„

Bei feineren Kreis-Theilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweiset, können nach der neueren Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Octanten.

	Limbus-Theilung in	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pf.	Preis der Bogentheilung. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis des Nonius. Thlr.	Sgr.	Preis d. Instruments incl. d. Nonius. Thlr.	Sgr.
Sextanten.	½ Grade.	320	2	1	23⅓	1′	„	12½	2	6
	⅓ „	480	2	2	20	30″	„	16⅔	3	6⅔
	¼ „	640	2	3	16⅔	20″	„	20⅓	4	7
	⅙ „	960	2	5	10	10″	„	25	6	5
Octanten.	½ „	210	2	1	5	1′	„	12½	1	17½
	⅓ „	320	2	1	23⅓	30″	„	16⅔	2	10
	¼ „	420	2	2	10	20″	„	20	3	„

Berlin, den 11ten September 1845.

Der Finanz-Minister. In dessen Auftrage: Beuth.

---

2) der Königlichen Regierung.

343) Der Kaufmann Johann Heinrich August Wilcke zu Greiffenhagen ist heute von uns als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen für die Stadt Greiffenhagen und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 20sten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

344) I. No. 65. September 1845.

Auf der Feldmark der Stadt Treptow a. R., im Greifenbergschen Kreise,

Digitized by Google

1200 Schritte westlich von der Stadt, ist im sogenannten Königshain ein neues Etablissement angelegt worden, welches den Namen: „Friedrichshoff" erhalten hat. Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 27sten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

345) I. No. 586. September 1845.

Betrifft die Abhaltung eines Fettviehmarktes zu Greifenhagen.

Des Herrn Ober-Präsidenten von Bonin Excellenz hat der Stadt Greifenhagen jährlich einen Fettviehmarkt bewilligt, welcher jedesmal am Mittwoch nach dem 1sten Advent-Sonntage, in diesem Jahre also am 3ten Dezember, abgehalten werden soll, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 29sten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

346) Der Kaufmann Wilhelm Riebe zu Regenwalde ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 1sten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

347) II. No. 409. September 1845.

Die nachstehende

Nachweisung

der im 2ten Quartal 1845 von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 5ten April 1845 von dem Superintendenten Milarch in Treptow a. T.	Von einem Ungenannten.	Für den Altar der Kirche zu Sieden-Bollentin eine schwarz tuchene Decke mit goldenen Frangen.
2.	Am 18ten April 1845 von dem Prediger Hasselbach in Buslar.	Desgleichen.	Für die Kirche in Schloetenitz zwei starke weiße Wachskerzen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
3.	Am 24sten April 1845 von dem Pastor Krause in Stargard.	Von mehreren Freunden der St. Johannis-Kirche in Stargard, welche ungenannt zu bleiben wünschen.	Für die St. Johannis-Kirche in Stargard: 1) zwei große starke Wachslichte mit dazu passenden broncirten Leuchtern für den Altar; 2) zwei mit Engelsbildern gezierte Vasen mit schönen Federblumen für den Altar. 3) eine feine schwarze Tuchdecke mit schwarzen Frangen und Quästen für den vor dem Altar neu aufgestellten Taufstein; 4) eine große, in schwarzen Sammet gebundene, mit goldenem Schnitt und mit goldenem Kreuz und Kelch auf den Deckeln verzierte Bibel für den Taufstein; 5) ein 4 Fuß hohes Crucifix von Gußeisen mit vergoldeter Christus-Figur für den Altar.
4.	Prediger Voß in Repplin am 25sten April 1845.	Amtmann Schallehn in Blumberg.	Für die Kirche in Blumberg einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch nebst dergleichen Patene, ein Altarkästchen, so wie eine Weinkanne von Porzellan.
5.	Am 5ten Mai 1845 von dem Superintend. Schumacher in Treptow a. R.	Bauer-Wittwe Marie Arndt in Tribus.	Für die Kirche in Tribus ein auf den Altar zu stellendes Crucifix von Gußeisen.
6.	Am 17ten Mai 1845 von dem Pastor Backe in Cono.	Mühlenmstr. Barteltschen Eheleute in Klein Weckow.	Für die Kirche in Cono ein mit Frangen besetzter schwarz sammetner Kanzelumhang.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
7.	Am 25sten Mai 1845 von dem Superintendenten Lengerich in Demmin.	Patronat der Kirche in Cartelow.	Für die Kirche in Cartelow eine silberne Weinkanne.
8.	Am 27sten Mai 1845 von dem Superintend. Hartmann in Werben.	Von einem Ungenannten.	Für die Kirche in Werben eine violett sammetne Decke mit Seide von gleicher Farbe gefüttert, mit silbernen Frangen geziert und weißer Seide gestickt, zur Bedeckung des Taufbeckens.
9.	Am 10ten Juni 1845 von dem Prediger Jordan in Blankensee.	1. Von dem Schlossermeister Schmidt ein großes, sehr schön gearbeitetes Schloß.	ad 1. an die Kirchthüre in Blankensee.
		2. Von der Ehefrau des Organisten Treinert in Stolzenburg.	ad 2. Für die Kirche in Stolzenburg eine schwarze sammetne Kanzeldecke mit seidenen Frangen.
		3. Von der Ehefrau des Mühlen-Meisters Lemke.	ad 3. Für die Kirche in Stolzenburg eine große schwarzseidene Decke auf den Altar.
		4. Von dem Bauern Radke in Blankensee.	ad 4. Für die Kirche in Blankensee eine feine zinnerne Weinkanne.
10.	Am 3ten Juli 1845 von dem Superintendenten Stephani in Wartenberg.	Von ungenannten Einwohnern in Beelitz.	Für die Kirche in Beelitz: 1) eine Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet mit sibernen Frangen und Silberstickerei. 2) eine seidene, roth geblümte Altarpultdecke. 3) ein großes bunt kattunenes Tuch über den Taufengel. 4) zwei bunt bemalte große weiße Wachslichte auf den Altar.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
10.	Am 3ten Juli 1845 von dem Superintendenten Stephani in Warteaberg.	Von ungenannten Einwohnern in Beelitz.	5) zwei große bunt gestickte werthvolle Tücher, und 6) eine mit gemachten Blumen und seidenen Bändern verzierte Krone.

bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 29sten September 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) anderer Behörden.

348) Bekanntmachung. Die Lieferung des Bedarfs an Consumtibilien ꝛc. für die hiesige Straf-Anstalt auf das Jahr 1846, bestehend in 200 Wispel Roggen, 20 Wispel Erbsen, 10 Wispel Gerste, 2500 Scheffel Erdtoffeln, 48 Centner Linsen, 120 Centner trockne Bohnen, 100 Centner ordinaire Graupe, 3 Centner feine Graupe, 125 Centner Hafergrütze, 65 Centner Butter, 46 Centner Schmalz, 80 Schock Roggenstroh, 2200 Stück Besen, sollen

am 27sten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

so wie die Lieferung von 1200 Ellen $\frac{5}{4}$ breitem braunen Tuch, 14 Centner Landwolle, 6 Centner russischer Wolle, 1200 Pfd. Sohlleder, 600 Pfd. Fahlleder, 400 Pfd. Rindleder, 100 Pfd. braunem Kalbleder, 40 Pfd. schwarz glatt gestoßenem Kalbleder, 2 Centner Leinöl, $\frac{1}{2}$ Centner Baumöl, $31\frac{1}{2}$ Centner raffinirtem Rüböl, 1 Centner Chabloneisen, 3 Centner Stabeisen, 2 Centner viereckigem Stangeneisen, 4 Centner Schnitteisen mit dem Zeichen H. W., 2 Centner Eisenblech, 1 Centner Knippeisen und 350 Tonnen Schmiedekohlen am folgenden Tage, als

am 28sten Oktober d. J., gleichfalls Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden. Naugard, den 9ten Oktober 1845.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Holleben hierselbst ist zum Kammergerichts-Rath ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor v. Tippelskirch in Marien-

Digitized by Google

werder ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgericht ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Böhmer ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgericht in Arnsberg versetzt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Retzowsfelde, Greifenhagenschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor Boelcke in Greifenhagen übertragen.

Die Rechtskandidaten Küster und Masche sind als Auskultatoren bei dem Ober-Landesgericht hierselbst zugelassen.

Der Justitiarius, Assessor v. Werner, ist zugleich als außeretatsmäßiges Mitglied bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. d. R. eingetreten.

Der Kaufmann Retzlaff ist nach seinem Wunsche aus den kaufmännischen Assessoren des hiesigen See- und Handelsgerichts ausgeschieden und seine Stelle durch den Kaufmann Helwig ersetzt worden.

An der hiesigen höheren Töchterschule ist der bisherige Kollaborator Carl Friedrich Wilhelm Jungklaaß als zweiter wissenschaftlicher Lehrer angestellt worden.

An der höheren Stadtschule in Demmin ist der Kandidat des höheren Schulamts Wilhelm Julius Ferdinand Schmeckebier als Rektor angestellt worden.

In Briesen, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Christian angestellt.

In Pagenkopf, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Hoppe angestellt.

Dem Domainen-Pächter, Amtmann Tiede zu Cashagen, ist der Charakter als Königl. Ober-Amtmann verliehen worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern zu Stargard sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Regierungs-Rath Rambskopff ist nach Berlin, der Regierungs-Rath Wulsten nach Frankfurt a. O. versetzt, wogegen der Regierungs-Rath v. Ploetz zu Liegnitz dem Collegio als erster Justitiarius überwiesen ist.

Der Regierungs-Assessor von Bülow aus Liegnitz ist eingetreten, um sich zum Spezial-Kommissarius auszubilden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 17. Oktober 1845.

Patente.

Dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg ist unter dem 30sten September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Karl Rodewald zu Trier ist unterm 6ten Oktober 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion der Kapseln für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

349) Bekanntmachung. Die Allerhöchste Verordnung vom 27sten Juni d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen, tritt für die Provinz Pommern mit dem 1sten November dieses Jahres in Wirksamkeit, was ich unter Bezugnahme auf den §. 8 der gedachten Verordnung im Auftrage der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Stettin, den 3ten Oktober 1845.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: v. Westphalen.

---

350) Bekanntmachung. Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architectonischen Prüfung §. 9 der Vorschriften vom 8ten September 1831 angeordnet ist. Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Be-

Digitized by Google

währungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königl. Allgemeine Bau-Schule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behufs Zulassung zur architectonischen Prüfung genügen. Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bau-Schule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung 3 Wochen vor dem 15ten März, als dem äußersten Anmeldungs-Termin, bei der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule erfolgen.

Berlin, den 17ten September 1845. Beuth.

---

2) der Königlichen Regierung.

351) I. No. 1259. September 1845.

Der Englische Steuermann Marmaducke Winter Freemann vom Schiffe Victoria, gegenwärtig hieselbst, hat am 4ten September d. J. die zehnjährige Tochter des Arbeitsmanns Bengisch, welche in der Gegend des ehemaligen Steinkrahns zwischen dem Bollwerke und dem genannten Schiffe in die Oder gefallen und bereits im Untersinken begriffen war, dadurch gerettet, daß er völlig bekleidet von dem Schiffe in das Wasser sprang, das bereits untergesunkene Kind herauf holte und ein vom Schiffe ihm zugeworfenes Tau um den Leib desselben schlang, an welchem es nach dem Schiffe heraufgezogen wurde, während er selbst durch Schwimmen ans Ufer gelangte. Der Umstand, daß der ꝛc. Freemann zwischen das Bollwerk und das Schiff hinabspringen mußte, hier nur einen Raum von 6 Fuß Breite hatte und leicht unter das Schiff gerathen oder sich selbst beschädigen konnte, mithin sich selbst in Gefahr begab, giebt dieser mit lobenswerther Entschlossenheit vollbrachten Lebensrettung einen verdienstvollen Charakter. Wir haben daher solche durch eine Geldprämie belohnt. Stettin, den 30sten September 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

352) I. No. 426. September 1845.

Bekanntmachung. Es sind zuweilen Kinder theils allein, theils mit ihren Aeltern, welche sich der Landstreicherei, Bettelei, oder der Arbeitsscheu schuldig gemacht haben, in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde geschickt worden. Nach der Hausordnung für diese Anstalt ist indessen die Aufnahme von Kindern unter 15 Jahren unzulässig; wir geben daher den Herren Landräthen, den Magistraten, der Polizei-Direktion in Stettin, den Domainen-Rent-Aemtern, den Domainen-Aemtern, so wie allen Polizei-Gerichtsbarkeiten unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit auf, von Absendung der Kinder in die Landarmen-Anstalt künftig abzustehen; anderen Falls werden wir die durch den Transport, so wie durch die Unterbringung der Kinder außerhalb der Anstalt erwachsenen Kosten von dem Absender einziehen.

Digitized by Google

Sind die Kinder an dem Orte, wo sie ergriffen werden, nicht einheimisch, so ist mit ihnen nach dem §. 25 bis §. 31 des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 über Armenpflege zu verfahren. Haben sich dieselben aber der Bettelei schuldig gemacht, so haben die Ortspolizei-Behörden wegen dieses Vergehens nach den bestehenden Gesetzen zu befinden, event. die verwirkte Strafe am Orte abbüßen zu lassen.

Ein Gleiches gilt von weiblichen Personen, welche sich im unzweifelhaften Zustande der Schwangerschaft befinden, da auch ihre Hinweisung in gedachte Anstalt nach der Hausordnung unstatthaft ist.

Stettin, den 3ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

353) I. No. 331. Oktober 1845.

In der Nacht vom 30sten September auf den 1sten Oktober c. sind aus der Kirche zu Saarow, Saaziger Kreises, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände:

a) eine weiße Leinewanddecke,
b) eine weiße Cambricdecke,
c) eine alte halbwollene Decke,
d) ein rothes Merino-Tuch, gezeichnet: F. W. Tiede, M. E. Vollbrecht,
e) ein grau und roth seidenes Tuch, und
f) ein schwarz seidenes Tuch mit rother Kante,

entwandt worden.

Der Verdacht der Thäterschaft ist auf einen unbekannten, mit einem alten grauen Mantel bekleideten Mann von robuster Statur gefallen, welcher, am Abende vor der That im Kruge zu Saarow gesehen worden. Er ist barfuß gegangen und da die Spuren auf dem Kirchhofe und in der Kirche gezeigt haben, daß der Dieb barfüßig gewesen, so gewinnt der Verdacht viele Wahrscheinlichkeit.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf diesen Diebstahl, so wie auf den muthmaßlichen Thäter, welcher zu den in jener Gegend beschäftigten Eisenbahnarbeitern zu gehören scheint, aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, so bald sich nähere Spuren des letzteren ergeben sollten, davon dem Magistrate in Stargard Mittheilung zu machen. Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen wird gewarnt. Stettin, den 7ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

354) Bekanntmachung. Die Lieferung des Bedarfs an Consumtibilien ꝛc. für die hiesige Straf-Anstalt auf das Jahr 1846, bestehend in 200 Wispel Roggen, 20 Wispel Erbsen, 10 Wispel Gerste, 2500 Scheffel Erdtoffeln, 48 Centner Linsen, 120 Centner trockne Bohnen, 100 Centner ordinaire Graupe,

Digitized by Google

3 Centner feine Graupe, 125 Centner Hafergrütze, 65 Centner Butter, 46 Centner Schmalz, 80 Schock Roggenstroh, 2200 Stück Besen, sollen

am 27sten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr,

so wie die Lieferung von 1200 Ellen ¾ breitem braunen Tuch, 14 Centner Landwolle, 6 Centner russischer Wolle, 1200 Pfd. Sohlleder, 600 Pfd. Fahlleder, 400 Pfd. Rindleder, 100 Pfd. braunem Kalbleder, 40 Pfd. schwarz glatt gestoßenem Kalbleder, 2 Centner Leinöl, ½ Centner Baumöl, 31½ Centner raffinirtem Rüböl, 1 Centner Chabloneisen, 3 Centner Stabeisen, 2 Centner viereckigem Stangeneisen, 4 Centner Schnitteisen mit dem Zeichen H. W., 2 Centner Eisenblech, 1 Centner Knippeisen und 350 Tonnen Schmiedekohlen am folgenden Tage, als

am 28sten Oktober d. J., gleichfalls Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt an den Mindestfordernden ausgeboten werden, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden. Naugard, den 9ten Oktober 1845.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt. Schnuchel.

---

355) Publicandum. Die Lieferung der erforderlichen Fourage für die in Naugard, Massow und Daber stationirten berittenen Gendarmen für das Jahr 1846, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Minus-Licitation habe ich einen Termin auf

den 4ten November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in meinem Büreau hierselbst anberaumt, wozu ich Lieferungslustige hiermit einlade. Die tägliche Ration Fourage besteht aus 3 Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh.

Die sonstigen Bedingungen können jederzeit bei mir eingesehen werden.

Naugard, den 7ten Oktober 1845.

Der Landrath von Bismarck.

---

356) Oeffentliche Vorladung. Der aus Aachen am 4ten September 1843 entwichene Musketier Otto Haase des 34sten Infanterie-Regiments, geboren zu Stargard im Regierungs-Bezirk Stettin, wird hierdurch aufgefordert, von heute an binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 22sten Januar 1846 anberaumten Endtermin, sich vor dem endesgenannten Gericht zu stellen, und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben, unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, der Abwesende für einen Entwichenen erklärt und auf Konfiskation seines Vermögens erkannt werden wird. Köln, den 1sten Oktober 1845.

Königlich Preußisch Gericht der 15ten Division.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 24. Oktober 1845.

Gesetzsammlung.

No. 2617. Genehmigungs-Urkunde der Zusatzartikel XVI. und XVII. zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31sten März 1831. D. d. den 4ten Juli 1845.

No. 2618. Verordnung vom 3ten August 1845, betreffend eine Abänderung des §. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30sten November 1840 (wegen der Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landschaftlichen Kredit-Verein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Spezialgrundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen).

No. 2619. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten September 1845, nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

No. 2620. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten September 1845 wegen Entbindung des Staats- und Kabinetsministers Freiherrn von Bülow von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc., und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Canitz, zum Staats- und Kabinetsminister.

No. 2621. Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen einer Zweigbahn von Jüterbock nach Riesa und wegen Erhöhung des Stamm-Aktien-Kapitals um 3,000,000 Thaler. Vom 2ten September 1845.

No. 2622. Bekanntmachung über die unterm 2ten September 1845 erfolgte Bestätigung des Statut-Entwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg bis Plaswig zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 30sten September 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

357) Bekanntmachung. Der 17te Kommunal-Landtag von Alt-Pommern wird am 24sten November d. J. seine Berathungen hierselbst beginnen. Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath von Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20sten Oktober 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

Digitized by Google

2) der Königlichen Regierung.

368) I. No. 603. Oktober 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1845.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	2 6 4	1 20 7	1 3 8	— — —	— 25 6	1 22 11	— 17 2	— 16 9
2	Anclam	2 10 6	1 16 9	1 5 7	1 5 7	— 23 1	1 20 11	— 15 —	— 16 —
3	Cammin	2 5 7	1 16 9	1 5 7	1 3 —	— 18 9	— — —	— 15 —	— 16 6
4	Demmin	2 4 9	1 16 4	1 1 1	1 1 1	— 21 8	1 10 —	— — —	— — —
5	Fiddichow	2 15 —	1 20 —	1 5 —	1 2 —	— 25 —	1 25 —	— 15 —	— 15 —
6	Cart	2 7 —	1 19 5	1 2 6	— — —	— 23 9	1 20 —	— 18 2	— 14 6
7	Gollnow	— — —	1 17 —	— — —	1 1 7	— 20 6	1 16 —	— — —	— — —
8	Körtenberg	— — —	1 18 2	— — —	— — —	— 20 9	— — —	— — —	— — —
9	Greiffenberg	2 1 3	1 16 6	— — —	1 4 10	— 20 3	— — —	— 27 6	— 19 3
10	Greifenhagen	2 7 8	1 20 8	— — —	1 8 4	— 28 4	1 23 9	— 22 6	— 17 6
11	Plathe	2 15 —	1 15 1	— — —	1 1 —	— 23 11	— — —	— 20 —	— 19 1
12	Pasewalk	2 9 4	1 16 10	1 5 —	— — —	— 26 9	1 27 6	— 15 —	— 15 2
13	Pyritz	1 29 5	1 14 5	1 3 8	— — —	— 22 9	1 14 4	— 15 —	— 16 4
14	Naugard	— — —	1 17 6	— — —	1 2 6	— 22 6	1 15 —	— — —	— — —
15	Stargard	2 4 7	1 17 —	1 3 11	1 — 8	— 22 9	1 16 4	— 17 6	— 17 10
16	Swinemünde	2 11 3	1 21 6	— — —	1 6 3	— 28 2	1 22 3	— 21 3	— 23 9
17	Regenwalde	1 25 —	1 15 3	— — —	1 — —	— 19 1	— — —	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	2 — —	1 15 5	1 14 7	— — —	— 20 —	— — —	— 22 6	— 16 6
19	Treptow a. T.	— — —	1 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	2 12 2	1 19 4	1 6 —	— — —	— 25 —	1 25 —	— 16 3	— 16 4
21	Usedom	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — —	— — —	— 25 —	— 20 7
22	Wollin	2 8 9	1 20 4	— — —	1 8 7	— 21 6	— — —	— 25 —	— 19 3
23	Alt-Damm	2 8 9	1 19 —	1 4 6	1 3 2	— 25 4	1 20 —	— — —	— — —
	Summa	40 2 4	33 13 10	13 21 1	15 18 7	17 5 4	23 9 —	10 7 10	9 10 4
	Tractien	2 6 9	1 17 9	1 : 3	1 3 5	— 23 5	1 19 3	— 19 3	— 17 6

Stettin, den 9ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

359) Der hinter den desertirten Pionier David Braun unterm 3ten Oktober d. J. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Braun wieder eingebracht worden, hiemit aufgehoben. Stettin, den 10ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

360) II. No. 380. Oktober 1845.

Bekanntmachung. In Beachtung der Verordnung über das Privat-Schulwesen vom 5ten August 1843, Amtsblatt No. 34, haben während des 2ten und 3ten Quartals des Jahres 1845 von uns den Erlaubnißschein erhalten:

I. Als Hauslehrer:

der Kandidat der Theologie Friedrich Albrecht aus Rohrdorff, jetzt in Brederlow,

Digitized by Google

der Kandidat des Predigtamts Friedrich August Herrmann Daum aus Quedlinburg, jetzt in Stölitz,
der Kandidat des Predigtamts Konrad Heinrich Martin Wilkerling aus Quedlinburg, jetzt in Brusenfelde,
der Kandidat des Predigtamts Joh. Ludwig Wegner aus Buckowin, jetzt in Naugard,
der Kandidat der Theologie Karl Rudow aus Mellinghausen, jetzt in Coblenz,
der Kandidat des Predigtamts Julius Heinrich August Severin aus Wolkwitz, jetzt in Friedrichswalde,
der Kandidat des Predigtamts Albin Alexander Hiltmann aus Berlin, jetzt in Fiddichow,
der Präparand Johann Karl Friedrich Fanntich aus Iven,
der Schulamtsbewerber Friedrich Johann Freese aus Schievelbein, jetzt in Tarnow,
der Schulamtsbewerber Wilhelm Bernhard Boeder aus Kukahn, jetzt in Gülzow.

II. Als Erzieherinnen:

Philippine Charlotte Christine Okel aus Franzburg, jetzt in Codram,
Julie Haack aus Greifenberg, jetzt in Wolmirstaedt.

Stettin, den 16ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

361) Consist. No. 104. Oktober 1845.

Die Predigtamts-Kandidaten

1) Julius Heinrich Ebert und
2) Carl Friedr. Wilh. Raddatz

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 13ten Oktober 1845.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

362) Mit Bezug auf das Publicandum vom 14ten Februar d. J. (Amtsblatt Seite 69) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des Ober-Landesgerichts-Raths Kosmann der Ober-Landesgerichts-Rath v. Tippelskirch zum beständigen Commissarius des Ober-Landesgerichts zur Aufnahme der Parzellirungs-Verträge über Grundstücke, deren Hypothekenbuch bei dem Ober-Landesgerichte geführt wird, nach Maßgabe des Gesetzes vom 3ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 25) ernannt worden ist.

Stettin, den 10ten Oktober 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

363) Bekanntmachung, die Erweiterung des Grenz-Bezirks in dem neu eingerichteten Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Cavelwaß betreffend.

Die Einrichtung einer Ober-Grenz-Controleur-Station zu Sandkrug in

Digitized by Google

dem neu organisirten Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Cavelpaß macht es nothwendig, daß die bisherige Binnenlinie bis zu diesem Punkte vorgerückt werde.

Mit Genehmigung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii wird daher das Dorf Sandkrug und das daran grenzende, auf dem Fundo des Domainen-Vorwerks Schönwalde erbauete Ober-Grenz-Controleur-Etablissement dem Grenz-Bezirk einverleibt und kommen in dem so erweiterten Bezirk alle in dem Zoll-Gesetze und der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 enthaltenen Vorschriften über den Gewerbebetrieb. upd die Legitimation des Sachverkehrs im Grenzbezirke zur Anwendung. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 7ten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Aemtern gewählt und auf sechs Jahre bestätigt worden:

1) zu Pölitz der Bäckermeister Krage zum unbesoldeten Rathmann,
2) zu Jarmen der Rathmann Bencke abermals zum unbesoldeten Rathmann,
3) zu Neuwarp der Rathmann Spann abermals zum unbesoldeten Rathmann,
4) zu Demmin der Kaufmann Hirsch Kohnheim zum unbesoldeten Rathsherrn,
5) zu Greiffenhagen der Schornsteinfeger-Meister Sommer zum unbesoldeten Rathsherrn,
6) zu Jarmen der Privatschreiber Warnemünde zum Bürgermeister.

Für die Stadt Treptow a. d. Tollense ist der Gastwirth Algenstaedt daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

An der Stadtschule in Greifenhagen sind der bisherige Konrektor Wienrich als Rektor und der Kandidat der Theologie Jaenicke als Konrektor angestellt worden.

In Ravenstein, Synode Jacobshagen, ist der zweite Schullehrer Ahl angestellt.

In Cammin ist der Rektor an der Domschule und Hülfsprediger Seeliger angestellt.

In Rossin, Synode Anklam, ist der Schullehrer Johann Jacob Ferdinand Borgwardt angestellt.

In Greifenhagen ist der Schullehrer Megow. angestellt.

Der Küster und Schullehrer Gamm, bisher in Swinemünde, ist als Küster an der hiesigen Schloß-Kirche angestellt worden.

Vom 1sten August d. J. ab ist die bisherige Hülfsaufseher-Stelle zu Stengow im Forst-Reviere Neuhaus zur Försterstelle erhoben und solche dem vormaligen Hülfsaufseher, jetzigen Förster Schreckhase, verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 31. Oktober 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

364) I. No. 506. Oktober 1845.

Betrifft die hiesigen Butter-Märkte.

Zu den im verflossenen Jahre hier eingeführten Butter-Märkten haben sich nach Anzeige des hiesigen Magistrats so wenig Verkäufer als Käufer eingefunden, weshalb solche hiermit wieder aufgehoben werden.

Stettin, den 20sten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

365) II. No. 115. August 1845.

Der Privatlehrerin Landt in Treptow a. d. Rega ist die Erlaubniß ertheilt, die daselbst von ihr eingerichtete Privatschule für junge Mädchen und kleine Knaben unter Aufsicht der Stadt-Schul-Deputation fortzusetzen.

Stettin, den 8ten Oktober 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

366) II. No. 650. September 1845.

Dem jüdischen Schächter Joseph Hirsch Berendt ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Fiddichow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten. Stettin, den 11ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

367) II. No. 317. Oktober 1845.

Dem Schulamtsbewerber Czasche in Cammin ist die Erlaubniß ertheilt worden, eine Privatschule für die Kinder der dortigen sich von der evangelischen Kirche getrennt haltenden Lutheraner einzurichten und zu unterhalten.

Die Beaufsichtigung dieser Privatschule ist der Stadt-Schul-Deputation in Cammin übertragen. Stettin, den 14ten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

368) I. No. 4323. Oktober 1845.

Nachdem durch das Gesetz vom 11ten Juni d. J. eine Veränderung der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme und Ausfertigung der Notariats-

Digitized by Google

Instrumente eingetreten ist, welche auf die Gebühren-Liquidationen der Notarien von Einschluß ist, hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz nachstehendes, diese Gebühren betreffende Rescript unter dem 11ten d. M. erlassen, wovon die Untergerichte, die Justiz-Commissarien und Notarien und die Gerichts-Eingesessenen unsers Departements hierdurch Kenntniß erhalten:

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 11ten v. M., die Gebühren der Notarien bei Aufnahme und Ausfertigung zweiseitiger Verträge betreffend, Folgendes eröffnet: Da die früher nothwendig gewesene Anfertigung eines besonderen Instruments aus dem Kontractsaufnahme-Protokoll durch das Gesetz vom 11ten Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 487) aufgehoben worden, indem danach das aufgenommene Protokoll als Instrument auszufertigen ist, so können die bisher für Anfertigung des Instruments nach No. 12. Abschnitt III. der Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23sten August 1815 zulässig gewesenen Gebührensätze nicht mehr liquidirt werden, sondern nur die unter No. 11 daselbst für die Aufnahme eines Kontracts zu Protokoll bestimmten Gebühren zum Ansatz kommen.

An die Stelle der Vollziehung der Instrumente ist die Ausfertigung der Kontracts-Protokolle getreten, daher für letztere, ohne Unterschied der Zahl der Exemplare der Ausfertigungen, die unter No. 13 eben daselbst bestimmten Gebührensätze zulässig sind.

Werden später noch auf Antrag der Interessenten neue Ausfertigungen der Kontracte ertheilt, so können die Gebühren nicht nach No. 13, sondern nur nach Analogie der unter No. 27 und 31 daselbst getroffenen Bestimmungen nach No. 19 zum Ansatz kommen.

Hiernach ist, so lange gesetzlich nicht ein Anderes bestimmt wird, zu verfahren. Berlin, den 11ten Oktober 1845.

Der Justiz-Minister Uhden.

An
das Königliche Ober-Landesgericht in Stettin.

Stettin, den 20sten Oktober 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

369) Im Pyritzer Kreise sind bei den stattgehabten neuen Wahlen:

1) für die Ortschaften Brallenthin, Doelitz nebst Vorwerk, Kolonie und Forsthaus Doelitz und Vorwerk Neuhoff, Hohenwalde, Linde, Petznick, Reichenbach, Marienfelde, Sandow, Neu-Sandow, Schönwerder und Bonin:
der Hauptmann a. D., Graf von Schlieffen auf Sandow;

2) für die Ortschaften Billerbeck, Wilhelminenhoff, Blankensee, Charlottenhof, Dobberphul, Falkenberg, Leopoldshof, Gottberg, Grünau, Jagow, Armsthal, Kuckmühle, Libbehn, Pumptow, Jägerthal, Burghagen und Warsin:
der Regierungs-Assessor Schulze auf Billerbeck;

Digitized by Google

3) für die Ortschaften Collin, Cremzow, Crüssow, Repplin, Lupoldsruhe, Strebelow, Streesen und Wittchow:
der Gutsbesitzer von Krause auf Collin;
4) für die Ortschaften Barnimscunow, Tiedenfelde, Blumberg, Clemmen, Fürstensee, Friedrichshof, Lübtow, Muscherin, Sallenthin, Schöningsburg, Suckow a. d. Plöne, Ueckerhof und Warnitz:
der Gutsbesitzer Freude zu Barnimscunow;
5) für die Ortschaften Buslar, Groß-Küssow, Hufenitz, Margarethenhof, Berchland, Klein-Küssow, Ludwigsthal, Klützow, Schellin, Goltzow und Schloetenitz:
der Rittmeister a. D., Baron v. d. Goltz auf Schellin;
6) für die Ortschaften Alt-Grape, Neu-Grape, Leine, Rakitt, Repnow, Sabow, Tangerhof, Schwochow, Frankenberg und Groß-Zarnow:
der Gutsbesitzer Runge auf Sabow;
7) für die Ortschaften Beyersdorff, Brederlow, Brietzig, Eichelshagen, Loist, Marienwerder, Megow, Groß-Moellen und Naulin:
der Administrator Budke zu Loist;
8) für die Ortschaften Damnitz, Friedrichsthal, Paß, Prielipp, Johannesberg, Neu-Prielipp, Sabes, Augusthof, Groß-Schönfeld, Schöningen, Sehmsdorff und Werben:
der Krüger Neumann zu Damnitz;
9) für die Ortschaften Altstadt-Pyritz, Briesen, Horst, Koeselitz, Lettnin, Groß-Rischow, Strohsdorff und Wobbermin:
der Amtsrath von Schmiedeberg zu Pyritz;
10) für die Ortschaften Babbin, Belitz, Alt-Falkenberg, Neu-Falkenberg, Giesenthal, Isinger, Löllhöfel, Möllendorff, Raumersau, Klein-Rischow, Schützenaue und Wartenberg:
der Amts-Aktuarius Elsasser zu Pyritz

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 22sten Oktober 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

370) Bekanntmachung. Bis zur Beendigung des Baues eines Chaussee-Hauses und der damit verbundenen Einrichtung eines Ansage-Postens auf der von Neu-Brandenbung nach Treptow a. d. Toll. führenden Chaussee, dürfen zollpflichtige Waaren auf dieser Straße nicht eingeführt werden, vielmehr muß deren Einbringung auch fernerhin, bei Vermeidung der im Zoll-Strafgesetze vom 23sten Januar 1838 für das Umgehen der Zollstätte angedrohten Folgen, über das Neben-Zoll-Amt II. zu Lebbin erfolgen.

Dagegen ist der Transport von zollfreien Gegenständen, jedoch nur im unverpackten Zustande, auf den bezeichneten Straßen zulässig, so wie auch

Digitized by Google

den Extra-Post-Reisenden die Benutzung der neuen Chaussee-Strecke unter der Bedingung gestattet ist, daß sie von der Grenze den directen Weg bis vor das Zoll-Amt zu Treptow a. d. T. verfolgen, um daselbst sofort der zollamtlichen Revision unterworfen zu werden.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 17ten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

371) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii ist in dem Orte Cavelpaß an der Mecklenburgischen Grenze ein neues Haupt-Zoll-Amt errichtet, welches mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit treten wird. Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 25sten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

---

372) Bekanntmachung. Am 17ten September d. J., Morgens nach 5 Uhr, sind im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts Wolgast in dem sogenannten Panschower Bruch acht Packen, in welchen

$10\frac{2}{10}$ Pfd. baumwollene Waaren,
10 Pfd. Branntwein,
15 Pfd. Kandiszucker,
55 Pfd. Kaffee,
154 Pfd. raffinirter Zucker

enthalten waren, ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation von den Grenz-Beamten versteckt aufgefunden und in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger derselben sich der Verfolgung der Beamten entzogen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommenen Waaren näher darzuthun, widrigenfalls letztere konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 18ten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 7. November 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

373) Bekanntmachung. Der 17te Kommunal-Landtag von Alt-Pommern wird am 24sten November d. J. seine Berathungen hierselbst beginnen. Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Herrn Geheimen Regierungs-Rath, Landrath von Schöning in Stargard, der Vorschrift gemäß einzureichen. Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 20sten Oktober 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

374) Bekanntmachung. Die Allerhöchste Verordnung vom 27sten Juni d. J., betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, tritt für die Provinz Pommern mit dem 1sten November d. J. in Wirksamkeit, was ich unter Bezugnahme auf den §. 4 dieser Verordnung im Auftrage der Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheite, der Finanzen und des Innern hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Stettin, den 1sten November 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

375) Bekanntmachung. Der Landrath, Graf von Schwerin auf Putzar, ist zum Direktor des Vorpommerschen Landschafts-Departements zu Anklam gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Stettin, den 1sten November 1845.

Der Ober-Präsident von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

376) I. No. 220. November 1845.

Bekanntmachung. Im Laufe des vorigen Monats ist in mehreren zum Königlichen Domainen-Amte Stettin gehörigen Dörfern Feuer ausgebrochen, und zwar am 6ten Morgens 2 Uhr in dem Dorfe Ploewen, am 19ten Morgens 3½ Uhr in dem Dorfe Stoewen, am 27sten Morgens 1 Uhr in dem Dorfe Moehringen und am 31sten Morgens 3 Uhr in dem Dorfe Schwennenz.

Die polizeilichen Untersuchungen stellen es als höchst wahrscheinlich heraus,

Digitized by Google

daß das Feuer, welches einen bedeutenden Theil der genannten Ortschaften zerstört hat, durch Verbrecherhand angelegt worden. Wir setzen hiermit eine Belohnung von 100 Thalern für denjenigen aus, welcher die Thäter dergestalt zur Anzeige bringen wird, daß sie zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können. Stettin, den 2ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

377) I. No. 1597. Oktober 1845.

Die Jahres-Anzeigen der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Verfügungen vom 25sten April 1822 und 13ten November 1830 werden sämmtliche im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sich aufhaltende Königliche Bau-Conducteure und Feldmesser hierdurch aufgefordert, die Anzeigen über ihren gegenwärtigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres bis spätestens

zum 20sten Dezember c.

an uns zu erstatten, widrigenfalls sie in den betreffenden Listen werden gestrichen werden und dann selbstredend ferner keine Geschäfts-Aufträge erhalten können.

Die Bau-Conducteure haben in ihren Anzeigen noch zu bemerken, welcher Confession sie angehören, ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht.

Stettin, den 25sten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

378) Der Kaufmann E Wegener hieselbst, welcher von uns unterm 3ten Mai d. J. als Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina zu Köln bestätigt worden ist, hat diese Agentur niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 29sten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

379) I. No. 1724. Oktober 1845.

Für die Periode vom 1sten November 1845 bis 30sten April 1846 ist der Preis der Blutegel auf Vier Silbergroschen für das Stück festgesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 31sten Oktober 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

380) II. No. 289. Oktober 1845.

Publikandum. Im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts hieselbst hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die Wahl der Vormünder minderjähriger Curanden und die Vormünder selbst in der Erziehung dieser Curanden und in den über diese Erziehung zu erstattenden jährlichen Berichten zu controliren, und durch diese Controle, so wie durch eine den Vormündern zu

Digitized by Google

gewährende Berathung über die Erziehung, in denselben ein größeres Interesse für die Erziehung und das Wohl ihrer Pflegebefohlenen rege zu machen. In Folge dessen soll in Zukunft, und zwar vom 1sten Januar k. J. ab, zu dieser Controle der Vormünder die Mithilfe der Ortsvorstände auf dem Lande und der Pfarrer und wo diese nicht vorhanden, der Schullehrer auf Grund der §§. 67. Tit. 7, 75 und 320. Tit. 11 und §. 93 und 929. Tit. 18. Thl. II. des allgemeinen Landrechts in Anspruch genommen werden.

Nach der deshalb Seitens des Königlichen Ober-Landesgerichts und Pupillen-Collegii hierselbst den Untergerichten im Departement desselben ertheilten Instruktion wird diese Mitwirkung nur darin bestehen, daß

1) wenn den Gerichten gegen die zu Vormündern von den Verwandten oder sonst hierzu berechtigten Personen vorgeschlagenen Individuen ein Bedenken aufstößt und sie sich vor der Wahl derselben an die Ortsgeistlichen oder Ortsvorstände wegen gutachtlicher Aeußerung über die Person des vorgeschlagenen Vormundes wenden, diese zur Abgabe des Gutachtens verpflichtet sind;
2) daß bei dem Ortsgeistlichen oder, wenn derselbe am Orte nicht vorhanden, bei dem Ortsvorstande ein Exemplar des Auszuges aus der Vormundschafts-Ordnung vom Landgerichtsrath Berghauer in Wittenberg, von dem betreffenden Vormundschafts-Gerichte niedergelegt wird und diese verpflichtet sind, dasselbe in Verwahrung zu behalten und dem Vormunde zur Belehrung über seine Rechte und Pflichten auf geschehenes Anmelden vorzulegen;
3) daß die Ortsvorstände, Ortsgeistlichen und Schullehrer auf die Bitte der Vormünder, denselben bei der Ausfüllung der Formulare zum Erziehungs-Berichte behülflich werden, und die Ortsgeistlichen oder in deren Ermangelung die Schullehrer das ihnen vom Vormunde oder vom Gerichte zugestellte, bereits bis zur 5ten Colonne ausgefüllte Erziehungs-Berichts-Formular in der 6ten Colonne mit ihren Bemerkungen versehen und die ihnen zugegangenen Erziehungs-Berichte alsdann in einem Couverte mit der Beischrift „sportelfreie Vormundschafts-Sache" ohne weiteres Anschreiben dem Gerichte remittiren; endlich aber
4) die Ortsgeistlichen und Ortsvorsteher bei persönlicher Anwesenheit des Richters an dem Aufenthaltsorte der Curanden auf dessen Rücksprache über etwanige Erziehungsmängel eingehen.

Liegt hierin auch einige Belästigung für die Ortsvorstände, die Geistlichen und Schullehrer, so gilt es doch der Mitwirkung zu einer verbesserten Ausbildung der kommenden Generation, und wir dürfen deshalb erwarten, daß die Ortsvorstände, die Geistlichen und Lehrer sich derselben mit aller Sorgfalt unterziehen und dem hierbei in sie gesetzten Vertrauen entsprechen werden.

Stettin, den 24sten Oktober 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

381) Bekanntmachung. Bis zur Beendigung des Baues eines Chaussee-Hauses und der damit verbundenen Einrichtung eines Ansage-Postens auf der von Neu-Brandenburg nach Treptow a. d. Toll. führenden Chaussee, dürfen zollpflichtige Waaren auf dieser Straße nicht eingeführt werden, vielmehr muß deren Einbringung auch fernerhin, bei Vermeidung der im Zoll-Strafgesetze vom 23sten Januar 1838 für das Umgehen der Zollstätte angedrohten Folgen, über das Neben-Zoll-Amt II. zu Lebbin erfolgen.

Dagegen ist der Transport von zollfreien Gegenständen, jedoch nur im unverpackten Zustande, auf den bezeichneten Straßen zulässig, so wie auch den Extra-Post-Reisenden die Benutzung der neuen Chaussee-Strecke unter der Bedingung gestattet ist, daß sie von der Grenze den directen Weg bis vor das Zoll-Amt zu Treptow a. d. T. verfolgen, um daselbst sofort der zollamtlichen Revision unterworfen zu werden.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 17ten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: Schmidt.

II. Personal-Chronik.

Der Wegebaumeister Lody ist von Gollnow nach Stargard in die Stelle des Wegebaumeisters Fromme, welcher anderweit beschäftigt wird, versetzt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Lody die Wegebaumeisterstelle zu Gollnow noch einstweilen mit zu versehen hat.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Wagner nach Wildenbruch erledigte Oberförsterstelle zu Pütt ist interimistisch vom 1sten November d. J. dem Revierförster von Fischer übertragen.

In Stelle des vom 1sten November d. J. ab nach Friedrichswalde versetzten Oberförsters von Davier ist die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Grünhaus von demselben Zeitpunkt ab dem reitenden Feldjäger Rosenhayn interimistisch übertragen worden.

Der Ober-Landesgerichts-Rath Lenz ist unter Verleihung des Titels als Geheimer Justiz-Rath mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justiz-Rath von Griesheim in Stargardt, ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts hierselbst ernannt.

Der bisherige Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Neumann in Greifenhagen, ist zum Rath des Kriminalgerichts in Berlin ernannt.

Der bisher bei dem Kreisgerichte in Bergen angestellt gewesene Kammergerichts-Assessor Wendt ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Anklam ernannt.

(Hierbei ein Ap[illegible])

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 14. November 1845.

Patente.

Den Fabrikanten Gebrüdern Schniewind zu Elberfeld ist unter dem 2ten November 1845 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Stickladen zum Verschieben der Nadelstäbe, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Obersteiger Karl Gotthelf Kind zu Luxemburg ist unter dem 7ten November 1845 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnungen, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserungen der Bohr-Vorrichtungen, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

382) I. No. 1972. November 1845.

Auf den Grundstücken der beiden parcellirten, früher Dumstrey'schen Bauerhöfe des im Camminer Kreise belegenen und zum Königlichen Domainen-Rent-Amte Cammin gehörigen Dorfes Gristow sind in der Entfernung von etwa ½ bis ¼ Meile von dem genannten Dorfe, in der Nähe des Camminer Bodden-Sees, neue Ansiedelungen gegründet worden, welchen der Name:

„Neu Gristow"

beigelegt worden ist. Stettin, den 3ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

383) I. No. 230. November 1845.

Bekanntmachung. Nachdem Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten September d. J. unter den zur Wieder-

Digitized by Google

besetzung der erledigten hiesigen Ober-Bürgermeisterstelle von den Stadtverordneten präsentirten drei Kandidaten den bisherigen Königlichen Regierungs- und Forstrath Herrn Wartenberg zum Ober-Bürgermeister hiesiger Stadt allergnädigst zu bestätigen geruht haben, ist derselbe am 3ten d. Mts. in das ihm übertragene neue Amt eingeführt worden.

Stettin, den 7ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

384) **Bekanntmachung.** Wenn wir auf der einen Seite die Beruhigung haben, daß die fast überall verbreitete Kartoffelkrankheit in unserer Gegend milder und nicht in dem Maße zerstörend aufgetreten ist, als anderswo, so finden wir auf der andern Seite gerade hierin die Veranlassung, vornehmlich die kleineren Grundbesitzer dringend darauf aufmerksam zu machen, daß sie dennoch nur durch fortgesetzte Sorgfalt ihre Vorräthe an diesem unentbehrlichen Nahrungsmittel vor dem Verderben werden bewahren können.

So wenig es bisher hat gelingen wollen, die Natur und die Entstehungsgründe der Krankheit vollständig zu ermitteln, so ist doch durch die von uns zu diesem Zwecke eingesetzte sachverständige Kommission und durch die von den Herren Kreis-Landräthen gesammelten Erfahrungen soviel als festgestellt zu betrachten:

daß in feuchten Kellern und Miethen die Fäulniß, auch wo sich nur gelinde Spuren derselben bisher gezeigt haben, nach und nach alle Kartoffeln zerstört, daß dagegen durch ein schnelles Austrocknen der Knollen, entweder in einem gelinde erwärmten Backofen oder auf einem luftigen Boden, die kranke Substanz verdorrt, und den gesund gebliebenen Theil der Kartoffel, so wie andere Früchte nicht weiter angreift.

Ein solches Verfahren ist von den kleineren Grundbesitzern insbesondere sehr wohl zu bewerkstelligen. Wo dies nicht möglich ist, da müssen die Keller und Miethen von Zeit zu Zeit geöffnet und die kranken Kartoffeln von den gesunden gesondert werden, weil eine einzige faule das Verderben des ganzen Vorraths nach sich ziehen kann.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und empfehlen dringend, die durch das Trocknen der Kartoffeln erwachsenden Kosten und Arbeiten nicht zu scheuen, um der sonst gewissen größeren Noth vorzubeugen.

Alle Betheiligten und Sachkundigen ersuchen wir, ihre Erfahrungen in Beziehung auf die Krankheit, insbesondere über die Erhaltung der Kartoffeln den betreffenden Kreis-Landräthen mitzutheilen.

Die Herren Landräthe und sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks aber veranlassen wir, durch ihren ur[illegible]lbaren Einfluß dahin zu wirken, daß die vorstehend angegebenen Schutzm[illegible]eln ergriffen werden.

Stettin, den 28sten Oktober 1845.

Königliche Regierun[illegible]heilung des Innern.

385) II. No. 775. Oktober 1845.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Julius Krüger ist die Erlaubniß ertheilt, in Greifenhagen eine Privatschule für Knaben zu deren Vorbereitung für untere und mittlere Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen einzurichten und zu unterhalten. Mit der Beaufsichtigung dieser Privatschule ist die Stadtschuldeputation beauftragt.

Stettin, den 3ten November 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

386) Bekanntmachung. Bis zur Beendigung des Baues eines Chaussee-Hauses und der damit verbundenen Einrichtung eines Ansage-Postens auf der von Neu-Brandenburg nach Treptow a. d. Toll. führenden Chaussee, dürfen zollpflichtige Waaren auf dieser Straße nicht eingeführt werden, vielmehr muß deren Einbringung auch fernerhin, bei Vermeidung der im Zoll-Strafgesetze vom 23sten Januar 1838 für das Umgehen der Zollstätte angedrohten Folgen, über das Neben-Zoll-Amt II. zu Lebbin erfolgen.

Dagegen ist der Transport von zollfreien Gegenständen, jedoch nur im unverpackten Zustande, auf den bezeichneten Straßen zulässig, so wie auch den Extra-Post-Reisenden die Benutzung der neuen Chaussee-Strecke unter der Bedingung gestattet ist, daß sie von der Grenze den directen Weg bis vor das Zoll-Amt zu Treptow a. d. T. verfolgen, um daselbst sofort der zollamtlichen Revision unterworfen zu werden.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 17ten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: Schmidt.

II. Personal-Chronik.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Klein- und Neu-Zarnow, Greifenhagenschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor Boelke in Greifenhagen, in dem Gute Brunn, Randowschen Kreises, dem Landrichter Ramm hierselbst und in dem Gute Piepenhagen und den Gutsantheilen Labes d. und Glietzig c., Regenwaldeschen Kreises, dem Justiz-Rath Reichhelm in Labes übertragen.

Der Referendarius Pretzel ist zum Assessor bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Reiche in Anklam ist das Amt eines Steuer-Untersuchungs-Richters für den District des Haupt-Zoll-Amtes zu Cavelpaß übertragen.

Digitized by Google

Der Civil-Supernumerarius Kröning ist zum Archiv-Assistenten bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Ober-Landesgerichts-Botenmeister Gesellius und der Ober-Landesgerichts-Botenmeister Heymann sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Büreau-Assistent Thormann ist als erster Assistent beim hiesigen Haupt-Steuer-Amte eingetreten.

Dem bisherigen Stations-Kontrolleur in Wolfenbüttel, Steuer-Inspektor von Grumbkow, ist bei dem neu gegründeten Haupt-Zoll-Amte in Cavelpaß die Ober-Zoll-Inspektor-Stelle,

dem Haupt-Amts-Kontroleur Seidel, bisher in Greifswald, die Haupt-Amts-Rendanten-Stelle, und

dem Neben-Zoll-Amts-Assistenten Kaiserling die Haupt-Amts-Kontroleur-Stelle verliehen.

Der Haupt-Amts-Assistent Kypke zu Demmin ist in gleicher Eigenschaft nach Stettin versetzt, und

die Steuer-Aufseher von Diemar und Giese sind zu Haupt-Amts-Assistenten befördert, Ersterer in Demmin, Letzterer hier.

Der invalide Feldwebel Kloth hat die Stelle eines Steuer-Aufsehers zu Swinemünde,

der invalide Bombardier Binsler die Stelle eines Steuer-Aufsehers zu Stettin, und

der Unteroffizier Schmidt die Stelle eines Grenz-Aufsehers im Grammenthin, bei Demmin, erhalten.

Versetzt sind:

der Steuer-Aufseher Greulich von Stralsund nach Stettin,
der Steuer-Aufseher Dittmer von Rügenwalde nach Stettin, und
der Grenz-Aufseher Ferdinand Brandenburg von Grammenthin nach Hammelstall bei Pasewalk.

Beim Provinzial-Steuer-Direktorat sind

1) der Sekretair, Ober-Steuer-Inspektor Fischer, zum Büreau-Dirigenten für das Expeditions-, Registratur- und Kanzellei-Wesen ernannt; weiterhin ist ihm von Sr. Majestät dem Könige der Charakter eines Rechnungs-Raths allergnädigst verliehen, und
2) der Steuer-Aufseher Ludwig Brandenburg zum Büreau-Assistenten befördert.

An der Stadtschule in Greifenberg i. Pomm. ist der Schullehrer Timm angestellt.

Der Kandidat des Predigtamtes Brunner ist als Hülfsprediger an der St. Bartholomäi-Kirche in Demmin instituirt worden.

An der allgemeinen Stadtschule in Stargard ist der Schullehrer Zwicklensky angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 21. November 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

387) I. No. 886. November 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1845.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Centner rtl. sg. pf.
1	Stettin	2 23 3	1 24 6	1 7 1	— — —	— 27 5	2 5 3	— 16 3	— 18 11
2	Anclam	2 21 10	1 23 11	1 9 4	1 9 4	1 — 5	2 — 3	— 17 6	— 16 3
3	Cammin	2 16 —	1 20 9	1 8 3	1 6 —	— 21 3	— — —	— 15 —	— 16 6
4	Demmin	2 15 4	1 19 11	1 5 5	1 5 5	— 26 5	1 22 6	— — —	— — —
5	Fiddichow	3 — —	2 1 3	1 11 3	1 2 —	— 28 9	2 15 —	— 20 —	— 16 —
6	Garz	2 20 3	1 27 4	1 8 9	— — —	— 28 9	2 11 3	— 18 —	— 16 4
7	Gollnow	— — —	1 21 5	— — —	1 5 3	— 23 5	1 24 8	— — —	— — —
8	Nörenberg	— — —	1 21 3	— — —	1 2 6	— 21 1	— — —	— — —	— — —
9	Greiffenberg	2 16 —	1 18 9	— — —	1 6 11	— 20 2	1 26 3	— 27 6	— 19 3
10	Greifenhagen	2 19 3	1 25 9	— — —	1 11 7	1 — 1	2 2 4	— 22 6	— 20 —
11	Plathe	2 27 6	1 18 7	— — —	1 4 8	— 27 —	1 25 10	— 25 —	— 20 6
12	Pasewalk	2 18 4	1 19 5	1 7 8	— — —	1 1 4	1 29 6	— 15 —	— 15 1
13	Pyritz	2 15 2	1 19 6	1 7 6	— — —	— 25 8	1 24 3	— 17 6	— 17 9
14	Naugardt	— — —	1 20 —	— — —	1 6 3	— 22 6	1 21 3	— — —	— — —
15	Stargardt	2 20 5	1 21 5	1 6 11	1 3 6	— 25 10	1 25 8	— 18 9	— 19 3
16	Swinemünde	2 17 8	1 24 6	— — —	1 10 1	— 28 8	1 27 8	— 23 9	— 25 —
17	Regenwalde	— — —	1 17 11	— — —	1 2 2	— 20 10	1 18 9	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	2 11 4	1 19 10	1 7 2	— — —	— 22 2	— — —	— 22 6	— 17 10
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Ueckermünde	2 20 3	1 25 3	1 9 9	— — —	1 1 3	2 2 8	— 18 2	— 19 10
21	Usedom	— — —	1 25 —	1 12 6	1 10 —	1 — —	1 25 —	— 19 3	— 25 —
22	Wolin	2 22 6	1 26 3	— — —	1 13 9	— 29 9	2 — —	— 25 —	— 20 —
23	Alt-Damm	2 24 6	1 24 2	1 7 6	1 6 3	— 27 6	2 1 11	— — —	— — —
	Summa	45 8 7	35 16 8	16 19 1	19 15 8	19 9 3	37 10 —	10 21 8	10 3 6
	Fraction	2 19 11	1 22 7	1 8 5	1 6 7	— 27 7	1 28 11	— 20 1	— 19 —

Stettin, den 13ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

398) I. No. 537. November 1845.

311) **Bekanntmachung.** Des Königs Majestät hat mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten April d. J. der schon bisher bestandenen Kolonie

Digitized by Google

Gollnowshagen Corporationsrechte zu verleihen geruhet. In Folge deſſen iſt die Konſtituirung der Kolonie zu einer förmlichen Dorfsgemeine erfolgt, welche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

389) I. No. 1201. Oktober 1845.

Im Demminer Kreiſe ſind die nachbenannten Perſonen zu Feuer-Löſch-Diſtrikts-Commiſſarien und reſp. zu Stellvertretern gewählt und von uns beſtätigt worden, als:

Nr. des Bezirks.	Namen des Diſtrikts-Commiſſarius.	Namen der Stellvertreter.
I.	Schulze Gielow zu Grapzow.	Eigenthümer Riemer zu Cölln.
II.	Gutsbeſitzer Hilgendorff zu Klein-Teetzleben.	dito Döhn zu Wildberg.
III.	dito Seer zu Schmiedenfelde.	Schulze Zirzow zu Buchar.
IV.	Erblandmarſchall v. Maltzahn zu Saarow.	Gutsbeſitzer Zickermann zu Ganſchendorff.
V.	Poſtmeiſter Fiering zu Grammenthin.	Schulze Bühring zu Grammenthin.
VI.	Oekonom Wienſtein zu Gnevzow.	Gutsbeſitzer Schmidt zu Penz.
VII.	Herr v. Podewils zu Vorwerk.	Schulze Schmidt zu Gendelin.
VIII.	Gutsbeſitzer Knuſt zu Daberckow.	Inſpektor Fiſcher zu Gr. Below.
IX.	dito Langemann zu Ueckeritz.	Gutsbeſitzer Strop zu Sophienhoff.
X.	Baron v. Sobeck zu Zarrenthin.	dito v. Heyden zu Cartlow.
XI.	Domainen-Pächter Frenz.	Rittmeiſter Blümke zu Mühlenhagen.
XII.	Rittmeiſter v. Maltzahn zu Rottmannshagen.	Inſpektor Brockmann zu Duckow.

Wir bringen ſolches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 11ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

390) I. No. 278. November 1845.

Der Tagelöhner Michael Kölske aus Schulzendorff iſt am 8ten Juni c. bei Gelegenheit einer Schafwäſche in dem ſogenannten Förſterpfuhl bei Heinrichsdorff, Greifenhagenſchen Kreiſes, aus Unvorſichtigkeit völlig bekleidet in die

Digitized by Google

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung, für welche dem ꝛc. Krause eine Geldprämie bewilligt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 14ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

391) Der Apotheker Theodor Düsing zu Alt-Damm ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen für die Stadt Alt-Damm und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 10ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

392) Der Commissionair Julius Albert Gloth hieselbst ist als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für den hiesigen Ort und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 12ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

393) III. Cr. No. 2027. November 1845.

Die Preuß. Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

Digitized by Google

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, und sämmtliche Untergerichte und Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen.

Stettin, den 5ten November 1845.

Königliches Ober-Landesgericht. Criminal-Senat.

---

394) I. No. 2151. November 1845.

Schon unterm 26sten November 1827 sind die Maßregeln öffentlich bekannt gemacht worden,

Amtsblatt Seite 458 ff.,

welche das Königliche Justiz-Ministerium gegen Veruntreuung gerichtlich zu verwaltender Depositalgelder unterm 21sten November 1823 und 19ten März 1827,

Jahrbücher Band 23. Seite 84 und Band 29. Seite 109,
Graeff Band 4. Seite 290 und 291,

angeordnet hatte.

Es ist dabei namentlich den Gerichts-Eingesessenen die Belehrung ertheilt worden:

daß sie Depositalgelder, geldwerthe Dokumente, Pretiosen oder sonstige zum Depositorio bestimmte Gegenstände mit Sicherheit niemals einer einzelnen Gerichtsperson zahlen oder aushändigen können, sondern jede Zahlung oder Behändigung dieser Art, wenn sie als gültig geschehen erachtet werden soll, in Gegenwart von drei Depositat-Verwaltern erfolgen, auch von diesen drei Personen die Quittung ausgestellt und mit dem Gerichtssiegel besiegelt werden muß.

Sämmtliche Untergerichte sind angewiesen worden, die zur Depositat-Verwaltung bestellten drei Personen durch einen beständigen Aushang am schwarzen Brett namentlich zu bezeichnen, und den Richtern ist die einseitige Annahme von Depositat-Gegenständen bei Strafe untersagt worden.

Das Ober-Landesgericht wird über die Befolgung dieser Vorschriften ferner wachen, sie bei jeglicher Gelegenheit controlliren und jede Unterlassung mit aller Strenge ahnden.

Insbesondere wird dies auch bei den Patrimonial-Gerichten geschehen, und wenn gleich bei diesen von Oberaufsichtswegen auf Bestellung von Amts-Cautionen Seitens der Depositat-Rendanten nicht gedrungen werden kann, so werden doch diejenigen Patrimonialgerichts-Herren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Depositat-Verwaltung haben, darauf aufmerksam gemacht, daß sie in ihrem eigenen Interesse die von ihnen bestellten Depositat-Rendanten zur Leistung

Digitized by Google

stung einer angemessenen Caution zu veranlassen haben werden, weil sie im Falle der Nichtbefolgung der allgemeinen, bei der Verwaltung der Deposital-Sachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstehenden Defekte verhaftet bleiben.

Diese Maßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder werden hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden, Patrimonial-Gerichtsherren und Gerichts-Eingesessenen aufs Neue in Erinnerung gebracht.

Stettin, den 5ten November 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

395) I. No. 3011. November 1845.

Publicandum des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Stettin vom 12ten November 1845, die Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen in Ehesachen betreffend.

Die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28sten Juni 1844 §. 9 bestimmt:

daß bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ein verpflichteter Protokollführer zugezogen werden soll.

Die Untergerichte des Departements werden zur genauen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen. Stettin, den 12ten November 1845.

Königliches Ober-Landesgericht. Erster Senat.

---

3) anderer Behörden.

396) Bekanntmachung. Zur Prüfung von Lootsen ist ein Termin auf den 18ten Dezember dieses Jahres, Nachmittags 3 Uhr, im Lokal der hiesigen Königlichen Schifffahrts-Schule angesetzt. Diejenigen Individuen, welche sich demnach einer Prüfung als See- oder Revier-Lootsen an dem gedachten Tage unterwerfen wollen, haben sich deshalb baldigst bei dem Direktor der unterzeichneten Kommission, Kommerzien-Rath Wißmann, Kuhstraße No. 288, zu melden, und demselben die in der Prüfungs-Instruktion vom 15ten Oktober 1840 §. 2 vorgeschriebenen Atteste über ihr Wohlverhalten und über ihre bereits stattgefundene Beschäftigung im Lootsendienst für den Ort, wo sie angestellt sein wollen, gleichzeitig einzureichen.

Die Moralitäts-Atteste müssen von den betreffenden Ortspolizei-Behörden ausgefertiget, etwanige Schulzen-Atteste vom Dominio als richtig beglaubiget, und, wenn das Dominium kein Magistrat oder Domainen-Rent-Amt, sondern ein Rittergutsbesitzer ist, dessen Unterschrift das Polizei-Siegel beigefügt sein.

Stettin, den 7ten November 1845.

Die Prüfungs-Commission für Lootsen.

---

397) Bekanntmachung. Der am 28sten vorigen Monats stattgehabte Termin über die Lieferung von 1200 Ellen ⅞ breitem braunen Tuch zur Bekleidung der Gefangenen hat zu keinem günstigen Resultat geführt, weshalb auf

Digitized by Google

Veranlassung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Stettin hierdurch ein nochmaliger Licitations-Termin auf

den 25sten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer der Anstalt anberaumt wird, wozu ich Lieferungsgeneigte mit dem Bemerken einlade, daß die zum Grunde gelegten Bedingungen im Termine selbst werden näher bekannt gemacht werden.

Naugard, den 12ten November 1845.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.

Schnuchel.

II. Personal-Chronik.

Der Kammergerichts-Assessor Mützell ist bei der Königlichen General-Kommission für Pommern eingetreten, um sich zum Spezial-Kommissarius auszubilden.

In Dobberphul, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Bartel angestellt.

In Natzmersdorf, Synode Labes, ist der Schullehrer Sabin angestellt.

In Mokratz, Synode Cammin, ist der Schullehrer Schmidt angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48

Stettin, den 28. November 1845

Gesetzsammlung.

No. 2623. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober 1845, den Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

No. 2624. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten Oktober 1845, die erhöheten Zollsätze für einige Waaren-Artikel betreffend.

No. 2625. Uebersetzung des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits. Vom 23sten Juni 1845.

No. 2626. Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Lahn betreffend. Vom 16ten Oktober 1844.

No. 2627. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten September 1845, betreffend die Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt werden.

No. 2628. Verordnung, betreffend die in Altpommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des Lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfandverträge. Vom 26sten September 1845.

No. 2629. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Oktober 1845, den zu Lehrkontrakten erforderlichen Stempel betreffend.

Patente.

Dem Zeichnenlehrer Karl Hager zu Magdeburg ist unter dem 20sten November 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Instrument zum Bohren vieleckiger Löcher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

398) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach §. 11 des Regulativs vom 29sten Juni 1838. (Gesetzsammlung von 1838, S. 364)

Digitized by Google

gegenwärtig 5 Thlr. beträgt, künftig auf Vier Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinen widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Kontrol-Maßregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverlässige Personen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht wie folgt zusammenzufassen:

1) Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Wermuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.
2) Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.
3) Das Viehsalz wird nur zum Genuß für die Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und darf auf keine andere Art, bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Juni 1838 bestimmten Rügen, verwendet werden.
4) Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.
5) Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeltlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen werden können, an diejenige mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:
   a) für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;
   b) die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

   Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts-, resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

   daß die angegebene Viehzahl richtig sei.

6) Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 8 Pfd., und für Schaafe, so wie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfd. jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern, soweit keine besondere Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaß überschreiten sollten.

7) Wenn Gemeinen die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz anzukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuerbehörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerrufs mit der Maßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeine-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den Vorstehern der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Ober-Controleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Haupt-Amte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinen bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

8) Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditions-Magazine in den Ostseeplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Thlr. 10 sgr. für die Tonne (400 Pfund).

Berlin, den 9ten November 1845.

Der Finanz-Minister. gez. Flottwell.

---

2) der Königlichen Regierung.

399) Publicandum. Das betheiligte Publikum machen wir wiederholt zur rechtzeitigen Wahrnehmung seiner Interessen im höheren Auftrage darauf aufmerksam, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar c. in den §§. 1—4 aufgehobenen Berechtigungen nach §§. 4—6 des Entschädigungsgesetzes vom 17ten Januar c. im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der nach §. 3 der Gewerbe-Ordnung vorerst noch fort zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebs eines stehenden Gewerbes verbunden war, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall der Abgabe, oder bis zum Schlusse des Jahres 1849 bei Vermeidung der Präklusion angemeldet werden sollen.

Zur Vermeidung von Anmeldungen unbegründeter Entschädigungs-Ansprüche

Digitized by Google

machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß nach §. 1 des Entschädigungsgesetzes nur für diejenigen durch §. 1 bis 4 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung stattfindet, welche zur Zeit der Publication der Gewerbe-Ordnung in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden, und daß nach §. 2 des Entschädigungs-Gesetzes eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt werden soll, wenn die Berechtigung dem Fiscus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustand, oder wenn die Berechtigung von einem der vorstehend genannten Berechtigten erst nach dem 31sten Dezember 1836 auf einen andern übergegangen ist. Stettin, den 15. November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

400) Bekanntmachung. Am 17ten September d. J., Morgens nach 5 Uhr, sind im Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amts Wolgast in dem sogenannten Panschower Bruch acht Packen, in welchen

10 $\frac{3}{16}$ Pfd. baumwollene Waaren,
10 Pfd. Branntwein,
15 Pfd. Kandiszucker,
55 Pfd. Kaffee,
154 Pfd. raffinirter Zucker

enthalten waren, ohne die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Legitimation von den Grenz-Beamten versteckt aufgefunden und in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger derselben sich der Verfolgung der Beamten entzogen hatten.

Die Eigenthümer der vorbezeichneten Waaren werden in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Wolgast zu melden und ihre Ansprüche an die in Beschlag genommene Waaren näher darzuthun, widrigenfalls letztere konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staats-Kasse werden verkauft werden.

Stettin, den 18ten Oktober 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

401) Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte Tischlergeselle Gustav Tiergard aus Königsberg in Pr., welcher Ende v. Mts. zu Barnimslow in Arbeit gestanden hat, ist dringend verdächtig, am 27sten v. Mts. bei Gelegenheit des hiesigen Jahrmarktes einen neuen schwarzblauen, mit Schnur und großen Knöpfen besetzten Tuchrock, zum Werthe von 11 Thlr., entwandt zu haben.

Da der Tiergard sich heimlich von Barnimslow entfernt hat, und bisher

Digitized by Google

nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden, hierdurch dienstergebenst ersucht, den Tiergard im Betretungsfalle zu verhaften und davon gefällige Nachricht zu geben.

Stettin, den 18ten November 1845.

Königliche Polizei-Direktion. gez. Hessenland.

Signalement: Familienname, Tiergard; Vornamen, Gustav Adolph; Geburtsort, Königsberg in Pr.; Religion, evangelisch; Alter, 19 Jahr; Größe, 5 Fuß 6 Zoll; Haare, blond; Stirn, bedeckt; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase und Mund, gewöhnlich; Kinn und Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel. Besondere Kennzeichen: An einem Arm zwei Narben (Rappierhiebe).

Bekleidung: Einen neuen schwarzblauen Tuchrock mit Schnur besetzt und großen Knöpfen, ein paar alte zerrissene schottische Hosen, schwarze Tuchweste, ein paar zweinäthige Stiefeln.

---

402) Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Jäger Lazerus, auch Müller genannt, hat am 21sten d. M. aus der Wohnung des Königl. Försters von Beyer zu Sagersberg in dessen Abwesenheit auf betrügliche Weise ein Doppelgewehr mit gesticktem Gewehrriemen, welches vor den Schlaghähnen mit einer Sicherheits-Vorrichtung versehen und an den auf demselben befindlichen vergoldeten französischen Buchstaben kenntlich ist, unter dem Vorgeben entwendet, daß er von dem im Revier befindlichen Förster von Beyer beauftragt worden sei, demselben das Gewehr zu überbringen. Es wird auf diesen gemeinschädlichen Menschen mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und nebst dem bezeichneten Gewehre, vor dessen Ankauf gleichzeitig gewarnt wird, an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Naugard, den 22sten November 1845.

Der Landrath. In St.: gez. Steffenhagen.

Ungefähres Signalement: Name, Lazerus, auch Müller; Wohn- und Aufenthaltsort, unbekannt; soll in letzter Zeit im Camminer Kreise vagirend sich umhergetrieben haben; Alter, etwa 30 Jahr; Größe, etwa 6 Zoll; Gesicht, voll und roth; Bart, kleinen Stutzbart; Statur, proportionirt. Besondere Kennzeichen: Ausschlag an den Lippen.

Bekleidet ist derselbe gewesen: mit einem alten abgetragenen grünen Rocke, grauen Beinkleidern, einer Jagdtasche, einer Mütze mit Schirm, vor welcher sich ein kleiner Adler befunden hat.

403) Nach erfolgter Superrevision und Ertheilung der Decharge in Betreff der von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gelegten Rechnung des Städte-Feuer-Societäts-Fonds von Alt-Pommern für das Jahr 1843 Seitens des 16ten Communal-Landtages, wird hiermit auf Grund der Vorschrift des §. 95 des Reglements vom 23sten Februar 1840 nachstehende Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Zusammen-

des summarischen Inhalts der Rechnung von der Verwaltung des Feuer-Societäts-

No.	Gegenstand der Einnahme.	Soll einge-															
		Iste Klasse. à pro Cent				IIte Klasse. à pro Cent				IIIte Klasse. à pro Cent				IVte Klasse. à pro Cent			
		Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von d. Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.
	Tit. I. An Bestand nach der Rechnung pro 1842 . .	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Tit. II. An Resten nichts.																
	Tit. III. An Eintrittsgeld pro 1843																
	a. aus dem Stettiner Regierungs-Departement . .	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	b. aus dem Cösliner Regierungs-Departement . .	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Tit. IV. An Beiträgen pro 2tes Semester 1842,																
	a. Stettiner Regierungs-Departement . . .	1077925	179	19	8	7487325	2493	23	8	482175	241	2	8	1052850	701	23	—
	b. Cösliner Regierungs-Departement . . .	864725	144	3	7	3024425	1008	4	3	224775	112	11	7	484125	322	22	
	Summa .	1942650	323	23	3	10511750	3503	27	6	706950	353	14	3	1536975	1024	19	
	pro 1stes Semester 1843,																
	a. Stettiner Regierungs-Departement . . .	1120775	62	24	8	7811625	867	25	9	501625	83	18	3	1227975	272	26	
	b. Cösliner Regierungs-Departement . . .	899875	49	29	9	3110275	345	17	7	231400	38	17	—	512600	113	27	
	Summa .	2030650	112	24	5	10921900	1213	16	4	733025	122	5	3	1740575	386	23	
	Tit. V. An durchlaufend. Geldern.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Tit. VI. Extraordinaria	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Tit. VII. An Rückeinnahmen . .	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Tit. VIII. An Zinsen von Activis.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Sa. der Einnahmen	3973300	130	17	8	21433650	4717	13	10	1439975	475	19	6	3277550	1411		

ſtellung
Fonds ſämmtlicher Städte Alt-Pommerns, mit Ausſchluß der Stadt Stettin, pro 1843.

nommen werden. Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll			Ist-Einnahme. Haupt-Betrag der Ist-Einnahme.			Rest.			No. der Belägr.	Bemerkungen.
Thlr.	ſa.	pf.	Thlr.	ſa.	pf.	Thlr.	ſa.	pf.	Thlr.	ſa.	pf.	Thlr.	ſa.	pf.	Thlr.	ſa.	pf.		
14649	1	10	.	.	.	.	.	.	14649	1	10	14649	1	10	.	.	.	. .	incl. 760 Thlr. in Effekten.
634	13	6	.	.	.	.	.	.	634	13	6	634	13	6	.	.	.	. .	
244	17	6	.	.	.	.	.	.	244	17	6	244	17	6	.	.	.	. .	
879	1	—	.	.	.	.	.	.	879	1	—	879	1	—	.	.	.	. .	
3618	12	7	.	.	.	.	.	.	3618	12	7	3618	12	7	.	.	.	. .	
1587	11	11	.	.	.	.	.	.	1587	11	11	1587	11	11	.	.	.	. .	
5205	24	6	.	.	.	.	.	.	5205	24	6	5205	24	6	.	.	.	. .	
1287	8	2	.	.	.	.	.	.	1287	8	2	1287	8	2	.	.	.	. .	
548	1	8	.	.	.	.	1	5	548	—	3	548	—	3	.	.	.	. .	
1835	9	10	.	.	.	.	1	5	1835	8	5	1835	8	5	.	.	.	. .	
9240	—	—	.	.	.	.	.	.	9240	—	—	9240	—	—	.	.	.	. .	incl. 9240 Thl. in Effekten.
5	—	—	.	.	.	.	.	.	5	—	—	5	—	—	.	.	.	. .	
72	18	2	.	.	.	.	.	.	72	18	2	72	18	2	.	.	.	. .	
165	18	—	.	.	.	.	.	.	165	18	—	165	18	—	.	.	.	. .	
32052	13	4	.	.	.	.	1	5	32052	11	11	32052	11	11	.	.	.	. .	incl. 10000 Thl. in Effekten

Digitized by Google

Lfde.	Gegenstand der Aufgabe.	Soll ausgeschrieben: Ine Klasse. à pro Cent — Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	IIte Klasse. à pro Cent — Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	IIIte Klasse. à pro Cent — Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	IVte Klasse. à pro Cent — Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.
	Tit. I. An Resten pro 2tes Semester 1841:								
1	Lauenburg, Brand am 29. Mai 1841.								
2	Lauenburg, Brand am 1. Juni 1841.								
3	Greifenhagen, dito am 21. Juli 1841.								
4	Rummelsburg, dito am 21. Sept. 1841.								
5	Stolp, Brand am 30. Okt. 1841								
6	Stolp, Brand am 31. Okt. 1841								
7	Tempelburg, dito am 18. Nov. 1841								
	pro 1stes Semester 1842.								
8	Stargard, Brand am 19. Sept. 1841.								
9	Stargard, Brand am 15. Okt. 1841.								
10	Tempelburg, dito am 17. Nov. 1841								
11	Greifenhagen, dito am 30. Dez. 1841.								
12	Labes, Brand am 27. Januar 1842.								
13	Naugard, Brand am 28. Febr. 1842								
14	Naugard, Brand am 1. April 1842.								
	Tit. II. An Vorschußzahlungen								Summa
1	Tempelburg, Brand am 1. Jan. 1843 an den Gebäuden des Müllers Steffen.								
2	Naugard, Brand am 20. Jan. 1843 im Hause des Galanterie-Waarenhändlers Bohrer.								
3	Treptow a. T., dito am 27. 28. Sept. 1842 für Bewährungen des Bür-								

geben werden. Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll			Ist-Ausgabe. Haupt-Betrag der Ist-Ausgabe.			Rest.			No. der Belägz.	Bemerkungen.
Thlr.	sg.	pf	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf	Thlr	sg	pf	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg	pf.		
22	24	9	.	.	.	.	.	.	22	24	9	22	24	9	.	.	.	.	
"	"	"	.	.	.	.	.	.	"	"	"	"	"	"	.	"	"	"	
164	8	5	51	12	10	23	18	2	192	3	1	192	3	1	.	.	.	.	
88	20	1	.	.	.	8	8	5	80	20	8	80	20	8		.	.	.	
30	13	6	.	.	.	.	.	.	30	13	6	30	13	6	.	.	.	.	
186	18	5	.	.	.	.	.	.	186	18	5	.	.	.	186	18	5	.	
2	13	5	.	.	.	.	.	.	2	13	5	2	13	5	.	.	.	.	
291	6	1	.	.	.	.	.	.	291	6	1	291	6	1	.	.	.	.	
177	11	10	72	18	2	.	.	.	250	.	.	250	.	.	.	.	.	.	
50	1	.	.	.	.	.	.	.	50	1	.	50	1	.	.	.	.	.	
—	27	7	.	.	.	.	.	.	.	27	7	.	27	7	.	.	.	.	
5	20	9	.	.	.	.	.	.	5	20	9	5	20	9	.	.	.	.	
34	19	9	.	.	.	.	.	.	34	19	9	34	18	9	.	.	.	.	
9	6	2	.	.	.	.	.	.	9	6	2	9	6	2	.	.	.	.	
			124	1	—	31	26	7											
1064	20	9	92	4	5	.	.	—	1156	25	2	976	6	9	186	18	5	.	
283	10	—	.	.	.	.	.	.	283	10	—	283	10	—	.	.	.	.	
74	28	4	.	.	.	.	.	.	74	28	4	74	28	4	.	.	.	.	
11	19	2	.	.	.	.	.	.	11	19	2	11	19	2	.	.	.	.	

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-											
	Ite Klasse. à pro Cent				IIte Klasse. à pro Cent				IIIte Klasse. à pro Cent				IVte Klasse. à pro Cent			
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.
Transport . .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Greifenhagen, Brand am 4. Januar 1843 an den Gebäuden d. Tuchmachers Wendlandt u. Genossen.	.	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Stargard, Brand am 15. Dez. 1842 an dem Hause des Glasers Frick .	. .	.	.	.	.	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Fiddichow, Brandschaden am 1. Februar 1843 . . .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Gollnow, Brand im Hause d. Mühlenmeisters Plath am 11. April 1843 .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Greifenhagen, dito am 7. April 1843 an dem Gebäude d. Bäckers Engel.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Ratzebuhr, dito am 30. April 1843 .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Ueckermünde, dito am 3. Juni 1843 an den Gebäuden des Kämmerer Schmidt	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Stargard, Brand am 21. Juli 1843 an dem Wohnhause des Schneidermeisters Hintze . . .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Gollnow, Brand am 1. Sept. 1843 an den Gebäuden des Schuhmachers Mathies	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Ratzebuhr, Brand am 30. April 1843 an d. Gebäuden d. Kfm. Wellmann.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Rummelsburg, dito in der Nacht v. 13. bis 14. Dez. 1843 an d. Gebäuden d. Tuchmachergewerks	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Pasewalk, Brand am 2. Sept. 1843 an mehreren Bürgergebäuden . . .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Summa II. An Vor-																

Digitized by Google

geben werden. Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll.			Ist-Ausgabe. Haupt-Betrag der Ist-Ausgabe.			Rest.			No. der Belage.	Bemerkungen.
Thlr.	sa	pf.	Thlr.	sa.	pf	Thlr.	sa.	pf	Thlr.	sa.	pf.	Thlr	sa	pf	Thlr	sa	pf		
369	27	6	.	.	.	.	.	.	369	27	6	369	27	6	.	.	.	.	
367	26	6	.	.	.	.	.	.	367	26	6	367	26	6	.	.	.	.	
9	5	10	.	.	.	.	.	.	9	5	10	9	5	10	.	.	.	.	
2250	8	11	.	.	.	.	.	.	2250	8	11	2250	8	11	.	.	.	.	
22	26	3	.	.	.	.	.	.	22	26	3	22	26	3	.	.	.	.	
98	10	4	.	.	.	.	.	.	98	10	4	98	10	4	.	.	.	.	
161	12	6	.	.	.	.	.	.	161	12	6	161	12	6	.	.	.	.	
93	22	6	.	.	.	.	.	.	93	22	6	93	22	6	.	.	.	.	
1	5	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	1	5	.	.	.	.	.	
7	4	4	.	.	.	.	.	.	7	4	4	7	4	4	.	.	.	.	
175	18	.	.	.	.	.	.	.	175	18	.	175	18	.	.	.	.	.	
66	20	.	.	.	.	.	.	.	66	20	.	66	20	.	.	.	.	.	
8437	5	3	.	.	.	.	.	.	8437	5	3	8437	5	3	.	.	.	.	

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge=																	
	Ite Klasse. à pro Cent				IIte Klasse. à pro Cent				IIIte Klasse. à pro Cent				IVte Klasse. à pro Cent			
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.
Tit. III. Brandschaden-Vergütigungen.																
Nach d. Gen.-Anlage pro II. Sem. 1842.																
Plathe, Brand, 28. März 1842 an den Gebäud. d. Schuhm. Kindermann u. Consf.	. .	.	.	.	825 Löschger.	908 5	27 .	10 .	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Ueckermünde, dito am 10. April 1842 an dem Wohnhause d. Schiffers Brandt	. .	.	.	.	125	36	8	8	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Demmin, dito an d. Wohnh. des Uhrmacher Hannes am 23. April 1842 . .	. .	.	.	.	725	23	25	7	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Gollnow, Brand am 13. Mai 1842 an d. Wohnhause d. Kaufm. Woock.	. .	.	.	.	600 nicht verf. Löschger.	461 7 34	13 . 5	3 . .	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Gollnow, dito, 28. Mai 1842 am Hause der Nagelschmidt-Wittwe Kersten .	. .	.	.	.	300	6	14	3	. .	.	.	.	250	250	15	.
Jacobshagen, dito am 10. Juni 1842, Ackerbürger Fr. Wilhelm Koebke.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	1775 Präm. Löschger.	1775 40 22	. . 23	. . .
Fiddichow, Brand am 23. Juli 1842 an d. Scheunen des Karl Brandt ꝛc. .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
Pasewalk, Brand am 14. Aug. 1842 an der Scheune des Klosterhofbesitzers Aug. Ziehm . . .	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	650 Löschger.	650 10	. 7	. 6
Treptow a. T., dito am 28. Sept. 1842 an d. Scheune des Schuhm. Andere u. mehrer Bürger.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	800 Bewäh. Löschger.	800 34 226	. 3 8	. 8 3
Bublitz, dito am 2. Okt. 1842 an dem Wohnh. d. Ackerb. Dittberner ꝛc. .	. .	.	.	.	. .	7	25	.	. .	.	.	.	. .	57 32 41	12 25 28	6 . 6
Langard, dito am 25. Nov. 1842 bei dem Brauereigenen	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	27	29	7	. .	.	.	.

by Google

geben werden.									Ist-Ausgabe.						Nr. der Belägе	Bemerkungen.
Summa.			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll.			Haupt-Betrag der Ist-Ausgabe.			Rest.				
Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.		
364	13	11	.	.	.	93	1	8	271	12	3	271	12	3	.	.	.	.	
36	8	8	.	.	.	.	.	.	36	8	8	36	8	8	.	.	.	.	
23	25	7	.	.	.	.	.	.	23	25	7	11	27	4	11	28	3	.	
41	5	.	.	.	.	.	.	.	41	5	.	41	5	.	.	.	.	.	
3	7	1	.	.	.	.	.	.	3	7	1	3	7	1	.	.	.	.	
83	25	.	.	.	.	.	.	.	83	25	.	83	25	.	.	.	.	.	
1837	23	.	.	.	.	8	23	.	1829	.	.	1633	10	.	195	20	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
443	17	6	.	.	.	.	.	.	443	17	6	443	17	6	.	.	.	.	
782	2	8	.	.	.	2	10	.	779	22	9	713	2	9	66	20	.	.	
150	16	10	.	.	.	.	.	.	150	16	10	150	16	10	.	.	.	.	
13	29	10	.	.	.	.	.	.	13	29	10	.	.	.	13	29	10	.	

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-																	
	Ite Klasse. a pro Cent				IIte Klasse. a pro Cent				IIIte Klasse. a pro Cent				IVte Klasse. a pro Cent					
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.		Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.		Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.		Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.		Betrag der festgesetzten Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.
Tit. IV. Brandschadenvergütigungen. Nach der General-Anlage pro I. Semester 1843.																		
Greifenhagen, Brand am 30. Dezember 1841 . .							10	9	5									
Demmin, dito am 23. April 1842 bei dem Uhrmacher Hannes							23	25	7									
Demmin, dito am 4. Juli 1842 in d. Hause d. Brauers Cohn						1125	23	6	2									
Stargard, Brand am 15. Dez. 1842 an dem Hause der Glaser Frickschen Erben						2375	9	5	10									
Tempelburg, Brand am 1. Jan. 1843 an d. Windmühle des Friedrich Steffen.														850		850		
Greifenhagen, dito am 4. Januar 1843 an den Häusern des Tuchmachers Wendlandt ꝛc. .						1800	597	5	4					nicht vers.		38	2	6
Naugard, dito am 20. Jan. 1843 an d. Hause des Galanterie-Waarenhändler Bohrer ꝛc.						775	149	26	8					löschger.		19	8	
Stepenitz, dito am 5. März 1843 an den Gebäuden des Justizr. Ruscow.														nicht vers.		126	24	6
Greifenhagen, dito an d. Wohnhause des Bäckers Engel am 7. April 1843 .						150	116	6	8		650		80	14	1			
Gollnow, dito am 11. April 1843 in dem Gebäude des Mühlen-Meisters Plath						2625	45	22	2									

by Google

geben werden.									Ist-Ausgabe.							
Summa.			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll.			Haupt-Betrag der Ist-Ausgabe.			Rest.			Nr. der Belege	Bemerkungen.
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.		
10	9	5	.	.	.	.	.	.	10	9	5	10	9	5	.	.	.	.	
23	25	7	.	.	.	.	.	.	23	25	7	.	.	.	23	25	7	.	
23	6	2	.	.	.	.	.	.	23	6	2	23	6	2	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
566	20	.	.	.	.	.	.	.	566	20	.	283	10	.	283	10	.	.	
267	11	4	.	.	.	.	.	.	267	11	4	267	11	4	.	.	.	.	
94	6	4	.	.	.	.	.	.	94	6	4	.	.	.	94	6	4	.	
126	24	6	.	.	.	.	.	.	126	24	6	126	24	6	.	.	.	.	
98	10	5	.	.	.	.	.	.	98	10	5	98	10	5	.	.	.	.	
22	25	11	.	.	.	.	.	.	22	25	11	.	.	.	22	25	11	.	
1233	19	8	.	.	.	.	.	.	1233	19	8	809	11	10	424	7	10	.	

Digitized by Google

Gegenstand der Einnahme.	Soll ausge-																	
	Iste Klasse a pro Cent				IIte Klasse a pro Cent				IIIte Klasse a pro Cent				IVte Klasse a pro Cent					
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	pf.	pf.		
Tit. V. Ad extraordinaria.																		
An den Land- und Stadtrichter Wegeli in Bahn, Kosten wegen des Feuerschadens in Greifenhagen am 21. Juli 1841 . .																		
Taxationsgebühren für die bei dem Feuer in Naugard am 28. Februar 1841 zertretene Saat d. Böttchere Schenck																		
An die Wwe. Schulz in Neckermünde für die Vernehmung wegen des Feuerschadens am 24. Oktober 1842 . .																		
An den Fonds der alten Städtefeuer-Societät Zuschuß zur Bestreitung d. Restausgaben laut Ordre vom 18ten Januar 1844 .																		
Summa . . .																		
Tit. VI. An durchlaufend. Geldern.																		
An die Königl. Bank gegen die vereinnahmte Obligation in Silbergeld . .																		
Sa. per se . . .																		
Tit. VII. An Kassen-Verwaltungs-Kosten.																		
An die allgemeine Verwaltung zwei pro Cent d. reinen Einnahme																		
Sa. per se . . .																		
Tit. VIII. Zur Disposition. .																		
Su. per se . . .																		

by Google

geben werde...									Ist-Einnahme.									
Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll.			Haupt-Betrag der Ist-Einnahme.			Rest.			Nr. der Belege.	Bemerkungen.
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.		
9	25	.	.	.	.	.	.	.	9	25	.	9	25	.	.	.	.	. .	
1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	. .	
. .	15	.	.	.	.	.	.	.	. .	15	.	. .	15	.	.	.	.	. .	
600	.	.	.	.	.	.	.	.	600	.	.	600	.	.	.	.	.	. .	
611	10	.	.	.	.	.	.	.	611	10	.	611	10	.	.	.	.	. .	
9240	.	.	.	.	.	.	.	.	9240	.	.	9240	.	.	.	.	.	. .	
158	12	1	.	.	.	.	.	.	158	12	1	158	12	1	.	.	.	. .	
3914	1	7	.	.	.	.	.	.	3914	1	7	3914	1	7	.	.	.	. .	incl 2 Bank-Obligation. Litt. W. No. 13,400 100 Thlr. Litt. W. No. 14,469 9240 Thlr.

Nro.	Gegenstand der Einnahme.	Soll einge-											
		Ister Klasse. à pro Cent			IIter Klasse. à pro Cent			IIIter Klasse. à pro Cent			IVter Klasse. à pro Cent		
		Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sa. pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sa. pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sa. pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sa. pf.
	Wiederholung der Ausgaben												
1	An Resten												
2	An Vorschuß-Zahlungen												
3	An Brandvergütigungen				2375	1490	29 7		27	29 7	3475	3984	3 5
4	Desgleichen . . .				8850	975	17 10	650	86	11 1	850	1034	5 .
5	An extraordinaria												
6	An durchlaufenden Geldern												
7	An Kassenverwaltungs-Kosten . .												
8	Zur Disposition .												
	Summa der Ausgaben				11,125	2466	17 5	650	108	13 8	4325	5018	8 5
	Abschluß.												
	Die Einnahme beträgt		32,05	11 11									
	Die Ausgabe beträgt		27,239	6 .									
	Bestand		4,815	5 11	incl. 10,000 Thlr. in Effecten.								

Stettin, den 29sten Oktober 1845.

Königliche Feuer-Societäts-Direktion

Digitized by Google

nommen werden.										Ist-Einnahme							
Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliche Soll			Haupt-Betrag der Ist-Einnahme.			Rest.			No. der Belage.	Bemerkungen.
Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.		
1064	20	9	92	4	3	.	.	.	1156	25	2	970	6	9	186	18	5	.	.	
12,061	12	11	.	.	.	.	.	.	12,061	12	11	12,061	12	11	.	.	.	.	.	
3785	25	2	.	.	.	104	4	8	3676	20	6	3388	12	5	288	8	1	.	.	
1233	19	8	.	.	.	.	.	.	1233	19	8	809	11	10	424	7	10	.	.	
611	10	.	.	.	.	.	.	.	611	10	.	611	10	.	.	.	.	.	.	
9240	.	.	.	.	.	.	.	.	9240	.	.	9240	.	.	.	.	.	.	.	
158	12	1	.	.	.	.	.	.	158	12	1	158	12	1	.	.	.	.	.	
3914	1	7	.	.	.	.	.	.	3914	1	7	3914	1	7	.	.	.	.	.	incl. 10,000 Thr. in Effect.
32,064	12	2	92	4	5	104	4	8	32,052	11	11	27,239	6	.	4813	5	11	.	.	incl. 10,000 Thr. in Effect.

der Städte Alt-Pommerns.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Aemtern gewählt und von der Königl. Regierung zu Stettin auf sechs Jahre bestätigt worden:

1) in Stettin der Braueigen Eichstaedt zum unbesoldeten Rathsherrn,
2) in Wollin der Kaufmann Kistner zum unbesoldeten Rathmann,
3) in Stettin der Stadtrath und Kämmerer Schmidt auf anderweite sechs Jahre in gleicher Eigenschaft,
4) in Poelitz der Actuarius Müller zum Kämmerer auf sechs Jahre,
5) in Garz der Maurermeister Schulze zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre,
6) der Hauptmann a. D. von Sycyepansky zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre,
7) in Nörenberg der unbesoldete Rathmann Zwieseler in gleicher Eigenschaft auf anderweite sechs Jahre.

Für die Stadt Wangerin ist der Gastwirth Brunlieb daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Naugard ist dem Haupt-Steuer-Amts-Assistenten Lawrentz und diejenige zu Demmin dem Kreis-Steuer-Einnehmer Schade, früher zu Naugard, verliehen worden.

In Fürstenflagge, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Winter angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 5. Dezember 1845.

Patente.

Dem Papier-Fabrikanten Oechelhäuser in Siegen ist unter dem 28sten November 1845 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Stoff-Regulator für Papier-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

404) Der Gutsbesitzer Coste auf Brusenfelde ist zum landschaftlichen Hülfs-Deputirten des Greifenhagener Kreises erwählt worden.

Stettin, den 25sten November 1845.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

405) Bekanntmachung. Der von Labes fortgezogene Apotheker Buntebardt hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, in welcher derselbe unterm 13ten April v. J. bestätigt ist, niedergelegt, und ist an dessen Stelle der Apotheker Knorr zu Labes als Agent jener Gesellschaft für Labes und Umgegend heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 20sten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

406) II. No. 661. November 1845.

Dem Kandidaten der Theologie und des Schulamts Bluth ist heute die Erlaubniß ertheilt, in Nörenberg eine Privatschule für Knaben zu deren Vorbereitung auf den Eintritt in die Gymnasien und andere höhere Lehranstalten einzurichten und zu unterhalten. Mit der Beaufsichtigung derselben ist die Stadtschul-Deputation daselbst beauftragt.

Stettin, den 22sten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

Nachweisung

der Martini-Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1845.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Centner rtl. sg. pf.	Kartoffeln pro Scheffel rtl. sg. pf.
1	Stettin	3 1 3	2 1 3	1 13 2	1 8 9	1 2 6	2 13 9	— 16 3	— 17 5	— 14 —
2	Anklam	3 6 3	1 28 9	1 12 6	1 12 6	1 3 9	2 10 —	— 20 —	— 19 3	— 15 —
3	Cammin	3 5 8	2 — —	1 14 —	1 10 —	1 5 —	2 11 8	— 20 —	— 18 4	— 6 9
4	Demmin	3 5 —	1 28 9	1 13 9	1 13 9	1 2 6	2 3 9	— — —	— — —	— 12 6
5	Fiddichow	2 25 —	2 — —	1 12 6	1 5 —	1 — —	2 15 —	— 20 —	— 16 —	— 7 6
6	Garz	3 — —	2 27 —	1 11 3	— — —	— 25 —	2 15 —	— 18 6	— 16 6	— 12 6
7	Gollnow	— — —	2 — 10	— — —	1 8 —	— 28 9	2 4 —	— — —	— — —	— 11 —
8	Nörenberg	— — —	1 25 —	1 11 3	1 7 6	— 27 6	— — —	— — —	— — —	— — —
9	Greiffenberg	3 7 6	1 26 5	— — —	1 11 8	— 27 6	2 — —	— 26 3	— 24 9	— 7 6
10	Greifenhagen	2 27 6	1 28 9	— — —	1 12 6	1 1 10	2 8 9	— 22 6	— 17 6	— 11 —
11	Plathe	3 15 —	1 24 2	— — —	— — —	1 — —	1 25 —	— 27 6	— 24 6	— — —
12	Pasewalk	3 2 6	1 25 —	1 15 —	1 12 6	1 2 6	2 5 —	— 20 —	— 16 6	— 15 —
13	Pyritz	2 23 9	1 22 6	1 12 6	— — —	— 27 11	2 2 6	— 17 6	— 17 11	— 8 —
14	Naugard	— — —	1 23 9	— — —	1 7 6	— 27 6	2 — —	— — —	— — —	— 11 —
15	Stargard	2 26 3	1 25 —	1 11 3	1 6 3	1 2 6	2 1 3	— 18 9	— 20 8	— 10 6
16	Swinemünde	3 6 3	1 29 8	— — —	1 16 7	1 2 8	2 11 6	— 23 8	— 25 —	— 15 —
17	Regenwalde	— — —	1 21 6	— — —	1 6 —	— — —	2 — —	— — —	— — —	— — —
18	Treptow an der Rega	3 — —	1 29 3	— — —	1 11 —	1 2 —	2 10 6	— 22 6	— 20 6	— 10 6
19	Ueckermünde	3 5 —	2 — —	1 17 6	1 15 —	1 3 9	2 12 6	— 18 9	— 22 —	— 15 —
20	Usedom	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
21	Wollin	3 — —	1 28 9	— — —	1 16 3	1 1 11	2 15 —	— 25 —	— 20 —	— 11 —

Stettin, den 25sten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

408) II. No. 329. November 1845.

Dem jüdischen Schächter Philipp Löwenstein, bisher in Freienwalde, ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Gollnow in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 13ten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

409) III. No. 1241. November 1845.

Bekanntmachung. Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal d. J. eingezahlten Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, am 27sten d. M. den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April 1842 (Amtsblatt pro 1842, Seite 114—115), bei den gedachten Aemtern sich zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben.

Stettin, den 29sten November 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königlichen Ober-Landesgericht.

410) Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20sten Februar 1810 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 98) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liste über die am 15ten bis incl. 20sten v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausspielung bestimmten Seehandlungs-Prämien-Scheine einem jeden der Land- und Stadtgerichte zu Anklam, Demmin, Jacobshagen, Pasewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow a. d. R. und Ueckermünde ein Exemplar zum Gebrauch bei der in ihren Depositorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden ist.

Sämmtliche übrigen Gerichte des Departements haben in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämien-Scheine sich die erforderliche Auskunft von einem der vorgenannten Gerichte zu erbitten, wofern sie sich nicht im Besitz des betreffenden Stücks der allgemeinen Preußischen Zeitung befinden.

Stettin, den 21sten November 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

411) Bekanntmachung. Höherer Anordnung zufolge soll die Chaussee von Neu-Brandenburg nach Treptow a. d. Toll. als Zollstraße von jetzt ab eröffnet werden.

Digitized by Google

Der Lauf dieser Zollstraße führt von der Landesgrenze ab auf der Chaussee bis zu den vor der Stadt Treptow stehenden Scheunen, dann zwischen den Letzteren nach dem Mühlendamm durch das Mühlenthor in die Stadt, die Mühlen- und Ober-Bau-Straße entlang zum Neben-Zoll-Amte, und finden bezüglich derselben die Bestimmungen der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838 §. 1. Anwendung, wonach Jeder, der nach dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren und zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande mit sich führt, von der Zoll-Linie ab diese Zollstraße nicht verlassen darf, sondern sich auf derselben ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Verminderung in der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Zoll-Amte begeben muß.

Zugleich werden das Neben-Zollamt und die Ansage-Posten zu Lebbin und die bisher von der Landesgrenze über Lebbin nach Treptow führende Zollstraße hiermit aufgehoben und ist jene bisherige Zollstraße ferner nur als ein Nebenweg zu betrachten. Stettin, den 1sten Dezember 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

gez. Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

In Bosberg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Tolz angestellt.

Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 12. Dezember 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

412) Bekanntmachung, betrifft die Herausgabe einer neuen Auflage des Jahrbuchs für Pommern auf das Jahr 1846.

Im Jahre 1846 wird eine neue Auflage des Jahrbuchs für die Provinz Pommern erscheinen. Die sämmtlichen Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zu Ende des Monats Januar k. J. nach Anleitung des Jahrbuchs pro 1843 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten, welche neben den deutlich und correct geschriebenen Vor- und Zunamen, die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Kommunal-Dienst und des Eintritts in das gegenwärtig am Orte ihres jetzigen Aufenthalts bekleidete Amt — die letztere Jahreszahl in einer Klammer, — so wie die etwanigen Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen. Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Synoden vorhandenen Pfarren, Kirchen, Kapellen und Schulen, so wie auch bei jeder Parochie die zu denselben eingepfarrten Tochter-Kirchen und Ortschaften nebst den Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patrone jeder Pfarre anzugeben. Behörden, Gesellschaften, Vereine ꝛc., welche etwa in dem Jahrbuche pro 1843 nicht aufgeführt sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger data ebenfalls anzeigen. Da die Herausgabe des allgemein als nützlich und brauchbar anerkannten Werks von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt, so wolle jede Behörde ꝛc. sich in ihrem Geschäftskreise gefälligst der Sammlung von Subscribenten unterziehen und mir die Zahl der verlangten Exemplare bei Einsendung der fraglichen Nachweisungen anzeigen. Zu dem Ende bemerke ich, daß wie früher das Exemplar auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 sgr. und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 27sten November 1845.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: (gez.) v. Westphalen.

---

2) der Königlichen Regierung.

413) II. No. 883. November 1845.

Dem jüdischen Schächter und Lehrer Isaac Hirsch Tonn, bisher in

Digitized by Google

Baerwalde, ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Wangerin in der Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 28sten November 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

414) III. No. 1223. November 1845.

Der Herr Regierungs- und Forst-Rath Wartenberg ist durch seine Ernennung zum Ober-Bürgermeister von Stettin aus dem Regierungs-Collegio geschieden. Sein Nachfolger, der Herr Regierungs- und Forst-Rath Cusig, wird mit dem 1sten Dezember c. die von dem Erstern mit verwaltete Forst-Inspektor-Stelle zu Schwedt gleichfalls mit übernehmen.

Stettin, den 27sten November 1845.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

415) Bekanntmachung. Der §. 102 des Regulativs zur Erhebung und Controle der Mahl- und Schlachtsteuer für den Stadtbezirk zu Stargard in Pommern vom 20sten November 1828 bestimmt die Straßen und Eingänge zur Stadt, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen, von außen eingehenden Gegenständen inne zu halten sind, bevor solche zur Abfertigung und Versteuerung gelangen. Die Eröffnung eines neuen, auf die Chaussee von Stargard nach Ruschendorf führenden Thors bedingt demnach eine Ergänzung der Vorschriften des gedachten, seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Orts-Regulativs wie folgt:

Zu §. 102.

IV. Beim Eingange zum neuen Thore.

Der Eingangspunkt nimmt seinen Anfang unmittelbar an dem Wege, welcher beim Dorfe Zarzig ohnweit des Krampels nach Neu-Mexico und dem Werder führt.

Von diesem Punkte muß die Richtung, welche die Ruschendorffer Chaussee nimmt und die aufgestellten Tafeln bezeichnen, bis zur Stadt genau inne gehalten werden.

Vom neuen Thore ab:

a) Zum Verbleib in der Stadt oder wenn die zum Durchgehen bestimmten steuerpflichtigen Gegenstände ohne amtlichen Verschluß sind, die Mühlenstraße bis zum Haupt-Steuer-Amts-Gebäude und unmittelbar vor das, in demselben gelegene Waagelokal.

b) Zum Durchgange, wenn die Gegenstände unter amtlichem Verschluß sich befinden und mit einem Versendungsi[illegible] in versehen sind;

1) die Mühlenstraße bis zur Kuhstraße, diese aufwärts zum Johannisthore hinaus, die Stettiner Chaussee entlang bis hinter den Eisenbahnhof, wo der Stadtbezirk aufhört, oder

2) die Mühlenstraße bis zum sogenannten Packhof, über diesen und den großen Markt, die Pyritzer Straße aufwärts, zum Pyritzer Thore hinaus bis zum Schelliner Wege, wo der Stadtbezirk aufhört; oder auf dem vorbezeichneten Wege zum Pyritzer Thore hinaus bis zur Magazinstraße, diese entlang, bis zu Ende des Friedrich-Wilhelms-Bezirks, wo der Stadtbezirk gleichfalls aufhört;

3) die Mühlenstraße entlang bis zur Schuhstraße, diese aufwärts bis zum großen Wall und auf diesem durch das Wallthor über die sämmtlichen Brücken auf der Freienwalder Chaussee bis zur Windmühle, wo der Stadtbezirk aufhört.

Unter Hinweisung auf den §. 103 des gedachten Orts-Regulativs, wonach beim Transport der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände zum Stadtbezirk hinaus die umgekehrte Richtung der im §. 102 vorgezeichneten Straßen eingehalten werden muß und auf den §. 105 desselben, die Einhaltung der Steuerstraßen betreffend, bringe ich auf den Grund des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 diese zusätzlichen Bestimmungen hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Stettin, den 30sten November 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
Böhlendorff.

---

4) der Königl. General-Commission.

416) Bekanntmachung. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30sten November v. J.,

Stettiner Amtsblatt für 1844 No. 49 und
Cösliner Amtsblatt für 1844 No. 50,

theilen wir hiermit

1) die Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1845,

2) den 14jährigen Durchschnittpreis für 1832 bis 1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,

3) den zehnjährigen Durchschnittpreis für 1836 bis 1845 incl.,

unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme

Digitized by Google

mit, indem wir uns wegen der Marktpreiſe für 1832 und folgende Jahre auf unſere frühere Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 29ſten November 1845.

Königliche General-Kommiſſion für Pommern.

Ueberſicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchſchnittspreiſe des Getreides in den achtzehn Marktſtädten der Provinz Pommern von 1832 bis 1845 incl.

		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.		
		rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1845	3	4	9	1	27	9	1	11	3	1	2	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	1	21	$1\frac{8}{10}$	1	7	$9\frac{8}{10}$	—	28	6	—	20	$3\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	2	$10\frac{8}{10}$	1	11	$5\frac{7}{10}$	1	—	$8\frac{8}{10}$	—	21	$10\frac{8}{10}$
Cammin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1845	3	5	8	2	—	—	1	12	—	1	5	—
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	1	25	$11\frac{3}{10}$	1	7	$7\frac{8}{10}$	—	28	5	—	18	$7\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	5	$5\frac{2}{10}$	1	11	$6\frac{8}{10}$	—	29	$11\frac{1}{10}$	—	20	8
Cöslin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1845	3	5	—	2	5	7	1	14	3	1	3	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	2	1	$1\frac{7}{10}$	1	10	$11\frac{1}{10}$	—	29	$1\frac{8}{10}$	—	21	$1\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	7	$7\frac{8}{10}$	1	14	$5\frac{8}{10}$	1	—	$7\frac{8}{10}$	—	22	$4\frac{8}{10}$
Colberg.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1845	3	2	—	2	1	3	1	15	8	1	1	3
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	1	26	$6\frac{7}{10}$	1	7	$1\frac{8}{10}$	—	27	$3\frac{1}{10}$	—	19	6
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	4	$8\frac{8}{10}$	1	10	$11\frac{8}{10}$	—	29	$6\frac{1}{10}$	—	20	$10\frac{1}{10}$
Demmin.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1845	3	1	8	1	27	—	1	12	5	1	1	8
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	1	21	$3\frac{1}{10}$	1	6	$4\frac{7}{10}$	—	27	$1\frac{2}{10}$	—	19	$1\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	—	$4\frac{8}{10}$	1	10	$1\frac{8}{10}$	—	29	$9\frac{7}{10}$	—	21	$\frac{7}{10}$
Pyritz.	Martinimarkt-Durchſchnittspreis pro 1845	2	20	—	1	22	—	1	4	6	—	27	6
	Vierzehnjähriger Durchſchnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuerſten und beiden wohlfeilſten Jahre	1	27	$2\frac{1}{10}$	1	4	$10\frac{1}{10}$	—	23	$5\frac{6}{10}$	—	17	9
	Zehnjähriger Durchſchnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	2	$6\frac{1}{10}$	1	7	$11\frac{8}{10}$	—	24	$7\frac{1}{10}$	—	19	$5\frac{8}{10}$

Digitized by Google

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Gollnow. M. Friedland. Schivelbein. Swinemünde. Schlawe.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	—	—	—	1	28	4	1	8	3	—	29	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	7	$10\frac{8}{10}$	—	27	$1\frac{3}{10}$	—	18	$2\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	—	—	—	1	11	$3\frac{3}{10}$	—	28	$7\frac{8}{10}$	—	19	$5\frac{8}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	2	15	—	1	24	8	1	7	6	1	2	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	8	10	—	25	$6\frac{1}{10}$	—	22	$4\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	3	$1\frac{1}{10}$	1	9	$10\frac{7}{10}$	—	26	$7\frac{8}{10}$	—	22	$6\frac{1}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	2	6	1	25	—	1	5	—	—	25	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	1	$7\frac{5}{10}$	1	5	9	—	25	6	—	18	$\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	8	6	1	8	6	—	26	3	—	18	$4\frac{8}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	4	11	2	1	10	1	17	—	1	4	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	$5\frac{5}{10}$	1	8	$3\frac{9}{10}$	—	29	$1\frac{7}{10}$	—	21	$1\frac{7}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	3	7	1	12	$2\frac{1}{10}$	1	1	$7\frac{1}{10}$	—	23	$3\frac{1}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	2	25	—	2	8	9	1	15	—	1	3	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	29	$6\frac{7}{10}$	1	7	9	—	26	$5\frac{8}{10}$	—	18	$9\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	6	6	1	11	$5\frac{1}{10}$	—	29	$\frac{7}{10}$	—	20	$3\frac{8}{10}$

		Weizen.			Roggen.			Große Gerste.			Kleine Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stargard. Neu-Stettin. Stettin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	2	28	5	1	24	8	1	10	4	1	5	5	1	1	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	24	$9\frac{6}{10}$	1	6	$7\frac{1}{10}$	—	29	$4\frac{3}{10}$	—	24	$9\frac{3}{10}$	—	19	$6\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	2	$1\frac{8}{10}$	1	9	$8\frac{8}{10}$	1	—	$9\frac{8}{10}$	—	26	$2\frac{3}{10}$	—	21	$5\frac{3}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	2	20	—	2	4	2	—	—	—	1	9	9	—	29	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	6	$3\frac{3}{10}$	1	6	5	—	—	—	—	25	$11\frac{6}{10}$	—	17	$2\frac{5}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	13	$1\frac{8}{10}$	1	9	$11\frac{1}{10}$	—	—	—	—	27	$3\frac{7}{10}$	—	18	$2\frac{7}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	2	1	1	29	11	—	—	—	1	10	11	1	3	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	$6\frac{5}{10}$	1	8	$8\frac{6}{10}$	—	—	—	—	28	$3\frac{1}{10}$	—	20	$10\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	4	$1\frac{8}{10}$	1	12	$5\frac{5}{10}$	—	—	—	1		$1\frac{7}{10}$	—	22	$8\frac{7}{10}$

Digitized by Google

		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Stolp. Treptow a. R. Ueckermünde. Wollin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	6	3	2	8	2	1	13	9	1	3	5
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	9	1	6	$7\frac{3}{10}$	—	26	$6\frac{5}{10}$	—	19	$3\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	4	$6\frac{1}{10}$	1	10	1	—	27	$11\frac{8}{10}$	—	20	$8\frac{2}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	—	—	1	29	3	1	11	—	1	2	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	$7\frac{1}{10}$	1	7	$11\frac{8}{10}$	—	28	$1\frac{5}{10}$	—	20	4
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	4	$10\frac{3}{10}$	1	11	$7\frac{6}{10}$	1	—	$5\frac{3}{10}$	—	22	$2\frac{3}{10}$
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	3	9	2	—	—	1	15	8	1	3	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	$\frac{8}{10}$	1	9	$9\frac{3}{10}$	1	1	$1\frac{8}{10}$	—	23	$1\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	2	6	$4\frac{6}{10}$	1	13	$4\frac{7}{10}$	1	3	$5\frac{2}{10}$	—	24	4
	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1845	3	—	—	1	29	5	1	16	7	1	2	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1832—1845 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	8	$11\frac{3}{10}$	—	28	$6\frac{8}{10}$	—	20	$11\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1836 bis 1845 incl.	—	—	—	1	12	$6\frac{8}{10}$	1	—	11	—	22	$\frac{1}{10}$

5) anderer Behörden.

417) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements, Anklam, Stargard, Stolpe und Treptow an der Rega, wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846, die dritte Serie der Zins-Coupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Stich-Coupons No. 8 der zweiten Serie, unter Beifügung eines vollständigen Verzeichnisses derselben, unter welchem demnächst über den Empfang der neuen Serie zu quittiren ist, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Stich-Coupons der zweiten Serie vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

1. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1846 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Land[illegible]s-Kasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, o[illegible]nterschied,

zu welchem Departement das in dem Stich-Coupon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Stich-Coupons, departementsweise geordnet, mit einem speziellen Verzeichnisse, welches den Namen des Gutes, des Kreises, in welchem es belegen, des Departements, dem es angehört, die Nummer und den Kapital-Betrag des Pfandbriefes bezeichnet, unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Stich-Coupons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt „halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des „Stich-Coupons der abgelaufenen Serie zu widersprechen, werden daher „hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pommerschen General-„Landschafts-Direktion in Stettin vor dem 15ten April 1846 anzu-„zeigen und sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes „auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Aus-„reichung der neuen Serie an den Präsentanten des Stich-Coupons er-„folgen wird und muß."

Die General-Landschafts-Kasse in Stettin wird die ihr vorgelegten oder zugesandten Stich-Coupons (deren spezielle Designation im letzteren Falle aber mit der Quittung über den Empfang der neuen Coupons-Serie No. 3 versehen sein muß) mit dem Vermerk der Ausreichung der neuen Serie bezeichnen und sie mit dieser letzteren den Präsentanten ausreichen oder respective auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden, damit die Stich-Coupons demnächst im Johannis-Zinszahlungs-Termine 1846 zur Erhebung der dann fälligen Zinsen in der gewöhnlichen Weise präsentirt werden können. Zur Vermeidung von Irrthümern ist es nothwendig, daß bei brieflichen Einsendungen von Stich-Coupons die Absender das quittirte Verzeichniß derselben mit Benennung des Wohnortes, Charakters und Namen recht deutlich unterzeichnen; daß ferner:

II. auch den Inhabern von Stich-Coupons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846, die Coupons-Blätter der neuen Serie 3 sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departements-Kassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direktion, bei deren Kasse sie die neue Serie ihrer sämmtlichen Stich-Coupons in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1sten März 1846 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und accuraten Nachweisung der Stich-Coupons postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846 diese benannten Stich-Coupons der Kasse

Digitized by Google

dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Pfandbriefs-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der angeordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der Stich-Coupons mit deren speziellen Designation die neue Coupons-Serie gleichzeitig mit den fälligen Zinsen nur in dem Zeitraume vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Stich-Coupon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Pfandbriefs-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Stich-Coupon benannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungs-Termine und nicht schon in dem Johannis-Termine 1846 erfolgen. Stettin, den 1sten Dezember 1845.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Pretzell ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Der Referendarius von Brockhusen ist zum Ober-Landesgericht-Assessor ernannt.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Weber zu Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt.

Die Auskultatoren Bueck und Otto Carl Emil Schmidt sind zu Referendarien ernannt und letzterer in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt versetzt.

Der Auskultator Bredow, bisher bei dem Ober-Landesgerichte zu Coeslin, ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte zugelassen.

Dem See- und Handelsgerichts-Assessor, Kaufmann Kirstein hieselbst, ist der Titel Kommerzien-Rath beigelegt.

Der Kalkulatur-Assistent Leopold Müller ist zum Kalkulator bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Gerichtsdiener Lüdcke in Cammin ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Land- und Stadtgerichte versetzt, und

Dem bisherigen Hülfsboten Biederstaedt eine Gerichtsdiener-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cammin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 19. Dezember 1845.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

418) Plen. No. 865. Dezember 1845.

Zur Vermeidung einer unrichtigen Auffassung der Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar c. in Ansehung der Aufhebung der gewerblichen Abgaben, und zur Beseitigung nicht begründeter Entschädigungs-Ansprüche machen wir im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Excellenz das betheiligte Publikum auf Nachstehendes aufmerksam:

Die im §. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar c. ausgesprochene Aufhebung derjenigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, bezieht sich, der Natur der Sache nach, nur auf solche Abgaben dieser Art, welche zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung überhaupt noch gesetzlich bestanden; jene Vorschrift leidet daher keine Anwendung auf solche Abgaben, welche bereits vor Erscheinen der Gewerbe-Ordnung gesetzlich für aufgehoben erklärt worden sind, namentlich also auch nicht auf diejenigen Landestheile, in welchen der §. 30 des Edikts vom 2ten November 1810 gesetzliche Gültigkeit erlangt hat, und die Aufhebung der im §. 3 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Abgaben schon durch den ebengedachten §. 30 angeordnet worden ist.

Daraus folgt weiter, daß die auf Entschädigung der Abgaben-Berechtigten bezüglichen Vorschriften des Entschädigungs-Gesetzes vom 17ten Januar c. gleichfalls nur da Anwendung finden, wo die gesetzliche Aufhebung der Abgabe erst durch die Gewerbe-Ordnung erfolgt ist, wie dies auch in dem §. 10 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bemerkt wird.

Stettin, den 16ten Dezember 1845. Königliche Regierung.

---

419) I. No. 344. November 1845.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten September c. die über die Wiederverleihung der National-Kokarde u. s. w. bestehenden Vorschriften dahin zu modificiren geruht:

1) Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf Eines

Digitized by Google

Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längeren Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes nachgesucht werden.

2) Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1. nachgesucht werden.

3) Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinenfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.

4) Bei dem vorsätzlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3. stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten Februar c. zu befehlen geruhet,

5) daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landräthen oder Polizei-Direktoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Communal- und Polizei-Behörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Diese Bestimmungen von 1. bis 5. finden, unbeschadet der bestehenden Ressortverhältnisse, sowohl auf Militair-, als nicht in Militairverhältnissen stehende Personen Anwendung. Die älteren Vorschriften bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht abgeändert sind, in Kraft.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir schließlich noch darauf aufmerksam, daß die Rehabilitirungs-Anträge, wie dies sehr häufig geschehen ist, nicht unmittelbar bei Sr. Majestät, sondern bei der betreffenden Kreisbehörde, und in der Stadt Stettin bei der hiesigen Polizei-Direktion anzubringen sind.

Stettin, den 2ten Dezember 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

420) Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht worden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschließung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 11ten Dezember 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

421) I. No. 528. Dezember 1845.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro November 1845.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Centner		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	3	—	5	1	29	8	1	10	9	1	8	9	1	2	11	2	8	9	—	16	8	—	18	5
2	Anclam	3	2	6	1	27	9	1	11	6	1	11	6	1	2	6	2	8	2	—	20	—	—	22	—
3	Cammin	2	29	—	1	27	6	1	12	3	1	8	3	1	3	6	2	11	8	—	19	3	—	18	4
4	Demmin	2	29	5	1	25	2	1	11	4	1	11	4	1	1	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—
5	Jüdichow	3	—	—	1	27	6	1	7	6	1	5	—	1	1	3	2	12	6	—	20		—	16	—
6	Gartz	2	27	6	2	—	2	1	11	9	—	—	—	—	28	2	2	15	—	—	18	3	—	16	6
7	Gollnow	—	—	—	1	28	—	—	—	—	1	9	2	1	—	9	2	3	10	—	—	—	—	—	—
8	Körenberg	—	—	—	1	23	9	1	9	9	1	6	6	—	26	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	29	3	1	24	11	—	—	—	1	10	11	—	28	3	1	28	2	—	26	3	—	24	9
10	Greifenhagen	3	1	—	1	28	8	—	—	—	1	13	7	1	3	—	2	7	11	—	22	6	—	20	—
11	Plathe	2	16	3	1	24	7	—	—	—	1	7	6	—	28	2	1	28	4	—	25	—	—	24	6
12	Pasewalk	3	—	6	1	25	3	1	15	—	—	—	—	1	2	7	2	2	6	—	15	—	—	16	6
13	Pyritz	2	23	7	1	22	8	1	13	1	—	—	—	—	28	7	1	29	8	—	17	6	—	17	9
14	Naugardt	—	—	—	1	24	—	—	—	—	1	6	3	—	28	9	1	28	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	26	3	1	25	2	1	11	—	1	6	5	1	1	10	2	2	8	—	18	9	—	23	1
16	Swinemünde	3	2	—	2	—	9	—	—	—	1	15	2	1	3	6	2	8	1	—	23	9	—	25	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	23	3	—	—	—	1	7	3	—	27	6	1	18	4	—	—	—	—	20	—
18	Treptow a. R.	2	28	7	1	28	7	—	—	—	1	10	6	1	3	4	2	10	—	—	22	6	—	20	6
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	3	4	8	1	29	9	1	17	6	1	14	2	1	4	7	2	11	8	—	19	5	—	21	9
21	Usedom	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	1	4	3	—	—	—	—	20	8	—	25	—
22	Wollin	3	—	—	1	29	—	—	—	—	1	14	10	1	1	7	2	14	7	—	25	—	—	20	—
23	Alt-Damm	2	28	3	2	—	—	—	—		1	9	7	—	28	9	2	6	7	—	—	—	—	—	—
	Summa	50	9	2	39	25	6	15	11	5	25	9	2	22	18	8	45	19	2	11	—	6	11	20	1
	Facit	2	26	9	1	26	11	1	11	11	1	4	6	1	—	10	2	5	2	—	20	8	—	20	7

Stettin, den 8ten Dezember 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

422) Bekanntmachung. Der Kaufmann Friedrich Pabst hieselbst ist als General-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig für den diesseitigen Bezirk heute von uns bestätigt worden.

Stettin, den 9ten Dezember 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königlichen Ober-Landesgericht.

423) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landesgerichts und Pupillen-Collegii wegen besserer Beaufsichtigung der Vormünder und Pflegebefohlenen.

Die vormundschaftlichen Gerichte unseres Departements sind bereits durch das im 45sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der hiesigen Königlichen Re-

Digitized by Google

gierung pag. 326 inserirte Publicandum derselben vom 24sten Oktober c. in Kenntniß gesetzt, in welcher Art die Mithülfe der Ortsvorstände, Geistlichen und Lehrer zu einer Controle der Vormünder in der Beaufsichtigung der Pflegebefohlenen Seitens der Gerichte in Anspruch genommen werden kann.

Zu dieser Controlirung ist von uns eine Instruktion entworfen worden, welche nach erfolgter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers durch das Justiz-Ministerial-Blatt No. 41 bekannt gemacht worden ist, wovon die Untergerichte und interessirenden Personen hierdurch benachrichtiget werden.

Stettin, den 6ten Dezember 1845.

Königliches Ober-Landesgericht und Pupillen-Collegium.

---

424) Publikandum in Betreff des Erbschaftstempel-Tabellen-Wesens.

Mehrere Untergerichte unseres Departements haben aus dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 16ten April 1845 wegen Einreichung der Uebersichten und Tabellen über den Zustand der Justiz-Verwaltung sub No. 6,

Justiz-Ministerialblatt Seite 75 und 76,

zu entnehmen geglaubt:

daß es auch der Einreichung der im §. 29 der Zusammenstellung der wegen des Erbschaftstempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen vom 26sten September 1842 — Beilage zum 42sten Stücke des Justiz-Ministerialblattes pro 1842 — angeordneten Vacat-Atteste fernerhin nicht bedürfe, wenn sich in dem betreffenden Tertiale ein in die Erbschaftstempel-Tabelle aufzunehmender Fall nicht ereignet habe.

Diese Meinung beruht auf einem Irrthume, und müssen die erwähnten Tertial-Vacat-Atteste nach wie vor eingereicht werden, da das Reskript der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 26sten September 1842 die Wahrnehmung des Erbschaftstempel-Interesse betrifft, und in dieser Beziehung durch das spätere Reskript vom 16ten April 1845 nichts geändert worden ist.

Hiernach haben sich sämmtliche Untergerichte unseres Departements auf das Genaueste zu achten. Stettin, den 4ten Dezember 1845.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

425) Bekanntmachung. In die unterm 1sten c. im Amtsblatte No. 49 erlassene Bekanntmachung wegen Eröffnung der neuen Zollstraße nach Treptow a. d. Tollense hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, welcher hiermit dahin berichtigt wird, daß es Seite 362 im ersten Absatze anstatt: „nach dem Auslande" heißen muß: „vom Auslande."

Stettin, den 12ten Dezember 1845.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor

Böhlendorff.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

426) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements, Anklam, Stargard, Stolpe und Treptow an der Rega, wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846, die dritte Serie der Zins-Coupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Güter des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Stich-Coupons No. 8 der zweiten Serie, unter Beifügung eines vollständigen Verzeichnisses derselben, unter welchem demnächst über den Empfang der neuen Serie zu quittiren ist, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Stich-Coupons der zweiten Serie vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1846 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschafts-Kasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Stich-Coupon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Stich-Coupons, departementsweise geordnet, mit einem speziellen Verzeichnisse, welches den Namen des Gutes, des Kreises, in welchem es belegen, des Departements, dem es angehört, die Nummer und den Kapital-Betrag des Pfandbriefes bezeichnet, unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Stich-Coupons der ablaufenden Serie protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt „halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des „Stich-Coupons der abgelaufenen Serie zu widersprechen, werden daher „hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pommerschen General-„Landschafts-Direktion in Stettin vor dem 15ten April 1846 anzu-„zeigen und sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes „auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Aus-„reichung der neuen Serie an den Präsentanten des Stich-Coupons er-„folgen wird und muß."

Die General-Landschafts-Kasse in Stettin wird die ihr vorgelegten oder zugesandten Stich-Coupons (deren spezielle Designation im letzteren Falle aber mit der Quittung über den Empfang der neuen Coupons-Serie No. 3 versehen sein muß) mit dem Vermerk der Ausreichung der neuen Serie bezeichnen und

Digitized by Google

sie mit dieser letzteren den Präsentanten ausreichen oder respective auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden, damit die Stich-Coupons demnächst im Johannis-Zinszahlungs-Termine 1846 zur Erhebung der dann fälligen Zinsen in der gewöhnlichen Weise präsentirt werden können. Zur Vermeidung von Irrthümern ist es nothwendig, daß bei brieflichen Einsendungen von Stich-Coupons die Absender das quittirte Verzeichniß derselben mit Benennung des Wohnortes, Charakters und Namen recht deutlich unterzeichnen; daß ferner:

II. auch den Inhabern von Stich-Coupons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846, die Coupons-Blätter der neuen Serie 3 sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departements-Kassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direktion, bei deren Kasse sie die neue Serie ihrer sämmtlichen Stich-Coupons in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1sten März 1846 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und accuraten Nachweisung der Stich-Coupons postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846 diese benannten Stich-Coupons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Pfandbriefs-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der angeordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der Stich-Coupons mit deren speziellen Designation die neue Coupons-Serie gleichzeitig mit den fälligen Zinsen nur in dem Zeitraume vom 25sten Juni bis 10ten Juli 1846 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Stich-Coupon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Pfandbriefs-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Stich-Coupon benannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungs-Termine und nicht schon in dem Johannis-Termine 1846 erfolgen. Stettin, den 1sten Dezember 1845.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.
Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

---

427) Bekanntmachung. Gegen den Seefahrer Kasten Brumshagen aus Straminke, Kreis Franzburg, Regierungs-Bezirk Stralsund, welcher seit dem 6ten März c. in die hiesige 2te Pionier-Abtheilung eingestellt worden und sich seit dem 7ten November c. heimlich aus seiner hiesigen Garnison entfernt hat, ist der Desertions-Prozeß eröffnet worden, weshalb derselbe hiermit aufgefordert

Digitized by Google